



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

JAHRESBERICHT 1999



GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — JAHRESBERICHT 1999

06

DX-27-99-007-DE-C



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxembourg

ISBN 92-829-0605-1



9 789282 906057

DE

BELGIQUE/BELGIË

Jean De Lannoy
Avenue du Roi 202/Koningslaan 202
B-1190 Bruxelles/Brussel
Tél. (32-2) 538 43 08
Fax (32-2) 538 08 41
E-mail: jean.de.lannoy@infoboard.be
URL: http://www.jean-de-lannoy.be

**La librairie européenne/
De Europese Boekhandel**
Rue de la Loi 244/Wetstraat 244
B-1040 Bruxelles/Brussel
Tél. (32-2) 285 26 39
Fax (32-2) 735 06 60
E-mail: mail@libeurop.be
URL: http://www.libeurop.be

Moniteur belge/Belgisch Staatsblad
Rue de Louvain 40-42/Leuvenseweg 40-42
B-1000 Bruxelles/Brussel
Tél. (32-2) 552 22 11
Fax (32-2) 511 01 84
E-mail: eusales@just.fgov.be

DANMARK

J. H. Schultz Information A/S
Herstedvang 12
DK-2620 Albertslund
Tlf. (45) 43 63 23 00
Fax (45) 43 63 19 69
E-mail: schultz@schultz.dk
URL: http://www.schultz.dk

DEUTSCHLAND

Bundesanzeiger Verlag GmbH
Vertriebsabteilung
Amsterdamer Straße 192
D-50735 Köln
Tel. (49-221) 97 66 80
Fax (49-221) 97 66 82 78
E-Mail: Vertrieb@bundesanzeiger.de
URL: http://www.bundesanzeiger.de

ΕΛΛΑΔΑ/GREECE

G. C. Eleftheroudakis SA
International Bookstore
Panepistimiou 17
GR-10564 Athina
Tel. (30-1) 331 41 80/1/2/3/4/5
Fax (30-1) 323 93 21
E-mail: elebooks@net.gr
URL: elebooks@hellasnet.gr

ESPAÑA

Boletín Oficial del Estado
Trafalgar, 27
E-28071 Madrid
Tel. (34) 915 38 21 11 (libros)
913 84 17 15 (suscripción)
Fax (34) 915 38 21 21 (libros)
913 84 17 14 (suscripción)
E-mail: clientes@com.boe.es
URL: http://www.boe.es

Mundi Prensa Libros, SA
Castelló, 37
E-28001 Madrid
Tel. (34) 914 36 37 00
Fax (34) 915 75 39 98
E-mail: libreria@mundiprensa.es
URL: http://www.mundiprensa.com

FRANCE

Journal officiel
Service des publications des CE
26, rue Desaix
F-75727 Paris Cedex 15
Tél. (33) 140 58 77 31
Fax (33) 140 58 77 00
E-mail: europublications@journal-officiel.gouv.fr
URL: http://www.journal-officiel.gouv.fr

IRELAND

Alan Hanna's Bookshop
270 Lower Rathmines Road
Dublin 6
Tel. (353-1) 496 73 98
Fax (353-1) 496 02 28
E-mail: hanna@iol.ie

ITALIA

Licosa SpA
Via Duca di Calabria, 1/1
Casella postale 552
I-50125 Firenze
Tel. (39) 055 64 83 1
Fax (39) 055 64 12 57
E-mail: licosa@licosa.com
URL: http://www.licosa.com

LUXEMBOURG

Messageries du livre SARL
5, rue Raiffeisen
L-2411 Luxembourg
Tél. (352) 40 10 20
Fax (352) 49 06 61
E-mail: mail@mdl.lu
URL: http://www.mdl.lu

NETHERLAND

SDU Servicecentrum Uitgevers
Christoffel Plantijnstraat 2
Postbus 20014
2500 EA Den Haag
Tel. (31-70) 378 93 80
Fax (31-70) 378 97 83
E-mail: sdu@sdu.nl
URL: http://www.sdu.nl

ÖSTERREICH

**Manz'sche Verlags- und
Universitätsbuchhandlung GmbH**
Kohlmarkt 16
A-1014 Wien
Tel. (43-1) 53 15 11 00
Fax (43-1) 53 19 11 67
E-Mail: manz@schwing.at
URL: http://www.manz.at

PORTUGAL

Distribuidora de Livros Bertrand Ld.ª
Grupo Bertrand, SA
Rua das Terras dos Vales, 4-A
Apartado 60037
P-2700 Amadora
Tel. (351) 214 95 87 87
Fax (351) 214 98 02 55
E-mail: dlb@lp.pt

Imprensa Nacional-Casa da Moeda, SA
Sector de Publicações Oficiais
Rua da Escola Politécnica, 135
P-1250-100 Lisboa Codex
Tel. (351) 213 94 57 00
Fax (351) 213 94 57 50
E-mail: spcoe@incm.pt
URL: http://www.incm.pt

SUOMI/FINLAND

**Akateeminen Kirjakauppa/
Akademiska Bokhandeln**
Keskuskatu 1/Centralgatan 1
P.O./PB 128
FIN-00101 Helsinki/Helsingfors
P.äfn (358-9) 121 44 18
F./fax (358-9) 121 44 35
Sähköposti: sps@akateeminen.com
URL: http://www.akateeminen.com

SVERIGE

BTJ AB
Traktorvägen 11-13
S-221 82 Lund
Tlf. (46-46) 18 00 00
Fax (46-46) 30 79 47
E-post: btjeu-pub@btj.se
URL: http://www.btj.se

UNITED KINGDOM

The Stationery Office Ltd
Customer Services
PO Box 29
Norwich NR3 1GN
Tel. (44) 870 60 05-522
Fax (44) 870 60 05-533
E-mail: book.orders@theso.co.uk
URL: http://www.itsofficia.net

ISLAND

Bokabud Larusar Blöndal
Skólavörðustíg, 2
IS-101 Reykjavík
Tel. (354) 552 55 40
Fax (354) 552 55 60
E-mail: bokabud@simnet.is

NORGE

Swets Blackwell AS
Oslenjoveien 18
Boks 6612 Etterstad
N-0606 Oslo
Tel. (47) 22 97 45 00
Fax (47) 22 97 45 45
E-mail: info@no.swetsblackwell.com

SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA

Euro Info Center Schweiz
c/o OSEC
Stampfenbachstraße 85
PF 482
CH-8035 Zürich
Tel. (41-1) 365 53 15
Fax (41-1) 365 54 11
E-mail: eics@osec.ch
URL: http://www.osec.ch/eics

BÄLGARIJA

Europress Euromedia Ltd
59, blvd Vitosha
BG-1000 Sofia
Tel. (359-2) 980 37 66
Fax (359-2) 993 42 30
E-mail: Milena@mbbox.cit.bg
URL: http://www.europress.bg

ČESKÁ REPUBLIKA

ÚVIS
odd. Publikací
Havelskova 22
CZ-130 00 Praha 3
Tel. (420-2) 22 72 07 34
Fax (420-2) 22 71 57 38
URL: http://www.uvis.cz

CYPRUS

Cyprus Chamber of Commerce and Industry
PO Box 21455
CY-1503 Nicosia
Tel. (357-2) 68 97 52
Fax (357-2) 66 10 44
E-mail: demotrap@ccci.org.cy

EESTI

Eesti Kaubandus-Tööstuskoda
(Estonian Chamber of Commerce and Industry)
Toom-Kooli 17
EE-10130 Tallinn
Tel. (372) 648 02 44
Fax (372) 645 02 45
E-mail: info@koda.ee
URL: http://www.koda.ee

HRVATSKA

Mediatrade Ltd
Pavla Hatza 1
HR-10000 Zagreb
Tel. (385-1) 481 94 11
Fax (385-1) 481 94 11

MAGYARORSZÁG

Euro Info Service
Szt. István krt.12
II emelet 1/A
PO Box 1039
H-1137 Budapest
Tel. (36-1) 329 21 70
Fax (36-1) 349 20 53
E-mail: euroinfo@euroinfo.hu
URL: http://www.euroinfo.hu

MALTA

Miller Distributors Ltd
Malta International Airport
PO Box 25
Luqa LQA 05
Tel. (358) 66 44 88
Fax (358) 67 67 99
E-mail: gwirth@usa.net

POLSKA

Ars Polona
Krakowskie Przedmiescie 7
Skł. pocztowa 1001
PL-00-950 Warszawa
Tel. (48-22) 828 12 01
Fax (48-22) 828 62 40
E-mail: books119@arspolona.com.pl

ROMÂNIA

Euromedia
Str.Dionisie Lupu nr. 65, sector 1
RO-70184 Bucuresti
Tel. (40-1) 315 14 03
Fax (40-1) 312 96 46
E-mail: euromedia@mailcity.com

SLOVAKIA

Centrum VTI SR
Nám. Slobody, 19
SK-81223 Bratislava
Tel. (421-7) 54 41 83 64
Fax (421-7) 54 41 83 64
E-mail: europ@ttb1.slik.stuba.sk
URL: http://www.slik.stuba.sk

SLOVENIJA

Gospodarski Vestnik
Dunajska cesta 5
SI-1000 Ljubljana
Tel. (386) 613 03 16 40
Fax (386) 613 09 16 45
E-mail: europ@gvestnik.si
URL: http://www.gvestnik.si

TÜRKİYE

Dünya Infotel AS
100. Yıl Mahallesi 34440
TR-80050 Bagdadi-Istanbul
Tel. (90-212) 629 46 89
Fax (90-212) 629 46 27
E-mail: infotel@dunya-gazete.com.tr

ARGENTINA

World Publications SA
Av. Corroba 1877
C1120 AAA Buenos Aires
Tel. (54-11) 48 15 81 58
Fax (54-11) 48 15 81 58
E-mail: wpbooks@infovia.com.ar
URL: http://www.wpbooks.com.ar

AUSTRALIA

Hunter Publications
PO Box 404
Abbotsford, Victoria 3067
Tel. (61-3) 94 17 63 61
Fax (61-3) 94 19 71 54
E-mail: jpdavies@ozemail.com.au

BRESIL

Livraria Camões
Rua Bittencourt da Silva, 12 C
CEP
20043-900 Rio de Janeiro
Tel. (55-21) 262 47 76
Fax (55-21) 262 47 76
E-mail: livraria.camoes@incm.com.br
URL: http://www.incmm.com.br

CANADA

Les éditions La Liberté inc.
3020, chemin Sainte-Foy
Sainte-Foy, Québec G1X 3V6
Tel. (1-418) 658 37 93
Fax (1-800) 567 54 49
E-mail: liberte@mediom.qc.ca

Renouf Publishing Co. Ltd
5389 Chemin Canotek Road, Unit 1
Ottawa, Ontario K1J 3J3
Tel. (1-613) 745 26 85
Fax (1-613) 745 76 60
E-mail: order.dept@renoutbooks.com
URL: http://www.renoufbooks.com

EGYPT

The Middle East Observer
41 Sherif Street
Cairo
Tel. (20-2) 392 69 19
Fax (20-2) 393 97 32
E-mail: inquiry@meobserver.com
URL: http://www.meobserver.com.eg

INDIA

EBIC India
3rd Floor, Y. B. Chevan Centre
Gen. J. Bhasale Marg,
Mumbai 400 021
Tel. (91-22) 282 60 64
Fax (91-22) 285 45 64
E-mail: ebicindia@vsnl.com
URL: http://www.ebicindia.com

JAPAN

PSI-Japan
Asahi Sanbancho Plaza #205
7-1 Sanbancho, Chiyoda-ku
Tokyo 102
Tel. (81-3) 32 34 69 21
Fax (81-3) 32 34 69 15
E-mail: books@psi-japan.co.jp
URL: http://www.psi-japan.co.jp

MALAYSIA

EBIC Malaysia
Suite 45.02, Level 45
Plaza MBF (Letter Box 45)
8 Jalan Yap Kwan Seng
50450 Kuala Lumpur
Tel. (60-3) 21 62 82 98
Fax (60-3) 21 62 61 98
E-mail: ebic@tm.net.my

MÉXICO

Mundi Prensa México, SA de CV
Rio Pánuco, 141
Colonia Cuauhtémoc
MX-06500 Mexico, DF
Tel. (52-5) 533 56 58
Fax (52-5) 614 67 99
E-mail: 101545.2361@compuserve.com

PHILIPPINES

EBIC Philippines
19th Floor, PS Bank Tower
Sen. Gil J. Puyat Ave. cor. Tindalo St.
Makati City
Metro Manila
Tel. (63-2) 759 66 80
Fax (63-2) 759 66 90
E-mail: eccpcom@globe.com.ph
URL: http://www.eccp.com

SOUTH AFRICA

Eurochamber of Commerce in South Africa
PO Box 781738
2146 Sandton
Tel. (27-11) 884 39 52
Fax (27-11) 883 55 73
E-mail: info@eurochamber.co.za

SOUTH KOREA

**The European Union Chamber of
Commerce in Korea**
5th Fl. The Shilla Hotel
202, Jangchung-dong 2 Ga, Chung-ku
Seoul 100-392
Tel. (82-2) 22 53-5631/4
Fax (82-2) 22 53-5635/8
E-mail: eucock@eucock.org
URL: http://www.eucock.org

SRI LANKA

EBIC Sri Lanka
Trans Asia Hotel
115 Sir Chittampalam
A. Gardiner Mawatha
Colombo 2
Tel. (94-1) 674 71 50 78
Fax (94-1) 44 87 79
E-mail: ebicsl@sinet.lk

UNITED STATES OF AMERICA

Bernan Associates
4611-F Assembly Drive
Lanham MD 20706-4391
Tel. (1-800) 274 44 47 (toll free telephone)
Fax (1-800) 885 34 50 (toll free fax)
E-mail: query@bernann.com
URL: http://www.bernann.com

ANDERE LÄNDER/OTHER COUNTRIES/
AUTRES PAYS

**Bitte wenden Sie sich an ein Büro Ihrer
Wahl/Please contact the sales office of
your choice/Veuillez vous adresser au
bureau de vente de votre choix**
Office for Official Publications of the European
Communities
2, rue Mercier
L-2985 Luxembourg
Tel. (352) 29 29-42435
Fax (352) 29 29-42758
E-mail: info-info-opoce@cec.eu.int
URL: http://eur-op.eu.int

**GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

JAHRESBERICHT

1999

Überblick über die Tätigkeit
des Gerichtshofes
und
des Gerichts erster Instanz
der Europäischen Gemeinschaften

Luxemburg 2001

<http://www.curia.eu.int>

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
L-2925 Luxembourg
Telefon: (352) 43 03-1
Telex der Kanzlei: 2510 CURIA LU
Telegramme: CURIA
Telefax Gerichtshof: (352) 43 03-2600
Telefax Informationsdienst: (352) 43 03-2500

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
L-2925 Luxembourg
Telefon: (352) 43 03-1
Telefax Gericht: (352) 43 03-2100

Internet: <http://www.curia.eu.int>

Redaktionsschluss: 15. Januar 2000

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2001

ISBN 92-829-0605-1

© Europäische Gemeinschaften, 2001
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort des Präsidenten des Gerichtshofes G. C. Rodríguez Iglesias . . .	7

Kapitel I

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

A — Die Tätigkeit des Gerichtshofes im Jahr 1999 von Präsident Gil Carlos Rodríguez Iglesias	11
B — Die Zusammensetzung des Gerichtshofes	63
1. Die Mitglieder des Gerichtshofes	65
2. Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofes im Jahr 1999	73
3. Protokollarische Rangfolge	75
4. Die ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes	79

Kapitel II

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

A — Die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 1999 von Präsident Bo Vesterdorf	85

B —	Die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz	153
1.	Die Mitglieder des Gerichts erster Instanz	155
2.	Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz im Jahr 1999	161
3.	Protokollarische Rangfolge	163
4.	Die ehemaligen Mitglieder des Gerichts erster Instanz	167

Kapitel III

Begegnungen und Besuche

A —	Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 1999	171
B —	Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 1999	175
C —	Feierliche Sitzungen im Jahr 1999	177
D —	Besuche und Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen im Jahr 1999	179

Kapitel IV

Verzeichnisse und Statistiken

A —	Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes	185
1.	Analytisches Verzeichnis der im Jahr 1999 ergangenen Urteile des Gerichtshofes	187
2.	Verzeichnis der übrigen im Jahr 1999 in das Bulletin der Tätigkeiten aufgenommenen Entscheidungen des Gerichtshofes	233
3.	Rechtsprechungsstatistiken	235
B —	Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts erster Instanz	263
1.	Analytisches Verzeichnis der im Jahr 1999 ergangenen Urteile des Gerichts erster Instanz	265
2.	Rechtsprechungsstatistiken	297

Kapitel V

Allgemeine Informationen

A —	Hinweis zur Zitierweise der Bestimmungen der Verträge in den Texten des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz	319
B —	Veröffentlichungen und Datenbanken	321
C —	Die Verwaltung: Organisationsplan	333

VORWORT

des Präsidenten des Gerichtshofes G. C. Rodríguez Iglesias

Der vorliegende Jahresbericht lässt erkennen, dass die Rechtsprechungstätigkeit im Jahre 1999 unvermindert fortgeführt wurde, und zwar in einem in mancherlei Hinsicht abträglichen Kontext. Zur ständigen Zunahme der Streitsachen, mit denen sich der Gerichtshof und das Gericht zu befassen haben, traten nämlich weitere Schwierigkeiten hinzu, die zum Teil mit der unzureichenden Personalausstattung des Übersetzungsdienstes des Gerichtshofes zusammenhängen. Trotz beträchtlicher Anstrengungen hat sich die Knappheit der Mittel dieses Dienstes, die in einem auf Ersuchen des Parlaments im Rahmen des Haushaltsverfahrens erstatteten Bericht hervorgehoben wurde, noch spürbarer als in den Jahren zuvor auf die Abwicklung der Verfahren ausgewirkt. So war der Gerichtshof mehrfach nicht in der Lage, die Verfügbarkeit der Urteile in allen Sprachen am Tage der Verkündung sicherzustellen, und musste damit eine wesentliche Errungenschaft der letzten Jahre in Bezug auf die Verbreitung der Rechtsprechung in Frage stellen.

Zudem hat die Notwendigkeit einer unverzüglichen Sanierung des mit Asbest belasteten Hauptgebäudes den Gerichtshof sowie das Gericht mit allen Dienststellen gezwungen, die Belegung ihrer Dienstgebäude auf dem Kirchberg neu zu ordnen. Obwohl diese umfangreiche Maßnahme mit einem außergewöhnlichen Aufwand verbunden war, konnte sie mit minimalen Auswirkungen auf den Arbeitsgang des Gemeinschaftsorgans zu Ende geführt werden.

Über ihre reine Rechtsprechungstätigkeit hinaus haben Gerichtshof und Gericht ein Reflexionspapier "Die Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Union" erstellt, das der Justizministerkonferenz im Mai 1999 vorgelegt wurde. Die Gründe, die den Gerichtshof zu dieser Initiative bewogen haben, waren zum einen die Perspektive einer institutionellen Reform, die im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union auf weitere Mitgliedstaaten als unerlässlich angesehen wird, und zum anderen die schwierige Situation von Gerichtshof und Gericht, die, wenn eine schwere Krise vermieden werden soll, dringende Maßnahmen erforderlich macht.

Dieses Papier umfaßt in erster Linie eine Reihe von Vorschlägen zur Änderung der Verfahrensvorschriften, deren Verwirklichung nach dem gegenwärtigen Stand der Verträge möglich ist. Sie sollen mehr Flexibilität in den Ablauf der Verfahren bringen, damit jedem Verfahren die Behandlung zuteil werden kann, die es nach seinen Eigenheiten und seiner Bedeutung beansprucht.

Sodann enthält das Papier Vorschläge, die Änderungen der Verträge erforderlich machen und um deren Berücksichtigung durch die nächste Regierungskonferenz der Gerichtshof bittet. Der wichtigste dieser Vorschläge, den der Gerichtshof bereits bei der vorangegangenen Reform der Verträge vorgelegt hatte, betrifft eine Lockerung der Regelung für Änderungen der Verfahrensordnungen des Gerichtshofes und des Gerichts, die gegenwärtig immer noch die einstimmige Billigung durch den Rat erfordern. Die anderen Vorschläge betreffen die Filterung bestimmter Gruppen von Rechtsmitteln sowie eine Reform des Systems der dienstrechtlichen Klagen.

Schließlich bietet das Papier Überlegungen zur längerfristigen Entwicklung des gemeinschaftlichen Gerichtssystems. Es behandelt zunächst mögliche Anpassungen bei Zusammensetzung und Organisation des Gerichtshofes und des Gerichts insbesondere mit Rücksicht auf die erwähnte Erhöhung der Zahl der Mitgliedstaaten. Es untersucht sodann die Möglichkeit der Übertragung zusätzlicher Zuständigkeiten im Bereich der Direktklagen auf das Gericht und befasst sich abschließend mit der wichtigen Frage einer durchgreifenden Reform des Systems der Vorabentscheidungsersuchen, die sich als notwendig erweisen könnte, wenn die Zahl der Verfahren weiter wächst.

Der Gerichtshof freut sich, dass dieses Papier, das in allen interessierten Kreisen weite Verbreitung gefunden hat¹, zu einer breiten Auseinandersetzung über die Zukunft der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit beigetragen und damit einen umfassenden und weitgreifenden Lösungsvorschlag für diese Problematik bei den kommenden institutionellen Reformen erleichtert hat.

Zu diesen für die Zukunft optimistisch stimmenden Faktoren ist 1999 die Feier des zehnjährigen Bestehens des Gerichts erster Instanz hinzugekommen, an der alle interessierten Kreise beteiligt waren; sie hat die vollständige Integration dieses Gerichts als einen fundamentalen Bestandteil der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit sichtbar werden lassen.

¹ Dieses Papier ist auf der Internet-Site des Gerichtshofes unter folgender Adresse abrufbar: <http://curia.eu.int/de/txts/intergov/ave.pdf>.

KAPITEL I

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

A — Die Tätigkeit des Gerichtshofes im Jahr 1999

von Präsident G. C. Rodríguez Iglesias

1. Die folgenden Seiten sollen eine rasche Bilanz der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes in den letzten zwölf Monaten zeichnen.

2. Angesichts einer ständig wachsenden Zahl von Streitverfahren konnte der Gerichtshof seine Tätigkeit 1999 auf einem hohen Niveau halten und 395 Verfahren (gegenüber 420 im Jahr 1998, Bruttozahlen) mit der Verkündung von 235 Urteilen (1998: 254) und 143 Beschlüssen (1998: 120) abschließen. Die Zahl neuer Rechtssachen ist im Vergleich zu den Vorjahren weiter angestiegen (543 im Jahr 1999 im Vergleich zu 485 im Jahr 1998, Bruttozahlen), was zu einer leichten Zunahme der Bearbeitungszeit je Rechtssache sowie zu einem Anstieg der Zahl anhängiger Rechtssachen (von 748 auf 896, Bruttozahlen) geführt hat.

Die Verteilung der Rechtssachen auf die verschiedenen Spruchkörper ist gleich geblieben. Etwa jede vierte Rechtssache wurde vom Gerichtshof in Vollsitzung entschieden, während die übrigen Urteile und Beschlüsse von Kammern mit fünf Richtern (ungefähr jede zweite Rechtssache) oder mit drei Richtern (ungefähr eine von vier Rechtssachen) erlassen wurden.

Wie im Vorjahr sind Vorabentscheidungsersuchen durchschnittlich in ungefähr 21 Monaten erledigt worden. Bei direkten Klagen und Rechtsmitteln hat die durchschnittliche Verfahrensdauer hingegen leicht zugenommen.

3. Der Leser findet nachstehend eine — notwendig subjektive — Zusammenfassung der großen Tendenzen, die die Rechtsprechung des Gerichtshofes im Jahr 1999 geprägt haben. Der vollständige Wortlaut der angeführten Urteile kann in allen Amtssprachen der Gemeinschaft der Internet-Site des Gerichtshofs entnommen werden: *www.curia.eu.int*.

4. Einige Modalitäten der *Verfahren*, die Einzelne beim Gemeinschaftsrichter anhängig machen können, sind 1999 verdeutlicht worden; das gilt insbesondere für Nichtigkeitsklagen, Vorabentscheidungsverfahren und Rechtsmittel gegen Urteile des Gerichts.

4.1. Im Urteil vom 5. März 1999 in der Rechtssache C-153/98 P (Guérin automobiles/Kommission, Slg. 1999, I-1441) erklärte der Gerichtshof das

Rechtsmittel gegen einen Beschluss des Gerichts, mit dem eine Klage wegen nicht fristgerechter Einlegung als offensichtlich unzulässig abgewiesen worden war, für offensichtlich unbegründet. Zum einzigen geltend gemachten Rechtsmittelgrund vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass mangels einer ausdrücklichen gemeinschaftsrechtlichen Regelung für die Verwaltungen oder die Gerichte der Gemeinschaft keine allgemeine Verpflichtung bestehe, die Gemeinschaftsbürger über die möglichen Rechtsbehelfe und die Bedingungen, unter denen sie diese einlegen können, zu belehren. Zwar bestehe in den meisten Mitgliedstaaten eine derartige Belehrungspflicht der Verwaltung, diese werde jedoch im Allgemeinen vom Gesetzgeber aufgestellt und geregelt; außerdem würde der Regelungsgegenstand es erforderlich machen, vorab die Modalitäten einer solchen Pflicht und die Folgen ihrer Nichteinhaltung festzulegen. Es sei darauf hingewiesen, dass der unterlegene Rechtsmittelführer nach diesem Beschluss beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde gegen die fünfzehn Mitgliedstaaten eingelegt hat.

4.2. Die Ermittlung der etwaigen Folgen eines Nichtigkeitsurteils auf verfahrensfremde Dritte stand im Zentrum der Rechtssache C-310/97 P, die durch Urteil vom 14. September 1999 (Kommission/AssiDomän Kraft Products AB u. a., Slg. 1999, I-5363) entschieden wurde. Zu diesem Rechtsstreit hatte eine Entscheidung der Kommission in einem Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG) geführt, die an 43 Adressaten gerichtet war und den meisten von ihnen eine Geldbuße auferlegt hatte. Auf die Klage von 26 der Adressaten hin hatte der Gerichtshof die Entscheidung aufgehoben und die gegen die Kläger verhängten Geldbußen aufgehoben oder herabgesetzt. Daraufhin hatten neun Unternehmen, die die Entscheidung nicht angefochten hatten, bei der Kommission beantragt, die Rechtslage in Bezug auf sie im Licht dieses Urteils erneut zu prüfen und die gegen sie verhängten Geldbußen herabzusetzen. Die Entscheidung der Kommission, diesen Anträgen nicht zu entsprechen, wurde ihrerseits beim Gericht angefochten, das der Klage stattgab. Es ging nämlich davon aus, dass die Kommission gemäß Artikel 176 EG-Vertrag (jetzt Artikel 233 EG) und nach dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung gehalten sein könne, die Rechtmäßigkeit ihrer ursprünglichen Entscheidung, soweit diese die neun Kläger betreffe, im Lichte der Gründe des Urteils des Gerichtshofes zu überprüfen und auf der Grundlage einer solchen Überprüfung zu entscheiden, ob die gezahlten Geldbußen zu erstatten seien.

Auf das Rechtsmittel der Kommission schloss sich der Gerichtshof der Argumentation des Gerichts nicht an und hob das Urteil auf. Die Wirkung eines Nichtigkeitsurteils sei in zweifacher Hinsicht beschränkt. Zum einen

seien die Teile der Entscheidung, die andere Adressaten betreffen, die die Entscheidung nicht angefochten hätten, nicht Teil des Streitgegenstands, über den der Gemeinschaftsrichter zu entscheiden habe. Zum anderen könne die absolute Verbindlichkeit eines Nichtigkeitsurteils nicht die Nichtigkeit einer Handlung zur Folge haben, die zwar angeblich aus demselben Grund rechtswidrig, vor dem Gemeinschaftsrichter aber nicht angefochten worden sei; ein Punkt der Begründung eines solchen Urteils habe keine Verbindlichkeit für Personen, die nicht Partei des Verfahrens gewesen seien und für die das Urteil daher keine wie auch immer geartete Entscheidung enthalten könne. Unter diesen Umständen besage Artikel 176 des Vertrages, der das Organ, dem das für nichtig erklärte Handeln zur Last fällt, nur dazu verpflichte, die sich aus dem Nichtigkeitsurteil ergebenden Maßnahmen zu ergreifen, nicht, dass das Organ auf Antrag von Betroffenen identische oder ähnliche, an andere Adressaten als den Kläger gerichtete Entscheidungen überprüfen müsste, die angeblich denselben Fehler enthielten. Auch der Grundsatz der Rechtssicherheit steht nach Auffassung des Gerichtshofes der Annahme einer solchen Verpflichtung des betreffenden Organs entgegen.

4.3. Was das Vorabentscheidungsverfahren betrifft, so wurden in den Rechtssachen Andersson, De Haan Beheer sowie Azienda nazionale autonoma delle strade (ANAS) und Radiotelevisione Italiana (RAI) gänzlich anders gelagerte Probleme behandelt.

In der Rechtssache C-321/97 (Urteil vom 15. Juni 1999, Andersson und Wåkerås-Anderson, Slg. 1999, I-3551) ging es um die zeitlichen Grenzen der Zuständigkeit des Gerichtshofes. Die vom vorlegenden Gericht gestellte Frage betraf die Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und die etwaige Haftung eines EFTA-Mitgliedstaats für Schäden, die dem Einzelnen durch die nicht ordnungsgemäße Umsetzung einer in dem EWR-Abkommen aufgeführten Richtlinie entstanden waren. Der Gerichtshof stellte fest, dass er grundsätzlich zur Vorabentscheidung über die Auslegung eines vom Rat geschlossenen Abkommens, das für die Gemeinschaft die Handlung eines Gemeinschaftsorgans darstelle, befugt sei, wenn eine solche Frage vor einem Gericht eines Mitgliedstaats aufgeworfen werde. Das Ausgangsverfahren betreffe aber Sachverhalte vor dem Beitritt Schwedens zur Europäischen Union und die Vorabentscheidungsfrage somit die Auslegung des EWR-Abkommens nicht in Bezug auf die Gemeinschaft, sondern im Hinblick auf dessen Anwendung in den EFTA-Staaten. Mithin sei der Gerichtshof für die Beantwortung dieser Frage nicht zuständig, und eine solche Zuständigkeit sei ihm übrigens auch im Rahmen des EWR-Abkommens nicht übertragen worden. Dass Schweden danach Mitgliedstaat der Europäischen Union

geworden sei, könne nicht zur Folge haben, dass dem Gerichtshof eine Zuständigkeit für die Auslegung des EWR-Abkommens im Hinblick auf dessen Anwendung auf Sachverhalte, die nicht der Gemeinschaftsrechtsordnung unterlägen, verliehen werde. Der gleiche Standpunkt wurde auch im Urteil vom 15. Juni 1999 in der Rechtssache C-140/97 (Rechberger, Slg. 1999, I-3499, Randnr. 38) vertreten.

Das Urteil in der Rechtssache De Haan Beheer (Urteil vom 7. September 1999 in der Rechtssache C-61/98, Slg. 1999, I-5003) ist insoweit bemerkenswert, als der Gerichtshof im Gefolge einer Vorabentscheidungsfrage zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts betreffend die Entstehung und Erhebung einer Zollschuld eine Entscheidung der Kommission für ungültig erklären mußte, auf die das vorlegende Gericht nicht einmal Bezug genommen hatte. Zunächst antwortete der Gerichtshof auf die Frage, ob die Zollbehörden im Rahmen eines externen Versandverfahrens gehalten seien, den Hauptverpflichteten über die Gefahr eines Betruges zu unterrichten, in den er nicht verwickelt sei, dessen Durchführung aber zur Entstehung einer ihn treffenden Zollschuld führen könne, in negativem Sinne und prüfte dann, ob der Hauptverpflichtete, wenn er nicht unterrichtet worden sei, von der Begleichung der aufgrund dieses Betruges entstandenen Zollschuld befreit werden könne. Hierzu stellte der Gerichtshof fest, dass die Kommission, die von dem betreffenden Mitgliedstaat aufgefordert worden war, sich zum Vorliegen "besonderer Umstände" zu äußern, das Vorliegen besonderer Umstände im vorliegenden Fall verneint hatte. Obwohl sich das vorlegende Gericht nicht auf diese Entscheidung bezogen habe, deren Existenz und erst recht deren Inhalt ihm aufgrund des Datums ihres Erlasses zu dem Zeitpunkt, als es seinen Vorlagebeschluss erlassen habe, wahrscheinlich nicht bekannt gewesen seien, sei die Gültigkeit der Entscheidung zu überprüfen, damit dem vorlegenden Gericht eine der Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits dienliche Antwort gegeben werden könne. Außerdem entspreche eine solche Vorgehensweise auch dem Grundsatz der Verfahrensökonomie, da der Gerichtshof in einer anderen Rechtssache, in der das Verfahren bis zur Verkündung des Urteils in der Rechtssache De Haan Beheer ausgesetzt sei, unmittelbar mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Entscheidung befasst sei. Der Gerichtshof hat dann die Entscheidung der Kommission für ungültig erklärt.

Schließlich sind — immer noch im Rahmen der Vorabentscheidungsverfahren — die beiden Beschlüsse vom 26. November 1999 zu erwähnen, in denen der Gerichtshof untersuchte, ob die Corte dei Conti (italienischer Rechnungshof), wenn sie im Rahmen einer nachträglichen Nachprüfung der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Rentabilität der Verwaltung bestimmter staatlicher

Stellen mit Fragen der Auslegung des Gemeinschaftsrechts befasst war, ein "Gericht" im Sinne von Artikel 234 EG sei (Rechtssachen C-192/98, Azienda nazionale autonoma delle strade [ANAS], Slg. 1999, I-8583, und C-440/98, Radiotelevisione italiana [RAI], Slg. 1999, I-8597). Diesen Beschlüssen ist zu entnehmen, dass die Befugnis eines Spruchkörpers zur Anrufung des Gerichtshofes nach strukturellen und funktionalen Kriterien zu beurteilen ist, so dass eine Einrichtung als "Gericht" im Sinne von Artikel 234 EG qualifiziert werden kann, wenn Rechtsprechungsaufgaben wahrgenommen werden, während bei Ausübung anderer Aufgaben wie etwa denen der Verwaltung eine solche Einstufung nicht möglich ist. Auf dieser Grundlage stellte der Gerichtshof fest, dass die im gegebenen Fall von der Corte dei Conti wahrgenommene Aufgabe der nachträglichen Kontrolle im wesentlichen der Bewertung und Ermittlung der Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit und somit keine Rechtsprechungstätigkeit bedeuteten. Damit erklärte sich der Gerichtshof für unzuständig, die von der Corte dei Conti vorgelegten Fragen zu beantworten.

4.4 Zehn Jahre nach Schaffung des Gerichts erster Instanz war der Umfang der Rechtsmittelprüfung durch den Gerichtshof bei Urteilen des Gerichts wiederum Gegenstand mehrerer Urteile.

So stellt ein Rechtsmittel der Französischen Republik, das zu dem Urteil vom 21. Januar 1999 in der Rechtssache C-73/97 P, Slg. 1999, I-185) führte, den ersten Fall einer Anwendung von Artikel 49 Absatz 3 der EG-Satzung des Gerichtshofes dar, der mit Ausnahme von Fällen, die sich auf Streitsachen zwischen der Gemeinschaft und ihren Bediensteten beziehen, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane, die dem Rechtsstreit vor dem Gericht nicht beigetreten sind, ermächtigt, Rechtsmittel gegen das ergangene Urteil einzulegen. Neben dieser Verfahrensneuheit bot die Rechtssache eine weitere Besonderheit, da Frankreich die Entscheidung des Rechtsstreits, d. h. die Abweisung einer Nichtigkeitsklage von Unternehmen gegen eine Verordnung der Kommission, nicht als solche beanstandete, vielmehr geltend machte, das Gericht habe die Klage nicht als unbegründet abweisen dürfen, sondern der Unzulässigkeitseinrede der Kommission stattgeben müssen. Der Gerichtshof hat dem Rechtsmittel stattgegeben, das Urteil des Gerichts aufgehoben und die Nichtigkeitsklage der Unternehmen als unzulässig abgewiesen.

Artikel 41 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes, der auch für das Verfahren vor dem Gericht gilt, bestimmt, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt werden kann, wenn eine Tatsache von entscheidender

Bedeutung bekannt wird, die vor Verkündung des Urteils dem Gerichtshof und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei unbekannt war. Insoweit ergibt sich aus zwei Urteilen vom 18. März und 8. Juli 1999, dass ein Urteil, mit dem das Gericht einen Wiederaufnahmeantrag als unzulässig abgewiesen hat, rechtsmittelfähig ist. Der Gerichtshof ist nämlich davon ausgegangen, dass die Auslegung des Begriffs "Tatsache von entscheidender Bedeutung ...", die vor Verkündung des Urteils dem Gerichtshof und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei unbekannt war" und die Bewertung der Umstände tatsächlicher Art, auf die sich die eine Wiederaufnahme beantragende Partei als diesem Begriff entsprechend beruft, Rechtsfragen darstellen, die vom Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens überprüft werden könnten (Urteile vom 18. März 1999 in der Rechtssache C-2/98 P, *De Compte/Parlament*, Slg. 1999, I-1787, und vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache C-5/93 P, *DSM/Kommission*, Slg. 1999, I-4695).

Demgegenüber hat der Gerichtshof entschieden, dass ein verfahrensleitender Beschluss des Gerichts, mit dem der Kommission aufgegeben wird, eine Abschrift bestimmter Schriftstücke zu den Akten zu reichen und sie der anderen Partei zugänglich zu machen, nicht zu den rechtsmittelfähigen Gerichtsentscheidungen gehört. Dies hat der Gerichtshof mit einem Hinweis auf den Wortlaut von Artikel 49 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes begründet (Beschluss vom 4. Oktober 1999 in der Rechtssache C-349/99 P, *Kommission/ADT Projekt Gesellschaft der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierzüchter*, Slg. 1999, I-6467).

5. Was das *Verhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht* betrifft, hat das vergangene Jahr für die Pflichten nationaler Gerichte und den Grundsatz der Haftung der Mitgliedstaaten für Schäden, die Einzelnen durch die Verletzung des Gemeinschaftsrechts entstehen, einige Aufklärung gebracht.

5.1. In der Rechtssache *Eco Swiss China Time* wollte ein nationales Gericht, das über eine Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs zu befinden hatte, wissen, ob es dieser Klage stattgeben müsse, wenn der Schiedsspruch nach seiner Auffassung tatsächlich Artikel 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG) widerspreche. Die Zweifel des vorlegenden Gerichts beruhten darauf, dass es einer solchen Klage nach seinem nationalen Verfahrensrecht nur bei Vorliegen abschließend festgelegter Gründe stattgeben durfte, zu denen der Widerspruch gegen die öffentliche Ordnung zählt, wobei allerdings der Umstand allein, dass aufgrund des Inhalts oder der Vollstreckung des Schiedsspruchs eine Verbotsbestimmung des nationalen Wettbewerbsrechts unangewendet bleibt, nach dem einschlägigen nationalen Recht grundsätzlich nicht als Widerspruch

gegen die öffentliche Ordnung anzusehen ist. In seiner Antwort erkannte der Gerichtshof an, dass die Erfordernisse der Effizienz des Schiedsverfahrens es rechtfertigen, Schiedssprüche nur in beschränktem Umfang zu überprüfen und die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Versagung seiner Anerkennung nur in außergewöhnlichen Fällen vorzusehen. Angesichts der Bedeutung von Artikel 85 EG-Vertrag für das Funktionieren des Binnenmarkts sei jedoch ein nationales Gericht, soweit es nach seinen nationalen Verfahrensregeln einem Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs wegen Verletzung nationaler Bestimmungen, die zur öffentlichen Ordnung gehören, stattzugeben hat, verpflichtet, einem solchen Antrag auch dann stattzugeben, wenn er auf die Verletzung des Verbots aus Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag gestützt sei. Dies sei insbesondere auch daraus abzuleiten, dass die Schiedsrichter im Unterschied zu den staatlichen Gerichten dem Gerichtshof keine Fragen zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts zur Vorabentscheidung vorlegen könnten. Für die Gemeinschaftsrechtsordnung bestehe jedoch ein offensichtliches Interesse daran, dass jede Bestimmung des Gemeinschaftsrechts unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen sie angewandt werden solle, eine einheitliche Auslegung erhalte, damit künftige unterschiedliche Auslegungen verhindert würden. Demgegenüber hat der Gerichtshof die Vorschriften des nationalen Verfahrensrechts, nach denen ein Zwischenschiedsspruch, der den Charakter eines endgültigen Schiedsspruchs hat und gegen den nicht fristgemäß Aufhebungsklage erhoben wurde, Rechtskraft erlangt und durch einen späteren Schiedsspruch nicht mehr in Frage gestellt werden kann, nicht in Frage gestellt. Eine derartige Frist, die im vorliegenden Fall drei Monate ab Niederlegung des Schiedsspruchs bei der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts betrug, erscheine gemessen an den in den Rechtsordnungen der anderen Mitgliedstaaten vorgesehenen Fristen nicht unangemessen kurz (Urteil vom 1. Juni 1999 in der Rechtssache C-126/97, Slg. 1999, I-3055).

5.2. Bezüglich der Haftung der Mitgliedstaaten für Schäden, die Einzelnen durch Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht zugefügt werden, sind die Urteile in den Rechtssachen Konle und Rechberger zu nennen.

Die Rechtssache Rechberger gibt einige Aufschlüsse zu den Begriffen des "hinreichend qualifizierten Verstoßes" und des "unmittelbaren Kausalzusammenhangs" zwischen diesem Verstoß und dem von den Verletzten erlittenen Schaden, die zwei der drei Voraussetzungen für eine Haftung der Mitgliedstaaten bilden (Urteil vom 15. Juni 1999 in der Rechtssache C-140/97, Slg. 1999, I-3499). Mehrere Kläger hatten die Republik Österreich vor einem Gericht dieses Staates auf Schadensersatz wegen der nicht ordnungsgemäßen

Umsetzung der Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen¹ verklagt, durch die sie daran gehindert wurden, die Erstattung der von ihnen an den zahlungsunfähig gewordenen Veranstalter gezahlten Beträge zu erlangen. Im Einzelnen wurde der Republik Österreich zunächst vorgeworfen, den Schutz der Richtlinie auf Reisen beschränkt zu haben, deren Abreisetermin frühestens auf den 1. Mai 1995 festgelegt war, obwohl sie der Europäischen Union am 1. Januar 1995 beigetreten war. Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass es sich tatsächlich um eine nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie gehandelt habe, die einen "hinreichend qualifizierten" Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht darstelle, auch wenn der Mitgliedstaat alle anderen Vorschriften der Richtlinie durchgeführt habe. Der Mitgliedstaat habe nämlich keinen Entscheidungsspielraum hinsichtlich des Beginns der Anwendung der streitigen Vorschrift in seiner Rechtsordnung gehabt, so dass die streitige Beschränkung des Schutzes offensichtlich mit den Verpflichtungen aus der Richtlinie unvereinbar sei. Die zweite Beanstandung ging dahin, dass die Republik Österreich, statt entsprechend dem Ziel der Richtlinie für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses die Erstattung gezahlter Beträge und die Rückreise des Verbrauchers sicherzustellen, zur Abdeckung des Risikos nur einen Versicherungsvertrag oder eine Bankgarantie über einen Betrag vorgeschrieben habe, der anhand des Vorjahresumsatzes des Veranstalters ermittelt oder auch nur geschätzt werde. Auch dies hielt der Gerichtshof für eine nicht ordnungsgemäße Umsetzung, weil so für den Verbraucher nicht das von der Richtlinie gewollte Ergebnis sichergestellt werde.

In beiden Fällen bestritt allerdings die Republik Österreich ihre Haftung, weil kein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen der unvollständigen Umsetzung der Richtlinie und dem von den Verbrauchern erlittenen Schaden bestehe, da Zeitpunkt und Umfang der Umsetzungsmaßnahmen nur infolge einer ganz außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Verkettung von Umständen zum Schadenseintritt beigetragen hätten. Der Gerichtshof wies aber darauf hin, dass im vorliegenden Fall das vorlegende Gericht einen solchen unmittelbaren Kausalzusammenhang festgestellt habe und dass es ferner Ziel der Richtlinie gewesen sei, den Verbraucher speziell gegen die Folgen des Konkurses unabhängig von seinen Ursachen zu schützen. Außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse könnten daher, soweit sie nicht auch der Erstattung der gezahlten Beträge und der Rückreise des Verbrauchers entgegengestanden hätten, wenn die Ausgestaltung der Garantieregelung mit

¹ Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 (ABl. L 158, S. 59).

der Richtlinie vereinbar gewesen wäre, das Vorliegen eines unmittelbaren Kausalzusammenhangs und damit die Haftung des Mitgliedstaats nicht ausschließen.

In der Rechtssache Konle wollte das vorlegende Gericht insbesondere wissen, ob ein bundesstaatlich aufgebauter Mitgliedstaat seine gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nur erfülle, wenn der Gesamtstaat den Ersatz der dem Einzelnen durch gemeinschaftsrechtswidrige innerstaatliche Maßnahmen entstandenen Schäden sicherstelle. Der Gerichtshof wies in seiner Antwort darauf hin, dass jeder Mitgliedstaat sicherstellen müsse, dass dem Einzelnen der Schaden ersetzt werde, der ihm durch einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht entstanden sei, gleichgültig, welche staatliche Stelle diesen Verstoß begangen habe und welche Stelle nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats diesen Schadensersatz grundsätzlich zu leisten habe. Das Gemeinschaftsrecht verpflichte hingegen die Mitgliedstaaten nicht, die Aufteilung der Zuständigkeit und der Haftung auf die öffentlich-rechtlichen Körperschaften in ihrem Gebiet zu ändern; es reiche aus, wenn die innerstaatlichen Verfahrensregelungen einen wirksamen Schutz der Rechte, die dem Einzelnen aufgrund Gemeinschaftsrechts zustünden, ermöglichten und die Geltendmachung dieser Rechte nicht gegenüber derjenigen solcher Rechte erschwert sei, die dem Einzelnen nach innerstaatlichem Recht zustünden (Urteil vom 1. Juni 1999 in der Rechtssache C-302/97, Slg. 1999, I-3099).

6. Was das *Verhältnis von Gemeinschaftsrecht und Völkerrecht* anlangt, hat der Gerichtshof im Urteil vom 23. November 1999 in der Rechtssache C-149/96 (Portugal/Rat, Slg. 1999, I-8395) entschieden, dass das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) sowie die Vereinbarungen und Erklärungen in den Anhängen 1 bis 4 des Übereinkommens grundsätzlich nicht zu den Vorschriften gehörten, an denen der Gerichtshof die Rechtmäßigkeit von Handlungen der Gemeinschaftsorgane messe. Erstes Ziel des in den WTO-Übereinkünften vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus sei zwar grundsätzlich die Rücknahme der betreffenden Maßnahmen, wenn diese als mit den WTO-Vorschriften unvereinbar befunden würden, es könne jedoch von den Vertragspartnern vorläufig oder sogar endgültig auch auf Schadensersatzmaßnahmen zurückgegriffen werden. Dürften die Gerichte mit den WTO-Übereinkünften unvereinbare innerstaatliche Rechtsvorschriften nicht anwenden, so würde den Legislativ- und Exekutivorganen der Mitglieder die ihnen durch die Übereinkünfte eingeräumte Befugnis genommen, auf dem Verhandlungsweg Lösungen zu erreichen, selbst wenn diese nur als vorübergehende zulässig seien. Die Auslegung der WTO-Übereinkünfte im Licht ihres Zieles und

Zweckes ergebe mithin, dass sie nicht festlegten, mit welchen rechtlichen Maßnahmen die Mitglieder diese Übereinkünfte nach Treu und Glauben in ihre interne Rechtsordnung umzusetzen hätten. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass diese Lösung auch von anderen Mitgliedern angewandt werde, so dass ein abweichender Standpunkt auf Gemeinschaftsebene zu einem Ungleichgewicht bei der Anwendung der WTO-Übereinkünfte führen könne und den Legislativ- und Exekutivorganen der Gemeinschaft der Spielraum genommen würde, über den die entsprechenden Organe der Handelspartner der Gemeinschaft verfügten. Außerdem hat der Gerichtshof festgestellt, dass der angefochtene Gemeinschaftsbeschluss weder darauf abziele, die Umsetzung einer bestimmten, im Rahmen der WTO übernommenen Verpflichtung in die Gemeinschaftsrechtsordnung sicherzustellen, noch ausdrücklich auf spezielle Bestimmungen der WTO-Übereinkünfte verweise; nur in diesen Fällen aber sei es Sache des Gerichtshofes, die Rechtmäßigkeit der fraglichen Gemeinschaftshandlung anhand der Vorschriften der WTO zu prüfen.

7. Im *institutionellen Bereich* hat wiederum die Ermittlung der Rechtsgrundlage von Gemeinschaftshandlungen den Großteil der Rechtssachen ausgemacht, wobei dieses Jahr die Gemeinschaftsorgane im Vordergrund standen.

Drei Nichtigkeitsklagen des Europäischen Parlaments wegen Verletzung seiner Vorrechte gegen Entscheidungen des Rates haben 1999 zu einem Urteil geführt. In der ersten dieser Rechtssachen machte das Parlament geltend, eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft hätte auf eine doppelte Rechtsgrundlage gestellt werden müssen. Konkret hätte die Entscheidung als Rechtsgrundlage neben Artikel 130 EG-Vertrag (jetzt Artikel 157 EG) über die Industrie auch den der Kultur gewidmeten Artikel 128 (nach Änderung jetzt Artikel 151 EG) anführen müssen. Der Gerichtshof prüfte im Rahmen der Begründetheit der Klage, ob die Kultur ebenso wie die Industrie eine wesentliche Komponente der Entscheidung darstellt, die mit der Industrie untrennbar verbunden ist, oder ob der Schwerpunkt der Entscheidung in der industriellen Dimension der Gemeinschaftsaktion liegt. Zu den mit der Entscheidung verfolgten Zielen stellte der Gerichtshof fest, dass die von den geplanten konkreten Maßnahmen Begünstigten die Unternehmen, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, seien, während die Bürger als im Kontext der Informationsgesellschaft durch die sprachliche Vielfalt im Allgemeinen Begünstigte angesehen würden. Bestimmte Begründungserwägungen sprächen zwar die kulturellen Aspekte der Informationsgesellschaft an, brächten jedoch

ihrer Formulierung nach Feststellungen oder allgemeine Wünsche zum Ausdruck, so dass diese Aspekte nicht als eigentliche Ziele des Programms angesehen werden könnten. Das Programm sei wesentlich und überwiegend industrieller Natur. Bezüglich des Inhalts der Entscheidung wies der Gerichtshof darauf hin, dass die wesentlichen Wirkungen dieser Maßnahmen darin bestünden, zu verhindern, dass Unternehmen wegen der mit der sprachlichen Vielfalt zusammenhängenden Kommunikationskosten vom Markt verschwinden oder in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt werden. Insgesamt betrachtet handele es sich bei den Wirkungen auf die Kultur gegenüber den angestrebten unmittelbaren Wirkungen, die wirtschaftlicher Natur seien, nur um mittelbare, nachgeordnete Wirkungen, die es nicht rechtfertigten, die Entscheidung auch auf Artikel 128 EG-Vertrag zu stützen (Urteil vom 23. Februar 1999 in der Rechtssache C-42/97, Parlament/Rat, Slg. 1999, I-869).

Einer anderen Klage des Parlaments wegen zweier aufgrund von Artikel 43 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 37 EG) erlassenen Verordnungen des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung bzw. gegen Brände wurde dagegen in einem zwei Tage später verkündeten Urteil stattgegeben (Urteil vom 25. Februar 1999 in den Rechtssachen C-164/97 und C-165/97, Parlament/Rat, Slg. 1999, I-1139). Der Gerichtshof entschied — und folgte insoweit der Argumentation des Klägers —, dass die in den Verordnungen genannten Maßnahmen zwar bestimmte positive Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben könnten, diese mittelbaren Folgen sich jedoch nur beiläufig gegenüber dem Hauptziel der Gemeinschaftsaktion, den Wald zu schützen, ergäben, das auf die Erhaltung und Nutzbarmachung des von den Forstökosystemen gebildeten Naturerbes gerichtet sei, ohne nur deren Nutzen für die Landwirtschaft im Auge zu haben.

Im Urteil vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache C-189/97 (Parlament/Rat, Slg. 1999, I-4741) legte der Gerichtshof zum erstenmal den Begriff "Abkommen mit erheblichen finanziellen Folgen für die Gemeinschaft" im Sinne von Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 2 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 300 EG) aus. Im Gegensatz zum normalen Verfahren, das lediglich eine Stellungnahme des Parlaments vorsieht, ist der Abschluss von Abkommen dieser Art nur mit Zustimmung des Parlaments möglich. In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst den Standpunkt des Rates zurückgewiesen, die Erheblichkeit der Folgen eines Abkommens für den Haushalt sei anhand des Gesamthaushalts der Gemeinschaft zu beurteilen. Da die Mittel für außenpolitische Maßnahmen der Gemeinschaft seit jeher nur einen unbedeutenden Teil des Gemeinschaftshaushalts darstellen, hätte die

Anwendung des vom Rat befürworteten Kriteriums die streitige Vorschrift jeder praktischen Wirksamkeit berauben können. Der Gerichtshof hat auch zwei weitere, vom Parlament vorgeschlagene Kriterien abgelehnt, nämlich einmal den relativen Anteil der sich ergebenden Ausgaben, gemessen an den in den entsprechenden Haushaltsrichtlinien eingesetzten gleichartigen Ausgaben, und zum anderen die Steigerungsrate der mit dem Abkommen verbundenen Ausgaben gegenüber der Finanzausstattung des vorangegangenen Abkommens zu berücksichtigen. Drei Kriterien hat der Gerichtshof letztlich für maßgebend erklärt. Erstens sei die Mehrjährigkeit der Ausgaben infolge eines Abkommens aussagekräftig, weil relativ geringe jährliche Ausgaben über viele Jahre verteilt eine erhebliche Haushaltsanstrengung darstellen könnten. Ferner erlaube ein Vergleich der durch ein Abkommen verursachten Ausgaben mit dem Gesamtbetrag der zur Finanzierung der außenpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft bestimmten Mittel, das Abkommen in den Zusammenhang der von der Gemeinschaft für ihre Außenpolitik vorgesehenen Haushaltsanstrengung zu stellen, und sei damit ein geeignetes Mittel, um zu beurteilen, welche finanzielle Bedeutung das Abkommen tatsächlich für die Gemeinschaft habe. Schließlich könne die Analyse, wenn es sich um ein sektorbezogenes Abkommen handle, durch einen Vergleich zwischen den Ausgaben in Zusammenhang mit dem Abkommen und dem Gesamtbetrag der im Haushaltsplan für den betreffenden Sektor ohne Unterscheidung nach internen und externen Maßnahmen eingesetzten Mittel ergänzt werden. Bei Anwendung dieser Kriterien auf den vorliegenden Fall sei festzustellen, dass das Fischereiabkommen mit Mauretanien für fünf Jahre geschlossen sei, eine Laufzeit, die nicht besonders lang erscheine, und dass die betreffenden Jahresbeträge, selbst wenn sie 5 % der Ausgaben im Bereich der Fischerei überschritten, sich auf kaum mehr als 1 % der gesamten Zahlungsermächtigungen für außenpolitische Maßnahmen der Gemeinschaft und damit auf einen Anteil beliefen, der zwar nicht unbedeutend sei, aber schwerlich als erheblich bezeichnet werden könne. Folglich habe dieses Abkommen keine erheblichen finanziellen Folgen für die Gemeinschaft im Sinne von Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 2 EG-Vertrag, und damit sei die Klage des Parlaments abzuweisen.

In einer letzten Rechtssache war es diesmal die Kommission, die mit ihrer Klage die Nichtigerklärung einer auf die Artikel 43 (nach Änderung jetzt Artikel 37 EG) und 235 EG-Vertrag (jetzt Artikel 308 EG) gestützten Verordnung des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung beantragte. Nach Auffassung der

Kommission hätte der Rat die angefochtene Verordnung auf die Artikel 43 und 100a EG-Vertrag und nicht auf die Artikel 43 und 235 stützen müssen. Bekanntlich bezweckt Artikel 100a eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben. Die Kommission machte geltend, dass diese Verordnung das richtige Funktionieren der Zollunion und damit des Binnenmarkts betreffe und dass der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 209a EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 280 EG), also die Betrugsbekämpfung, kein eigenständiges Ziel sei, sondern sich aus der Errichtung der Zollunion ergebe. Dieser Argumentation ist der Gerichtshof nicht gefolgt. Der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft ergebe sich nicht aus der Errichtung der Zollunion, sondern sei ein eigenständiges Ziel, das im System des Vertrages seinen Platz im Fünften Teil über die Organe der Gemeinschaft, Titel II (Finanzvorschriften), gefunden habe und nicht im Dritten Teil über die Politiken der Gemeinschaft, zu denen die Zoll- und die Agrarpolitik gehörten. Die angefochtene Verordnung konkretisiere das Ziel des finanziellen Schutzes der Gemeinschaft, in dem sie im Rahmen der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik ergänzend zur allgemeinen Regelung spezielle Regeln einführe. Da Artikel 209a des Vertrages in seiner bei Erlass der angefochtenen Verordnung geltenden Fassung das angestrebte Ziel genannt habe, ohne jedoch der Gemeinschaft die Befugnis zur Schaffung eines Systems wie des in Rede stehenden zu verleihen, sei der Rückgriff auf Artikel 235 des Vertrages gerechtfertigt gewesen (Urteil vom 18. November 1999 in der Rechtssache C-209/97, Kommission/Rat, Slg. 1999, I-8067).

8. Im Bereich des *freien Warenverkehrs* sind neben der spezifischen Rechtsprechung zum freien Verkehr von Arznei- und Pflanzenschutzmitteln die Urteile in den Rechtssachen Kortas und Colim anzuführen.

Wie in der erwähnten Rechtssache Kommission/Rat ging es in der Rechtssache Kortas (Urteil vom 1. Juni 1999 in der Rechtssache C-319/97, Slg. 1999, I-3143) um Fragen der Auslegung von Artikel 100a EG-Vertrag, insbesondere von dessen Absatz 4, der ein Ausnahmeverfahren zugunsten von Mitgliedstaaten vorsah, die es nach Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch den Rat für erforderlich halten, einzelstaatliche Bestimmungen anzuwenden, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne von Artikel 36 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 30 EG) oder in bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind. Dem Urteil ist zunächst zu entnehmen, dass eine Richtlinie unmittelbare Wirkung entfalten kann, obwohl Artikel 100a EG-Vertrag ihre Rechtsgrundlage und das erwähnte

Ausnahmeverfahren möglich ist. Die generelle Eignung einer Richtlinie, unmittelbare Wirkung zu entfalten, hängt nämlich dem Gerichtshof zufolge nicht von ihrer Rechtsgrundlage ab, sondern ausschließlich von den ihr innewohnenden Eigenschaften, d. h. von der inhaltlichen Unbedingtheit und hinreichenden Genauigkeit ihrer Bestimmungen. Das vorlegende Gericht wollte weiter vom Gerichtshof wissen, ob die unmittelbare Wirkung einer Richtlinie, deren Umsetzungsfrist abgelaufen ist, durch die gemäß Artikel 100a Absatz 4 EG-Vertrag erfolgte Mitteilung eines Mitgliedstaats, die auf die Bestätigung nationaler Vorschriften gerichtet ist, die von dieser Richtlinie abweichen, berührt wird. Der Gerichtshof hat dies verneint, weil den Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr beeinträchtigen könnten, ihre Wirkung genommen würde, wenn die Mitgliedstaaten die Möglichkeit behielten, einseitig eine davon abweichende einzelstaatliche Regelung anzuwenden. Ein Mitgliedstaat sei daher erst dann befugt, die gemäß Artikel 100a Absatz 4 EG-Vertrag mitgeteilten einzelstaatlichen Bestimmungen anzuwenden, wenn diese durch Entscheidung der Kommission bestätigt worden seien, und dies selbst dann, wenn die Kommission ihre Entscheidung nicht zügig treffe. Diese Vorschrift habe nämlich vor dem Vertrag von Amsterdam keine Frist für die Äußerung der Kommission zu den ihr mitgeteilten nationalen Vorschriften vorgesehen. Dieses Fehlen einer Frist könne jedoch die Kommission nicht von ihrer Pflicht befreien, im Rahmen ihrer Aufgaben entsprechend zügig zu handeln, da bei der Durchführung des Mitteilungsverfahrens eine loyale Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erforderlich sei.

Die Rechtssache Colim, die die Richtlinie 83/189/EWG² in der Fassung der Richtlinie 88/182/EWG³ betraf, gehört zu einer langen Reihe von Rechtssachen, in denen es um das gemeinschaftliche Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften ging (Urteil vom 3. Juni 1999 in der Rechtssache C-33/97, Slg. 1999, I-3175). Im Rahmen des Ausgangsverfahrens stellte sich für das vorlegende Gericht insbesondere die Frage, ob die gesetzliche Vorschrift, wonach die Angaben, die zum Zwecke der Kennzeichnung nach dem nationalen Recht zwingend vorgeschrieben sind, die Gebrauchsanweisungen und die Garantiescheine mindestens in der Sprache

² Richtlinie des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 109, S. 8).

³ Richtlinie des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189 (ABl. L 81, S. 75).

oder den Sprachen des Gebietes abgefasst sein müssen, in dem die Erzeugnisse auf den Markt gebracht werden, als technische Vorschrift hätte mitgeteilt werden müssen. Der Gerichtshof ist in seinem Urteil davon ausgegangen, dass zwischen der Verpflichtung, dem Verbraucher bestimmte Informationen über ein Erzeugnis zu übermitteln, die durch Angaben auf dem Erzeugnis oder durch die Beigabe von Unterlagen wie Gebrauchsanweisung oder Garantieschein erfüllt werde, und der Verpflichtung zur Abfassung dieser Informationen in einer bestimmten Sprache zu unterscheiden sei. Die letztgenannte Verpflichtung stelle keine technische Vorschrift dar, sondern eine zusätzliche Vorschrift, die für eine erfolgreiche Übermittlung der Informationen notwendig sei. Dieses Urteil bringt weiter einige Klarstellungen bezüglich der Grenzen der Befugnis der Mitgliedstaaten, in Ermangelung einer vollständigen Harmonisierung der sprachlichen Anforderungen bezüglich der Angaben auf den eingeführten Erzeugnissen die Abfassung dieser Angaben in bestimmten Sprachen vorzuschreiben.

9. *Der Warenverkehr mit Arznei- und Pflanzenschutzmitteln* innerhalb der Gemeinschaft und damit auch die einschlägige Rechtsprechung weisen ganz besondere Merkmale auf, weil der Vertrieb dieser Warenkategorien in jedem Mitgliedstaat von einer Bescheinigung (Genehmigung für das Inverkehrbringen) abhängt, die von den zuständigen nationalen Behörden erteilt wird. Die Grundregelung ist für Arzneispezialitäten in der Richtlinie 65/65/EWG⁴ und für Pflanzenschutzmittel in der Richtlinie 91/414/EWG⁵ enthalten.

9.1. In den Vorabentscheidungsfragen an den Gerichtshof in den Rechtssachen Upjohn und Rhône-Poulenc Rorer ging es zunächst um die Auslegung der Richtlinie 65/65. In der erstgenannten Rechtssache hat der Gerichtshof insbesondere entschieden, dass die Richtlinie 65/65 und das Gemeinschaftsrecht allgemein die Mitgliedstaaten nicht verpflichten, ein Verfahren der gerichtlichen Nachprüfung nationaler Entscheidungen über den Widerruf von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Arzneispezialitäten einzuführen, das die zuständigen nationalen Gerichte ermächtigt, ihre Würdigung des Sachverhalts, insbesondere der zur Begründung der Widerrufsentscheidung herangezogenen wissenschaftlichen

⁴ Richtlinie des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (ABl. 1965, Nr. 22, S. 369).

⁵ Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230, S. 1).

Beweise, an die Stelle der Bewertung zu setzen, die die für den Widerruf der Genehmigungen für das Inverkehrbringen zuständigen nationalen Behörden vorgenommen haben. Zur Rechtfertigung dieser Auffassung hat sich der Gerichtshof im Wege der Analogie auf die Beschränkung der gerichtlichen Nachprüfung gestützt, die der Gemeinschaftsrichter gegenüber Entscheidungen von Gemeinschaftsbehörden ausüben darf, die aufgrund komplexer Prüfungen ergehen (Urteil vom 21. Januar 1999 in der Rechtssache C-120/97, Slg. 1999, I-223).

Das Urteil Rhône-Poulenc setzt für sein Teil die Rechtsprechung in den Urteilen De Peijper (Urteil vom 20. Mai 1976 in der Rechtssache 104/75, Slg. 1976, 613) und Smith & Nephew und Primecrown (Urteil vom 12. November 1996 in der Rechtssache C-201/94, Slg. 1996, I-5819) fort, mit der der freie Verkehr von Arzneimitteln in der Gemeinschaft dadurch erleichtert worden war, dass das in der Richtlinie 65/65 vorgesehene beschwerliche Verfahren keine Anwendung auf ein Arzneimittel findet, für dessen Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt worden ist und dessen Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat im Verhältnis zu einem Arzneimittel, für dessen Inverkehrbringen eine Genehmigung in diesem zweiten Mitgliedstaat erteilt worden ist, eine Paralleleinfuhr darstellt. In der Rechtssache Rhône-Poulenc (Urteil vom 16. Dezember 1999 in der Rechtssache C-94/98, Slg. 1999, I-8789) war für das Inverkehrbringen des betreffenden Erzeugnisses, das die alte Version eines Arzneimittels war, für dessen neue Version im Einfuhrstaat eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt worden war, eine im Einfuhrstaat nicht mehr wirksame Genehmigung erteilt worden; umstritten war, ob für die alte Version das vereinfachte Verfahren bei Paralleleinfuhren Anwendung finden konnte. In seinem Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, dass keiner der drei vom Inhaber der Genehmigung im Einfuhrstaat vorgebrachten Gründe es zulasse, die Möglichkeit des Vorliegens einer Paralleleinfuhr absolut auszuschließen. Zum Ersten war geltend gemacht worden, die beiden Arzneimittel würden nicht nach derselben Formel hergestellt, da die Version, deren Inverkehrbringen im Einfuhrstaat genehmigt sei, mit anderen Hilfsstoffen und nach einem anderen Verfahren hergestellt werde. Hierzu hat der Gerichtshof entschieden, dass sich die zuständigen nationalen Behörden im Einfuhrmitgliedstaat zu vergewissern hätten, dass das parallel eingeführte Arzneimittel, auch wenn es nicht in allen Punkten mit dem von ihnen bereits zugelassenen Arzneimittel identisch ist, den gleichen Wirkstoff enthält, die gleichen therapeutischen Wirkungen hat und im Hinblick auf Qualität, Wirksamkeit und Sicherheit keine Probleme aufwirft. Zweitens wurde behauptet, das Pharmakovigilanz-System werde im Einfuhrmitgliedstaat nicht funktionieren, da die Verpflichtung des Inhabers der Genehmigung für

das Inverkehrbringen, regelmäßig Informationen zum parallel eingeführten Arzneimittel einzureichen, in diesem Staat nicht mehr bestehe. Der Gerichtshof war jedoch der Auffassung, dass eine Pharmakovigilanz insbesondere durch eine Zusammenarbeit mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten sichergestellt werden könne. Drittens schließlich wurde geltend gemacht, dass der mit der neuen gegenüber der alten Version verbundene spezifische Vorteil für die Volksgesundheit nicht erzielt werden könne, wenn die alte und die neue Version des Arzneimittels gleichzeitig auf dem Markt des Einfuhrstaats erhältlich wären. Zu diesem dritten Einwand hat der Gerichtshof entschieden, dass selbst dann, wenn dies zuträfe, daraus doch nicht folgen würde, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die nationalen Behörden verpflichtet wären, von den Parallelimporteuren die Einhaltung des in der Richtlinie vorgesehenen Verfahrens auch dann zu verlangen, wenn sie der Auffassung wären, dass das parallel importierte Arzneimittel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch in Bezug auf seine Qualität, Wirksamkeit und Sicherheit kein Risiko berge.

9.2. In der Rechtssache C-100/96 (Urteil vom 11. März 1999, *British Agrochemicals Association*, Slg. 1999, I-1499) hat der Gerichtshof zunächst entschieden, dass die im vorgenannten Urteil *Smith & Nephew* und *Primecrown* angestellten Erwägungen zum Parallelimport von Arzneimitteln wegen der Ähnlichkeit der beiden Regelungsgruppen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln entsprechend gälten, und zugleich die Auffassung vertreten, dass diese Rechtsprechung auch auf ein Pflanzenschutzmittel Anwendung finde, das aus einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums eingeführt werde, in dem es bereits eine Genehmigung für das Inverkehrbringen nach der Richtlinie 91/414 erhalten habe. Andererseits hat er sich auf den Standpunkt gestellt, dass bei Einfuhr eines Pflanzenschutzmittels aus einem Drittland die Bedingungen, aufgrund deren im Urteil *Smith & Nephew* und *Primecrown* von der Anwendung der Richtlinienbestimmungen über das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen abgesehen worden sei, nicht erfüllt seien und ein solches Erzeugnis daher aus der im Einfuhrmitgliedstaat möglicherweise bereits erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen eines als identisch betrachteten Erzeugnisses keinen Nutzen ziehen könne.

10. Von den zahlreichen Urteilen, die 1999 zu den *Sektoren der Landwirtschaft und der Fischerei* verkündet wurden, befassten sich die meisten mit Fragen eher technischer Art, deren Bedeutung relativ begrenzt ist. Zu nennen ist gleichwohl das Urteil vom 5. Oktober (in der Rechtssache C-179/95, *Spanien/Rat*, Slg. 1999, I-6475), mit dem ein Streit zwischen dem

Königreich Spanien und dem Rat im Bereich der gemeinschaftlichen Fischereipolitik beendet wurde. Spanien war gegen mehrere Gemeinschaftsvorschriften angegangen, durch die der Austausch der bestimmten Mitgliedstaaten zugeteilten Fangmöglichkeiten erleichtert und hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für Sardellen die Übertragung eines Teils einer Quote aus dem Zuteilungsgebiet auf ein angrenzendes Gebiet ermöglicht werden sollte. Da diese Vorschriften für das letztgenannte Gebiet zu einer Erhöhung der zulässigen Fangmenge (nachstehend: TAC) für Sardellen im Vergleich zum ursprünglich festgelegten TAC führten, beanstandete Spanien zunächst einen Verstoß gegen die Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik. Hierzu hat der Gerichtshof angesichts des Ermessens des Rates bei der Festlegung der TAC und der Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten festgestellt, dass der Rat bei der Festsetzung der ursprünglichen TAC vorsorglich und nicht aufgrund beweiskräftiger wissenschaftlicher Daten gehandelt habe; unter diesen Umständen könne in der Erhöhung der Fangmöglichkeiten für Sardellen nur dann ein offensichtlicher Fehler, ein Ermessensmissbrauch oder eine offensichtliche Überschreitung der Grenzen des dem Rat zustehenden Ermessens gesehen werden, wenn ausreichende Hinweise dafür vorlägen, dass sie das biologische Gleichgewicht der fraglichen Ressourcen beeinträchtige, was indessen nicht zutreffe. Spanien hatte sich ferner auf eine Verletzung des Grundsatzes der relativen Stabilität berufen, weil eine neue Sardellenquote einem Land, Portugal, zugeteilt worden sei, das dort niemals Quoten besessen habe, was einen krassen Verstoß gegen die Verpflichtung darstelle, den Prozentsatz beizubehalten, der für jeden der beiden Mitgliedstaaten Spanien und Frankreich, zwischen denen dieser Bestand aufgeteilt worden sei, festgesetzt gewesen sei. Diesem Vorbringen ist der Gerichtshof ebenfalls nicht gefolgt. Er hat zum einen festgestellt, dass der Grundsatz der relativen Stabilität einem Austausch zwischen den Mitgliedstaaten nicht entgegenstehe, und zum anderen, dass der streitige Austausch sich aus zwei Ratsverordnungen ergebe, von denen die erste aufgrund derselben Vertragsbestimmung erlassen worden sei wie die Verordnung, auf die der Kläger sich berufe. Zu den Bedingungen, unter denen dieser Austausch genehmigt wurde, hat der Gerichtshof festgestellt, dass erstens eine Erhöhung der Gesamtfangmöglichkeiten in den beiden Gebieten zusammen nicht stattgefunden habe, zweitens der Austausch die Fangmöglichkeiten, die den Mitgliedstaaten, die nicht am Austausch beteiligt gewesen seien, in dem betroffenen Gebiet zugestanden worden seien, nicht beeinträchtige, und drittens weder dargetan sei, dass der fragliche Austausch die Ressourcen des betreffenden Gebiets in Gefahr bringe, noch folglich bewiesen sei, dass er die Rechte von Mitgliedstaaten wie Spanien, die über

Quoten in diesen Gebieten verfügten, beeinträchtigte. Somit wurde die Klage abgewiesen.

11. Die 1999 verkündeten Urteile zur *Freizügigkeit* innerhalb der Europäischen Union spiegeln die immer vielgestaltigeren Aspekte dieses Grundsatzes wider, gleichgültig, ob es um Berufsregelungen, Kontrollen an den Binnengrenzen, die soziale Sicherheit oder das Steuerwesen geht.

11.1. Zur Erleichterung der Freizügigkeit der Berufstätigen innerhalb der Gemeinschaft hat der Gemeinschaftsgesetzgeber Richtlinien mit allgemeinen Systemen für die Anerkennung von Diplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen erlassen. Diesen Vorschriften unterliegen die "reglementierten" Berufe, d. h. jede berufliche Tätigkeit, deren Aufnahme oder Ausübung direkt oder indirekt rechtlich, d. h. durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften, geregelt ist. In der Rechtssache *Fernández de Bobadilla* hatte der Gerichtshof zu prüfen, ob ein Beruf, der in einem Tarifvertrag zwischen den Sozialpartnern geregelt ist, als "reglementierte" Tätigkeit im Sinne der genannten Richtlinien angesehen werden kann. Um deren praktische Wirksamkeit nicht zu gefährden, hat der Gerichtshof entschieden, dass dies zutreffe, wenn ein Tarifvertrag die Aufnahme oder die Ausübung eines Berufes allgemein regelt, und zwar insbesondere, wenn diese Lage auf einer auf nationaler Ebene festgelegten einheitlichen Vorgehensweise beruhe, oder wenn die Bestimmungen eines zwischen einer öffentlichen Einrichtung und den Vertretern der bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer geschlossenen Tarifvertrags denjenigen anderer Tarifverträge ähnlich sind, die individuell von anderen gleichartigen öffentlichen Einrichtungen geschlossen worden sind (Urteil vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache C-234/97, Slg. 1999, I-4773). Im gleichen Urteil hat der Gerichtshof ferner in Bezug auf nicht reglementierte Berufe entschieden, dass, falls ein Mitgliedstaat kein allgemeines Homologisierungsverfahren für in anderen Mitgliedstaaten erteilte Diplome auf nationaler Ebene geschaffen habe oder dieses nicht dem Gemeinschaftsrecht entspreche, die öffentliche Einrichtung, die eine Stelle zu besetzen suche, selbst zu prüfen habe, ob das von dem Bewerber in einem anderen Mitgliedstaat erlangte Diplom, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Berufserfahrung, als dem geforderten Befähigungsnachweis gleichwertig anzusehen sei.

11.2. Die Rechtssache *Wijsenbeek* ging auf die Weigerung dieses Gemeinschaftsangehörigen zurück, bei seiner Einreise aus Straßburg in die Niederlande über den Flughafen Rotterdam seinen Reisepass vorzuzeigen und seine niederländische Staatsangehörigkeit zu belegen, wie dies die

niederländischen Rechtsvorschriften vorschreiben. Im Rahmen des folgenden Strafverfahrens hatte sich Herr Wijzenbeek zu seiner Verteidigung auf die Artikel 7a Absatz 2 und 8a EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 14 EG und 18 EG) berufen. Auf die Fragen des vorlegenden Gerichts hat der Gerichtshof geantwortet, dass nach dem zur maßgeblichen Zeit geltenden Gemeinschaftsrecht weder Artikel 7a noch Artikel 8a des Vertrages es einem Mitgliedstaat verbot, von einer Person unabhängig davon, ob sie Bürger der Europäischen Union war, bei der Einreise über eine Binnengrenze der Gemeinschaft unter Strafandrohung zu verlangen, dass sie ihre Staatsangehörigkeit belege, soweit die Sanktionen denen für entsprechende innerstaatliche Vergehen vergleichbar und nicht unverhältnismäßig waren (Urteil vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-378/97, Slg. 1999, I-6207). Der Gerichtshof ging nämlich davon aus, dass eine Pflicht zur Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft die Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Gesetzgebung hinsichtlich der Überschreitung der Außengrenzen der Gemeinschaft, der Einwanderung, der Visaerteilung, des Asyls und des Datenaustausches über diese Fragen voraussetzt.

11.3. Beim Steuerwesen und der sozialen Sicherheit versuchte der Gerichtshof sowohl bei Beiträgen als auch bei Leistungen ungerechtfertigte Beeinträchtigungen der Freizügigkeit zu beseitigen (Rechtssache Terhove in Zusammenhang mit Sozialbeiträgen), räumte aber zugleich ein, dass diejenigen unvermeidbar seien, die sich aus der fehlenden Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorschriften ergäben (Rechtssache Gschwind in Zusammenhang mit der Einkommensteuer und Rechtssache Nijhuis in Zusammenhang mit einer Sozialleistung).

Nach den Modalitäten der in der Rechtssache Terhoeve maßgebenden niederländischen Vorschriften über die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge hatte ein Arbeitnehmer, der im Laufe des Jahres seinen Wohnort von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlegt, um dort einer abhängigen Beschäftigung nachzugehen, möglicherweise höhere Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, als sie unter gleichen Umständen von einem Arbeitnehmer geschuldet worden wären, der seinen Wohnort das ganze Jahr über in dem betreffenden Mitgliedstaat beibehalten hätte, wobei der erstgenannte Arbeitnehmer wohlbemerkt keine zusätzlichen Sozialleistungen erhielt. Der Gerichtshof hat dies als eine Beeinträchtigung behandelt, die sich weder dadurch rechtfertigen lasse, dass sie sich aus einer auf Vereinfachung und Koordinierung der Erhebung der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge gerichteten Regelung ergebe, noch durch anderen

Erhebungsmodalitäten entgegenstehende technische Schwierigkeiten, noch dadurch, dass in bestimmten Fällen andere mit der Einkommensteuer zusammenhängende Vorteile den Nachteil bei den Sozialbeiträgen ausgleichen oder sogar überkompensieren könnten.

Demgegenüber wurden die deutschen und die niederländischen Rechtsvorschriften, um die es in den Rechtssachen Gschwind und Nijhuis ging, nicht als unvereinbar mit dem Grundsatz der Freizügigkeit betrachtet.

Bekanntlich hat der Gerichtshof in den Urteilen vom 14. Februar 1995 in der Rechtssache C-279/93 (Schumacker, Slg. 1995, I-225) und vom 11. August 1995 in der Rechtssache C-80/94 (Wielockx, Slg. 1995, I-2493) Artikel 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG) dahin ausgelegt, dass ein Gemeinschaftsangehöriger, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem seines Wohnsitzes seine wesentlichen Einkünfte und nahezu sämtliche Familieneinkünfte bezieht, diskriminiert wird, wenn seine persönliche Lage und sein Familienstand von diesem Staat bei der Einkommensbesteuerung nicht berücksichtigt werden. Im Anschluss an diese Urteile hatte der deutsche Gesetzgeber festgelegt, dass ein Gemeinschaftsangehöriger und sein Ehegatte, auch wenn sie in Deutschland weder einen Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben, unter bestimmten Umständen als unbeschränkt Steuerpflichtige gelten und als solche auch die den Gebietsansässigen im Hinblick auf ihre persönlichen Verhältnisse und ihren Familienstand zuerkannten Steuervergünstigungen beanspruchen könnten. In der Rechtssache Gschwind hat der Gerichtshof die hierfür vom deutschen Gesetzgeber festgelegten Bedingungen, dass nämlich mindestens 90 % des Welteinkommens der gebietsfremden Eheleute in Deutschland der Steuer unterliegen oder, wenn dieser Prozentsatz nicht erreicht wird, dass ihre in Deutschland nicht der Steuer unterliegenden ausländischen Einkünfte einen bestimmten Betrag nicht überschreiten, als mit dem Vertrag vereinbar betrachtet. Er ist nämlich davon ausgegangen, dass, sollten diese Bedingungen nicht erfüllt sein, der Wohnsitzstaat die persönliche Lage und den Familienstand der Steuerpflichtigen berücksichtigen könne, da die Besteuerungsgrundlage dort ausreiche, um eine solche Berücksichtigung zuzulassen (Urteil vom 14. September 1999 in der Rechtssache C-391/97, Slg. 1999, I-5451).

In der Rechtssache Nijhuis ging es um den Anspruch eines niederländischen Beamten auf Leistung bei Invalidität für die Zeit vor Inkrafttreten der

Verordnung (EG) Nr. 1606/98⁶, die die grundlegenden Vorschriften über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, die in der Gemeinschaft zu- und abwandern, d. h. die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71⁷ und (EWG) Nr. 574/72⁸, mit bestimmten Ausnahmen auf die Sondersysteme für Beamte ausgedehnt hat. Da diese beiden Verordnungen nicht unmittelbar anwendbar waren, fragte sich das vorlegende Gericht, ob die Artikel 48 und 51 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG und 42 EG) nicht zu ihrer analogen Anwendung verpflichteten, um einem in einem anderen Mitgliedstaat arbeitsunfähig gewordenen Arbeitnehmer eine Leistung bei Invalidität zusprechen zu können. Ohne diese analoge Anwendung würde sich nämlich Herr Nijhuis in einer ungünstigeren Situation befinden, als wenn er sein Recht auf Freizügigkeit nicht wahrgenommen und nur in den Niederlanden gearbeitet hätte. Der Gerichtshof hat entschieden, dass angesichts des weiten Ermessensspielraums des Rates eine analoge Anwendung nur in Betracht kommen könnte, wenn sich die nachteiligen Folgen nationaler Rechtsvorschriften überwinden ließen, ohne auf gemeinschaftsrechtliche Koordinierungsmaßnahmen zurückzugreifen. Da solche Maßnahmen im zu entscheidenden Fall unerlässlich erschienen, hat der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfrage verneint (Urteil vom 20. April 1999 in der Rechtssache C-360/97, Slg. 1999, I-1919).

12. Die *Dienstleistungsfreiheit* innerhalb der Gemeinschaft war in dem hier referierten Zeitraum ebenfalls Gegenstand bedeutender Entscheidungen. Zu nennen sind insbesondere die Rechtssachen Calfa, Läärä, Zenatti, Eurowings und Arblade.

12.1. Frau Calfa, eine italienische Staatsangehörige, die wegen Besitzes und Verbrauchs von Betäubungsmitteln während eines Aufenthalts als Touristin in Kreta angeklagt und zu einer Haftstrafe verurteilt worden war, hatte gegen das Urteil des Strafgerichts, durch das sie auf Lebenszeit aus Griechenland ausgewiesen worden war, Kassationsbeschwerde eingelegt. Auf die Frage des

⁶ Verordnung des Rates vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zur Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71 zwecks Einbeziehung der Sondersysteme für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen (ABl. L 209, S. 1).

⁷ Verordnung des Rates vom 14. Juni 1971 (ABl. L 149, S. 2).

⁸ Verordnung des Rates vom 21. März 1972 (ABl. L 74, S. 1).

vorlegenden Gerichts hat der Gerichtshof die Vereinbarkeit einer solchen Sanktion mit den Regeln des Gemeinschaftsrechts über den freien Dienstleistungsverkehr geprüft, da Frau Calfa als Empfängerin von Dienstleistungen anzusehen war. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil festgestellt, dass es sich offensichtlich um eine Behinderung handele, die auch nicht durch die von dem betreffenden Mitgliedstaat angeführte Ausnahme der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt werde. Aufgrund der nationalen Vorschriften werde nämlich entgegen den Vorschriften der Richtlinie 64/221/EWG zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Reise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind⁹, eine Ausweisung auf Lebenszeit aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung automatisch verfügt, ohne dass das persönliche Verhalten des Täters oder die von ihm ausgehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung berücksichtigt werde (Urteil vom 19. Januar 1999 in der Rechtssache C-348/96, Slg. 1999, I-11).

12.2. Die Urteile in den Rechtssachen Läära und Zenatti schließen sehr weitgehend an das Urteil Schindler (vom 24. März 1994 in der Rechtssache C-275/92, Slg. 1994, I-1039) an, wonach das Gemeinschaftsrecht Verboten, die mit der Veranstaltung von Glücksspielen zusammenhängen, obwohl sie Behinderungen des freien Dienstleistungsverkehrs darstellen, nicht entgegensteht, da sie wegen der sozialpolitischen Ziele und der Verhinderung von Betrug gerechtfertigt sind. Der Gerichtshof hat sich daher sowohl geweigert, die finnischen Regelung, die nur einer öffentlich-rechtlichen Vereinigung das ausschließliche Recht zum Betrieb von Geldspielautomaten gewährt, zu beanstanden, weil sie durch die am Allgemeininteresse ausgerichteten Ziele gerechtfertigt sei (Urteil vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-124/97, Läära, Slg. 1999, I-6067), als auch die italienische Regelung nicht beanstandet, die bestimmten Einrichtungen das Recht zur Annahme von Sportwetten vorbehält (Urteil vom 21. Oktober 1999 in der Rechtssache C-67/98, Zenatti, Slg. 1999, I-7289). Die Tatsache, dass die betreffenden Spiele oder Wetten nicht vollständig verboten waren, genügte nach Meinung des Gerichtshofes nicht für den Nachweis, dass die nationale Regelung die von ihr verfolgten, am Allgemeininteresse ausgerichteten Ziele nicht wirklich zu erreichen suchte. Im Urteil Läära hat dies der Gerichtshof ganz unmittelbar ausgesprochen und erklärt, dass die Übertragung eines Ausschließlichkeitsrechts an eine zugelassene öffentlich-rechtliche Vereinigung wegen ihrer höheren Wirksamkeit zur Erreichung der am Allgemeininteresse

⁹

Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 (ABl. 1964, Nr. 56, S. 850).

ausgerichteten Ziele anstelle einer Regelung der Betätigung einzelner Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen einer Regelung ohne Ausschließlichkeitscharakter im Hinblick auf das angestrebte Ziel nicht unverhältnismäßig sei. Im Urteil Zenatti hat er es hingegen als Sache des nationalen Gerichts bezeichnet, zu überprüfen, ob die nationalen Rechtsvorschriften angesichts ihrer konkreten Anwendungsmodalitäten wirklich Zielen dienen, mit denen sie gerechtfertigt werden könnten, und ob die in ihnen enthaltenen Beschränkungen nicht außer Verhältnis zu diesen Zielen stünden.

12.3. In der Rechtssache Eurowings ging es um deutsche Gewerbesteuvorschriften und einmal mehr um die Frage, welcher Spielraum den Staaten im steuerlichen Bereich angesichts fehlender Harmonisierung verbleibt. Nach deutschem Recht ist, wenn ein Mieter ein Wirtschaftsgut bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Vermieter mietet, die Bemessungsgrundlage für die von ihm zu entrichtende Steuer in den meisten Fällen höher — und seine steuerliche Behandlung daher ungünstiger —, als wenn der Vermieter in Deutschland ansässig wäre. Der Gerichtshof wies zunächst darauf hin, dass auch der Mieter als Empfänger von Dienstleistungen die Rechte aus Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) geltend machen könne. Er hat dann entschieden, dass die streitige Regelung eine Ungleichbehandlung je nach dem Sitz des Dienstleistenden bewirke, die Artikel 59 EG-Vertrag untersage. Deutschland berief sich demgegenüber auf den Grundsatz der steuerlichen Kohärenz und machte im Kern geltend, dass die Begünstigung des Mieters, der bei einem in Deutschland ansässigen Vermieter miete, dadurch ausgeglichen werde, dass dieser Vermieter selbst der streitigen Steuer unterliege. Der Gerichtshof hat dieses Argument zurückgewiesen, da der Zusammenhang nur ein mittelbarer sei; im Rahmen eines Leasingvertrages sei der Leasingnehmer in der Regel schon wegen der Gewerbesteuerpflicht des deutschen Leasinggebers von Hinzurechnungen befreit, obwohl dieser selbst über mehrere Möglichkeiten verfüge, einer tatsächlichen Besteuerung zu entgehen. Ebensowenig könne berücksichtigt werden, dass der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Vermieter möglicherweise einer geringeren steuerlichen Belastung unterliege, weil eine solche Sichtweise den Binnenmarkt in seinen Grundlagen beeinträchtige (Urteil vom 26. Oktober 1999 in der Rechtssache C-294/97, Slg. 1999, I-7447).

12.4. In einer letzten Rechtssache hatte der Gerichtshof sich zu den Grenzen zu äußern, die das Gemeinschaftsrecht der Freiheit der Mitgliedstaaten zieht, den sozialen Schutz der in ihrem Gebiet tätigen Arbeitnehmer zu regeln. Im Ausgangsverfahren ging es um die Feststellung, ob im belgischen Recht

vorgesehene und durch belgische Polizei- und Sicherheitsgesetze straffbewehrte Sozialverpflichtungen auf Arbeitnehmer eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmens angewandt werden können, die sich zur Erfüllung eines Vertrages vorübergehend in Belgien aufhalten (Urteil vom 23. November 1999 in der Rechtssache C-369/96 und C-376/96, Arblade und Leloup, Slg. 1999, I-8453).

Nach der Feststellung, dass die Zugehörigkeit nationaler Vorschriften zur Kategorie der Polizei- und Sicherheitsgesetze sie nicht von der Beachtung der Vorschriften des Vertrages ausnehme, weil anderenfalls der Vorrang und die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts missachtet würden, hat der Gerichtshof nacheinander geprüft, ob die Anforderungen der belgischen Regelung restriktive Auswirkungen auf den freien Dienstleistungsverkehr haben und ob gegebenenfalls in dem betreffenden Tätigkeitsbereich zwingende Gründe des Allgemeininteresses derartige Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen. Wenn dies der Fall sei, sei außerdem zu prüfen, ob dieses Interesse nicht bereits durch die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Dienstleistende ansässig sei, geschützt werde und ob das gleiche Ergebnis nicht durch weniger einschränkende Vorschriften erreicht werden könne. Der Gerichtshof hat so zwar anerkannt, dass Vorschriften, die einen Mindestlohn garantieren, grundsätzlich gerechtfertigt sind. Damit jedoch die Strafverfolgung eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Arbeitgebers bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften gerechtfertigt sei, müßten diese hinreichend genau und zugänglich sein, um einem solchen Arbeitgeber in der Praxis die Feststellung, welche Verpflichtungen er beachten müsse, nicht unmöglich oder übermäßig schwer zu machen. Hingegen sei die Pflicht zur Entrichtung von Arbeitgeberbeiträgen für die belgischen "Schlechtwettermarken" und "Treumarken" nur gerechtfertigt, wenn sie zum einen für die betreffenden Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine soziale Vergünstigung begründeten und diese zum anderen nicht im Niederlassungsmitgliedstaat aufgrund der vom Arbeitgeber bereits in diesem Staat entrichteten Arbeitgeberbeiträge einen Schutz genössen, der im wesentlichen mit dem in der Regelung des Mitgliedstaats vergleichbar sei, in dem die Dienstleistung erbracht werde. Ob Pflichten zur Erstellung bestimmter Dokumente und deren Bereithaltung an bestimmten Stellen für eine gewisse Zeit mit dem Vertrag vereinbar seien, hänge im wesentlichen davon ab, ob sie für die Durchführung einer wirksamen Kontrolle der Einhaltung der nationalen Vorschriften erforderlich seien und nicht bereits vergleichbare Verpflichtungen im Niederlassungsmitgliedstaat des Unternehmens bestünden.

13. Im Bereich des *Niederlassungsrechts* waren es Steuerfragen, die im Zentrum der wichtigsten im Jahr 1999 abgeschlossenen Verfahren standen. So hat der Gerichtshof zwar bestätigt, dass die direkten Steuern der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen, zugleich aber Vorschriften der Besteuerung von Gesellschaften in Griechenland, Deutschland und Schweden für unvereinbar mit Artikel 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG) erklärt, wenn sie inländische Gesellschaften und Betriebsstätten oder Niederlassungen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Gesellschaften trotz objektiv vergleichbarer Situation beider Gruppen unterschiedlich behandelten.

13.1. Zunächst hat der Gerichtshof griechische steuerrechtliche Vorschriften, die Gesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben und in Griechenland durch eine dort bestehende dauerhafte Niederlassung tätig sind, die Gesellschaften mit Sitz in Griechenland eingeräumte Möglichkeit vorenthalten, in den Genuss eines niedrigeren Steuersatzes auf Gewinne zu gelangen, für unvereinbar mit dem Vertrag erklärt, wenn kein objektiver Unterschied zwischen den beiden Gruppen von Gesellschaften besteht, der eine solche Ungleichbehandlung rechtfertigen könnte (Urteil vom 29. April 1999 in der Rechtssache C-311/97, *Royal Bank of Scotland*, Slg. 1999, I-2651). Der Gerichtshof ist insbesondere davon ausgegangen, dass zwar die Gesellschaften, die ihren Sitz in Griechenland haben, dort auf der Grundlage ihres weltweit erzielten Einkommens besteuert werden, während die ausländischen Gesellschaften, die in diesem Staat durch eine dauerhafte Niederlassung eine Geschäftstätigkeit ausüben, dort nur auf der Grundlage der Gewinne besteuert werden, die diese dauerhafte Niederlassung dort erzielt. Dieser Umstand hindere jedoch nicht daran, die Situation beider Gruppen von Gesellschaften im Hinblick auf die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage bei Gleichartigkeit sämtlicher übrigen Faktoren als vergleichbar anzusehen.

13.2. In der Rechtssache *Saint-Gobain ZN* hatte der Gerichtshof sich mit der steuerlichen Behandlung der Zweigniederlassung einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Kapitalgesellschaft zu befassen, über die diese Beteiligungen an Gesellschaften hielt, die in anderen Staaten als der Bundesrepublik ansässig waren (Urteil vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-307/97, *Saint-Gobain ZN*, Slg. 1999, I-6161). Er entschied, es sei mit dem Vertrag unvereinbar, dass einer solchen Betriebsstätte nicht unter den gleichen Voraussetzungen wie Kapitalgesellschaften mit Sitz in Deutschland steuerliche Vergünstigungen bei der Besteuerung von Beteiligungen und Dividenden gewährt werden. Soweit diese unterschiedliche Behandlung zum Teil auf Doppelbesteuerungsabkommen mit Drittstaaten beruht, hat der Gerichtshof klargestellt, dass die Mitgliedstaaten zwar befugt

seien, solche bilateralen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abzuschließen, dass der Grundsatz der Inländerbehandlung sie jedoch verpflichte, den Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften der Gemeinschaft die in diesen Abkommen vorgesehenen Vorteile unter den gleichen Voraussetzungen wie den inländischen Gesellschaften zu gewähren.

13.3. Die gleiche Betrachtungsweise hat den Gerichtshof bewogen, schwedische Vorschriften als unvereinbar mit dem Vertrag zu beanstanden, die aufgrund des Kriteriums des Sitzes von Tochtergesellschaften eine Ungleichbehandlung verschiedener Konzernbeiträge und damit eine Beeinträchtigung der schwedischen Gesellschaften bewirkten, die in anderen Mitgliedstaaten Tochtergesellschaften gründen wollten (Urteil vom 18. November 1999 in der Rechtssache C-200/98, X AB und Y AB, Slg. 1999, I-8261).

13.4. Für den Steuerbereich hat der Gerichtshof ferner entschieden, dass die Artikel 52 (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG) und 58 EG-Vertrag (jetzt 48 EG) einer französischen Regelung entgegenstehen, die zum einen die Unternehmen, die dort niedergelassen sind und Arzneispezialitäten verwerten, mit einer außerordentlichen Abgabe auf den Umsatz vor Steuern belegen, den diese mit einigen dieser Arzneispezialitäten erzielt haben, und nach der zum anderen diese Unternehmen von der Bemessungsgrundlage dieser Abgabe nur Ausgaben für im Staat der Erhebung der Abgabe durchgeführte Forschungstätigkeiten abziehen können, wenn diese Regelung auf Unternehmen aus der Gemeinschaft angewandt wird, die in diesem Staat durch eine Zweigniederlassung tätig sind (Urteil vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache C-254/97, Baxter, Slg. 1999, I-4809). Es gebe nämlich zwar sicherlich französische Unternehmen, denen Forschungsausgaben außerhalb Frankreichs, und ausländische Unternehmen, denen solche Ausgaben in Frankreich entstünden, doch könne sich der im Ausgangsverfahren streitige steuerliche Abzug besonders zum Nachteil der Unternehmen auswirken, die ihren Hauptsitz in anderen Mitgliedstaaten hätten und in Frankreich über Zweigniederlassungen tätig würden, weil typischerweise diese in den meisten Fällen ihre Forschungstätigkeit außerhalb des Mitgliedstaats entfalteten, der die Abgabe erhebe.

13.5. In der verbleibenden Rechtssache ging es um die Beschränkungen, die einem Unternehmen auferlegt werden können, das angeblich versucht, die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zu umgehen (Urteil vom 9. März 1999 in der Rechtssache C-212/97, Centros, Slg. 1999, I-1459). In dieser Sache hatten dänische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Dänemark im Vereinigten

Königreich eine Gesellschaft gegründet, die dort keine Geschäftstätigkeit ausübte; die dänischen Behörden lehnten die Eintragung einer Zweigniederlassung dieser Gesellschaft in Dänemark mit der Begründung ab, dass das Unternehmen in Wirklichkeit die nationalen Vorschriften insbesondere über die Einzahlung eines Mindestkapitals umgehen wolle. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass ein solches Vorgehen die Ausübung der Niederlassungsfreiheit beschränke und es für sich allein keine missbräuchliche Ausnutzung des Niederlassungsrechts darstelle, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der eine Gesellschaft gründen möchte, diese in dem Mitgliedstaat errichte, dessen gesellschaftsrechtliche Vorschriften ihm die größte Freiheit ließen, und in anderen Mitgliedstaaten Zweigniederlassungen gründe. Diese Beeinträchtigung erfülle auch nicht die Voraussetzungen, um eine Rechtfertigung aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses in Zusammenhang mit dem Gläubigerschutz annehmen zu können. Zum einen sei das Vorgehen nicht geeignet, das mit ihm verfolgte Ziel des Gläubigerschutzes zu erreichen, da die Zweigniederlassung in Dänemark eingetragen worden wäre, wenn die Gesellschaft im Vereinigten Königreich eine Geschäftstätigkeit ausgeübt hätte, obwohl die dänischen Gläubiger in diesem Fall ebenso gefährdet gewesen wären. Ferner sei den Gläubigern bekannt, dass es sich um eine Gesellschaft englischen Rechts handele, so dass sie sich auf bestimmte gemeinschaftsrechtliche Schutzvorschriften berufen könnten. Schließlich hätten mildere Maßnahmen getroffen werden können, die die Grundfreiheiten weniger beeinträchtigten. Zwar verstoße somit die Verweigerung der Eintragung gegen den Vertrag, doch könne der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Betrugereien zu verhindern oder zu verfolgen, und zwar sowohl gegenüber der Gesellschaft selbst als auch gegenüber den Gesellschaftern, wenn diese sich ihren Verpflichtungen gegenüber inländischen Gläubigern entziehen möchten.

14. Die wichtigsten 1999 abgeschlossenen Rechtssachen im Bereich des freien Kapitalverkehrs gingen allesamt auf Vorlagen österreichischer Gerichte zur Vorabentscheidung zurück.

14.1. So ersuchte ein Gericht den Gerichtshof um Auskunft über die Vereinbarkeit einer österreichischen Vorschrift, nach der eine Hypothek zur Sicherung einer in der Währung eines anderen Mitgliedstaats zahlbaren Forderung in inländischer Währung einzutragen ist, mit Artikel 73b EG-Vertrag (jetzt Artikel 56 EG). Nach einigen Klarstellungen zu den Begriffen des Kapital- und des Zahlungsverkehrs führte der Gerichtshof in dem Urteil zunächst aus, dass die Nomenklatur für den Kapitalverkehr im Anhang der

Richtlinie 88/361/EWG¹⁰ den Hinweischarakter für die Definition des Begriffs des Kapitalverkehrs behalte, den sie vor dem Inkrafttreten der Artikel 73b ff. EG-Vertrag gehabt habe, wobei die in ihr enthaltene Aufzählung gemäß ihrer Einleitung nicht erschöpfend sei. Im vorliegenden Fall gelte für die Hypothek Artikel 73b EG-Vertrag. Das umstrittene Verbot stelle eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar, weil es eine Lockerung des Zusammenhangs zwischen der zu sichernden Forderung, die in der Währung eines anderen Mitgliedstaats zahlbar sei, und der Hypothek bewirke, deren Wert infolge späterer Währungsschwankungen geringer sein könne als der Wert der zu sichernden Forderung, was die Wirksamkeit und somit die Attraktivität einer solchen Sicherheit zwangsläufig verringere. Die Regelung sei daher geeignet, die Betroffenen davon abzuhalten, eine Forderung in der Währung eines anderen Mitgliedstaats zu bezeichnen. Zudem bestehe die Gefahr, dass sie den Vertragsparteien zusätzliche Kosten dadurch verursache, dass sie sie zwingt, allein zum Zweck der Eintragung der Hypothek die Forderung in inländischer Währung zu beziffern und diese Umrechnung gegebenenfalls feststellen zu lassen. Schließlich könne diese Regelung ebenso wenig durch einen zwingenden Grund des Gemeinwohls, weil sie nämlich die Vorhersehbarkeit und die Transparenz des Grundpfandrechtsystems gewährleisten solle, gerechtfertigt werden, weil sie den nachrangigen Gläubigern Gewissheit über den Betrag der vorrangigen Forderungen und damit über den Wert der ihnen gebotenen Sicherheit nur um den Preis der Ungewissheit der Inhaber von Forderungen in ausländischer Währung gebe (Urteil vom 16. März 1999 in der Rechtssache C-222/97, Trummer und Mayer, Slg. 1999, I-1661).

14.2. In der bereits erwähnten Rechtssache Konle ging es in erster Linie um die Befugnis der öffentlichen Hand, konkret des Landes Tirol, vor Erwerb eines Grundstücks systematisch eine Genehmigung zu verlangen und den Erwerber glaubhaft machen zu lassen, dass durch den Erwerb kein Freizeitwohnsitz geschaffen werden solle. Nach dem Urteil ist, wenn ein Mitgliedstaat sich hierbei auf raumplanerische Ziele beruft, die darin liegende Beschränkung doch nur zulässig, wenn sie nicht diskriminierend angewandt wird und wenn keine anderen, weniger einschneidenden Verfahren erlauben, das gleiche Ergebnis zu erreichen. Der Gerichtshof sah dies im vorliegenden Fall nicht als gegeben an, da insbesondere die verfügbaren Dokumente die Absicht erkennen ließen, von dem im Genehmigungsverfahren bestehenden

¹⁰ Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages (ABl. L 178, S. 5).

Beurteilungsspielraum Gebrauch zu machen, um Anträge von Ausländern einschließlich von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen als solche österreichischer Staatsangehöriger.

14.3. In der Rechtssache Sandoz schließlich ging es um die Vereinbarkeit mit der Freiheit des Kapitalverkehrs von Gebühren für Rechtsgeschäfte im Rahmen eines Rechtsstreits über die Besteuerung eines Darlehens, das ein gebietsansässiger Darlehensnehmer bei einem gebietsfremden Darlehensgeber aufgenommen hatte. Der Gerichtshof hielt diese Regelung für eine Beschränkung des Kapitalverkehrs, sah sie aber als unerlässlich an, um Zuwiderhandlungen gegen innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Steuerrechts im Sinne von Artikel 73d Absatz 1 Buchstabe b EG-Vertrag (jetzt Artikel 58 EG) zu begegnen. Die in Rede stehende Regelung gelte nämlich ungeachtet der Staatsangehörigkeit der Vertragspartner oder des Ortes des Abschlusses des Darlehensvertrags für alle in Österreich gebietsansässigen natürlichen und juristischen Personen, die einen solchen Vertrag abschließen, um deren gleichmäßige Steuerbelastung zu gewährleisten. Demgegenüber sei diese Regelung mit dem Vertrag insoweit unvereinbar, als sie bei in Österreich aufgenommenen Darlehen, über die keine Urkunde errichtet werde, von der Entrichtung der streitigen Gebühr absehe, während die Gebühr anfalle, wenn das Darlehen im Ausland aufgenommen und in die Bücher und Aufzeichnungen des Darlehensnehmers aufgenommen werde (Urteil vom 14. Oktober 1999 in der Rechtssache C-439/97, Sandoz, Slg. 1999, I-7041).

15. Wie in den Vorjahren ist der Kern der Streitsachen, die der Gerichtshof im Bereich des *Wettbewerbsrechts* zu entscheiden hatte, zum Teil aufgrund der Vorlagen nationaler Gerichte zur Vorabentscheidung, zum Teil aufgrund von Rechtsmitteln gegen Urteile des Gerichts zu ihm gelangt.

15.1. Von den Rechtsmittelverfahren sind neben der Rechtssache Ufex u. a./Kommission vor allem die Urteile vom 8. Juli 1999 zu nennen, mit denen die sogenannten "Polypropylen"-Rechtssachen endgültig abgeschlossen wurden. In diesen Urteilen hat der Gerichtshof die Feststellungen des Gerichts fast vollständig bestätigt (Urteile vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache C-49/92 P, Kommission/Anic Partecipazioni SA, Slg. 1999, I-4125, in der Rechtssache C-51/92 P, Hercules Chemicals/Kommission, Slg. 1999, I-4235, in der Rechtssache C-199/92 P, Hüls/Kommission, Slg. 1999, I-4287, in der Rechtssache C-200/92 P, ICI/Kommission, Slg. 1999, I-4399, in der Rechtssache C-227/92 P, Hoechst/Kommission, Slg. 1999, I-4443, in der Rechtssache C-234/92 P, Shell International Chemical Company/Kommission,

Slg. 1999, I-4501, in der Rechtssache C-235/92 P, Montecatini/Kommission, Slg. 1999, I-4539, und in der Rechtssache C-245/92 P, Chemie Linz/Kommission, Slg. 1999, I-4643).

Die Polypropylen-Rechtsmittel warfen zunächst Grundsatzfragen in Bezug auf den Begriff der Inexistenz eines Gemeinschaftsakts und die etwaige Verpflichtung des Gerichts, einem Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung einer Partei stattzugeben. Zum Hinweis der Rechtsmittelführerinnen auf die Inexistenz der Kommissionsentscheidung hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass für die Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane grundsätzlich die Vermutung der Gültigkeit spreche und sie daher selbst dann, wenn sie fehlerhaft seien, Rechtswirkungen entfalteten, solange sie nicht aufgehoben oder zurückgenommen würden. Abweichend von diesem Grundsatz entfalteten allerdings Rechtsakte, die offenkundig mit einem so schweren Fehler behaftet seien, dass die Gemeinschaftsrechtsordnung ihn nicht tolerieren könne, nicht einmal vorläufig Rechtswirkung, seien also rechtlich inexistent. Diese Ausnahme von dem Grundsatz solle einen Ausgleich zwischen zwei grundlegenden, manchmal jedoch einander widerstreitenden Erfordernissen herstellen, denen eine Rechtsordnung genügen müsse, nämlich zwischen der Stabilität der Rechtsbeziehungen und der Wahrung der Rechtmäßigkeit. Die Schwere der Folgen, die mit der Feststellung der Inexistenz eines Rechtsaktes der Gemeinschaftsorgane verbunden seien, verlange aus Gründen der Rechtssicherheit, dass diese Feststellung auf ganz außergewöhnliche Fälle beschränkt werde. Zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung hat der Gerichtshof entschieden, das Gericht brauche einem solchen Antrag nur stattzugeben, wenn die betroffene Partei sich auf Tatsachen von entscheidender Bedeutung berufe, die sie nicht schon vor dem Ende der mündlichen Verhandlung habe geltend machen können. Die eine mutmaßliche Praktik der Kommission betreffenden Hinweise allgemeiner Art, die sich aus einem Urteil in anderen Rechtssachen oder aus anlässlich anderer Verfahren abgegebenen Erklärungen ergäben, seien keine solchen Tatsachen. Auch sei das Gericht nicht gehalten gewesen, aufgrund einer angeblichen Verpflichtung, Rügen in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zum Erlass der streitigen Entscheidung von Amts wegen aufzugreifen, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen, da eine solche Verpflichtung nur eventuell aufgrund im Verfahren vorgetragener tatsächlicher Anhaltspunkte bestehen könne.

Die Polypropylen-Urteile klären auch bestimmte Aspekte der Anwendungsvoraussetzungen von Artikel 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG). Zum Begriff der abgestimmten Verhaltensweise, bei der es sich um eine Form

der Koordinierung zwischen Unternehmen handelt, die zwar noch nicht bis zum Abschluss eines Vertrages im eigentlichen Sinne gediehen ist, jedoch bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt, hat der Gerichtshof zunächst klargestellt, dass anders als bei einem Vertrag eine abgestimmte Verhaltensweise, wenn feststeht, dass sie eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt, selbst dann unter Artikel 85 fällt, wenn auf dem Markt keine wettbewerbswidrigen Wirkungen eintreten. Demzufolge setze zum einen der Begriff der abgestimmten Verhaltensweise über die Abstimmung zwischen den Unternehmen hinaus ein dieser entsprechendes Marktverhalten und einen ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden voraus, jedoch gelte vorbehaltlich des den betroffenen Unternehmen obliegenden Gegenbeweises die Vermutung, dass die an der Abstimmung beteiligten und weiterhin auf dem Markt tätigen Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Festlegung ihres Marktverhaltens berücksichtigten. Zweitens hat der Gerichtshof festgestellt, dass die von einigen Rechtsmittelführerinnen angeführte "rule of reason", selbst wenn sie einen Platz im Rahmen von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag haben sollte, keinesfalls die Anwendung dieser Vorschrift im Fall eines Kartells ausschließen könne, an dem Hersteller, die fast den ganzen Gemeinschaftsmarkt innehätten, beteiligt seien und das Preisziele, die Einschränkung der Produktion und die Aufteilung des Marktes betreffe. Drittens hatten einige Rechtsmittelführerinnen geltend gemacht, dass die Beanstandung der Sitzungen, an denen sie beteiligt waren, gegen die Meinungsfreiheit sowie das Recht, sich friedlich zu versammeln, verstoße. Der Gerichtshof hat zwar anerkannt, dass diese Grundrechte in der Gemeinschaftsrechtsordnung geschützt werden, gleichwohl aber den Rechtsmittelgrund zurückgewiesen, weil die gerügten Sitzungen nicht als solche als Verstöße gegen Artikel 85 angesehen worden seien, sondern insofern, als sie einen wettbewerbswidrigen Zweck gehabt hätten. Viertens hat der Gerichtshof entschieden, dass zwar nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Notstand ein ansonsten gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag verstoßendes Verhalten gestatte, dass sich ein Notstand aber keinesfalls aus dem bloßen Erfordernis ergeben könne, einen wirtschaftlichen Verlust zu vermeiden. Fünftens hat der Gerichtshof anerkannt, dass der Grundsatz der Unschuldsvermutung in Verfahren wegen Verstoßes gegen die für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln anwendbar ist, die zur Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern führen können. Da indessen nachgewiesen sei, dass ein Unternehmen an offensichtlich wettbewerbswidrigen Sitzungen von Unternehmen teilgenommen habe, habe angenommen werden dürfen, dass es ihm obliege, eine andere Erklärung für den Inhalt dieser Sitzungen zu

geben, ohne dass dies als Umkehr der Beweislast oder als Verstoß gegen die Unschuldsvermutung gelten könne.

Einige Rechtsmittelführerinnen hatten ebenfalls gerügt, dass ihnen die Rechtswohlthat der Verjährung versagt worden sei, weil sie angeblich über mehrere Jahre an einer fortgesetzten Zuwiderhandlung beteiligt gewesen seien. Der Gerichtshof hat hierzu festgestellt, dass der Begriff der fortgesetzten Zuwiderhandlung zwar in den Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten einen etwas verschiedenen Inhalt haben möge, jedenfalls aber eine Mehrzahl von rechtswidrigen Verhaltensweisen oder von Handlungen zur Durchführung einer einzigen Zuwiderhandlung umfasse, die durch ein gemeinsames subjektives Element zu einer Einheit verbunden seien. Das Gericht habe daher zu Recht annehmen können, dass zu Systemen verbundene, auf ein und dasselbe Ziel ausgerichtete Tätigkeiten eine fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages darstellten, so dass die fünfjährige Verjährungsfrist nach der Verordnung erst mit dem Tag habe beginnen können, an dem die Zuwiderhandlung beendet gewesen sei. Schließlich hatte eine Rechtsmittelführerin in Bezug auf das Verwaltungsverfahren gerügt, dass das Gericht aus der Weigerung der Kommission, ihr Zugang zu den Antworten der übrigen Erzeuger auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte zu geben, keinerlei Konsequenzen gezogen habe. Der Gerichtshof hat die Vorgehensweise des Gerichts gebilligt, das sich zur Rechtmäßigkeit einer solchen Weigerung nicht geäußert, sondern lediglich festgestellt hatte, dass auch ohne diese Weigerung das Verfahren nicht zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Nach Auffassung des Gerichtshofes kann dies nicht dazu führen, dass dadurch die Verfahrensrechte letztlich nur unschuldigen Personen zuerkannt werden, weil das betroffene Unternehmen nicht zu beweisen braucht, dass die Entscheidung der Kommission anders gelautet hätte, wenn es Einsicht in die Antworten erhalten hätte, sondern lediglich, dass es diese Schriftstücke zu seiner Verteidigung hätte einsetzen können.

Andere bedeutsame Aspekte lassen sich dem Urteil Kommission/Anic Partecipazioni (a. a. O.) entnehmen. Zunächst hat der Gerichtshof dort anerkannt, dass die Verantwortlichkeit für die Begehung der fraglichen Zuwiderhandlungen angesichts von deren Art sowie der Art und der Schwere der derentwegen verhängten Sanktionen von persönlicher Natur ist. Jedoch könne die Verantwortung des einzelnen Unternehmens für die Gesamtzuwiderhandlung einschließlich des Verhaltens, das zwar von anderen beteiligten Unternehmen an den Tag gelegt worden sei, aber dieselbe wettbewerbswidrige Bestimmung oder Wirkung habe, nicht schon allein deshalb ausgeschlossen sein, weil jedes Unternehmen sich auf eine ihm eigene

Art und Weise an der Zuwiderhandlung beteilige. Es könne vielmehr für die ganze Zeit seiner Beteiligung an der besagten Zuwiderhandlung auch für das Verhalten verantwortlich sein, das andere Unternehmen im Rahmen der Zuwiderhandlung an den Tag gelegt hätten, insbesondere, wenn das Unternehmen nachweislich von dem rechtswidrigen Verhalten der anderen Beteiligten gewusst oder es vernünftigerweise habe vorhersehen können und bereit gewesen sei, das entsprechende Risiko auf sich zu nehmen. Zweitens hat der Gerichtshof bezüglich der Beweislast für die Zuwiderhandlungen entschieden, das Gericht habe ohne unzulässige Umkehr der Beweislast zu Recht angenommen, da die Kommission habe nachweisen können, dass das Unternehmen an Sitzungen teilgenommen habe, in denen Preisinitiativen beschlossen, organisiert und kontrolliert worden seien, obliege ihm der Beweis dafür, dass es diesen Initiativen nicht zugestimmt habe. Drittens hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Reihe von Verhaltensweisen mehrerer Unternehmen Ausdruck einer komplexen einheitlichen Zuwiderhandlung sein könne, die teils den Begriff der Vereinbarung, teils den Begriff der abgestimmten Verhaltensweisen erfülle. In ebendieser Rechtssache hat der Gerichtshof dem Rechtsmittel der Kommission stattgegeben, weil seiner Auffassung nach das Gericht nicht, ohne sich zu widersprechen, einerseits den Gedanken einer einheitlichen Zuwiderhandlung akzeptieren könne, für die die Verantwortung insgesamt jedem Unternehmen anzulasten sei, andererseits aber die Entscheidung teilweise für nichtig erklären, weil die Teilnahme des Unternehmens an einigen Handlungen nicht nachgewiesen sei, die doch als Teil einer einheitlichen Zuwiderhandlung anzusehen seien.

15.2. Das Urteil Ufex u. a./Kommission (vom 4. März 1999 in der Rechtssache C-119/97 P, Slg. 1999, I-1341) gab dem Gerichtshof Gelegenheit zur Prüfung, in welchem Umfang die Kommission Beschwerden in Zusammenhang mit Artikel 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 82 EG) wegen fehlenden Gemeinschaftsinteresses zurückweisen kann. Die Rechtsmittelführerinnen rügten zunächst die Äußerung des Gerichts, dass die Kommission bei der Beurteilung des Gemeinschaftsinteresses andere erhebliche Gesichtspunkte als die berücksichtigen könne, die es in seinem Urteil Automec II aufgeführt habe. Aufgrund seiner Feststellung, dass es bei der Einschätzung des durch eine Beschwerde begründeten Gemeinschaftsinteresses nicht angebracht sei, die Zahl der Beurteilungskriterien, die die Kommission heranziehen könne, einzuschränken oder ihr umgekehrt die ausschließliche Anwendung bestimmter Kriterien vorzuschreiben, hat der Gerichtshof diesen Rechtsmittelgrund zurückgewiesen. Dagegen hat er die Ausführungen des Gerichts beanstandet, die Feststellung früherer Zuwiderhandlungen habe nicht mehr der der Kommission durch den Vertrag übertragenen Aufgabe

entsprochen und diese sei folglich zu der Entscheidung befugt gewesen, dass es nicht angebracht sei, einer Beschwerde stattzugeben, mit der später eingestellte Verhaltensweisen beanstandet würden. Um der wirksamen Erledigung ihrer Aufgabe der Durchführung der Wettbewerbspolitik willen dürfe die Kommission zwar den ihr vorliegenden Beschwerden unterschiedliche Priorität zuweisen; das dahin gehende Ermessen der Kommission sei aber nicht unbegrenzt. Insbesondere dürfe sie bestimmte Situationen, die unter die ihr durch den Vertrag zugewiesene Aufgabe fallen, nicht als von vornherein von ihrem Tätigkeitsbereich ausgeschlossen ansehen, sondern sie habe sich in jedem Fall ein Urteil über die Schwere der geltend gemachten Beeinträchtigungen des Wettbewerbs und deren fortdauernde Wirkungen zu bilden. Die Kommission ist nach Auffassung des Gerichtshofes weiterhin zuständig, wenn wettbewerbswidrige Wirkungen nach der Einstellung der sie verursachenden Praktiken fortauern. Die Kommission dürfe sich nicht unter Berufung nur darauf, dass angeblich vertragswidrige Praktiken eingestellt worden seien, die Behandlung einer diese Praktiken beanstandenden Beschwerde wegen fehlenden Gemeinschaftsinteresses einstellen, ohne festgestellt zu haben, dass keine wettbewerbswidrigen Wirkungen fortdauernten und dass der Beschwerde im Hinblick auf die Schwere der geltend gemachten Beeinträchtigungen des Wettbewerbs oder die Fortdauer ihrer Wirkungen ein Gemeinschaftsinteresse nicht zukomme.

15.3. In drei Urteilen nahm der Gerichtshof zur Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die Modalitäten des Anschlusses von Unternehmen bei Betriebsrentenfonds Stellung (Urteile vom 21. September 1999 in der Rechtssachen C-67/96, Albany, Slg. 1999, I-5751, in den Rechtssachen C-115/97 bis C-117/95, Brentjens' Handelsonderneming, Slg. 1999, I-6025, und in der Rechtssache C-219/97, Drijvende Bokken, Slg. 1999, I-6221). Die Verfahren bei drei niederländischen Gerichten gingen auf die Weigerung einiger Unternehmen zurück, Beiträge an Betriebsrentenfonds zu zahlen, denen sie zwangsweise angeschlossen worden waren.

Der Gerichtshof hat zunächst entschieden, dass der Beschluss, den die Organisationen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines bestimmten Wirtschaftszweigs vertreten, im Rahmen eines Tarifvertrags treffen, in diesem Wirtschaftszweig einen einzigen Rentenfonds einzurichten, der mit der Verwaltung eines Zusatzrentensystems betraut ist, und beim Staat zu beantragen, die Mitgliedschaft in diesem Fonds für alle Arbeitnehmer dieses Wirtschaftszweigs verbindlich vorzuschreiben, nicht unter Artikel 85 EG-Vertrag fällt. Hierfür hat er sich insbesondere auf den Inhalt der sozialrechtlichen Bestimmungen des EG-Vertrags gestützt und darauf

hingewiesen, dass zwar mit Tarifverträgen zwischen Organisationen, die die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer vertreten, zwangsläufig gewisse den Wettbewerb beschränkende Wirkungen verbunden seien, dass aber die Erreichung der mit derartigen Verträgen angestrebten sozialpolitischen Ziele jedoch ernsthaft gefährdet wäre, wenn für die Sozialpartner bei der gemeinsamen Suche nach Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag Geltung hätte. Bei einer sachgerechten und zusammenhängenden Auslegung der Bestimmungen des Vertrages in ihrer Gesamtheit ergebe sich daher, dass die im Rahmen von Tarifverhandlungen zwischen den Sozialpartnern im Hinblick auf diese Ziele geschlossenen Verträge aufgrund ihrer Art und ihres Gegenstands nicht unter Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag fielen. Das gelte für Vereinbarungen in Form eines Tarifvertrages, die Ergebnis einer Tarifverhandlung zwischen Organisationen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten, seien und die in ihrer Gesamtheit ein bestimmtes Rentenniveau für alle Arbeitnehmer dieses Wirtschaftszweigs gewährleisten und daher unmittelbar zur Verbesserung einer der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer, nämlich ihrer Entlohnung, beitragen. Hieraus ergebe sich ebenfalls, dass die Entscheidung des Staates, auf Antrag der Organisationen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines bestimmten Wirtschaftszweigs vertreten, die Mitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds verbindlich vorzuschreiben, keine gegen Artikel 85 verstoßende Kartellabsprache vorschreibe noch solche Absprachen erleichtere oder deren Auswirkungen verstärke.

Andererseits hat der Gerichtshof die Auffassung vertreten, dass Rentenfonds Unternehmen im Sinne der Artikel 85 ff. EG-Vertrag seien, weil sie eine wirtschaftliche Tätigkeit im Wettbewerb mit Versicherungsgesellschaften ausübten. Diese Fonds bestimmten nämlich die Höhe der Beiträge und der Leistungen selbst und arbeiteten nach dem Kapitalisierungsprinzip, die Höhe der vom Fonds gewährten Leistungen hänge von den Erträgen der Anlage ab, die er vornehme, und er müsse oder könne anderweit versicherte Unternehmen von der Mitgliedschaft befreien.

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass ein solcher Fonds als Inhaber einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 82 EG) angesehen werden könne, dass aber sein ausschließliches Recht, die Zusatzrenten in einem bestimmten Wirtschaftszweig zu verwalten, und die sich daraus ergebenden Wettbewerbsbeschränkungen nach Artikel 90 Absatz 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 86 EG) als Maßnahme gerechtfertigt werden könnten, die zur Erfüllung einer im allgemeinen Interesse liegenden besonderen sozialen Aufgabe erforderlich sei, mit der dieser Fonds betraut sei.

Es könne nämlich den Mitgliedstaaten nicht verboten sein, bei der Umschreibung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, mit denen sie bestimmte Unternehmen betrauten, die eigenen Ziele ihrer staatlichen Politik zu berücksichtigen; die Zusatzrentensysteme erfüllten aber im Rentensystem der Niederlande eine wesentliche soziale Funktion. Im übrigen hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Entziehung des dem Fonds übertragenen ausschließlichen Rechts dazu führen könnte, dass es ihm unmöglich würde, die ihm übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unter wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen zu erfüllen, und dass sein finanzielles Gleichgewicht gefährdet würde.

15.4 In der Rechtssache Bagnasco wurden dem Gerichtshof Fragen zur Vereinbarkeit bestimmter einheitlicher Bankbedingungen, die die Associazione Bancaria Italiana ihren Mitgliedern für den Abschluss von Verträgen über die Gewährung eines Kontokorrentkredits und über eine Generalbürgschaft vorschrieb, mit Artikel 85 EG-Vertrag vorgelegt (Urteil vom 21. Januar 1999 in den Rechtssachen C-215/96 und C-216/96, Bagnasco u. a., Slg. 1999, I-135). Die Besonderheit in dieser Rechtssache war namentlich, dass die Kommission die einheitlichen Bankbedingungen bereits im Hinblick auf Artikel 85 EG-Vertrag untersucht und entschieden hatte, dass sie nicht geeignet seien, den Handel zwischen Mitgliedstaaten überhaupt oder spürbar zu beeinträchtigen.

Diese Bedingungen gestatteten es den Banken, in Verträgen über die Gewährung eines Kontokorrentkredits vorzusehen, dass der Zinssatz jederzeit aufgrund der Entwicklung auf dem Geldmarkt geändert werden könne, wobei die Änderung durch Aushang in den Geschäftsräumen der Niederlassungen der Bank oder in einer anderen ihnen zweckmäßig erscheinenden Weise bekanntzumachen war. Der Gerichtshof hat entschieden, dass ein Kartell, das die Möglichkeit ausschließe, einen festen Zinssatz zu vereinbaren, keine spürbaren wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen habe, wenn die Änderung des Zinssatzes von objektiven Gesichtspunkten wie der Entwicklung auf dem Geldmarkt abhängt. Die Bestimmungen über gewisse Klauseln in Generalbürgschaften hielt der Gerichtshof aufgrund insbesondere der von der Kommission zuvor getroffenen Feststellungen in ihrer Gesamtheit nicht für geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Dem Urteil ist ferner zu entnehmen, dass die Verwendung der beiden Gruppen von Bestimmungen keine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 EG-Vertrag darstellt.

16. Im Bereich der *Kontrolle staatlicher Beihilfen* hat der Gerichtshof mit Urteil vom 5. Oktober 1999 eine Nichtigkeitsklage der Französischen Republik gegen eine ablehnende Entscheidung der Kommission abgewiesen (Urteil vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-251/97, Frankreich/Kommission, Slg. 1999, I-6639). In erster Linie machte die Klägerin geltend, die streitigen nationalen Maßnahmen, nämlich degressive Kürzungen der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung bei Unternehmen bestimmter besonderer Produktionszweige, fielen nicht unter Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 EG), weil dieser Vorteil nur die Gegenleistung für außergewöhnliche Zusatzkosten sei, die die Unternehmen aufgrund von Tarifverträgen übernommen hätten und derentwegen die streitigen Maßnahmen finanziell neutral seien. Der Gerichtshof ist diesem Vorbringen nicht gefolgt. Er hat zunächst darauf hingewiesen, dass Kosten aufgrund von Tarifverträgen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, die die Unternehmen zu beachten hätten, ihrer Art nach von den Unternehmen zu tragen seien, und ferner geäußert, dass die Durchführung dieser Verträge zu einem Zuwachs an Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen führen könne, dass sich aber die Kosten, die die Unternehmen letztlich zu tragen hätten, nicht hinreichend genau feststellen ließen.

17. Auch wenn die Urteile des Gerichtshofes im Bereich der *indirekten Steuern* im Allgemeinen dadurch gekennzeichnet sind, dass sie technischer Art und von relativ beschränkter Tragweite sind, verdienen doch zwei im Jahr 1999 abgeschlossene Rechtssachen besondere Erwähnung.

17.1 Zunächst weicht im Bereich der Mehrwertsteuer das Urteil vom 7. September 1999 in der Rechtssache C-216/97 (Gregg, Slg. 1999, I-4947) ausdrücklich von einer zuvor ergangenen Entscheidung des Gerichtshofes ab (Urteil vom 11. August 1995 in der Rechtssache C-453/93, Bulthuis-Griffioen, Slg. 1995, I-2341). In dieser Rechtssache ging es um die Steuerbefreiung bestimmter dem Gemeinwohl dienender Tätigkeiten nach Artikel 13 Teil A Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG¹¹; das vorlegende Gericht wollte im Kern wissen, ob die Verwendung der Begriffe "andere ordnungsgemäß anerkannte Einrichtungen gleicher Art" und "als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen" in dieser Vorschrift die Steuerbefreiung unter Ausschluss natürlicher Personen, die ein Unternehmen betreiben, auf

¹¹ Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

juristische Personen beschränke. Der Gerichtshof hat dies verneint, insbesondere weil diese Auslegung im Einklang mit dem dem gemeinsamen Mehrwertsteuersystem zugrunde liegenden Grundsatz der steuerlichen Neutralität stehe, der bei der Anwendung der in Artikel 13 der Richtlinie 77/388 vorgesehenen Befreiungstatbestände zu beachten sei.

17.2. Die zweite Rechtssache betraf die Auslegung der Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital¹² in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG¹³. Im Ausgangsrechtsstreit vor dem portugiesischen Supremo Tribunal Administrativo ging es um die Vereinbarkeit von Bestimmungen über die Zahlung von Notargebühren bei der Beurkundung der Erhöhung des Kapitals sowie der Änderung der Firma und der Verlegung des Sitzes der Klägerin mit dieser Richtlinie. Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass die Gebühren für eine notarielle Beurkundung eines unter die Richtlinie fallenden Rechtsgeschäfts in einem Rechtssystem, in dem der Notar Beamter ist und ein Teil dieser Gebühren dem Staat für die Finanzierung seiner Aufgaben zufließt, als Steuer im Sinne der Richtlinie anzusehen ist. Außerdem weise eine Abgabe in Form einer Gebühr für die notarielle Beurkundung der Änderung der Firma und der Verlegung des Sitzes einer Kapitalgesellschaft dieselben Merkmale wie eine Gesellschaftssteuer auf, wenn sie auf der Grundlage des Kapitals der Gesellschaft berechnet werde. Anderenfalls könnten die Mitgliedstaaten, obwohl sie auf die Ansammlung von Kapital als solche keine Steuern erheben, dasselbe Kapital bei einer Änderung der Satzung einer Kapitalgesellschaft belasten und der Zweck der Richtlinie könnte auf diese Weise umgangen werden. Solche Gebühren seien daher, wenn sie eine Abgabe im Sinne der Richtlinie darstellten, nach dieser grundsätzlich verboten. Dieses Verbot könne von den Einzelnen unmittelbar vor den nationalen Gerichten geltend gemacht werden. Schließlich fielen die streitigen Gebühren, da sie ohne Obergrenze proportional zu dem gezeichneten Nennkapital stiegen, nicht unter die Ausnahme für Abgaben mit Gebührencharakter (Urteil vom 29. September 1999 in der Rechtssache C-56/98, *Modelo*, Slg. 1999, I-6427).

18. Der Gerichtshof hat 1999 im Bereich der *öffentlichen Auftragsvergabe* etwa zehn Urteile erlassen, und zwar zumeist auf Vorlagen nationaler Gerichte zur Auslegung von Gemeinschaftsrichtlinien.

¹² Richtlinie des Rates vom 17. Juli 1969 (ABl. L 249, S. 25).

¹³ Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1985 zur Änderung der Richtlinie 69/335 (ABl. L 156, S. 23).

18.1. In der Rechtssache Alcatel Austria stellte sich der vorlegenden Instanz die Frage der Vereinbarkeit der österreichischen Regelung mit der Richtlinie 89/665/EWG, die die Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge regelt¹⁴, und für den Fall der Unvereinbarkeit, ob diese Richtlinie den Mängeln des nationalen Rechts unmittelbar abhelfen könne (Urteil vom 28. Oktober 1999 in der Rechtssache C-81/98, Alcatel Austria, Slg. 1999, I-7671). Nach dem seinerzeit geltenden österreichischen Recht war die Entscheidung des Auftraggebers, wem er den Zuschlag erteilt, eine in seinem inneren Organisationssystem getroffene Entscheidung, die nicht nach außen trat und damit nicht anfechtbar war. Demnach konnte der am Vergabeverfahren beteiligte Bieter nicht die Nichtigserklärung des Zuschlags bewirken, sondern war lediglich befugt, nach Vertragsschluss infolge des Zuschlags Schadensersatz zu verlangen.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst erklärt, dass ein solches System nicht mit der Richtlinie vereinbar sei, weil sonst die wichtigste Entscheidung des Auftraggebers, nämlich der Zuschlag, systematisch den gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 89/665 zu ergreifenden Maßnahmen, d. h. dem Erlass einstweiliger Verfügungen und der Aufhebung, entzogen wäre. Die Mitgliedstaaten seien verpflichtet, die dem Vertragsschluss vorangehende Entscheidung des Auftraggebers in jedem Fall einem Nachprüfungsverfahren zugänglich zu machen, in dem der Antragsteller die Aufhebung der Entscheidung erwirken könne, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt seien. Zweitens hat der Gerichtshof zum österreichischen System, in dem ein öffentlich-rechtlicher Akt fehlt, der den Beteiligten zur Kenntnis gelangen und im Rahmen einer Nachprüfung aufgehoben werden könnte, die Auffassung vertreten, dass das Gemeinschaftsrecht nicht so auszulegen sei, dass die vom österreichischen Gesetzgeber eingesetzten Prüfungsinstanzen zur Nachprüfung unter den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Voraussetzungen befugt seien. Allerdings könnten unter solchen Umständen die Betroffenen nach dem geeigneten Verfahren des nationalen Rechts Ersatz der Schäden verlangen, die ihnen dadurch entstanden seien, dass die Richtlinie nicht fristgemäß umgesetzt worden sei.

¹⁴

Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395, S. 33).

18.2. In der Rechtssache Teckal wollte das vorlegende Gericht wissen, ob eine Gebietskörperschaft die in der Richtlinie 93/36/EWG¹⁵ vorgesehenen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge anwenden müsse, wenn sie die Lieferung von Waren einem Konsortium übertrage, dem sie selbst angehöre. Das Gericht weist in seinem Urteil zunächst darauf hin, dass es im Rahmen der Regelung für die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge unerheblich sei, ob auch der Lieferant öffentlicher Auftraggeber sei. Ein öffentlicher Auftrag liege vor, wenn es sich um einen schriftlichen entgeltlichen Vertrag handele, so dass zu prüfen sei, ob eine Vereinbarung zwischen zwei verschiedenen Personen getroffen worden sei. Dazu genüge es nach Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 93/96 grundsätzlich, dass der Vertrag zwischen einer Gebietskörperschaft und einer rechtlich von dieser verschiedenen Person geschlossen worden sei. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn die Gebietskörperschaft über die fragliche Person eine Kontrolle ausübe wie über ihre eigenen Dienststellen und wenn diese Person zugleich ihre Tätigkeit im wesentlichen für die Gebietskörperschaft oder die Gebietskörperschaften verrichte, die ihre Anteile innehätten.

19. Die wachsende Bedeutung der *Immaterialgüterrechte* für das Funktionieren der Wirtschaft spiegelt sich in der Entwicklung der mit ihnen befassten Streitverfahren wider. Wie in den vergangenen Jahren hat sich der Gerichtshof mehrfach insbesondere mit der Ersten Richtlinie 89/104/EWG vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken¹⁶, insbesondere mit den Artikeln 3 (Eintragungshindernisse und Ungültigkeitsgründe), 5 (Rechte aus der Marke), 6 (Beschränkungen der Wirkungen der Marke) und 7 (Erschöpfung des Rechts aus der Marke), befasst.

19.1. In der Rechtssache Windsurfing Chiemsee hat der Gerichtshof eine ganze Reihe von Klarstellungen in Bezug auf die Voraussetzungen getroffen, unter denen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie der Eintragung einer Marke entgegenstehen kann, die ausschließlich aus einer geographischen Bezeichnung besteht (Urteil vom 4. Mai 1999 in der Rechtssache C-108/97 und C-109/97, Slg. 1999, I-2779). Es erwies sich insbesondere, dass nicht nur die Eintragung solcher geographischer Bezeichnungen als Marken verboten ist, die Orte bezeichnen, die von den beteiligten Verkehrskreisen aktuell nicht mit

¹⁵ Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. L 199, S. 1).

¹⁶ Erste Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. L 40, S. 1).

der betroffenen Warengruppe in Verbindung gebracht werden, sondern auch solcher geographischer Bezeichnungen, die zukünftig von den betroffenen Unternehmen als Herkunftsangabe für die betreffende Warengruppe verwendet werden können. Der Gerichtshof hat ebenfalls die Bedeutung der in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie getroffenen Ausnahme zugunsten von Marken beschränkt, die Unterscheidungskraft erlangt haben. Demnach besagt die durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft der Marke, dass die Marke geeignet ist, die Ware, für die die Eintragung beantragt wird, als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und diese Ware damit von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

19.2. Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie bestimmt den Umfang der Rechte aus der Marke, während in Absatz 2 zugunsten von Marken mit hohem Bekanntheitsgrad ein erweiterter Schutz gegenüber nichtähnlichen Waren oder Dienstleistungen festgelegt wird.

Artikel 5 Absatz 1 bestimmt insbesondere, dass der Inhaber jedem Dritten verbieten kann, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Identität oder der Ähnlichkeit des Zeichens mit der Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die Marke und das Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, die die Gefahr einschließt, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird. Der Gerichtshof hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass allein die klangliche Ähnlichkeit der Marken eine Verwechslungsgefahr hervorrufen könne. Je größer die Ähnlichkeit der erfassten Waren oder Dienstleistungen sei, umso größer sei die Verwechslungsgefahr. Der Gerichtshof hat hierzu im Urteil Lloyd bestimmte Hinweise zusätzlich zu den bereits im erwähnten Urteil Windsurfing Chiemsee zu findenden gegeben, um dem nationalen Gericht bei der Feststellung der Unterscheidungskraft einer Marke behilflich zu sein (Urteil vom 22. Juni 1999 in der Rechtssache C-342/97, Lloyd Schuhfabrik Meyer, Slg. 1999, I-3819).

Zu dem in Artikel 5 Absatz 2 geregelten erweiterten Schutz gegenüber nichtähnlichen Waren oder Dienstleistungen hat der Gerichtshof klargestellt, dass eine eingetragene Marke, um in den Genuss eines erweiterten Schutzes zu kommen, einem bedeutenden Teil des Publikums bekannt sein müsse, das von den durch die Marke erfassten Waren oder Dienstleistungen betroffen ist. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung habe das nationale Gericht alle relevanten Umstände des Falles zu berücksichtigen, also insbesondere den Marktanteil der Marke, die Intensität, die geographische Ausdehnung und die Dauer ihrer Benutzung sowie den Umfang der Investitionen, die das

Unternehmen zu ihrer Förderung getätigt habe. In territorialer Hinsicht genüge es, dass die Bekanntheit in einem wesentlichen Teil des Gebiets des Mitgliedstaats vorliege, oder, wenn es sich um eine beim Benelux-Markenamt eingetragene Marke handele, in einem wesentlichen Teil des Benelux-Gebiets, der gegebenenfalls einem Teil eines der Benelux-Länder entsprechen könne (Urteil vom 14. September 1999 in der Rechtssache C-375/97, General Motors, Slg. 1999, I-5421).

19.3. Die Rechte aus der Marke im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie finden ihre Grenze in deren Artikeln 6 und 7, die die Beschränkungen der Marke bzw. die Erschöpfung des Markenrechts regeln und in den Rechtssachen BMW, Sebago und Pharmacia & Upjohn behandelt wurden.

Die Vorabentscheidungsfragen in der Rechtssache BMW betrafen eine Fallgestaltung, in der die Benutzung der Marke BMW zu dem Zweck erfolgte, die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, dass der Werbende BMW-Fahrzeuge instand setzt und wartet oder dass er ein Fachmann für den Verkauf oder die Instandsetzung und Wartung solcher Fahrzeuge oder auf diese spezialisiert ist.

Zu den Verkaufstätigkeiten hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Inhaber der BMW-Marken nach Artikel 7 der Richtlinie einem Dritten die Benutzung seiner Marken zu dem Zweck, die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, dass er Fachmann für den Verkauf von BMW-Gebrauchtfahrzeugen oder darauf spezialisiert sei, nicht verbieten kann, soweit die Werbung Fahrzeuge betrifft, die unter dieser Marke von deren Inhaber oder mit seiner Zustimmung in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wurden, und soweit die Art und Weise, in der die Marke in der Werbung benutzt wird, keinen berechtigten Grund im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 darstellt, der es rechtfertigt, dass sich der Inhaber dem widersetzt. Wenn nicht zu besorgen sei, dass in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehe, zwischen dem Wiederverkäufer und dem Markeninhaber bestehe eine Handelsbeziehung, so stelle es keinen berechtigten Grund im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 dar, dass der Wiederverkäufer aus der Benutzung der Marke einen Vorteil derart ziehe, dass die Werbung für den Verkauf der Markenwaren, die im übrigen korrekt und redlich ist, seiner eigenen Tätigkeit den Anschein hoher Qualität verleihe. Die gleichen Beschränkungen gälten entsprechend — dann allerdings gemäß Artikel 6 der Richtlinie —, wenn der Markeninhaber einem Dritten deren Benutzung verbieten wolle, die das Ziel habe, die Öffentlichkeit auf die Instandsetzung und Wartung von Waren dieser Marke hinzuweisen (Urteil vom 23. Februar 1999 in der Rechtssache C-63/97, BMW, Slg. 1999, I-905).

Stets noch zu Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie und der dort geregelten Erschöpfung der Rechte aus der Marke hat der Gerichtshof in der Rechtssache Sebago klargestellt, dass eine Zustimmung im Sinne der Vorschrift nur vorliege, wenn sie sich auf jedes Exemplar der Ware erstrecke, für die die Erschöpfung geltend gemacht werde. Der Inhaber könne für die Exemplare der Ware, die nicht in der Gemeinschaft (seit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens: im EWR) mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden seien, nach wie vor kraft des ihm durch die Richtlinie verliehenen Rechts die Benutzung der Marke untersagen (Urteil vom 1. Juli 1999 in der Rechtssache C-193/98, Sebago und Maison Dubois, Slg. 1999, I-4103).

Das Urteil in der Rechtssache Pharmacia & Upjohn betraf zwar formell die Auslegung von Artikel 36 EG-Vertrag (jetzt Artikel 30 EG), zugleich aber auch den Begriff der Erschöpfung der Marke im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 89/104. Es ging um die Ermittlung der Voraussetzungen, unter denen ein Parallelimporteur befugt ist, die vom Inhaber im Ausfuhrmitgliedstaat verwendete Originalmarke durch die von diesem im Einfuhrmitgliedstaat verwendete Marke zu ersetzen. Der Gerichtshof hat entschieden, dass der Parallelimporteur nicht die Absicht des Markeninhabers nachzuweisen brauche, die Märkte abzuschotten, vielmehr müsse die Ersetzung objektiv notwendig sein, damit sich der Markeninhaber ihr nicht widersetzen könne. Dieses Tatbestandsmerkmal der Zwangslage sei gegeben, wenn im Einzelfall der tatsächliche Zugang des Parallelimporteurs zu den Märkten des Einfuhrmitgliedstaats behindert wäre, falls ihm die Ersetzung der Marke verboten wäre, wie etwa dann, wenn eine Verbraucherschutzvorschrift die Benutzung der im Ausfuhrmitgliedstaat angebrachten Marke verbiete, weil sie zur Irreführung der Verbraucher geeignet sei. Eine Zwangslage liege dagegen nicht vor, wenn die Ersetzung der Marke ihren Grund ausschließlich darin habe, dass der Parallelimporteur einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen möchte (Urteil vom 12. Oktober 1999 in der Rechtssache C-379/97, Pharmacia & Upjohn, Slg. 1999, I-6927).

20. Der Gerichtshof hat ferner den Akt für nichtig erklärt, mit dem die Kommission in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel¹⁷ die Zulässigkeit der Eintragung der Bezeichnung "Feta" als geschützte Ursprungsbezeichnung anerkannt hatte (Urteil vom 16. März 1999 in den Rechtssachen C-289/96, C-293/96 und

¹⁷

Verordnung des Rates vom 14. Juli 1992 (ABl. L 208, S. 1).

C-299/96, Dänemark u. a./Kommission, Slg. 1999, I-1541). Der Gerichtshof ging nämlich davon aus, dass die Kommission bei ihrer Entscheidung, die Bezeichnung "Feta" nicht als Gattungsbezeichnung anzusehen und sie daher für eintragungsfähig zu halten, zu Unrecht der Situation in anderen Mitgliedstaaten als dem Ursprungsstaat nur geringe Bedeutung beigemessen und deren nationalen Rechtsvorschriften jede Relevanz abgesprochen hatte.

21. Der Grundsatz der *Gleichheit von Männern und Frauen*, der in zahlreichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zum Ausdruck kommt, untersagt Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts. Die Feststellung solcher diskriminierender Tatbestände ist jedoch oft heikel, wie die neuere Rechtsprechung des Gerichtshofes zeigt.

21.1. Zunächst muß, wenn eine Maßnahme eines Mitgliedstaats nicht unmittelbar auf das Geschlecht abstellt, festgestellt werden, ob sie so unterschiedliche Wirkungen für Männer und Frauen hat, dass sie wie eine Diskriminierung wirkt. Das nationale Gericht hat dann zu prüfen, ob sich aus den verfügbaren statistischen Daten ergibt, dass ein wesentlich geringerer Prozentsatz der weiblichen als der männlichen Arbeitnehmer die durch diese Maßnahme aufgestellte Voraussetzung erfüllen kann. Ist dies der Fall, so liegt grundsätzlich eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vor (Urteil vom 9. Februar 1999 in der Rechtssache C-167/97, Seymour-Smith und Perez, Slg. 1999, I-623).

Eine unmittelbare oder mittelbare Ungleichbehandlung kann sodann durch Faktoren sachlich gerechtfertigt sein, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben. In diesem Fall ist es Sache des Mitgliedstaats, als Urheber der möglicherweise diskriminierenden Vorschrift darzutun, dass diese Vorschrift einem legitimen Ziel seiner Sozialpolitik dient, dass dieses Ziel nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun hat und dass er vernünftigerweise annehmen durfte, dass die gewählten Mittel zur Verwirklichung dieses Zieles geeignet seien (Urteil Seymour-Smith und Perez).

Bisweilen können sich männliche und weibliche Arbeitnehmer in unterschiedlichen Situationen befinden, so dass eine Ungleichbehandlung keine Diskriminierung bedeutet.

So hat der Gerichtshof entschieden, dass der Grundsatz des gleichen Entgelts der Zahlung einer pauschalen Beihilfe allein an Arbeitnehmerinnen, die Mutterschaftsurlaub antreten, nicht entgegensteht, sofern diese Beihilfe dazu

bestimmt ist, die beruflichen Nachteile auszugleichen, die den Arbeitnehmerinnen aus ihrer Abwesenheit vom Arbeitsplatz entstehen (Urteil vom 16. September 1999 in der Rechtssache C-218/98, Abdoulaye u. a., Slg. 1999, I-5723).

Ebenso steht das Gemeinschaftsrecht einer nationalen Regelung nicht entgegen, nach der Arbeitnehmern, die wegen fehlender Kinderbetreuungseinrichtungen vorzeitig aus ihrem Arbeitsverhältnis ausscheiden, um ihre Kinder zu betreuen, eine geringere Abfindung zusteht, als sie Arbeitnehmer, die wegen eines wichtigen Grundes im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen im Unternehmen oder mit dem Verhalten des Arbeitgebers aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, für die gleiche tatsächliche Dauer ihrer Beschäftigung erhalten. Diese Abfindungen können nicht miteinander verglichen werden, weil die beschriebenen Situationen einen anderen Inhalt und eine andere Ursache haben (Urteil vom 14. September 1999 in der Rechtssache C-249/97, Gruber, Slg. 1999, I-5295).

Nach der gleichen Betrachtungsweise liegt keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vor, auch wenn männliche und weibliche Arbeitnehmer unterschiedlich vergütet werden, wenn zwei Gruppen von Arbeitnehmern nicht die gleiche Arbeit verrichten. So hat der Gerichtshof entschieden, dass eine gleiche Arbeit nicht vorliegt, wenn eine gleiche Tätigkeit über einen erheblichen Zeitraum von Arbeitnehmern mit unterschiedlicher Berufsberechtigung ausgeübt wird (Urteil vom 11. Mai 1999 in der Rechtssache C-309/97, Angestelltenbetriebsrat der Wiener Gebietskrankenkasse, Slg. 1999, I-2865).

21.2. Im Rahmen der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bestimmt weiter Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 76/207/EWG¹⁸, dass diese Richtlinie nicht der Befugnis der Mitgliedstaaten entgegensteht, solche beruflichen Tätigkeiten und gegebenenfalls die dazu jeweils erforderliche Ausbildung, für die das Geschlecht aufgrund ihrer Art oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine unabdingbare Voraussetzung darstellt, von ihrem Anwendungsbereich auszuschließen. Im Urteil vom 26. Oktober 1999 in der Rechtssache C-273/97 (Sirdar, Slg. 1999, I-7403) hat der Gerichtshof entschieden, dass der Ausschluss von Frauen vom Dienst in speziellen Kampfeinheiten wie den

¹⁸ Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40).

Royal Marines aufgrund der Art und der Bedingungen der Ausübung der betreffenden Tätigkeiten nach dieser Vorschrift gerechtfertigt sein könne. Die zuständigen Stellen hätten bei Ausübung des Ermessens, über das sie im Hinblick auf die Möglichkeit verfügten, unter Berücksichtigung der sozialen Entwicklung den betreffenden Ausschluss aufrechtzuerhalten, ohne Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit davon ausgehen können, dass die speziellen Bedingungen in solchen Kampfeinheiten, insbesondere die Regel der "allseitigen Verwendbarkeit" — d. h. die Notwendigkeit, dass jeder Marineinfanterist unabhängig von seiner Spezialisierung fähig ist, in einer Kommandoeinheit zu kämpfen —, es rechtfertigten, dass diese Einheiten ausschließlich aus Männern bestünden.

22. Im Bereich des *Umweltschutzes* war die Erhaltung wildlebender Vogelarten in besonderen Schutzgebieten im Rahmen der Bestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG¹⁹ erneut Gegenstand von Urteilen über Vertragsverletzungen, die die wichtigsten Gesichtspunkte der einschlägigen Rechtsprechung bestätigten, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, besondere Schutzgebiete einzurichten und sie mit einem rechtlichen Schutzstatus auszustatten (Urteile vom 18. März 1999 in der Rechtssache C-166/97, Kommission/Frankreich, Slg. 1999, I-1719, und vom 25. November 1999 in der Rechtssache C-96/98, Kommission/Frankreich, Slg. 1999, I-8531). Der Gerichtshof hat auf den hohen ornithologischen Wert des Marais poitevin für zahlreiche, insbesondere vom Aussterben bedrohte oder für Veränderungen ihres Lebensraums empfindliche Vogelarten sowie auf die besondere Bedeutung des Mündungsgebiets der Seine für die Wanderung, die Überwinterung und die Vermehrung zahlreicher Vogelarten hingewiesen. In beiden Rechtssachen hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Rechtsstatus dieser Gebiete im Hinblick auf die Anforderungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie unzureichend war.

23. Zahlreiche Rechtssachen, in denen es um die Auslegung des *Brüsseler Übereinkommens* (Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) ging, wurden 1999 abgeschlossen. Sie betrafen in der Mehrzahl Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit nach Titel II des Übereinkommens.

¹⁹

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103, S. 1).

23.1. Die Zuständigkeit in Vertragssachen ist in Artikel 5 Nummer 1 des Übereinkommens geregelt. Danach ist in Vertragssachen abweichend vom Grundsatz der Zuständigkeit des Gerichts am Wohnsitz des Beklagten festgelegt, dass der im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats wohnhafte Beklagte in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht an dem "Ort ..., an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre", verklagt werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung ist dieser Begriff nicht autonom auszulegen, sondern dahin, dass damit auf das materielle Recht verwiesen wird, das nach den Kollisionsnormen des mit dem Rechtsstreit befassten Gerichts anwendbar ist. Der Gerichtshof hat diese Lösung auf erneute Befragung durch die französische Cour de cassation mit Urteil vom 28. September 1999 in der Rechtssache C-440/97 (Groupe Concorde, Slg. 1999, I-6307) bestätigt. Das vorlegende Gericht hatte in seinem Vorlagebeschluss angeregt, die nationalen Gerichte sollten den Erfüllungsort der Verpflichtung eher so ermitteln, dass sie nach Maßgabe der Art des Schuldverhältnisses und der Umstände des Einzelfalles den Ort bestimmten, an dem die Leistung tatsächlich erbracht worden sei oder werden sollte, ohne dass sie sich auf das Recht beziehen müssten, das nach den Kollisionsnormen des angerufenen Gerichts für die streitige Verpflichtung maßgebend sei. Das Gericht ist diesem Ansatz nicht gefolgt, da nach seiner Auffassung insbesondere einige der Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen könnten, wie die Feststellung der vertraglichen Verpflichtung, aus der geklagt werde, oder bei einer Mehrzahl von Verpflichtungen die Ermittlung der Hauptverpflichtung, sich nur schwer ohne eine Bezugnahme auf das anwendbare Recht beantworten ließen.

Zu Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens hat der Gerichtshof weiter entschieden, dass nicht ein und dasselbe Gericht dafür zuständig sei, über eine Klage, die auf zwei sich aus demselben Vertrag ergebende, gleichrangige Verpflichtungen gestützt werde, insgesamt zu entscheiden, wenn eine dieser Verpflichtungen nach den Kollisionsnormen des Staates dieses Gerichts in diesem Staat und die andere in einem anderen Vertragsstaat zu erfüllen wäre (Urteil vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-420/97, *Leathertex Divisione Sintetici*, Slg. 1999, I-6747). Zuvor hatte der Gerichtshof alle Gründe ausgeschlossen, die eine Zentralisierung der gerichtlichen Zuständigkeit hätten rechtfertigen können: Erstens war der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Vertrag kein Arbeitsvertrag, was die Konzentrierung der gerichtlichen Zuständigkeit am Erfüllungsort der für den Vertrag charakteristischen Leistung hätte rechtfertigen können; zweitens regelte Artikel 22 des Übereinkommens die Behandlung im Zusammenhang stehender Klagen, schaffe aber keine Zuständigkeiten, insbesondere nicht die des Gerichts, das mit einer Klage befasst sei, zur Entscheidung über eine andere

Klage, die mit dieser in Zusammenhang stehe; drittens könne auch bei mehreren gleichrangigen Verpflichtungen der Grundsatz keine Anwendung finden, dass Nebensächliches der Hauptsache folge.

23.2. Die Rechtssache Mietz hat zunächst dem Gerichtshof Gelegenheit geboten, einige Gesichtspunkte des Begriffs "Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung" im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1 des Übereinkommens zu klären (Urteil vom 27. April 1999 in der Rechtssache C-99/96, Mietz, Slg. 1999, I-2277). Dem Urteil ist zu entnehmen, dass diese Vorschrift nur den Schutz des Käufers für den Fall bezweckt, dass der Verkäufer ihm Kredit gewährt hat, dass also der Verkäufer dem Erwerber den Besitz an der betreffenden Sache übertragen hat, bevor der Erwerber den gesamten Kaufpreis gezahlt hat. In einem solchen Fall nämlich sei es zum einen möglich, dass der Käufer bei Vertragsschluss über die tatsächliche Höhe des von ihm geschuldeten Betrags irregeführt werde, und zum anderen trage er die Gefahr des Verlustes der Sache, habe aber die verbleibenden Teilzahlungen zu leisten.

Im gleichen Urteil hat der Gerichtshof zugleich seine Auslegung von Artikel 24 des Übereinkommens (einstweilige und sichernde Maßnahmen) im Urteil vom 17. November 1998 in der Rechtssache C-391/95 (Van Uden, Slg. 1998, I-7091) bestätigt. Demzufolge braucht ein Gericht, das mit einem Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen oder sichernder Maßnahmen befasst ist und ohnehin nach den Artikeln 2 und 5 bis 18 des Übereinkommens für die Entscheidung des Rechts in der Hauptsache zuständig ist, Artikel 24 des Übereinkommens nicht heranzuziehen. Demgegenüber sei ein auf die vorläufige Erbringung einer vertraglichen Gegenleistung gerichtetes Urteil, das nur aufgrund der Zuständigkeit nach Artikel 24 des Übereinkommens ergangen sei, nur dann eine einstweilige Maßnahme im Sinne dieser Bestimmung, wenn die Rückzahlung des zugesprochenen Betrages an den Antragsgegner für den Fall, dass der Antragsteller nicht in der Hauptsache obsiege, gewährleistet sei und die angeordnete Maßnahme nur bestimmte Vermögensgegenstände des Antragsgegners betreffe, die sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts befänden oder befinden sollten. Eine Maßnahme, die nicht diese beiden Voraussetzungen erfülle, könne demnach nicht nach Titel III des Übereinkommens für vollstreckbar erklärt werden.

Der Gerichtshof hat ebenfalls klargestellt, in welcher Form die Parteien nach internationalen Handelsbräuchen ihre Zustimmung zu einer Gerichtsstandsklausel im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 dritter Fall des

Übereinkommens geben können (Urteil vom 16. März 1999 in der Rechtssache C-159/97, Castelletti, Slg. 1999, I-1597).

24. In Zusammenhang mit dem *Assoziierungsabkommen EWG—Türkei* hat der Gerichtshof nach Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung zur Prüfung der Bedeutung von Artikel 9 dieses Abkommens am 4. Mai 1999 ein Urteil von allergrößter Wichtigkeit verkündet und zum ersten Mal dem Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit nach Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf die türkischen Arbeitnehmer und deren Familienangehörige²⁰ unmittelbare Wirkung zuerkannt (Urteil in der Rechtssache C-262/96, Sürül, Slg. 1999, I-2685). Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass sich bei der Anwendung dieser Bestimmung kein Problem technischer Art stelle und dass für die praktische Anwendung nicht auf Koordinierungsmaßnahmen zurückgegriffen zu werden brauche. Die Gründe, die ihn bewogen hätten, in der Rechtssache Taflan-Met u. a. (Urteil vom 10. September 1996 in der Rechtssache C-277/94, Slg. 1996, I-4085) eine unmittelbare Wirkung der Artikel 12 und 13 des Beschlusses Nr. 3/80 zu verneinen, ließen sich daher nicht auf Artikel 3 Absatz 1 übertragen. Diese Bestimmung stelle klar, eindeutig und unbedingt das Verbot auf, Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnten und für die der Beschluss Nr. 3/80 gelte, aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu diskriminieren. Gegen die Feststellung, dass das Diskriminierungsverbot die Rechtsstellung des einzelnen unmittelbar regeln könne, spreche auch nicht die Prüfung des Gegenstands und der Natur des Abkommens, zu dem diese Bestimmung gehöre. Da sich jedoch der Gerichtshof zum erstenmal veranlasst gesehen hatte, diese Bestimmung auszulegen, und das Urteil Taflan-Met u. a. bei vernünftiger Betrachtung Ungewissheit hatte entstehen lassen können, hat der Gerichtshof die Wirkungen seines Urteils zeitlich begrenzt.

25. Mehrere 1999 abgeschlossene Rechtssachen betrafen die mit der Gemeinschaft aufgrund des Vierten Teils des EG-Vertrags und des Beschlusses 91/482/EWG²¹ assoziierten *überseeischen Länder und Hoheitsgebiete* (ÜLG). Trotz Anerkennung der besonderen Regelung für diese Assoziation hat der Gerichtshof darauf hinweisen müssen, dass der Handelsverkehr zwischen den

²⁰ Beschluss des Assoziationsrates vom 19. September 1980 (ABl. 1983, C 110, S. 60).

²¹ Beschluss des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 263, S. 1).

ÜLG und der Gemeinschaft nicht notwendig der gleichen Regelung unterliege wie der Geschäftsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Beim Handel zwischen den Mitgliedstaaten handele es sich nämlich anders als beim Handelsverkehr zwischen den ÜLG und der Gemeinschaft, der unter die Einfuhrregelung falle, um eine Geschäftstätigkeit im Rahmen des Binnenmarktes. Unter diesen Umständen könne der Rat festlegen, dass z. B. Bestimmungen über die Einhaltung von Hygienevorschriften für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse aus Drittländern auf die Vermarktung solcher Erzeugnisse aus ÜLG innerhalb der Gemeinschaft Anwendung finden (Urteil vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-106/97, Dutch Antillian Dairy Industry, Slg. 1999, I-5983). Der Rat ist ebenfalls befugt, um die Grundsätze der Assoziation der ÜLG mit der Gemeinschaft und der gemeinsamen Agrarpolitik in Einklang zu bringen, Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die freie Einfuhr von Agrarprodukten aus ÜLG ausnahmsweise, zum Teil und vorübergehend einzuschränken (Urteil vom 11. Februar 1999 in der Rechtssache C-390/95 P, Antillean Rice Mills u. a./Kommission, Slg. 1999, I-769). Auch die Verbringung eines Gegenstands aus den ÜLG in einen Mitgliedstaat ist für die Zwecke der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie grundsätzlich als Verbringen in die Gemeinschaft und nicht als innergemeinschaftlicher Vorgang anzusehen (Urteil vom 28. Januar 1999 in der Rechtssache C-181/97, Van der Kooy, Slg. 1999, I-483).

26. *Zur Rechtsstellung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften* hat der Gerichtshof entschieden, dass das Protokoll vom 8. April 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften belgischen Steuervorschriften nicht entgegenstehe, mit denen der Vorteil des Ehequotienten einem Gemeinschaftsbeamten versagt wird, dessen Einkünfte in Belgien von der Steuer befreit sind. Es handelte sich um eine Steuererleichterung, die Haushalten mit nur einem Einkommen und Haushalten mit zwei Einkommen vorbehalten war, von denen eines unter einem bestimmten Betrag lag, so dass sie Haushalten versagt blieb, bei denen ein Ehegatte Beamter oder Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften war und seine Bezüge über diesem Betrag lagen (Urteil vom 14. Oktober 1999 in der Rechtssache C-229/98, Vander Zwalmen und Massart, Slg. 1999, I-7113).

B — Die Zusammensetzung des Gerichtshofes



(Protokollarische Rangfolge vom 15. Dezember 1999)

Vordere Reihe, von links nach rechts:

Richter R. Schintgen, Richter L. Sevón, Richter J. C. Moithino de Almeida, Präsident G. C. Rodríguez Iglesias, Richter D. A. O. Edward, Erster Generalanwalt N. Fennelly, Generalanwalt F. G. Jacobs.

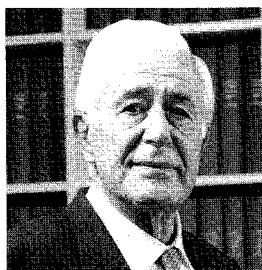
Mittlere Reihe, von links nach rechts:

Richter P. Jann, Generalanwalt P. Léger, Generalanwalt G. Cosmas, Richter C. Gulmann, Richter P. J. G. Kapteyn, Richter A. M. La Pergola, Richter J.-P. Puissochet, Richter G. Hirsch.

Hintere Reihe, von links nach rechts:

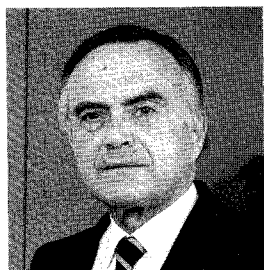
Richterin F. Macken, Generalanwalt A. Saggio, Generalanwalt S. Alber, Generalanwalt D. Ruiz-Jarabo Colomer, Richter H. Ragnemalm, Richter M. Wathelet, Generalanwalt J. Mischo, Richter V. Skouris, Kanzler R. Grass.

1. Die Mitglieder des Gerichtshofes (in der Rangfolge nach Amtsantritt)



Giuseppe Federico Mancini

Geboren 1927; ordentlicher Professor für Arbeitsrecht (Urbino, Bologna, Rom) und Privatrechtsvergleichung (Bologna); Mitglied des Consiglio Superiore della Magistratura (1976–1981); Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 1982 bis 6. Oktober 1988; Richter vom 7. Oktober 1988 bis 21. Juli 1999.



José Carlos de Carvalho Moitinho de Almeida

Geboren 1936; Staatsanwaltschaft beim Tribunal da Relação Lissabon; Leiter des Kabinetts des Justizministers; Vertreter des Generalstaatsanwalts der Republik; Direktor des Europarechtskabinetts; Professor für Gemeinschaftsrecht (Lissabon); Richter am Gerichtshof seit 31. Januar 1986.



Gil Carlos Rodríguez Iglesias

Geboren 1946; Assistent, dann Professor (Universitäten Oviedo und Freiburg im Breisgau sowie Universidad Autónoma de Madrid, Universidad Complutense de Madrid und Universität Granada); Professor für Völkerrecht (Granada); Kuratoriumsmitglied des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg; Doktor honoris causa der Universität Turin, der Universität Cluj-Napoca und der Universität des Saarlandes; Honorary Bencher von Gray's Inn (London) und King's Inn (Dublin); Richter am Gerichtshof seit 31. Januar 1986; Präsident des Gerichtshofes seit 7. Oktober 1994.



Francis G. Jacobs, QC

Geboren 1939; Barrister; Beamter im Sekretariat der Europäischen Kommission für Menschenrechte; Rechtsreferent des Generalanwalts J. P. Warner; Professor für Europäisches Recht (King's College, London); Verfasser verschiedener Werke über Europarecht; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1988.



Paul Joan George Kapteyn

Geboren 1928; Beamter im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten; Professor für das Recht der internationalen Organisationen (Utrecht, Leiden); Mitglied des Raad van State; Präsident der Rechtsprechungsabteilung des Raad van State; Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften; Mitglied des Verwaltungsrats der Akademie für internationales Recht, Den Haag; Richter am Gerichtshof seit 29. März 1990.



Claus Christian Gulmann

Geboren 1942; Beamter im Justizministerium; Rechtsreferent des Richters Max Sørensen; Professor für Völkerrecht und Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kopenhagen; Rechtsanwalt; Vorsitzender und Mitglied von Schiedsgerichten; Mitglied von Verwaltungsspruchkammern; Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 1991 bis 6. Oktober 1994; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



John Loyola Murray

Geboren 1943; Barrister (1967), dann Senior Counsel (1981); Ausübung des Anwaltsberufs, Bar of Ireland; Attorney General (1987); ehemaliges Mitglied des Staatsrats; ehemaliges Mitglied des Bar Council of Ireland (Disziplinarrat der irischen Barrister); Vorstandsmitglied der Honourable Society of King's Inns; Richter am Gerichtshof vom 7. Oktober 1991 bis 5. Oktober 1999.



David Alexander Ogilvy Edward

Geboren 1934; Advocate (Schottland); Queen's Counsel (Schottland); Clerk, dann Schatzmeister der Faculty of Advocates; Vorsitzender des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft; Salvesen Professor of European Institutions und Direktor des Europa Institute, Universität Edinburgh; Sonderberater des Sonderausschusses für die Europäischen Gemeinschaften des House of Lords; Ehrenmitglied des Vorstands von Gray's Inn, London; Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis 9. März 1992; Richter am Gerichtshof seit 10. März 1992.



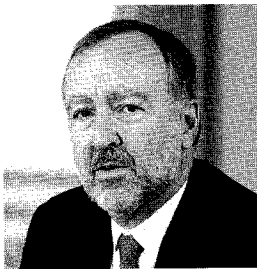
Antonio Mario La Pergola

Geboren 1931; Professor für Verfassungsrecht, allgemeines öffentliches Recht und Rechtsvergleichung (Universitäten Padua, Bologna und Rom); Mitglied des Consiglio superiore della Magistratura (1976–1978); Mitglied des Verfassungsgerichts und Präsident des Verfassungsgerichts (1986–1987); Minister für die Politik der Gemeinschaften (1987–1989); Abgeordneter des Europäischen Parlaments (1989–1994); Richter am Gerichtshof vom 7. Oktober bis 31. Dezember 1994; Generalanwalt vom 1. Januar 1995 bis 14. Dezember 1999; Richter am Gerichtshof seit 15. Dezember 1999.



Georges Cosmas

Geboren 1932; Rechtsanwalt in Athen; Rechtsberater der Eingangsstufe im Staatsrat 1963; beigeordneter Rechtsberater 1973 und Rechtsberater im Staatsrat (1982–1994); Mitglied des Besonderen Gerichts für Schadensersatzklagen gegen Richter wegen Rechtsbeugung; Mitglied des Obersten besonderen Gerichts, das nach der griechischen Verfassung für die Harmonisierung der Rechtsprechung der drei obersten Gerichte des Landes zuständig ist und die gerichtliche Kontrolle der Gültigkeit der Wahlen zum nationalen Parlament und zum Europaparlament gewährleistet; Mitglied des Obersten Richterrats; Mitglied des beratenden Ausschusses beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten; Präsident des Markengerichts zweiter Instanz; Vorsitzender des Sonderausschusses zur Vorbereitung von Gesetzen beim Ministerium der Justiz; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



Jean-Pierre Puissechot

Geboren 1936; Mitglied des Conseil d'État (Frankreich); Direktor, dann Generaldirektor im Juristischen Dienst des Rates der Europäischen Gemeinschaften (1968–1973); Generaldirektor der Agence nationale pour l'emploi (Staatliches Amt für Beschäftigung) (1973–1975); Direktor für die allgemeine Verwaltung im Industrieministerium (1977–1979); Direktor für Rechtsangelegenheiten bei der OECD (1979–1985); Direktor des Institut International d'Administration Publique (Internationales Institut für öffentliche Verwaltung) (1985–1987); Rechtsberater, Direktor für Rechtsangelegenheiten im Außenministerium (1987–1994); Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



Philippe Léger

Geboren 1938; Magistrat im Justizministerium (1966–1970); Leiter des Kabinetts, dann Fachberater im Kabinett des Ministers für Lebensqualität 1976; Fachberater im Kabinett des Justizministers (1976–1978); Stellvertretender Direktor für Straf- und Gnadensachen (1978–1983); Richter an der Cour d'appel Paris (1983–1986); Stellvertretender Leiter des Kabinetts des Justizministers (1986); Präsident des Tribunal de grande instance Bobigny (1986–1993); Leiter des Kabinetts des Justizministers und Generalanwalt an der Cour d'appel Paris (1993–1994); Assistenzprofessor an der Universität René Descartes (Paris V) (1988–1993); Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



Günter Hirsch

Geboren 1943; Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz; Präsident des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen und des Oberlandesgerichts Dresden (1992–1994); Honorarprofessor für Europäisches Recht und Medizinrecht an der Universität des Saarlandes; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



Peter Jann

Geboren 1935; Doktor der Rechtswissenschaften an der Universität Wien; Richter; Referent im Bundesministerium für Justiz und im Parlament; Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; Richter am Gerichtshof seit 19. Januar 1995.



Hans Ragnemalm

Geboren 1940; Doktor der Rechte und Professor für öffentliches Recht an der Universität Lund; Professor für öffentliches Recht und Dekan der Rechtsfakultät der Universität Stockholm; Parlamentarischer Ombudsmann; Richter am schwedischen Obersten Verwaltungsgerichtshof; Richter am Gerichtshof seit 19. Januar 1995.



Leif Sevón

Geboren 1941; Doktor der Rechte (OTL) an der Universität Helsinki; Direktor im Justizministerium; Rat in der Abteilung für Handel im Außenministerium; Richter am Obersten Gerichtshof; Richter am EFTA-Gerichtshof; Präsident des EFTA-Gerichtshofes; Richter am Gerichtshof seit 19. Januar 1995.



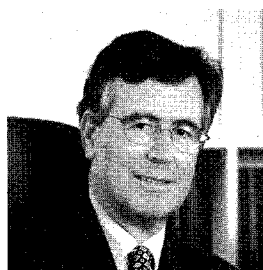
Nial Fennelly

Geboren 1942; Master of Arts in Wirtschaftswissenschaften am University College Dublin; Barrister-at Law; Senior Counsel; Präsident des Legal Aid Board und des Bar Council; Generalanwalt am Gerichtshof seit 19. Januar 1995.



Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer

Geboren 1949; Richter; Richter am Consejo General del Poder Judicial; Professor; Direktor des Kabinetts des Präsidenten des Consejo General del Poder Judicial; Ad-hoc-Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; Richter am Tribunal Supremo seit 1996; Generalanwalt am Gerichtshof seit 19. Januar 1995.



Melchior Wathelet

Geboren 1949; Vizepremierminister, Verteidigungsminister (1995); Bourgmestre von Verviers; Vizepremierminister, Minister der Justiz und der Wirtschaft (1992–1995); Vizepremierminister, Minister der Justiz und des Mittelstandes (1988–1991); Abgeordneter (1977–1995); Lizentiat der Rechts- und der Wirtschaftswissenschaften (Universität Lüttich); Master of Laws (Harvard University, USA); Professor an der Katholischen Universität Löwen; Richter am Gerichtshof seit 19. September 1995.



Romain Schintgen

Geboren 1939; Avocat-avoué; Administrateur général im Ministerium für Arbeit; Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats; Verwaltungsratsmitglied der Société nationale de crédit et d'investissement und der Société européenne des satellites; Regierungsmitglied im Ausschuss des Europäischen Sozialfonds, im Beratenden Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und im Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen; Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis 11. Juli 1996; Richter am Gerichtshof seit 12. Juli 1996.



Krateros M. Ioannou

Geboren 1935; 1963 Zulassung zur Anwaltschaft in Thessaloniki; 1971 Promotion an der Universität Thessaloniki im internationalen Recht; Professor für Völkerrecht und Gemeinschaftsrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Thrakien; Rechtsberater e. h. im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten; seit 1983 Mitglied der griechischen Delegation der UNO-Generalversammlung; 1989 bis 1992 Vorsitzender des Sachverständigenausschusses für die Verbesserung des Verfahrens gemäß der Menschenrechtskonvention des Europarats; Richter am Gerichtshof vom 7. Oktober 1997 bis 10. März 1999.



Siegbert Alber

Geboren 1936; Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Tübingen, Berlin, Paris, Hamburg und Wien; ergänzende Studien in Turin und Cambridge; 1969 bis 1980 Mitglied des Bundestages; 1977 Abgeordneter des Europäischen Parlaments; Mitglied, später Vorsitzender (1993—1994) des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte; Vorsitzender der Delegation für die Beziehungen zu den baltischen Staaten und Vorsitzender der Unterausschüsse für Datenschutz sowie für giftige und gefährliche Stoffe; 1984 bis 1992 Vizepräsident des Europäischen Parlaments; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1997.



Jean Mischo

Geboren 1938; Lizentiat der Rechts- und Politikwissenschaften (Universitäten Montpellier, Paris und Cambridge); Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, sodann Hauptverwaltungsrat in den Kabinetten zweier Mitglieder der Kommission; Secrétaire de légation im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Großherzogtums Luxemburg, Service du contentieux et des traités; stellvertretender Ständiger Vertreter Luxemburgs bei den Europäischen Gemeinschaften; Directeur des affaires politiques im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten; Generalanwalt am Gerichtshof vom 13. Januar 1986 bis 6. Oktober 1991; Generalsekretär im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten; Generalanwalt am Gerichtshof seit 19. Dezember 1997.



Antonio Saggio

Geboren 1934; Richter am Tribunale Neapel; Consigliere an der Corte d'Appello Rom, dann an der Corte di Cassazione; Mitarbeiter des Ufficio Legislativo des Justizministeriums; Vorsitzender des allgemeinen Ausschusses der diplomatischen Konferenz für die Ausarbeitung des Übereinkommens von Lugano; Rechtsreferent des italienischen Generalanwalts am Gerichtshof; Professor an der Scuola Superiore della Pubblica Amministrazione Rom; Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis 17. September 1995; Präsident des Gerichts erster Instanz vom 18. September 1995 bis 4. März 1998; Generalanwalt am Gerichtshof seit 5. März 1998.



Vassilios Skouris

Geboren 1948; Juristisches Staatsexamen an der Freien Universität Berlin (1970); Doktor im Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Hamburg (1973); Dozent an der Universität Hamburg (1972—1977); Professor für öffentliches Recht an der Universität Bielefeld (1978); Professor für öffentliches Recht an der Universität Thessaloniki (1982); Minister des Inneren (1989 und 1996); Mitglied des Verwaltungsausschusses der Universität Kreta (1983—1987); Direktor des Zentrums für internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht in Thessaloniki (seit 1997); Präsident der Griechischen Vereinigung für Europarecht (1992—1994); Mitglied des nationalen griechischen Forschungskomitees (1993—1995); Mitglied des Obersten Ausschusses für die Auswahl der griechischen Beamten (1994—1996); Kuratoriumsmitglied der Europäischen Rechtsakademie Trier (seit 1995); Mitglied des Verwaltungsausschusses der griechischen Richterakademie (1995—1996); Mitglied des Wissenschaftsrats des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten (1997—1999); Vorsitzender des griechischen Wirtschafts- und Sozialrats (1998); Richter am Gerichtshof seit 8. Juni 1999.



Fidelma O'Kelly Macken

Geboren 1945; Zulassung zur Anwaltschaft in Irland (1972); Rechtsberater bei Patent- und Markenzeichenanwälten (1973—1979); Barrister (1973—1995) und Senior Counsel (1995—1998) in Irland; Mitglied der Anwaltschaft von England und Wales; Richterin am High Court in Irland (1998); Dozentin für Rechtssysteme und Methodenlehre sowie "Averil-Deverell"-Dozentin für Handelsrecht (Trinity College, Dublin); Bencher (Vorstandsmitglied) der Honourable Society of King's Inns; Richterin am Gerichtshof seit 6. Oktober 1999.



Roger Grass

Geboren 1948; Absolvent des Instituts für politische Studien in Paris und abgeschlossenes Studium des öffentlichen Rechts; Stellvertreter des Staatsanwalts der Republik beim Tribunal de grande instance Versailles; Hauptverwaltungsrat am Gerichtshof; Generalsekretär der Staatsanwaltschaft bei der Cour d'appel Paris; Kabinett des Justizministers; Rechtsreferent des Präsidenten des Gerichtshofes; Kanzler des Gerichtshofes seit 10. Februar 1994.

2. Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofes im Jahr 1999

Im Jahr 1999 änderte sich die Zusammensetzung des Gerichtshofes wie folgt:

Am 8. Juni 1999 trat Vassilios Skouris sein Amt als Richter an, nachdem am 10. März 1999 der Richter Krateros M. Ioannou verstorben war.

Nachdem der Richter G. Federico Mancini am 21. Juli 1999 verstorben war, trat Antonio Mario La Pergola, Generalanwalt am Gerichtshof, am 15. Dezember 1999 sein Amt als Richter an.

Am 5. Oktober verließ der Richter John Loyola Murray den Gerichtshof. Sein Richteramt wurde von Fidelma O'Kelly Macken übernommen.

3. Protokollarische Rangfolge

vom 1. Januar bis 7. Juni 1999

G. C. RODRÍGUEZ IGLESIAS, Präsident des Gerichtshofes
P. J. G. KAPTEYN, Präsident der IV. und VI. Kammer
J.-P. PUISOCHET, Präsident der III. und V. Kammer
P. LEGER, Erster Generalanwalt
G. HIRSCH, Präsident der II. Kammer
P. JANN, Präsident der I. Kammer
G. F. MANCINI, Richter
J. C. MOITINHO DE ALMEIDA, Richter
F. G. JACOBS, Generalanwalt
C. GULMANN, Richter
J. L. MURRAY, Richter
D. A. O. EDWARD, Richter
A. M. LA PERGOLA, Generalanwalt
G. COSMAS, Generalanwalt
H. RAGNEMALM, Richter
L. SEVÓN, Richter
N. FENNELLY, Generalanwalt
D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt
M. WATHELET, Richter
R. SCHINTGEN, Richter
K. M. IOANNOU, Richter
S. ALBER, Generalanwalt
J. MISCHO, Generalanwalt
A. SAGGIO, Generalanwalt

R. GRASS, Kanzler

vom 8. Juni bis 6. Oktober 1999

G. C. RODRÍGUEZ IGLESIAS, Präsident des Gerichtshofes
P. J. G. KAPTEYN, Präsident der IV. und VI. Kammer
J.-P. PUISSOCHET, Präsident der III. und V. Kammer
P. LEGER, Erster Generalanwalt
G. HIRSCH, Präsident der II. Kammer
P. JANN, Präsident der I. Kammer
G. F. MANCINI, Richter
J. C. MOITINHO DE ALMEIDA, Richter
F. G. JACOBS, Generalanwalt
C. GULMANN, Richter
J. L. MURRAY, Richter
D. A. O. EDWARD, Richter
A. M. LA PERGOLA, Generalanwalt
G. COSMAS, Generalanwalt
H. RAGNEMALM, Richter
L. SEVÓN, Richter
N. FENNELLY, Generalanwalt
D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt
M. WATHELET, Richter
R. SCHINTGEN, Richter
S. ALBER, Generalanwalt
J. MISCHO, Generalanwalt
A. SAGGIO, Generalanwalt
V. SKOURIS, Richter

R. GRASS, Kanzler

vom 7. Oktober bis 15. Dezember 1999

G. C. RODRÍGUEZ IGLESIAS, Präsident des Gerichtshofes
J. C. MOITINHO DE ALMEIDA, Präsident der III. und VI. Kammer
D. A. O. EDWARD, Präsident der IV. und V. Kammer
L. SEVÓN, Präsident der I. Kammer
N. FENNELLY, Erster Generalanwalt
R. SCHINTGEN, Präsident der II. Kammer
F. G. JACOBS, Generalanwalt
P. J. G. KAPTEYN, Richter
C. GULMANN, Richter
A. M. PERGOLA, Generalanwalt
G. COSMAS, Generalanwalt
J.-P. PUISSOCHET, Richter
P. LEGER, Generalanwalt
G. HIRSCH, Richter
P. JANN, Richter
H. RAGNEMALM, Richter
D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt
M. WATHELET, Richter
S. ALBER, Generalanwalt
J. MISCHO, Generalanwalt
A. SAGGIO, Generalanwalt
V. SKOURIS, Richter
F. MACKEN, Richterin

R. GRASS, Kanzler

vom 15. Dezember bis 31. Dezember 1999

G. C. RODRÍGUEZ IGLESIAS, Präsident des Gerichtshofes
J. C. MOITINHO DE ALMEIDA, Präsident der III. und VI. Kammer
D. A. O. EDWARD, Präsident der IV. und V. Kammer
L. SEVÓN, Präsident der I. Kammer
N. FENNELLY, Erster Generalanwalt
R. SCHINTGEN, Präsident der II. Kammer
F. G. JACOBS, Generalanwalt
P. J. G. KAPTEYN, Richter
C. GULMANN, Richter
A. M. PERGOLA, Richter
G. COSMAS, Generalanwalt
J.-P. PUISSOCHET, Richter
P. LEGER, Generalanwalt
G. HIRSCH, Richter
P. JANN, Richter
H. RAGNEMALM, Richter
D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt
M. WATHELET, Richter
S. ALBER, Generalanwalt
J. MISCHO, Generalanwalt
A. SAGGIO, Generalanwalt
V. SKOURIS, Richter
F. MACKEN, Richterin

R. GRASS, Kanzler

4. Die ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes

PILOTTI Massimo, Richter (1952—1958), Präsident von 1952 bis 1958
SERRARENS Petrus, Josephus, Servatius, Richter (1952—1958)
RIESE Otto, Richter (1952—1963)
DELVAUX Louis, Richter (1952—1967)
RUEFF Jacques, Richter (1952—1959 und 1960—1962)
HAMMES Charles Léon, Richter (1952—1967), Präsident von 1964 bis 1967
VAN KLEFFENS Adrianus, Richter (1952—1958)
LAGRANGE Maurice, Generalanwalt (1952—1964)
ROEMER Karl, Generalanwalt (1953—1973)
ROSSI Rino, Richter (1958—1964)
DONNER Andreas Matthias, Richter (1958—1979), Präsident von 1958 bis 1964
CATALANO Nicola, Richter (1958—1962)
TRABUCCHI Alberto, Richter (1962—1972), sodann Generalanwalt (1973—1976)
LECOURT Robert, Richter (1962—1976), Präsident von 1967 bis 1976
STRAUSS Walter, Richter (1963—1970)
MONACO Riccardo, Richter (1964—1976)
GAND Joseph, Generalanwalt (1964—1970)
MERTENS DE WILMARS Josse J., Richter (1967—1984), Präsident von 1980 bis 1984
PESCATORE Pierre, Richter (1967—1985)
KUTSCHER Hans, Richter (1970—1980), Präsident von 1976 bis 1980
DUTHEILLET DE LAMOTHE Alain Louis, Generalanwalt (1970—1972)
MAYRAS Henri, Generalanwalt (1972—1981)
O'DALAIGH Cearbhall, Richter (1973—1974)
SØRENSEN Max, Richter (1973—1979)
MACKENZIE STUART Alexander J., Richter (1973—1988), Präsident von 1984 bis 1988
WARNER Jean-Pierre, Generalanwalt (1973—1981)
REISCHL Gerhard, Generalanwalt (1973—1981)
O'KEEFFE Aindrias, Richter (1975—1985)
CAPOTORTI Francesco, Richter (1976), sodann Generalanwalt (1976—1982)
BOSCO Giacinto, Richter (1976—1988)
TOUFFAIT Adolphe, Richter (1976—1982)
KOOPMANS Thymen, Richter (1979—1990)
DUE Ole, Richter (1979—1994), Präsident von 1988 bis 1994

EVERLING Ulrich, Richter (1980—1988)
 CHLOROS Alexandros, Richter (1981—1982)
 Sir Gordon SLYNN, Generalanwalt (1981—1988), sodann Richter
 (1988—1992)
 ROZES Simone, Generalanwalt (1981—1984)
 VERLOREN van THEMAAT, Generalanwalt (1981—1986)
 GRÉVISSE Fernand, Richter (1981—1982 und 1988—1994)
 BAHLMANN Kai, Richter (1982—1988)
 MANCINI G. Federico, Generalanwalt (1982—1988), sodann Richter
 (1988—1999)
 GALMOT Yves, Richter (1982—1988)
 KAKOURIS Constantinos, Richter (1983—1997)
 LENZ Carl Otto, Generalanwalt (1984—1997)
 DARMON Marco, Generalanwalt (1984—1994)
 JOLIET René, Richter (1984—1995)
 O'HIGGINS Thomas Francis, Richter (1985—1991)
 SCHOCKWEILER Fernand, Richter (1985—1996)
 Da CRUZ VILAÇA José Luis, Generalanwalt (1986—1988)
 DIEZ DE VELASCO Manuel, Richter (1988—1994)
 ZULEEG Manfred, Richter (1988—1994)
 VAN GERVEN Walter, Generalanwalt (1988—1994)
 TESAURO Giuseppe, Generalanwalt (1988—1998)
 ELMER Michael Bendik, Generalanwalt (1994—1997)
 IOANNOU Krateros, Richter (1997—1999)

— Präsidenten

PILOTTI Massimo (1952—1958)
 DONNER Andreas Matthias (1958—1964)
 HAMMES Charles Léon (1964—1967)
 LECOURT Robert (1967—1976)
 KUTSCHER Hans (1976—1980)
 MERTENS DE WILMARS Josse J. (1980—1984)
 MACKENZIE STUART Alexander John (1984—1988)
 DUE Ole (1988—1994)

— Kanzler

VAN HOUTTE Albert (1953—1982)

HEIM Paul (1982—1988)

GIRAUD Jean-Guy (1988—1994)

KAPITEL II

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

A — Die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 1999

Von Präsident Bo Vesterdorf

I. Tätigkeit des Gerichts

1. Am 19. Oktober 1999 hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften das zehnjährige Jubiläum seines Bestehens als Rechtsprechungsorgan gefeiert. Am 25. September 1989 hatten die ersten Mitglieder dieses Gerichts ihren Amtseid vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften geleistet, und drei Monate später, im Dezember 1989, wurde das erste Urteil verkündet.

In den Eröffnungsvorträgen des Präsidenten des Gerichts und des Präsidenten des Gerichtshofes im Rahmen dieser Feier wurde daran erinnert, dass die Einheitliche Europäische Akte den Weg für die institutionelle Erneuerung durch Schaffung dieses neuen Gemeinschaftsgerichts geebnet hatte. Die erklärten Ziele, wie sie in den Begründungserwägungen des Beschlusses 88/951/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften festgehalten sind, waren, den Rechtsschutz der Rechtssuchenden durch Schaffung einer Gerichtsbarkeit mit zwei Rechtszügen zu verbessern und es dem Gerichtshof zu ermöglichen, seine Tätigkeit auf seine grundlegende Aufgabe — die Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts — zu konzentrieren. Insoweit kann die schrittweise Erweiterung der Zuständigkeiten des Gerichts als sichtbares Zeichen für die erfolgreiche Bewältigung der ihm ursprünglich anvertrauten Aufgabe betrachtet werden. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass über eine Reform des gemeinschaftlichen Gerichtswesens nachgedacht werde.

Aus Anlass dieses Ereignisses hat der Präsident des Gerichts symbolisch darauf hinweisen können, dass nach zehn Jahren etwa 2 000 Rechtssachen abgeschlossen werden konnten.

Auf dieser Tagung wurden zwei Themenkreise von bedeutenden Juristen eingehend dargelegt und anschließend lebhaft diskutiert. Das erste Thema behandelte den Rechtsschutz der Rechtssuchenden. Das zweite Thema, das wegen der zunehmenden Bedeutung der Streitsachen in Bezug auf den Zugang zu Dokumenten der Gemeinschaftsorgane und wegen der Ausarbeitung neuer Regeln über die Ausübung des Zugangsrechts nach Maßgabe von Artikel 255 EG-Vertrag (eingefügt durch den Vertrag von Amsterdam) ausgewählt worden war, befasste sich mit einem aktuellen und umstrittenen Gegenstand, der Transparenz.

2. Die Zahl der im Jahr 1999 beim Gericht anhängig gewordenen Rechtssachen übersteigt mit 356¹ die des Jahres 1998, die sich auf 215 belief, bei weitem, ohne allerdings die Zahl des Jahres 1997 (624 Rechtssachen)² zu erreichen. Zu den 1999 anhängig gewordenen Rechtssachen gehört eine Serie von 71 Klagen niederländischer Tankstellenpächter auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission, mit der diese die Rückzahlung ihnen gewährter staatlicher Beihilfen angeordnet hatte.

Insgesamt wurden 634 Rechtssachen abgeschlossen (nach Verbindung der Rechtssachen: 308). Diese Zahl umfasst den Abschluss der 1994 anhängig gemachten Klagen gegen Entscheidungen der Kommission zur Feststellung von Verstößen gegen die Wettbewerbsregeln in den Bereichen Stahlträger (11 Rechtssachen) und PVC (12 Rechtssachen). Weiter ist darin der Abschluss einer großen Serie von Rechtssachen enthalten, die die Sitzungsrolle der Kanzlei belasteten; zahlreiche Kläger nahmen ihre Klage zurück, nachdem der Gerichtshof das Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts, mit dem die Klage eines Zollagenten gegen Rat und Kommission abgewiesen worden war, zurückgewiesen hatte.

Gleichwohl blieben 88 Milchquotensachen und 59 dienstrechtliche Streitigkeiten anhängig, bei denen es um die Einstufung der Betroffenen nach dem Statut geht. Die Gesamtzahl der am Ende des Jahres anhängigen Rechtssachen beträgt somit 724 (1998: 1 002 Rechtssachen).

Die Zahl der Urteile, die von mit fünf Richtern besetzten Kammern verkündet wurden (diese sind für Klagen in Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen und mit Handelsschutz zuständig), beläuft sich auf 39 (1998: 42), während von mit drei Richtern besetzten Kammern 74 Urteile (gegenüber 88 im Jahr 1998) erlassen wurden. In diesem Jahr wurde keine Rechtssache vom Gericht in Vollsitzung entschieden und kein Generalanwalt bestimmt.

Die Zahl der Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen im Jahr 1999 (38 Anträge gegenüber 26 Anträgen im Jahr 1998 und 19 im Jahr 1997) bestätigt,

¹ Die nachstehenden Zahlen umfassen nicht die besonderen Verfahrensarten, insbesondere die der Prozesskostenhilfe und der Kostenfestsetzung.

² 1997 waren mehrere Gruppen gleichartiger Rechtssachen anhängig gemacht worden: Zollagenten, die Schadensersatz wegen der Vollendung des Binnenmarkts infolge der Einheitlichen Europäischen Akte verlangten, Beamte, die eine Überprüfung ihrer Einstufung in die Besoldungsgruppen bei ihrer Einstellung forderten, und Milchquotenverfahren.

dass von diesem besonderen Verfahren immer mehr Gebrauch gemacht wird; 37 dieser Verfahren wurden noch in diesem Jahr abgeschlossen. Der Vollzug des angefochtenen Rechtsakts wurde in drei Fällen ausgesetzt.

61 Entscheidungen des Gerichts (von insgesamt 177 anfechtbaren) wurden mit Rechtsmittel angefochten. Insgesamt wurden beim Gerichtshof 72 Rechtsmittel eingelegt³. Das Verhältnis der Zahl der Rechtsmittel zur Zahl der anfechtbaren Entscheidungen liegt mit 40,6 % am 31. Dezember 1999 über dem der beiden Vorjahre (70 Rechtsmittel bei 214 anfechtbaren Entscheidungen im Jahr 1998, 35 Rechtsmittel bei 139 anfechtbaren Entscheidungen im Jahr 1997), das jeweils am Jahresende 32,7 % (1998) und 25,1 % (1997) betrug.

1999 wurde auch das erste Urteil im Bereich des Schutzes der Immaterialgüterrechte (Marken, Muster und Modelle) verkündet. Die Zahl der Klagen gegen Entscheidungen der Beschwerdekammern des durch die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1) errichteten Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt steigt mit 18 neu eingereichten Klagen erwartungsgemäß an.

3. Am 26. April 1999 erließ der Rat einen Beschluss zur Änderung des Beschlusses 88/591, der dem Gericht Einzelrichterentscheidungen gestattet (ABl. L 114, S. 52). Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlich gewordene Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts, die am 17. Mai 1999 erging, wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht (ABl. L 135, S. 92).

Aufgrund dieser neuen Vorschriften wurden acht Rechtssachen an den Einzelrichter verwiesen. Zwei Urteile des Gerichts ergingen als Einzelrichterentscheidungen (Urteile vom 28. Oktober 1999 in der Rechtssache T-180/98, Cotrim/Cedefop, und vom 9. Dezember 1999 in der Rechtssache T-53/99, Progoulis/Kommission, Slg. ÖD 1999, II-1249).

4. Ferner übermittelte der Gerichtshof dem Rat Vorschläge zur Änderung des Beschlusses 88/591 und der Verfahrensordnung des Gerichts.

Dabei handelt es sich in erster Linie um einen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses 88/591, mit der die Zuständigkeiten des Gerichts dahin erweitert

³ Von den 72 Rechtsmitteln wurden 16 gegen Urteile eingelegt, die das Gericht in zwei Serien von Rechtssachen im Bereich des Wettbewerbs verkündet hatte.

werden sollen, dass es insbesondere in ganz bestimmten Bereichen zur Entscheidung über Nichtigkeitsklagen der Mitgliedstaaten entscheiden kann. Dieser am 14. Dezember 1998 übermittelte Vorschlag wird augenblicklich in der Ad-hoc-Gruppe "Gerichtshof" des Rates erörtert. Kommission und Parlament haben noch nicht Stellung genommen.

Zweitens geht es um Vorschläge des Gerichtshofes und des Gerichts zum neuen Streitverfahren über Immaterialgüterrechte, die dem Rat am 27. April 1999 übermittelt wurden; die Zahl der Richter des Gerichts soll gemäß Artikel 225 EG-Vertrag (früher Artikel 168a) auf 21 erhöht werden.

5. Im Laufe dieses Jahres wurden Überlegungen über die Reform des Gerichtssystems der Union angestellt. Im Hinblick auf die nächste Regierungskonferenz wurde vom Gerichtshof und vom Gericht erster Instanz im Mai 1999 ein Reflexionspapier "Die Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Union" erstellt. Dieses Papier wurde vom Präsidenten des Gerichtshofes dem Justizministerrat vorgelegt, der am 27. und 28. Mai 1999 in Brüssel tagte.

Ferner wird eine von der Europäischen Kommission eingesetzte Reflexionsgruppe aus namhaften Juristen ihre Arbeiten zur Zukunft der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit zu Beginn des Jahres 2000 beendet haben.

II. Aus der Rechtsprechung

Die wichtigsten Entwicklungen der Rechtsprechung im Jahr 1999 werden nachstehend getrennt nach Hauptbereichen der Spruchstätigkeit des Gerichts dargestellt.

1. Wettbewerbsregeln für Unternehmen

Die *Rechtsprechung in Bezug auf die Wettbewerbsregeln für Unternehmen* ist um Urteile bereichert worden, die in Anwendung der Bestimmungen des EGKS-Vertrags, des EG-Vertrags und der Verordnung Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ergangen sind.

a) Wettbewerbsregeln des EGKS-Vertrags

Das Gericht hat hier in einer Serie von elf 1994 anhängig gemachten Rechtssachen Urteile verkündet. Diese Rechtssachen gingen auf die

Entscheidung 94/215/EGKS der Kommission vom 16. Februar 1994 in einem Verfahren nach Artikel 65 EGKS-Vertrag betreffend Vereinbarungen und verabredete Praktiken europäischer Trägerhersteller zurück, mit der die Kommission die gegen Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag⁴ verstoßende Beteiligung von 17 europäischen Stahlunternehmen und des Wirtschaftsverbandes Eurofer an einer Reihe von Vereinbarungen, Beschlüssen und verabredeten Praktiken zur Festsetzung von Preisen, zur Marktaufteilung und zum Austausch vertraulicher Informationen auf dem Trägermarkt der Gemeinschaft festgestellt und gegen vierzehn Unternehmen dieser Branche wegen Zuwiderhandlungen zwischen dem 1. Juli 1988 und dem 31. Dezember 1990 Geldbußen festgesetzt hatte. Elf Adressaten der Entscheidung, darunter der Wirtschaftsverband Eurofer, beantragten ihre Nichtigerklärung, die Unternehmen hilfsweise auch Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße.

In den am 11. März 1999 verkündeten Urteilen⁵ hat das Gericht entschieden, dass die Kommission die meisten der in der Entscheidung beanstandeten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen rechtlich hinreichend nachgewiesen habe. Die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung wegen fehlenden Nachweises betrifft somit nur nachrangige Aspekte der beanstandeten Verstöße. Die für den Nachweis eines Verstoßes gegen Artikel 65 EGKS-Vertrag erforderliche

⁴ Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag verbietet "alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, alle Beschlüsse von Verbänden von Unternehmen und alle verabredeten Praktiken, die darauf abzielen würden, auf dem Gemeinsamen Markt unmittelbar oder mittelbar den normalen Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen ..."

⁵ Urteile vom 11. März in den Rechtssachen T-134/94 (NMH Stahlwerke/Kommission, Slg. 1999, II-239), T-136/94 (Eurofer/Kommission, Slg. 1999, II-263; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-179/99 P), T-137/94 (ARBED/Kommission, Slg. 1999, II-303; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-176/99 P), T-138/94 (Cockerill-Sambre/Kommission, Slg. 1999, II-333), T-141/94 (Thyssen Stahl/Kommission, Slg. 1999, II-347; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-194/99 P), T-145/94 (Unimétal/Kommission, Slg. 1999, II-585), T-147/94 (Krupp Hoesch/Kommission, Slg. 1999, II-603; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-195/99 P), T-148/94 (Preussag/Kommission, Slg. 1999, II-613; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-182/99 P), T-151/94 (British Steel/Kommission, Slg. 1999, II-629; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-199/99 P), T-156/94 (Aristrain/Kommission, Slg. 1999, II-645; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-196/99 P) und T-157/94 (Ensidesa/Kommission, Slg. 1999, II-707; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-198/99 P).

Anders als beim vollständig veröffentlichten Urteil Thyssen Stahl/Kommission sind in der amtlichen Sammlung von den anderen Urteilen nur diejenigen Randnummern abgedruckt, die vom Gericht zur Veröffentlichung bestimmt wurden.

Beweiskraft wird insbesondere im Urteil Thyssen Stahl/Kommission (nachstehend: Urteil Thyssen) verdeutlicht, wonach die Teilnahme an Sitzungen, in denen wettbewerbswidrige Handlungen vorgenommen wurden, zum Nachweis der Beteiligung an diesen Handlungen ausreicht, sofern keine gegenteiligen Indizien vorliegen.

Nach Auffassung des Gerichts waren auch die Rügen nicht begründet, die Kommission habe die festgestellten Verstöße im Rahmen ihrer Politik zur Bewältigung der Stahlkrise gefördert oder geduldet.

Der entscheidende Beitrag dieser Urteile liegt aber zweifellos in der Klärung der Tragweite der Wettbewerbsregeln des EGKS-Vertrags und insbesondere in der Feststellung, dass sich die Rechtsbegriffe des Artikels 65 EGKS-Vertrag nicht von denen des Artikels 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG) unterscheiden.

Was zunächst die *Besonderheiten des Regelungsrahmens des EGKS-Vertrags* angeht, die bei der Würdigung der Verhaltensweisen der Unternehmen zu berücksichtigen sind, so hat das Gericht im Urteil Thyssen klargestellt, dass — auch wenn der Stahlmarkt ein oligopolistischer Markt ist, der durch die Regelung des Artikels 60 EGKS-Vertrag gekennzeichnet ist, die sicherstellt, dass infolge der Pflicht zur Veröffentlichung der Preistafeln und Transporttarife die von den einzelnen Unternehmen angewandten Preise transparent bleiben — die daraus resultierende Unbeweglichkeit oder Parallelität der Preise als solche nicht im Widerspruch zum Vertrag steht, falls sie nicht die Folge einer — wenn auch nur stillschweigenden — Vereinbarung der Parteien, sondern des freien Spiels der Kräfte auf dem Markt und der Strategie unabhängiger Wirtschaftseinheiten mit entgegengesetzten Interessen ist. Daraus ergebe sich, dass die Vorstellung, wonach jedes Unternehmen die Politik, die es auf dem Markt verfolgen möchte, eigenständig und ohne Absprache mit seinen Konkurrenten zu bestimmen habe, dem EGKS-Vertrag und insbesondere dessen Artikeln 4 Buchstabe d und 65 § 1 zu entnehmen sei.

Auf das Vorbringen, die Kommission habe die Bedeutung von Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag verkannt, hat das Gericht geantwortet, der oligopolistische Charakter der vom Vertrag erfassten Märkte könne zwar in gewissem Umfang die Wirkungen des Wettbewerbs abschwächen, diese Erwägung rechtfertige aber keine Auslegung von Artikel 65, die Verhaltensweisen von Unternehmen zulasse, mit denen der Wettbewerb insbesondere durch Maßnahmen zur Preisfestsetzung noch weiter verringert werde. Angesichts der Konsequenzen, die die oligopolistische Struktur des Marktes haben könne, sei es umso notwendiger, den verbleibenden Wettbewerb zu schützen.

Eine weitere Rüge betraf die Verkennung der Bedeutung von Artikel 60 EGKS-Vertrag durch die Kommission. Nach dem Hinweis auf die Ziele, die mit der Pflicht zur Veröffentlichung der auf dem Gemeinsamen Markt angewandten Preistafeln nach Absatz 2 der Bestimmung verfolgt würden, hat das Gericht eingeräumt, dass die Regelung in Artikel 60 und insbesondere das Verbot, auch nur zeitweise von der Preistafel abzuweichen, in der Tat eine erhebliche Einschränkung des Wettbewerbs darstellten. Dies stehe jedoch der Anwendung des Kartellverbots in Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag nicht entgegen. Die in den Preistafeln enthaltenen Preise müssten nämlich von jedem Unternehmen selbständig und ohne auch nur stillschweigende Vereinbarung mit anderen Unternehmen festgesetzt werden.

Zur rechtlichen Einstufung der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen ergibt sich aus diesen Urteilen, dass eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag vorliegt, wenn Unternehmen ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, auf dem Markt ein bestimmtes Verhalten zu zeigen. Für das Gericht gibt es übrigens keinen Grund, den Begriff "Vereinbarung" im Sinne von Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag anders auszulegen als den Begriff "Vereinbarung" im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag (vgl. hierzu Urteil des Gerichts vom 24. Oktober 1991 in der Rechtssache T-1/89, Rhône-Poulenc/Kommission, Slg. 1991, II-867, Randnr. 120).

Mit dem Verbot "verabredeter Praktiken" durch Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag werde grundsätzlich der gleiche Zweck verfolgt wie mit dem entsprechenden Verbot "abgestimmter Verhaltensweisen" durch Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag. Es solle genauer gesagt die praktische Wirksamkeit des Verbotes in Artikel 4 Buchstabe d EGKS-Vertrag gewährleisten, indem es in dessen Verbotstatbestände eine Form der Koordinierung zwischen Unternehmen einbeziehe, die zwar noch nicht bis zum Abschluss einer Vereinbarung im eigentlichen Sinn gediehen sei, jedoch bewusst ihre praktische Zusammenarbeit an die Stelle der Risiken des im Vertrag als normal angesehenen Wettbewerbs treten lasse.

Wenn ein Unternehmen seinen Konkurrenten in einer Sitzung, an der die meisten von ihnen teilnähmen, und damit im Rahmen einer regelmäßigen Abstimmung ihr künftiges Preisverhalten auf dem Markt bekannt gebe und sie dazu auffordere, sich ebenso zu verhalten, somit in der ausdrücklichen Absicht tätig werde, die künftigen Wettbewerbshandlungen seiner Konkurrenten zu beeinflussen, und vernünftigerweise erwarten könne, seine Konkurrenten würden seiner Forderung nachkommen oder dieser bei der Festlegung ihrer eigenen Geschäftspolitik zumindest Rechnung tragen, dann hätten die betreffenden Unternehmen die Risiken des im Vertrag als normal angesehenen Wettbewerbs durch eine

praktische Zusammenarbeit untereinander ersetzt, die als "verabredete Praktiken" im Sinne von Artikel 65 § 1 einzustufen sei (Urteil Thyssen).

Zum Vorbringen, der Begriff «verabredete Praktik» im Sinne von Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag setze voraus, dass die Unternehmen die den Gegenstand ihrer Abrede bildenden Praktiken — insbesondere durch einheitliche Erhöhung ihrer Preise — angewandt hätten, hat das Gericht die Auffassung vertreten (Urteil Thyssen), die Rechtsprechung zum EG-Vertrag sei auf den Anwendungsbereich von Artikel 65 EGKS-Vertrag übertragbar und das *Vorliegen einer verabredeten Praktik damit nicht davon abhängig, dass sich die Abrede auf das Marktverhalten der Konkurrenten erstreckt habe*. Es genüge gegebenenfalls die Feststellung, dass jedes Unternehmen die von ihm bei seinen Kontakten mit seinen Konkurrenten erlangten Informationen zwangsläufig unmittelbar oder mittelbar habe berücksichtigen müssen. Das Gericht hat ferner klargestellt, dass die Unternehmen eine verabredete Praktik im Sinne dieser Bestimmung "anwenden", wenn sie sich tatsächlich an einer Vorgehensweise beteiligten, die zur Beseitigung der Ungewissheit über ihr künftiges Marktverhalten diene und zwangsläufig voraussetze, dass jedes von ihnen die von seinen Konkurrenten erlangten Informationen berücksichtige. Es brauche daher nicht nachgewiesen zu werden, dass der fragliche Informationsaustausch zu einem bestimmten Ergebnis geführt habe oder auf dem relevanten Markt umgesetzt worden sei.

Sodann schließe die Formulierung in Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag, dass er sich auf Kartelle beziehe, die "darauf abzielen würden", den normalen Wettbewerb zu verfälschen, das Wort "bezwecken" in Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag ein. Die Kommission habe daher in der angefochtenen Entscheidung zu Recht festgestellt, dass sie zum Nachweis eines Verstoßes gegen Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag das Vorliegen einer nachteiligen Wirkung auf den Wettbewerb nicht darzutun brauche (Urteil Thyssen).

Aufmerksamkeit verdienen weitere Feststellungen in den Urteilen vom 11. März 1999 zur Zurechenbarkeit von Zuwiderhandlungen, zur Gewährleistung der Verteidigungsrechte und zu den Voraussetzungen, unter denen ein Informationsaustausch nach Maßgabe von Artikel 65 EGKS-Vertrag verboten ist.

Zunächst wurden bei den Regeln über die *Zurechenbarkeit von Zuwiderhandlungen* einige Klarstellungen vorgenommen.

Im Urteil NMH Stahlwerke/Kommission wurde entschieden, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln unter bestimmten Umständen dem wirtschaftlichen Nachfolger der juristischen Person, die sie begangen habe,

zugerechnet werden könne, damit die praktische Wirksamkeit dieser Regeln nicht durch Änderungen insbesondere an der Rechtsform der betreffenden Unternehmen in Frage gestellt werde. Das Gericht ist davon ausgegangen, dass die Kommission die streitige Zuwiderhandlung der Klägerin zurechnen durfte, weil erstens der Begriff des Unternehmens im Sinne von Artikel 65 EGKS-Vertrag eine wirtschaftliche Bedeutung habe, zweitens die Klägerin bei Erlass der Entscheidung die für die Zuwiderhandlungen maßgebende wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und drittens der Urheber der Zuwiderhandlungen im formellen Sinne zu diesem Zeitpunkt seine wirtschaftlichen Tätigkeiten eingestellt habe.

Im Urteil Unimétal/Kommission führte die Rechtsprechung, wonach das Vorgehen einer Tochtergesellschaft, auch wenn sie eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, der Muttergesellschaft zugerechnet werden kann, insbesondere wenn sie ihr Marktverhalten nicht selbständig bestimmt, sondern im Wesentlichen Weisungen der Muttergesellschaft befolgt (vgl. Urteil des Gerichtshofes vom 14. Juli 1972 in der Rechtssache 48/69, ICI/Kommission, Slg. 1972, 619), zu einer umgekehrten Zurechnung, bei der der Verstoß der Muttergesellschaft der Tochtergesellschaft zugerechnet wurde. Das Gericht ist nämlich aufgrund der Rechtsprechung des Gerichtshofes im Urteil ICI/Kommission, wonach einer Gesellschaft, die für die Koordinierung des Vorgehens einer Gruppe von Gesellschaften verantwortlich ist, die Verantwortung für Zuwiderhandlungen von Gesellschaften dieser Gruppe zugerechnet werden, auch wenn diese rechtlich keine Tochtergesellschaften sind, zu der Auffassung gelangt, dass angesichts des Grundkonzepts der wirtschaftlichen Einheit, die dieser Rechtsprechung zugrunde liegt, diese unter bestimmten Umständen dazu führen kann, dass die Tochtergesellschaft für das Verhalten der Muttergesellschaft zur Verantwortung gezogen wird. Die Kommission habe daher das Verhalten der Muttergesellschaft (Usinor Sacilor) ihrer Tochtergesellschaft (Unimétal) zurechnen dürfen, weil diese hauptsächlicher Urheber und Nutznießer der Zuwiderhandlungen war, während ihre Muttergesellschaft lediglich ergänzend administrative Unterstützung geleistet habe, ohne Entscheidungsbefugnis oder ein Initiativrecht zu haben.

In der Rechtssache, die mit dem Urteil Aristrain/Kommission abgeschlossen wurde, bestritt die Klägerin, die allein Adressatin der Entscheidung war, dass ihr zum einen das Verhalten ihrer rechtlich unabhängigen und für ihre Geschäftstätigkeit allein verantwortlichen Schwestergesellschaft (Aristrain Olaberria) zugerechnet und zum anderen eine Geldbuße auferlegt werden könne, bei deren Höhe nicht nur ihr Verhalten und ihr Umsatz, sondern auch das Verhalten und der Umsatz ihrer Schwestergesellschaft berücksichtigt werde. Das Gericht hat die Auffassung vertreten, dass wegen der Einheit des Wirtschaftskonzerns aus Muttergesellschaft und ihren Tochtergesellschaften die

Verhaltensweisen der Tochtergesellschaft unter bestimmten Umständen der Muttergesellschaft zugerechnet werden könnten. Die Kommission sei gleichwohl in einer Situation, in der es wegen der Zusammensetzung des Konzerns und der Streuung des Aktienbesitzes unmöglich oder überaus schwierig gewesen sei, die juristische Person zu ermitteln, der an der Spitze des Konzerns als verantwortlicher für die Koordinierung von dessen Tätigkeit die Zuwiderhandlungen der verschiedenen Konzerngesellschaften hätten zugerechnet werden können, berechtigt gewesen, die beiden Tochtergesellschaften Aristrain Madrid und Aristrain Olaberriá, die als ein "Unternehmen" im Sinne von Artikel 65 § 5 EGKS-Vertrag anzusehen seien und deren gleichwertige Beteiligung an den einzelnen Zuwiderhandlungen ordnungsgemäß festgestellt worden sei, gemeinsam für sämtliche Handlungen des Konzerns haftbar zu machen, um zu verhindern, dass aufgrund der formellen Trennung dieser Gesellschaften, die sich aus ihrer gesonderten Rechtspersönlichkeit ergebe, ihr Verhalten auf dem Markt bei Anwendung der Wettbewerbsregeln nicht als Einheit angesehen werden könnte. Die Kommission habe daher unter den besonderen Umständen des Falles Aristrain Madrid zu Recht die Verantwortung für die Verhaltensweisen von Aristrain Olaberriá angelastet und deren Umsatz bei der Berechnung des Betrages der von der Erstgenannten geschuldeten Geldbuße berücksichtigt.

Weiterhin hatte das Gericht zu prüfen, ob die Kommission die *Verteidigungsrechte* eines Unternehmens dadurch verletzt, dass sie eine Entscheidung an es richtet und eine Geldbuße gegen es verhängt, die anhand seines Umsatzes berechnet ist, ohne ihm zuvor formell eine Mitteilung der Beschwerdepunkte zu übermitteln oder ihm auch nur ihre Absicht mitzuteilen, ihm die Verantwortung für die Zuwiderhandlungen seiner Tochtergesellschaft anzulasten (Urteil ARBED/Kommission).

Nach Auffassung des Gerichts hätte eine solche Unterlassung einen Verfahrensfehler darstellen können, der die in Artikel 36 EGKS-Vertrag garantierten Verteidigungsrechte der Betroffenen hätte beeinträchtigen können. Ein solcher Fehler könne aber nicht zur Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Entscheidung führen, wenn wie im vorliegenden Fall Muttergesellschaft (ARBED) und Tochtergesellschaft (TradeARBED) gleichermaßen auf die Auskunftsverlangen der Kommission an TradeARBED geantwortet hätten, die von ihrer Muttergesellschaft lediglich als ihre "Vertriebseinrichtung" oder "-organisation" betrachtet worden sei, wenn sich die Muttergesellschaft spontan als Adressat der formell ihrer Tochtergesellschaft übermittelten, ihr aber in vollem Umfang bekannten Mitteilung der Beschwerdepunkte betrachtet und einen Anwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betraut habe, wenn sie aufgefordert worden sei, der Kommission bestimmte Auskünfte über den Umsatz zu erteilen,

den sie in den Erzeugnissen und in dem Zeitraum der Zuwiderhandlung erzielt habe, die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte genannt seien, und wenn sie schließlich ebenfalls Gelegenheit gehabt habe, zu den Vorwürfen, die die Kommission gegen ihre Tochtergesellschaft zu erheben gedachte, sowie zu der von der Kommission beabsichtigten Zurechnung der Verantwortung Stellung zu nehmen.

Der *Austausch vertraulicher Informationen* über die "Träger"-Kommission (Bestell- und Liefer-Monitoring) und die Walzstahl-Vereinigung, wie sie in Artikel 1 der angefochtenen Entscheidung den beschuldigten Unternehmen vorgeworfen wurde, ist als eine selbständige Zuwiderhandlung gegen Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag behandelt worden. Das Gericht hat im Urteil Thyssen insbesondere darauf hingewiesen, dass ein System, das die Verbreitung von Angaben ermögliche, die die Bestellungen und Lieferungen der an diesem System beteiligten Unternehmen auf den wichtigsten Märkten der Gemeinschaft, aufgeschlüsselt nach Unternehmen und Mitgliedstaat, beträfen, wegen der Aktualität dieser nur für die teilnehmenden Hersteller unter Ausschluss der Verbraucher und der übrigen Konkurrenten bestimmten Daten geeignet sei, das Verhalten der beteiligten Unternehmen spürbar zu beeinflussen, und zwar sowohl deshalb, weil sich jedes Unternehmen der genauen Überwachung durch seine Konkurrenten bewusst gewesen sei, als auch deshalb, weil es selbst gegebenenfalls auf deren Verhalten anhand erheblich aktuellerer und genauerer Daten hätte reagieren können, als auf anderem Weg zur Verfügung gestanden hätten. Folglich hätten die streitigen Informationsaustauschsysteme die Entscheidungsfreiheit der teilnehmenden Hersteller spürbar verringert, indem sie an die Stelle der normalen Wettbewerbsrisiken eine praktische Zusammenarbeit der Hersteller gesetzt hätten.

Die gegen die in der Entscheidung beschuldigten Unternehmen verhängten *Geldbußen* waren anhand der in Artikel 65 § 5 EGKS-Vertrag festgelegten Kriterien festgesetzt, der die Kommission verpflichtet, den Umsatz des betreffenden Unternehmens als Grundkriterium heranzuziehen. Der EGKS-Vertrag geht nämlich von dem Grundsatz aus, dass der Umsatz in den Erzeugnissen, die Gegenstand einer wettbewerbsbeschränkenden Praktik waren, ein objektives Kriterium darstellt, das die Schädlichkeit dieser Praktik für den normalen Wettbewerb angemessen zum Ausdruck bringt.

Im Urteil British Steel/Kommission (T-151/94) hat das Gericht betont, dass die Kommission, wenn mildernde oder erschwerende oder andere ordnungsgemäß nachgewiesene besondere Umstände fehlten, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung verpflichtet sei, bei der Berechnung der Geldbuße für alle an

der gleichen Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen den gleichen Prozentsatz des Umsatzes anzuwenden.

Zu dem erschwerenden Umstand des Wiederholungsfalls, den die Kommission berücksichtigt und damit den Betrag einzelner Geldbußen erhöht hatte, hat das Gericht dargelegt, dass der Begriff des Wiederholungsfalls in einigen nationalen Rechtsordnungen so verstanden werde, dass jemand neue Zuwiderhandlungen begehe, nachdem ähnliche von ihm begangene Zuwiderhandlungen geahndet worden seien. Im Urteil Thyssen hat sich das Gericht auf den Standpunkt gestellt, dass die Kommission dadurch, dass sie wegen in einer früheren Entscheidung geahndeter Zuwiderhandlungen von einem Wiederholungsfall ausgegangen sei, einen Rechtsfehler begangen habe, da der größte Teil der der Klägerin zu Last gelegten Zuwiderhandlungen vor dieser Entscheidung gelegen habe.

Zur Berücksichtigung etwaiger mildernder Umstände hat das Gericht in Bestätigung seiner früheren Rechtsprechung (Urteile vom 24. Oktober 1991 in der Rechtssache T-2/89, Petrofina/Kommission, Slg. 1991, II-1087, und vom 14. Mai 1998 in der Rechtssache T-308/94, Cascades/Kommission, Slg. 1998, II-925) die Auffassung vertreten, dass es bei der Bestimmung der Höhe der zu verhängenden Geldbuße nicht zwangsläufig als mildernder Umstand zu berücksichtigen ist, dass sich ein Unternehmen, dessen Beteiligung an einer Preisabsprache mit seinen Konkurrenten erwiesen ist, auf dem Markt nicht in der mit ihnen vereinbarten Weise verhalten hat. Ein Unternehmen, das trotz der Absprache mit seinen Konkurrenten eine mehr oder weniger unabhängige Marktpolitik verfolge, versuche möglicherweise nur, das Kartell zu seinem Vorteil auszunutzen (Urteile Cockerill-Sambre/Kommission und Aristrain/Kommission).

Eine Herabsetzung des Betrags der Geldbuße aufgrund einer Kooperation während des Verwaltungsverfahrens ist nur dann gerechtfertigt, wenn das Verhalten des beschuldigten Unternehmens es der Kommission ermöglicht hat, eine Zuwiderhandlung leichter festzustellen und gegebenenfalls zu beenden. In den Urteilen ARBED/Kommission, Cockerill-Sambre/Kommission und Aristrain/Kommission hat das Gericht ausgeführt, dass die Kommission zu Recht die Ansicht vertreten habe, dass das Verhalten der betroffenen Unternehmen während des Verwaltungsverfahrens (die mit wenigen Ausnahmen keine der ihnen angelasteten Tatsachen eingeräumt hatten) eine Herabsetzung der Geldbuße nicht rechtfertige.

Schließlich hat das Gericht entschieden, dass die Festsetzung einer Geldbuße durch das Gericht im Rahmen der Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter

Nachprüfung dem Wesen nach kein streng mathematischer Vorgang sei und es dabei nicht an die Berechnungen der Kommission gebunden sei, sondern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine eigene Beurteilung vorzunehmen habe (Urteile ARBED/Kommission, Unimétal/Kommission, Krupp Hoesch/Kommission, Preussag/Kommission, Cockerill-Sambre/Kommission, British Steel/Kommission, Aristrain/Kommission und Ensidesa/Kommission). In Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung hat das Gericht Geldbußen herabgesetzt, so dass sich deren Gesamtbetrag noch auf 65 449 000 EUR belief.

Verfahrensrechtlich gesehen haben einige dieser Urteile dem Gericht Gelegenheit gegeben, an seine mit Urteil vom 22. Oktober 1997 in den Rechtssachen T-213/95 und T-18/96 (SCK und FNK/Kommission, Slg. 1997, II-1739) begonnene Rechtsprechung zu erinnern, dass die Kommission Entscheidungen, mit denen Verwaltungsverfahren auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik abgeschlossen werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erlassen hat. Die Angemessenheit der Dauer des Verwaltungsverfahrens ist anhand der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu würdigen. Im Urteil Aristrain/Kommission hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass ein Zeitraum von ungefähr 36 Monaten zwischen den ersten Untersuchungen in den Räumen des Unternehmens und dem Erlass der endgültigen Entscheidung nicht unangemessen sei. Außerdem deute angesichts der Bedeutung und Komplexität der Sache sowie der Zahl der beteiligten Unternehmen das Verstreichen eines Zeitraums von dreizehn Monaten zwischen der Verwaltungsanhörung und dem Erlass der Entscheidung, von denen zudem mehrere einer von den Betroffenen selbst verlangten internen Untersuchung gewidmet gewesen seien, nicht auf eine Verletzung dieses Grundsatzes hin.

Ebenfalls in der Rechtssache Aristrain hat das Gericht zum Nichtigkeitsgrund der Verletzung des Rechts auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht Stellung genommen. Die Klägerin machte insbesondere geltend, die in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verankerten Garantien seien nicht beachtet worden, weil das von der Kommission durchgeführte Verfahren die Aufgaben der Ermittlung und der Entscheidung nicht in die Hand unterschiedlicher Instanzen oder Personen lege, obgleich die Bestimmungen des Vertrages gegen Entscheidungen der Kommission keine Klagen mit unbeschränkter Nachprüfung der in der EMRK geforderten Art vorsähen. Das Gericht hat in Zusammenhang mit diesem Klagegrund zunächst betont, dass die Grundrechte zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehörten, deren Wahrung der Gemeinschaftsrichter zu sichern habe, dass aber die Zusammenführung der

Aufgaben der Anklage und der Entscheidung bei der Kommission nicht gegen die Verfahrensgarantien des Gemeinschaftsrechts verstoße; das Erfordernis einer effektiven richterlichen Kontrolle jeder Entscheidung der Kommission, mit der ein Verstoß gegen die Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft festgestellt und geahndet werde, stelle einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts dar, der auf den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten beruhe. Im Rahmen einer auf die Artikel 33 Absatz 2 und 36 Absatz 2 EGKS-Vertrag gestützten Klage sei die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung der Kommission, mit der eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln festgestellt und aus diesem Grund gegen die betreffende natürliche oder juristische Person eine Geldbuße verhängt werde, als wirksame gerichtliche Überprüfung des fraglichen Rechtsakts anzusehen. Die Klagegründe, die die betreffende natürliche oder juristische Person zur Stützung ihres Antrags auf Nichtigerklärung oder Abänderung einer finanziellen Sanktion geltend machen könne, seien nämlich geeignet, dem Gericht die Beurteilung sowohl der rechtlichen als auch der sachlichen Begründetheit aller von der Kommission im Bereich des Wettbewerbsrechts erhobenen Vorwürfe zu ermöglichen (vgl. im Rahmen des EG-Vertrags Urteil des Gerichts vom 14. Mai 1998 in der Rechtssache T-348/94, Enso Española, Slg. 1998, II-1875).

b) Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags

b.1) Artikel 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG)

Aufgrund der Bestimmungen des EG-Vertrags hat das Gericht am 20. April 1999 ein umfangreiches Urteil⁶ in zwölf Rechtssachen verkündet, die von Unternehmen des PVC-Sektors anhängig gemacht worden waren. Diese gerichtliche Auseinandersetzung begann mit dem Urteil vom 27. Februar 1992 in den Rechtssachen T-79/89, T-84/89, T-85/89, T-86/89, T-89/89, T-91/89, T-92/89, T-94/89, T-96/89, T-98/89, T-102/89 und T-104/89 (BASF u. a./Kommission, Slg. 1992, II-315), in dem das Gericht die Entscheidung 89/190/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1988 (nachstehend: Entscheidung von 1988), mit der gegen die PVC-Hersteller Geldbußen wegen Verstoßes gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag festgesetzt worden waren, für inexistent erklärt hatte. Auf das Rechtsmittel der Kommission hob der Gerichtshof

⁶ Urteil vom 20. April 1999 in den Rechtssachen T-305/94 bis T-307/94, T-313/94 bis T-316/94, T-318/94, T-325/94, T-328/94, T-329/94 und T-335/94 (Limburgse Vinyl Maatschappij u. a./Kommission, Slg. 1999, II-931). Gegen dieses Urteil sind beim Gerichtshof acht Rechtsmittel eingelegt worden (Rechtssachen C-238/99 P, C-244/99 P, C-245/99 P, C-247/99 P, C-250/99 P, C-251/99 P, C-252/99 P und C-254/99 P).

mit Urteil vom 15. Juni 1994 in der Rechtssache C-137/92 P (Kommission/BASF u. a., Slg. 1994, I-2555; nachstehend: Urteil vom 15. Juni 1994) das Urteil des Gerichts auf und erklärte die Entscheidung der Kommission für nichtig.

Im Anschluss an dieses Urteil erließ die Kommission am 27. Juli 1994 gegen die von der Entscheidung von 1988 betroffenen Unternehmen mit Ausnahme von Solvay und Norsk Hydro eine zweite Entscheidung (nachstehend: Entscheidung von 1994), mit der sie das Vorliegen einer gegen Artikel 85 EG-Vertrag verstoßenden Vereinbarung und/oder abgestimmten Verhaltensweise feststellte, auf deren Grundlage die PVC-Hersteller, die den Gemeinsamen Markt belieferten, an regelmäßigen Sitzungen teilgenommen hätten, um "Zielpreise" und "Zielquoten" festzusetzen, abgestimmte Initiativen zur Anhebung des Preisniveaus zu planen und die Anwendung der besagten geheimen Vereinbarungen zu kontrollieren. In Artikel 3 dieser Entscheidung wurden die 1988 gegen zwölf der jetzt noch betroffenen Unternehmen verhängten Geldstrafen in Höhe von insgesamt 19 Millionen ECU bestätigt.

Die zwölf Unternehmen, an die die Entscheidung von 1994 gerichtet war, beantragten deren Nichtigserklärung, hilfsweise Aufhebung oder Herabsetzung der Geldbußen. Der beträchtliche Umfang der Schriftsätze der Klägerinnen verdient besondere Erwähnung, denn sie haben auf mehr als 2 000 Seiten in fünf Verfahrenssprachen nahezu 80 verschiedene rechtliche Rügen vorgebracht.

Im Rahmen der Nichtigkeitsanträge hat das Gericht zunächst die auf Form- und Verfahrensfehler gestützten Klagegründe und sodann die materiellen Klagegründe geprüft.

Die einzelnen *Klagegründe des Vorliegens von Form- und Verfahrensfehlern* waren in vier Hauptrichtungen orientiert: a) Das Verständnis der Tragweite des Urteils vom 15. Juni 1994, mit dem die Entscheidung von 1988 für nichtig erklärt worden sei, und die von der Kommission daraus gezogenen Folgerungen seien fehlerhaft, b) bei Erlass und Ausfertigung der Entscheidung von 1994 seien Unregelmäßigkeiten vorgekommen, c) das Verfahren vor Erlass der Entscheidung von 1994 weise Unregelmäßigkeiten auf und d) die Entscheidung von 1994 sei, was bestimmte Fragen im Rahmen der drei vorgenannten Gruppen betreffe, unzureichend begründet.

Zwar ist keiner der Verfahrensrügen der Klägerinnen stattgegeben worden, doch sollen einige der Feststellungen des Gerichts hier festgehalten werden.

Einige Klägerinnen machten geltend, die Kommission habe mit der neuen Entscheidung in der PVC-Sache nach dem Urteil vom 15. Juni 1994 den Grundsatz «ne bis in idem» verletzt. Das Gericht hat hier die Auffassung vertreten, dass die Kommission gegen ein Unternehmen wegen eines Verhaltens, zu dem das Gericht oder der Gerichtshof bereits festgestellt habe, dass die Kommission dessen Wettbewerbswidrigkeit nachgewiesen oder nicht nachgewiesen habe, keine Ermittlungen nach den Verordnungen Nrn. 17⁷ und 99/63⁸ wegen Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft führen oder eine Geldbuße verhängen dürfe. Im vorliegenden Fall wurde dieser Klagegrund aber zurückgewiesen, weil die Kommission mit Erlass der zweiten Entscheidung nach dieser Nichtigkeitsklärung gegen die Klägerinnen keine zweite Sanktion für ein und dieselbe Zuwiderhandlung verhängt habe und der Gerichtshof in seinem Urteil vom 15. Juni 1994 über keine der von den Klägerinnen angeführten materiell-rechtlichen Klagegründe entschieden habe, als er die Entscheidung von 1988 für nichtig erklärt habe, so dass die Kommission mit dem Erlass der zweiten Entscheidung nur den vom Gerichtshof beanstandeten Formfehler behoben und somit nicht zweimal Ermittlungen wegen ein und desselben Sachverhalts gegen die Klägerinnen durchgeführt habe.

Mit den auf den Zeitablauf gestützten Klagegründen hatten die Klägerinnen u. a. geltend gemacht, die Kommission habe gegen den Grundsatz der zügigen Sachbehandlung verstoßen. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die Kommission den im Urteil SCK und FNK/Kommission (a. a. O.) aufgestellten allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts beachten müsse, festgestellt, dass die Gesamtdauer des Verwaltungsverfahrens vor der Kommission ungefähr 62 Monate betragen habe, wobei der Zeitraum, in dem der Gemeinschaftsrichter die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von 1988 sowie das Urteil des Gerichts überprüft habe, bei der Ermittlung der fraglichen Zeitdauer nicht berücksichtigt werden könne, und dann entschieden, dass die Kommission den genannten Grundsatz befolgt habe.

Festzuhalten ist, dass das Gericht bei der Würdigung der Angemessenheit des Verwaltungsverfahrens vor der Kommission den Verfahrensabschnitt, der durch die Nachprüfungen im PVC-Sektor im November 1983 gemäß Artikel 14 der

⁷ Verordnung des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. 1962, Nr. 13, S. 204).

⁸ Verordnung Nr. 99/63/EWG der Kommission vom 25. Juli 1963 über die Anhörung nach Artikel 19 Absätze (1) und (2) der Verordnung Nr. 17 des Rates (ABl. 1963, Nr. 127, S. 2268).

Verordnung Nr. 17 eingeleitet wurde, und den Abschnitt unterschieden hat, der mit dem Eingang der Mitteilung der Beschwerdepunkte bei den betroffenen Unternehmen begonnen hatte, und die Angemessenheit dieser beiden Abschnitte getrennt beurteilt hat. Ihre Angemessenheit wurde nach den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalles und insbesondere nach dessen Kontext, dem Verhalten der Beteiligten im Laufe des Verfahrens, der Bedeutung der Angelegenheit für die verschiedenen betroffenen Unternehmen und der Komplexität der Sache beurteilt. Beim zweiten Abschnitt kam nach Auffassung des Gerichts der Bedeutung der Angelegenheit für die betroffenen Unternehmen ein besonderes Gewicht zu. Zum einen nämlich setze die Mitteilung der Beschwerdepunkte in einem Verfahren zur Feststellung von Zuwiderhandlungen die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 voraus, mit der die Kommission ihren Willen zum Ausdruck bringe, zu einer Entscheidung zur Feststellung einer Zuwiderhandlung zu gelangen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 6. Februar 1973 in der Rechtssache 48/72, Brasserie de Haecht, Slg. 1973, 77). Zum anderen könne ein Unternehmen erst mit Eingang der Mitteilung der Beschwerdepunkte von dem Gegenstand des gegen es eingeleiteten Verfahrens und den ihm von der Kommission vorgeworfenen Verhaltensweisen Kenntnis erlangen. Die Unternehmen hätten daher ein besonderes Interesse daran, dass die Kommission diesen zweiten Verfahrensabschnitt beschleunigt durchführe, ohne dabei jedoch ihre Verteidigungsrechte zu verletzen. Im vorliegenden Fall könne die Dauer des zweiten Verfahrensabschnitts vor der Kommission mit zehn Monaten nicht als übermäßig lang angesehen werden.

Soweit der Klagegrund einer Verletzung des Grundsatzes der zügigen Sachbehandlung zur Stützung der Anträge auf Nichtigerklärung der Entscheidung von 1994 geltend gemacht wurde, hat das Gericht eine wichtige Klarstellung getroffen, indem es entschied, dass der *Verstoß gegen diesen Grundsatz, wenn er denn bewiesen wäre, die Nichtigerklärung der Entscheidung nur rechtfertige, wenn damit auch die Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen verletzt worden wären*. Wenn nämlich nicht bewiesen sei, dass die übermäßig lange Verfahrensdauer die Möglichkeit für die betroffenen Unternehmen, sich wirksam zu verteidigen, beeinträchtigt habe, *wirke sich die Nichtbeachtung des Grundsatzes der Sachbehandlung innerhalb angemessener Frist nicht auf die Rechtsgültigkeit des Verfahrens aus und könne daher nur als Ursache eines Schadens angesehen werden, der vor dem Gemeinschaftsrichter im Rahmen einer Klage nach den Artikeln 178 und 215 Absatz 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 235 EG und Artikel 308 Absatz 2 EG) geltend gemacht werden könne*.

Auch die Tragweite des Urteils vom 15. Juni 1994 wurde vor dem Gericht erörtert, da einige Klägerinnen geltend machten, die Nichtigerklärung der

Entscheidung von 1988 durch den Gerichtshof habe die Gültigkeit der vorbereitenden Maßnahmen vor Erlass dieser Entscheidung in Frage gestellt. Das Gericht hat diese Rügen zurückgewiesen, da es angesichts des Tenors des Urteils vom 15. Juni 1994 und im Licht der Entscheidungsgründe feststellen musste, dass der Gerichtshof die Entscheidung von 1988 wegen eines Verfahrensfehlers für nichtig erklärt habe, der ausschließlich die Art und Weise betroffen habe, in der diese Entscheidung schließlich von der Kommission erlassen worden sei. Da der festgestellte Verfahrensfehler im letzten Abschnitt des Verfahrens zum Erlass der Entscheidung von 1988 aufgetreten sei, berühre die Nichtigerklärung nicht die Gültigkeit der Maßnahmen, die zur Vorbereitung dieser Entscheidung vor dem Abschnitt getroffen worden seien, in dem dieser Fehler aufgetreten sei.

Die Klägerinnen beanstandeten ebenfalls die Modalitäten des Erlasses der Entscheidung von 1994 nach Nichtigerklärung der Entscheidung von 1988, weil selbst dann, wenn der festgestellte Fehler im letzten Verfahrensabschnitt vor Erlass der Entscheidung von 1988 aufgetreten sei, die Kommission bei seiner Behebung vor Erlass der zweiten Entscheidung bestimmte Verfahrensgarantien hätte beachten müssen (Einleitung eines neuen Verwaltungsverfahrens, Beachtung der vom Sekundärrecht vorgeschriebenen Verfahrensabschnitte und allgemein Wahrung des rechtlichen Gehörs). Das Gericht hat hierzu im Wesentlichen daran erinnert, dass die Wahrung der Verteidigungsrechte verlange, dass den betroffenen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen die Möglichkeit eingeräumt werde, sich zu den Beschwerdepunkten zu äußern, die die Kommission gegenüber den einzelnen Betroffenen in ihrer endgültigen Entscheidung, mit der sie einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln feststelle, in Betracht ziehen wolle. Da im vorliegenden Fall die Nichtigerklärung der Entscheidung von 1988 nicht die Gültigkeit der Maßnahmen berühre, die zur Vorbereitung dieser Entscheidung vor dem Abschnitt getroffen worden seien, in dem dieser Fehler aufgetreten sei, sei zum einen die Gültigkeit der jeder Klägerin Anfang April 1988 zugestellten Mitteilung der Beschwerdepunkte durch das Urteil vom 15. Juni 1994 nicht in Frage gestellt und aus den gleichen Gründen die Gültigkeit des mündlichen Teils des Verwaltungsverfahrens, der im September 1988 vor der Kommission stattgefunden habe, nicht beeinträchtigt worden. Eine erneute Anhörung der betroffenen Unternehmen vor Erlass der zweiten Entscheidung sei nur erforderlich gewesen, soweit diese gegenüber der vom Gerichtshof für nichtig erklärten ursprünglichen Entscheidung neue Beschwerdepunkte enthalten habe, was nicht der Fall gewesen sei.

Auch die von den Klägerinnen vorgebrachten *materiell-rechtlichen Klagegründe* wurden zurückgewiesen und damit die Feststellungen der Kommission für rechtsgültig erklärt, ausgenommen lediglich die Feststellung, dass die Société

artésienne de vinyle nach dem ersten Halbjahr 1981 an der beanstandeten Zuwiderhandlung beteiligt gewesen sei⁹.

Die Klägerinnen hatten eine ganze Reihe von Klagegründen bezüglich der Beweise vorgebracht. In diesem Zusammenhang wurde die Zulässigkeit der von der Kommission gegen die Unternehmen verwendeten Beweise untersucht. Das Gericht hatte sich insbesondere zur Zulässigkeit und Begründetheit des von einigen Klägerinnen geltend gemachten Klagegrundes eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung zu äußern. Das Gericht, das Nachprüfungsentscheidung und Prüfungsauftrag unterschied, hat die Auffassung vertreten, dass die Klägerinnen mit ihren Klagen gegen die Entscheidung von 1994, soweit von der Kommission erlangte Schriftstücke gegen sie verwendet würden, die Rechtswidrigkeit der gegen andere Unternehmen gerichteten Nachprüfungsentscheidungen geltend machen könnten¹⁰, da nicht feststehe, dass sie mit einer gegen diese Entscheidung gerichteten unmittelbaren Klage ohne jeden Zweifel deren Rechtswidrigkeit hätten geltend machen können. Ebenso könnten die Klägerinnen im Rahmen einer Nichtigkeitsklage gegen die Endentscheidung die Rechtswidrigkeit der Prüfungsaufträge geltend machen, die als solche nicht mit einer Klage nach Artikel 173 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 230 EG) angefochten werden könnten. Im Rahmen der Begründetheit hat der Gerichtshof den Klagegrund dahin verstanden, dass mit ihm ein Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts geltend gemacht werde, der Schutz gegen willkürliche oder unverhältnismäßige Eingriffe der öffentlichen Gewalt in die Sphäre der privaten Betätigung jeder natürlichen oder juristischen Person gewährleiste (Urteile des Gerichtshofes vom 21. September 1989 in den Rechtssachen 46/87 und 227/88, Hoechst/Kommission, Slg. 1989, 2859, und vom 17. Oktober 1989 in der Rechtssache 85/87, Dow Benelux/Kommission, Slg. 1989, 3137, sowie in den Rechtssachen 97/87 bis 99/87, Dow Chemical Ibérica u. a./Kommission, Slg. 1989, 3165). Im Zusammenhang mit der Rüge fehlender Gültigkeit der Nachprüfungsentscheidungen hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die aufgrund eines bloßen Auftrags durchgeführten Nachprüfungen, wie sich aus Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 ergebe, auf der freiwilligen Mitarbeit der Unternehmen beruhten. Habe ein Unternehmen an einer aufgrund eines Prüfungsauftrags durchgeführten Nachprüfung tatsächlich

⁹ Die gegen SAV verhängte Geldbuße wurde daher vom Gericht herabgesetzt.

¹⁰ Da die Nachprüfungsentscheidung mit einer Nichtigkeitsklage nach Artikel 173 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 230 EG) angefochten werden kann, kann ein Unternehmen, das sie nicht fristgerecht angefochten hat, ihre Rechtswidrigkeit nicht im Rahmen der Klage gegen die bei Abschluss des Verwaltungsverfahrens getroffene Entscheidung geltend machen.

mitgewirkt, sei die Rüge eines übermäßigen Eingriffs der öffentlichen Gewalt unbegründet, sofern keine Anhaltspunkte dafür genannt würden, dass die Kommission über die von dem Unternehmen angebotene Zusammenarbeit hinausgegangen sei.

Zu einem weiteren Klagegrund des Verstoßes gegen das "Recht, die Aussage zu verweigern", und das Recht, sich nicht selbst zu belasten, hat das Gericht im Rahmen der Prüfung der Begründetheit des Klagegrundes¹¹ ausgeführt, es habe in Ermangelung eines in der Verordnung Nr. 17 ausdrücklich verankerten Rechts zur Verweigerung der Aussage zu prüfen, ob sich nicht aus dem Erfordernis der Wahrung der Rechte der Verteidigung, das der Gerichtshof als fundamentalen Grundsatz der Gemeinschaftsrechtsordnung angesehen hat, Beschränkungen der Untersuchungsbefugnisse der Kommission während der Voruntersuchung ergäben. Zwar müssten die Rechte der Verteidigung in Verfahren, die zu Sanktionen führen könnten, beachtet werden, doch müsse auch verhindert werden, dass diese Rechte in nicht wieder gutzumachender Weise in Voruntersuchungsverfahren beeinträchtigt würden, die von entscheidender Bedeutung für den Nachweis rechtswidriger Verhaltensweisen von Unternehmen sein könnten (Urteile des Gerichtshofes vom 18. Oktober 1989 in der Rechtssache 374/87, Orkem/Kommission, Slg. 1989, 3283, und des Gerichts vom 8. März 1995 in der Rechtssache T-34/93, Société générale/Kommission, Slg. 1995, II-545). Um die praktische Wirksamkeit von Artikel 11 Absätze 2 und 5 der Verordnung Nr. 17 zu sichern, könne die Kommission das Unternehmen zwar verpflichten, ihr alle erforderlichen Auskünfte über ihm eventuell bekannte Tatsachen zu erteilen und ihr erforderlichenfalls die in seinem Besitz befindlichen Schriftstücke, die sich hierauf bezögen, zu übermitteln, selbst wenn sie dazu verwendet werden könnten, den Beweis für ein wettbewerbswidriges Verhalten des betreffenden oder eines anderen Unternehmens zu erbringen, doch dürfe die Kommission durch eine Entscheidung mit der Aufforderung, Auskünfte zu erteilen, nicht die Verteidigungsrechte des Unternehmens beeinträchtigen. Sie dürfe daher dem Unternehmen nicht die Verpflichtung auferlegen, Antworten zu erteilen, durch die es das Vorliegen einer Zuwiderhandlung eingestehen müsste, für die die Kommission den Beweis zu erbringen habe. In den dargestellten Grenzen hat das Gericht am Ende seiner Prüfung das Vorbringen der Klägerinnen zurückgewiesen.

¹¹ Da die Verordnung Nr. 17 Auskunftsverlangen (Artikel 11 Absatz 2) und Entscheidungen (Artikel 11 Absatz 5) unterscheidet, wurde die Zulässigkeit des Klagegrundes in der gleichen Weise geprüft, wie dies bei dem Klagegrund betreffend Nachprüfungsentscheidung und Prüfungsauftrag der Fall war.

Zu den Auskunftsverlangen, die das Unternehmen nicht zur Beantwortung der gestellten Fragen verpflichten, hat das Gericht ausgeführt, dass die Kommission mit solchen Auskunftsverlangen einem Unternehmen nicht die Verpflichtung auferlege, Antworten zu geben, durch die es das Vorliegen einer Zuwiderhandlung eingestehen müsste, für die die Kommission den Beweis zu erbringen habe, und dass die Weigerung oder die Unmöglichkeit, auf Auskunftsverlangen zu antworten, als solche keinen Nachweis für die Beteiligung eines Unternehmens an einem Kartell darstelle.

Im Rahmen der Anwendung von Artikel 85 EG-Vertrag hat das Gericht bestätigt, dass die Kommission die den Unternehmen vorgeworfenen Verhaltensweisen zu Recht als Vereinbarung und/oder abgestimmte Verhaltensweise eingestuft habe. *Bei einer komplexen Zuwiderhandlung, an der mehrere Hersteller über mehrere Jahre beteiligt gewesen seien und deren Ziel die gemeinsame Regulierung des Marktes gewesen sei, könne von der Kommission nicht verlangt werden, dass sie die Zuwiderhandlung für jedes Unternehmen zu den einzelnen Zeitpunkten entweder als Vereinbarung oder als abgestimmte Verhaltensweise qualifiziere, da jedenfalls beide Formen der Zuwiderhandlung von Artikel 85 EG-Vertrag umfasst würden.* Die Kommission könne daher eine solche komplexe Zuwiderhandlung zu Recht als Vereinbarung "und/oder" abgestimmte Verhaltensweise qualifizieren, wenn diese Zuwiderhandlung sowohl Einzelakte aufgewiesen habe, die als "Vereinbarung" anzusehen seien, als auch Einzelakte, die "abgestimmte Verhaltensweisen" dargestellt hätten.

Stütze sich der Beweis der Beteiligung eines Unternehmens an einer abgestimmten Verhaltensweise nicht auf die bloße Feststellung eines parallelen Marktverhaltens, sondern auf Nachweise, die zeigten, dass die Verhaltensweisen abgesprochen gewesen seien, so könnten sich die betroffenen Unternehmen nicht darauf beschränken, eine vermeintlich andere Erklärung für den von der Kommission festgestellten Sachverhalt zu geben, sondern müssten diese Tatsachen, die durch die von der Kommission vorgelegten Schriftstücke nachgewiesen seien, entkräften.

Ferner hat das Gericht eines klar herausgestellt: Ein Unternehmen *kann für ein Gesamtkartell* wie das in Artikel 1 der Entscheidung von 1994 festgestellte¹² *zur Verantwortung gezogen werden*, auch wenn es nachweislich nur an einem oder mehreren Bestandteilen dieses Kartells unmittelbar mitgewirkt hat, *sofern es wusste oder zwangsläufig wissen musste, dass die Absprache, an der es*

¹²

Dieses Gesamtkartell bestand in der regelmäßigen Teilnahme über mehrere Jahre an Sitzungen konkurrierender Hersteller, deren Ziel die Festlegung rechtswidriger Praktiken war, um das Funktionieren des PVC-Marktes künstlich zu organisieren.

insbesondere durch die Teilnahme an regelmäßig über mehrere Jahre stattfindenden Sitzungen beteiligt war, Teil eines Gesamtsystems war, das auf die Verfälschung des normalen Wettbewerbs gerichtet war, und dass sich dieses System auf sämtliche Bestandteile des Kartells erstreckte.

Das Urteil vom 20. April 1999 hat auch zur Frage der *Ermittlung der für die Zuwiderhandlung haftbaren Person* Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass eine juristische Person, die zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung für den Betrieb des Unternehmens verantwortlich war, von der Kommission zu Recht für diese verantwortlich gemacht werde.

Außerdem begehe die Kommission, wenn sowohl im Produktions- als auch im Vertriebsbereich eine Vielzahl operativer Gesellschaften tätig sei, die sich zudem auf bestimmte geografische Märkte verteilten, keinen Rechtsfehler, wenn sie ihre Entscheidung an die Holdinggesellschaft der Gruppe und nicht an eine der Produktionsgesellschaften der Gruppe richte.

Im Rahmen prozessleitender Maßnahmen hatte das Gericht den Parteien im Mai 1997 seine Entscheidung mitgeteilt, jeder Klägerin *Zugang zu den Verwaltungsakten der Kommission* in dem Verwaltungsverfahren zum Erlass der Entscheidung von 1994 zu gewähren, ausgenommen die internen Kommissionsdokumente und die Dokumente mit Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen vertraulichen Informationen. Nach Einsichtnahme haben nahezu alle Klägerinnen bei der Kanzlei des Gerichts Stellungnahmen eingereicht, und die Kommission hat wiederum dazu Stellung genommen. Vor dem Gericht wurden mehrere Nichtigkeitsgründe in Zusammenhang mit dem Zugang zu den Verwaltungsakten der Kommission geltend gemacht, die aber alle zurückgewiesen worden sind. Das Gericht hat zwar festgestellt, dass die Kommission den Klägerinnen während des Verwaltungsverfahrens keine ordnungsgemäße Akteneinsicht gewährt habe, es war jedoch der Auffassung, dass dies allein nicht zur Nichtigkeitsklärung der Entscheidung von 1994 führen könne. Ob eine Verletzung der Verteidigungsrechte vorliege, sei vielmehr anhand der Umstände jedes einzelnen Falles zu prüfen, da dies im Wesentlichen von den Vorwürfen abhängen, die die Kommission bei der Feststellung einer den betroffenen Unternehmen zur Last gelegten Zuwiderhandlung erhoben habe. Somit sei zu prüfen, ob die Verteidigungsmöglichkeiten der Klägerinnen durch die Bedingungen beeinträchtigt worden seien, unter denen sie Einsicht in die Verwaltungsakte der Kommission erhalten hätten. *Für die Feststellung einer Verletzung der Verteidigungsrechte genüge der Nachweis, dass die Nichtübermittlung der betreffenden Schriftstücke den Verfahrensablauf und den Inhalt der Entscheidung zuungunsten der Klägerin habe beeinflussen können*

(Urteile vom 29. Juni 1995 in der Rechtssache T-30/91, Solvay/Kommission, Slg. 1995, II-1775, und in der Rechtssache T-36/91, ICI/Kommission, Slg. 1995, II-1847: vgl. auch für staatliche Beihilfen Urteil vom 11. November 1987 in der Rechtssache 259/85, Frankreich/Kommission, Slg. 1987, 4393). Wäre dies der Fall gewesen, so wäre das Verwaltungsverfahren fehlerhaft gewesen, und die Entscheidung hätte aufgehoben werden müssen.

Zu den *Geldbußen* ist festzuhalten, dass die gegen SAV, Elf Atochem und Imperial Chemical Industries verhängten Geldbußen vom Gericht in Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung herabgesetzt wurden. Bei den beiden letztgenannten Unternehmen war nämlich festgestellt worden, dass die Einschätzung ihrer Marktanteile, die die Kommission bei der Bemessung der Geldbußen zugrunde gelegt hatte, zu hoch ausgefallen war, so dass die Geldbußen überhöht waren.

In zwei ähnlichen Urteilen vom 19. Mai 1999 (in der Rechtssache T-175/95, BASF/Kommission, Slg. 1999, II-1581, und in der Rechtssache T-176/95, Accinauto/Kommission, Slg. 1999, II-1635) hat das Gericht entschieden, dass die Kommission mit ihrer Feststellung, dass die 1982 zwischen BASF Coatings und Accinauto getroffene Vereinbarung gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag verstoße, keinen Beurteilungsfehler begangen habe. Um zu dieser Feststellung zu gelangen, hatte das Gericht zu prüfen, ob die an der Vereinbarung beteiligten Parteien eine Beschränkung der Freiheit des Vertragshändlers vereinbart hatten, Passivverkäufe der Erzeugnisse, die Gegenstand des Alleinvertriebsvertrags waren, an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Kunden zu tätigen. Zu den hierbei maßgebenden Kriterien gehörten für das Gericht neben dem Wortlaut der Vertragsklausel der Anwendungsbereich der übrigen mit der Verpflichtung des Vertragshändlers in Zusammenhang stehenden Klauseln des Vertrags sowie die den Abschluss und die Durchführung dieser Vereinbarung betreffenden rechtlichen und tatsächlichen Umstände, die Aufschluss über deren Zweck geben können.

Mit dem Urteil vom 21. Januar 1999 in den Rechtssachen T-185/96, T-189/96 und T-190/96 (Riviera Auto Service u. a./Kommission, Slg. 1999, II-93) hat das Gericht die Klagen ehemaliger Vertragshändler der VAG France abgewiesen, mit denen diese die Nichtigkeitserklärung von Entscheidungen der Kommission zur Zurückweisung von Beschwerden gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 betrieben hatten; diese Beschwerden betrafen angebliche Verstöße gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag aufgrund von Lieferverweigerungen nach Maßgabe des Standard-Vertriebsvertrags Volkswagen gegenüber aus dem Netz ausgeschlossenen Händlern. Dieses Urteil bildet ein Beispiel für die — im Urteil des Gerichts vom

18. September 1992 in der Rechtssache T-24/90 (Automec/Kommission, Slg. 1992, II-2223) anerkannte — Befugnis der Kommission zur Abweisung einer Beschwerde, wenn sie feststellt, dass an einer Fortsetzung ihrer Untersuchung kein ausreichendes Gemeinschaftsinteresse besteht. Das Gericht hat die einzelnen Grundsätze zusammengefasst, die in der Rechtsprechung zur Ausübung dieser Befugnis entwickelt worden sind (vgl. Urteile des Gerichts Automec/Kommission, a. a. O., vom 24. Januar 1995 in der Rechtssache T-5/93, Tremblay u. a./Kommission, Slg. 1995, II-185, und vom 27. Juni 1995 in der Rechtssache T-186/94, Guérin automobiles, II-1753).

Auch die Urteile vom 13. Dezember 1999 in den Rechtssachen T-189/95, T-39/96 und T-123/96 (SGA/Kommission, Slg. 1999, II-3587) und in den Rechtssachen T-9/96 und T-211/96 (Europeenne automobile/Kommission, Slg. 1999, II-3639) illustrieren die Voraussetzungen, unter denen die Kommission diese ihr zuerkannte Befugnis ausüben kann.

b.2) Artikel 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 82 EG)

Irish Sugar, das als einziges irisches Unternehmen Zuckerrüben verarbeitet und größter Zuckerlieferant im Gebiet dieses Mitgliedstaats ist, erhob beim Gericht Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission vom 14. Mai 1997 in einem Verfahren nach Artikel 86 EG-Vertrag. In dieser Rechtssache hatte das Gericht die Problematik kollektiver beherrschender Stellungen zu prüfen und die Missbräuchlichkeit bestimmter Verhaltensweisen bei den Preisen zu bestimmen (Urteil vom 7. Oktober 1999 in der Rechtssache T-228/97, Irish Sugar/Kommission, Slg. 1999, II-2969; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-497/99 P).

Das Gericht hat zunächst auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen hingewiesen (Urteil des Gerichtshofes vom 31. März 1998 in den Rechtssachen C-68/94 und C-30/95, Frankreich u. a./Kommission, Slg. 1998, I-1375), wonach eine kollektive beherrschende Stellung mehrerer Unternehmen vorliege, wenn diese insbesondere wegen der zwischen ihnen bestehenden verbindenden Faktoren die Macht zu einheitlichem Vorgehen auf dem Markt und in beträchtlichem Umfang zu einem Handeln unabhängig von den anderen Wettbewerbern, ihrer Kundschaft und letztlich den Verbrauchern besäßen. Es hat dann für den vorliegenden Fall zum einen darauf hingewiesen, dass die bloße Unabhängigkeit der betreffenden wirtschaftlichen Einheiten nicht ausreiche, die Möglichkeit auszuschließen, dass ihnen eine kollektive beherrschende Stellung zugekommen sei, und zum anderen, dass die von der Kommission festgehaltenen verbindenden Faktoren zwischen der Klägerin

und dem Unternehmen Sugar Distributors (SDL), dem der Vertrieb des von der Klägerin gelieferten Zuckers obliegen habe, belegten, dass sie die Macht zu einheitlichem Vorgehen auf dem Markt besessen hätten. Als solche verbindende Faktoren wurden festgestellt: die Kapitalbeteiligung der Klägerin an der Muttergesellschaft von SDL (Sugar Distribution [Holding]), ihre Vertretung in den Verwaltungsräten von Sugar Distribution (Holding) und SDL, der Ablauf der Beschlussfassung bei diesen Unternehmen und der Kommunikationsprozess zu ihrer Erleichterung sowie direkte wirtschaftliche Verbindungen wie die Verpflichtung von SDL, ihren gesamten Zucker von der Klägerin zu kaufen, sowie die Bezahlung der gesamten Verkaufsförderung und der Rabatte von SDL für Einzelkunden.

Schließlich stand für das Gericht der Feststellung einer kollektiven beherrschenden Stellung nicht entgegen, dass sich die beiden Unternehmen in einer vertikalen Geschäftsbeziehung befanden. Ebenso wie die Kommission hat es die Auffassung vertreten, es könne, wenn man nicht davon ausgehen wolle, dass die Anwendung von Artikel 86 EG-Vertrag eine Lücke aufweise, nicht hingenommen werden, dass Unternehmen in vertikaler Geschäftsbeziehung, die allerdings nicht so weit integriert seien, dass sie ein und dasselbe Unternehmen darstellten, eine kollektive beherrschende Stellung in missbräuchlicher Weise ausnützten.

Schließlich habe die Kommission zu Recht davon ausgehen dürfen, dass das Einzelverhalten eines der Unternehmen, das zusammen mit anderen eine kollektive beherrschende Stellung innegehabt habe, eine missbräuchliche Ausnutzung dieser Stellung darstelle. Zwar ergebe sich das Vorliegen einer kollektiven beherrschenden Stellung aus der Stellung, die die betreffenden wirtschaftlichen Einheiten auf dem betreffenden Markt gemeinsam innehätten, doch müsse der Missbrauch nicht notwendig allen betreffenden Unternehmen zuzurechnen sein. Er müsse sich lediglich als eine der Äußerungen des Besitzes einer kollektiven beherrschenden Stellung ermitteln lassen können. Folglich könnten Unternehmen, die eine kollektive beherrschende Stellung innehätten, gemeinsame oder individuelle Verhaltensweisen an den Tag legen.

Im Übrigen wurde das Vorliegen einer beherrschenden Stellung der Klägerin auf dem Industriezuckermarkt vom Gericht allein deshalb bestätigt, weil sie einen Marktanteil von mehr als 50 % besaß.

Die Feststellungen der Kommission zu den Missbräuchen der beherrschenden Stellung der Klägerin auf den irischen Märkten für Industrie- und Einzelhandelszucker waren ebenfalls dem Gericht zur Prüfung überstellt, das sie

weitgehend bestätigt hat¹³. Bei der Ermittlung, ob die der Klägerin vorgeworfenen Preispraktiken tatsächlich missbräuchlich waren, hat das Gericht festgestellt, dass auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofes sämtliche Umstände, insbesondere die Kriterien und Modalitäten der Rabattgewährung, zu berücksichtigen seien und dass geprüft werden müsse, ob der Rabatt darauf abziele, dem Abnehmer durch die Gewährung eines Vorteils, der nicht auf einer ihn rechtfertigenden wirtschaftlichen Leistung beruhe, die Wahl zwischen mehreren Bezugsquellen unmöglich zu machen oder zu erschweren, den Konkurrenten den Zugang zum Markt zu verwehren, Handelspartnern für gleichwertige Leistungen ungleiche Bedingungen aufzuerlegen oder die beherrschende Stellung durch einen verfälschten Wettbewerb zu stärken.

Insbesondere wurde die Missbräuchlichkeit von Grenzrabatten, die in Form von Sonderrabatten für bestimmte Einzelhändler entlang der Grenze zwischen Nordirland und Irland gewährt worden waren, um in Wettbewerb zu Niedrigpreiseinführen von Einzelhandelszucker aus Nordirland zu treten, bestätigt. Die Parteien stritten insoweit darüber, ob die Gewährung von Sonderrabatten an Kunden, die diesem Wettbewerb ausgesetzt seien, eine Reaktion darstelle, die mit der besonderen Verantwortung eines Unternehmens in beherrschender Stellung vereinbar sei, falls die betreffenden Preise keine Verdrängungspreise im Sinne der Urteile des Gerichtshofes vom 3. Juli 1991 in der Rechtssache C-62/86 (AKZO/Kommission, Slg. 1991, I-3359) und vom 14. November 1996 in der Rechtssache C-333/94 P (Tetra Pak/Kommission, Slg. 1996, I-5951) seien. Nach Auffassung des Gerichts hatte die Klägerin gegen Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe c EG-Vertrag verstoßen, indem sie mit der Einräumung dieses Grenzrabatts gegenüber Handelspartnern ungleiche Bedingungen bei gleichen Leistungen angewandt und sie damit wettbewerbsmäßig benachteiligt hatte. Es ist damit dem Vorbringen der Klägerin, das die Rechtmäßigkeit der Einräumung der Sonderrabatte namentlich wegen der Defensivität ihres Verhaltens belegen sollte, nicht gefolgt. Zu diesem Vorbringen wurde festgestellt: *Wenn auch der Umstand, dass ein Unternehmen eine beherrschende Stellung innehat, diesem nicht das Recht nimmt, seine eigenen geschäftlichen Interessen zu wahren, wenn diese bedroht sind, so kann doch der Schutz der Wettbewerbsstellung eines Unternehmens in beherrschender Stellung nur dann rechtmäßig sein, wenn er auf Kriterien von wirtschaftlicher Wirksamkeit beruht und von Interesse für die Verbraucher ist.* Im vorliegenden Fall hatte aber die Klägerin nicht den Nachweis erbracht, dass diese Voraussetzungen erfüllt wären.

¹³

Ein einziges beanstandetes missbräuchliches Verhalten wurde als nicht bewiesen angesehen, was zu einer Herabsetzung der Geldbuße führte.

Zu erwähnen bleibt, dass das Gericht im Rahmen der Anträge auf Herabsetzung der Geldbußen auch zu prüfen hatte, ob die Kommission gegen den allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verstoßen hatte, dass in dem Verfahren vor Erlass der angefochtenen Entscheidung ein angemessener Zeitraum im Sinne der im Urteil SCK und FNK/Kommission festgelegten Kriterien eingehalten werden muss. Angesichts der besonderen Umstände des Falles wurde die Gesamtdauer des Verwaltungsverfahrens mit etwa 80 Monaten als nicht unangemessen betrachtet.

Mit dem Urteil vom 16. Dezember 1999 in der Rechtssache T-198/98 (Micro Leader Business/Kommission, Slg. 1999, II-3989) wurde die Abweisung einer Beschwerde durch die Kommission für nichtig erklärt, die Micro Leader Business, ein auf den Großhandel mit Büro- und Informatikerzeugnissen spezialisiertes Unternehmen, wegen angeblich gegen die Artikel 85 und 86 EG-Vertrag verstoßender Machenschaften der Firmen Microsoft France und Microsoft Corporation eingereicht hatte. Das Gericht hat zwar keinen rechtlichen oder tatsächlichen Beurteilungsfehler der Kommission bei ihrer Einschätzung festgestellt, dass die ihr zur Kenntnis gebrachten Tatsachen kein Indiz für das Vorliegen einer Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag erkennen ließen, wohl aber hat es den Standpunkt vertreten, dass die angefochtene Entscheidung einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung des behaupteten Verstoßes gegen Artikel 86 EG-Vertrag erkennen lasse, der laut Klägerin in der Beeinflussung der Wiederverkaufspreise der Erzeugnisse der Marke Microsoft auf dem französischen Markt über ein Verbot der Einfuhr der von der Microsoft Corporation auf dem kanadischen Markt vertriebenen Erzeugnisse in französischer Sprache bestanden habe. Die Kommission könne nicht behaupten, dass die in ihrem Besitz befindlichen Anhaltspunkte keine Indizien für das Vorliegen eines missbräuchlichen Verhaltens von Microsoft seien, ohne ihre Untersuchung der Beschwerde weiter zu vertiefen, da diese Anhaltspunkte nach Auffassung des Gerichts ein Indiz für die Anwendung ungleicher Bedingungen für gleichwertige Leistungen durch Microsoft auf dem kanadischen und dem Gemeinschaftsmarkt und für übersetzte Gemeinschaftspreise waren. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass zwar grundsätzlich *die Ausübung des Urheberrechts durch seinen Inhaber, wie das Verbot der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse aus einem Drittland in einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft, für sich genommen keinen Verstoß gegen Artikel 86 EG-Vertrag darstelle, unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen jedoch ein missbräuchliches Verhalten sein könne* (Urteil des Gerichtshofes vom 6. April 1995 in den Rechtssachen C-241/91 P und C-242/91 P, RTE und ITP/Kommission, Slg. 1995, I-743).

Auf eine Klage nach Artikel 175 EG-Vertrag (jetzt Artikel 232 EG) hat das Gericht mit Urteil vom 9. September 1999 in der Rechtssache T-127/98 (UPS Europe/Kommission, Slg. 1999, II-2633) die Untätigkeit der Kommission festgestellt. Die Klägerin hatte anfangs im Juli 1994 eine Beschwerde nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 bei der Kommission eingelegt, mit der sie gegen Artikel 86 EG-Vertrag verstoßende Handlungen der Deutschen Post beanstandete. Mit ihrer Klage wollte sie feststellen lassen, dass die Kommission sich rechtswidrig einer Stellungnahme enthalten habe, obwohl (bei Klageerhebung) sechs Monate verstrichen waren, seitdem sie ihre Bemerkungen zur Mitteilung der Kommission nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 99/63 übermittelt hatte. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die Kommission, wenn das Verfahren zur Prüfung der Beschwerde wie im gegebenen Fall in seine dritte Phase gelangt sei (Urteil des Gerichts vom 10. Juli 1990 in der Rechtssache T-64/89, Automec/Kommission, Slg. 1990, II-367), verpflichtet sei, entweder ein Verfahren gegen die mit der Beschwerde beschuldigte Person einzuleiten oder eine endgültige Entscheidung zu treffen, mit der die Beschwerde zurückgewiesen werde und die mit einer Nichtigkeitsklage beim Gemeinschaftsrichter angefochten werden könne (Urteil des Gerichtshofes vom 18. März 1997 in der Rechtssache C-282/95 P, Slg. 1997, I-1503). Die letztgenannte Entscheidung müsse nach dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung in angemessener Frist seit dem Erhalt der Bemerkungen des Beschwerdeführers erlassen werden. Bei der Frage der "Angemessenheit" des Zeitraums der zwischen der Einreichung der Bemerkungen der Klägerin im Anschluss an die Mitteilung gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 99/63 und dem Aufforderungsschreiben an die Kommission, zu der Beschwerde Stellung zu beziehen, gelegen habe, seien die bereits vergangenen Untersuchungsjahre, der gegenwärtige Untersuchungsstand sowie das Verhalten der Parteien in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen. Da die Kommission ihre Untätigkeit innerhalb der genannten Fristen nicht gerechtfertigt hatte und ihre Pflicht zum Tätigwerden unbestritten war, wurde der Klage stattgegeben.

c) Verordnung Nr. 4064/89

Im Bereich der Kontrolle von Zusammenschlüssen hat das Gericht vier Urteile verkündet (Urteile vom 4. März 1999 in der Rechtssache T-87/96, Assicurazioni Generali und Unicredito/Kommission, Slg. 1999, II-203, vom 25. März 1999 in der Rechtssache T-102/96, Gencor/Kommission, Slg. 1999, II-753, vom 28. April 1999 in der Rechtssache T-221/95, Endemol/Kommission, Slg. 1999, II-1299, und vom 15. Dezember 1999 in der Rechtssache T-22/97, Kesko/Kommission, Slg. 1999, II-3775). Keiner dieser Klagen wurde stattgegeben.

Die Rechtssache, die zu dem Urteil Assicurazioni Generali und Unicredito/Kommission geführt hat, hat zur Präzisierung der Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 4064/89 auf Gemeinschaftsunternehmen beigetragen. Die Klägerin focht hier die Entscheidung der Kommission an, die diese nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung (in der berichtigten Fassung, ABl. 1990, L 257, S. 13) erlassen hatte und der zufolge die ihr angezeigte Gründung des Gemeinschaftsunternehmens keinen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Verordnung Nr. 4064/89¹⁴ darstellte und daher nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fiel. Das Gericht ist zunächst davon ausgegangen, dass es sich um eine endgültige Entscheidung handle, die gemäß Artikel 173 EG-Vertrag mit der Nichtigkeitsklage angefochten werden könne, um den gerichtlichen Schutz der den Klägerinnen nach der Verordnung Nr. 4064/89 zustehenden Rechte zu gewährleisten, und hat dann entschieden, dass die Kommission mit ihrer Weigerung, die angezeigte Maßnahme als Zusammenschluss anzuerkennen, keinen Beurteilungsfehler begangen habe.

Nach Würdigung des Einflusses der Unterstützung durch die Muttergesellschaften auf die funktionelle Selbständigkeit des Gemeinschaftsunternehmens unter Berücksichtigung der Merkmale des betroffenen Marktes einerseits und andererseits der Prüfung, ob das Unternehmen die Funktionen ausübe, die normalerweise von anderen auf dem gleichen Markt auftretenden Unternehmen ausgeübt werde, hat das Gericht entschieden, dass ein Gemeinschaftsunternehmen keine funktionelle Selbständigkeit aufweise und daher nicht als Zusammenschluss angesehen werden könne, wenn es von seinen Muttergesellschaften infolge der Bereitstellung einer Reihe von Dienstleistungen über eine normale anfängliche Anlaufzeit hinaus abhängig bleibt, in der eine solche Unterstützung als gerechtfertigt angesehen werden kann, um ihm den Zugang zum Markt zu sichern.

Mit dem Urteil Gencor/Kommission wurde die Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung der Kommission vom 24. April 1996 abgewiesen, mit der ein Zusammenschluss von Gencor Ltd, einer Gesellschaft südafrikanischen Rechts, deren Haupttätigkeit im Metall- und Mineraliensektor lag, und Lonrho Plc, einer

¹⁴ Aus Artikel 3 der Verordnung Nr. 4064/89 (in seiner bei Erlass der angefochtenen Entscheidung geltenden Fassung vor der Neufassung durch die Verordnung [EG] Nr. 1310/97 des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung Nr. 4064/89 [ABl. L 180, S. 1]) geht hervor, dass die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens nur dann in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, wenn dieses Unternehmen über funktionelle Selbständigkeit verfügt und diese Gründung nicht die Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der betroffenen Unternehmen bezweckt oder bewirkt.

im gleichen Sektor tätigen Gesellschaft englischen Rechts, mit der Begründung abgelehnt worden war, er führe zu einem beherrschenden Duopol der zusammengeschlossenen Unternehmen und einer anderen Gesellschaft (Amplats) auf den Weltmärkten für Platin und Rhodium, wodurch ein wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt erheblich behindert würde. Das südafrikanische Wettbewerbsamt hatte aufgrund der nationalen Vorschriften keinen Einwand gegen den Zusammenschluss geäußert.

Das Gericht konnte mit diesem Urteil zunächst die Zuständigkeit der Kommission zur Entscheidung über diesen Zusammenschluss bestätigen. Kein Erfolg war dem Klagegrund von Gencor beschieden, wonach die Kommission die Verordnung Nr. 4064/89 nicht auf eine Maßnahme anwenden dürfe, die wirtschaftliche Tätigkeiten im Hoheitsgebiet eines Drittlandes betreffe und von den Behörden dieses Landes genehmigt worden sei. Das Gericht hat hierzu darauf hingewiesen, dass die Verordnung Nr. 4064/89 für die Feststellung, dass ein Zusammenschluss gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 der Verordnung habe, nicht voraussetze, dass die betreffenden Unternehmen in der Gemeinschaft niedergelassen seien oder dass die Erzeugungstätigkeiten, die von dem Zusammenschluss betroffen seien, im Gebiet der Gemeinschaft ausgeübt würden. Da mit der Verordnung sichergestellt werden solle, dass der Wettbewerb nicht verfälscht werde, seien Zusammenschlüsse, die zwar Abbau- und/oder Produktionstätigkeiten außerhalb der Gemeinschaft beträfen, jedoch zur Entstehung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung mit der Folge führten, dass ein wirksamer Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt erheblich behindert werde, dem Anwendungsbereich der Verordnung keineswegs entzogen. Außerdem stelle der Wortlaut der Verordnung eher auf das Kriterium von Verkaufstätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft ab als auf das von Produktionstätigkeiten.

Entschieden wurde zugleich, dass die angefochtene Entscheidung mit dem Völkerrecht vereinbar sei, da vorherzusehen sei, dass der geplante Zusammenschluss von Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eine unmittelbare und wesentliche Auswirkung in der Gemeinschaft gehabt hätte.

Das Gericht hat zweitens unter Hinweis auf den Zweck der Verordnung Nr. 4064/89 bestätigt, dass sie auf kollektive beherrschende Stellungen anwendbar sei (Urteil des Gerichtshofes vom 31. März 1998 in den Rechtssachen C-68/94 und C-30/95, Frankreich u. a./Kommission, Slg. 1998, I-1375).

Drittens hat das Gericht bestätigt, dass die Kommission zu Recht davon ausgegangen sei, dass der Zusammenschluss zu einer kollektiven beherrschenden

Stellung geführt hätte. Zwar sei ein erheblicher Marktanteil in hohem Maße kennzeichnend für das Vorliegen einer beherrschenden Stellung, jedoch als Beweiselement für das Vorliegen einer beherrschenden Stellung keine unveränderliche Größe, da seine Bedeutung von Markt zu Markt je nach dessen Struktur variere, insbesondere was die Produktion, das Angebot und die Nachfrage angehe. Zwar hätten hohe Marktanteile von Oligopolisten im Vergleich mit der Analyse einer individuellen beherrschenden Stellung nicht notwendig die gleiche Bedeutung im Hinblick auf die Möglichkeiten für die Oligopolisten, sich als Gruppe ihren Konkurrenten, ihren Kunden und letztlich den Verbrauchern gegenüber in nennenswertem Umfang unabhängig zu verhalten. Gleichwohl könne auch ein hoher Marktanteil, insbesondere bei einem Duopol, ein sehr wichtiges Indiz für das Vorliegen einer kollektiven beherrschenden Stellung sein, falls keine Anzeichen für das Gegenteil vorlägen.

Dieses Urteil zeigt ferner, dass *das Vorliegen von strukturellen Verbindungen keine notwendige Voraussetzung für die Feststellung ist, dass zwei oder mehr unabhängige Wirtschaftseinheiten eine kollektive beherrschende Stellung einnehmen, wenn diese Einheiten ganz allgemein durch wirtschaftliche Bande miteinander verknüpft sind*. Das Gericht hat insoweit betont, dass rechtlich oder wirtschaftlich gesehen kein Grund bestehe, in den Begriff der wirtschaftlichen Verbindung nicht auch die Wechselbeziehungen zwischen den Mitgliedern eines beschränkten Oligopols mit einzubeziehen, in dessen Rahmen diese auf einem Markt mit den entsprechenden Merkmalen insbesondere im Hinblick auf Marktkonzentration, Transparenz und Homogenität des Erzeugnisses in der Lage sind, ihre jeweiligen Verhaltensweisen vorherzusehen, und daher unter einem starken Druck stehen, ihr Marktverhalten einander anzupassen, um insbesondere ihren gemeinsamen Gewinn durch eine auf Preiserhöhung abzielende Produktionsbeschränkung zu maximieren.

Schließlich hat das Gericht entschieden, dass die Kommission im Rahmen der Verordnung Nr. 4064/89 nur befugt sei, solche Verpflichtungserklärungen anzunehmen, die ihr die Feststellung gestatteten, dass der betreffende Zusammenschluss im Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung eine beherrschende Stellung weder begründen noch verstärken würde, wobei es nicht darauf ankomme, *ob diese Verpflichtung als verhaltensbestimmende oder als strukturorientierte Verpflichtung qualifiziert werden könne*.

In der Rechtssache Endemol/Kommission klagte die Klägerin auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 20. September 1995, mit der die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Holland Media Group für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt worden war. Bei dieser Gelegenheit hatte das Gericht den Umfang der Zuständigkeit der Kommission bei Zusammenschlüssen ohne gemeinschaftsweite Bedeutung zu ermitteln, wenn ein Mitgliedstaat sie gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung Nr. 4064/89 mit dem Antrag auf Prüfung der Vereinbarkeit einer solchen Maßnahme mit der Verordnung befasst. Es hat hierbei unterstrichen, dass Artikel 22 dem Mitgliedstaat keine Befugnis verleihe, den Prüfungsvorgang der Kommission zu überwachen, nachdem er ihr die Untersuchung des betreffenden Zusammenschlusses übertragen habe, oder den Untersuchungsbereich der Kommission einzuschränken.

Außerdem bot diese Rechtssache Gelegenheit, den Umfang der Verteidigungsrechte genauer festzulegen. Das Gericht hat die Auffassung vertreten, dass die Grundsätze, die für die Akteneinsicht im Rahmen von Verfahren nach den Artikeln 85 und 86 EG-Vertrag gälten, auch für die Akteneinsicht bei der Prüfung von Zusammenschlüssen im Rahmen der Verordnung Nr. 4064/89 gälten, obwohl die Anwendung dieser Grundsätze mit dem Beschleunigungsgebot in Einklang gebracht werden müsse, das für die allgemeine Systematik dieser Verordnung kennzeichnend sei. Folglich könne die Einsichtnahme in bestimmte Schriftstücke verweigert werden, was insbesondere für Schriftstücke oder Teile davon gelte, die Geschäftsgeheimnisse anderer Unternehmen enthielten, interne Schriftstücke der Kommission, Angaben, die die Identifizierung von Beschwerdeführern ermöglichten, die ihre Identität nicht preisgeben möchten, und Auskünfte, die der Kommission mit der Bitte um vertrauliche Behandlung übermittelt worden seien. Insbesondere müsse der Anspruch auf Schutz der Geschäftsgeheimnisse mit der Gewährleistung der Verteidigungsrechte in Einklang gebracht werden, so dass die Kommission gehalten sein könne, die gegensätzlichen Interessen dadurch miteinander in Einklang zu bringen, dass sie von Schriftstücken, die Geschäftsgeheimnisse oder andere sensible Gegebenheiten enthielten, nichtvertrauliche Fassungen anfertige.

Schließlich wurde festgestellt, dass das Gemeinschaftsunternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 4064/89 einer gemeinsamen Kontrolle unterliege. Hierzu hat das Gericht die Bestimmungen der Fusionsvereinbarung über die Modalitäten der Beschlussfassung über die wichtigsten strategischen Entscheidungen und über die einvernehmliche Regelung der der Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegten Fragen untersucht und weiter darauf hingewiesen, dass der einstimmig beschließende Aktionärsausschuss zuvor

bestimmte Entscheidungen des Verwaltungsrats genehmigen müsse, die über das Maß des erforderlichen Schutzes der Interessen eines Minderheitsaktionärs hinausgingen.

Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung Nr. 4064/89, dessen Bedeutung bereits in dem vorgenannten Urteil untersucht wurde, ist vom Gericht auch im Urteil Kesko/Kommission herangezogen worden, mit dem der Antrag auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission abgewiesen wurde, in der die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses der Unternehmen Kesko und Tuko für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt worden war. Die Klägerin bestritt nämlich die Zuständigkeit der vom finnischen Wettbewerbsamt angerufenen Kommission zum Erlass dieser Entscheidung nach der genannten Vorschrift. Bei der Zurückweisung dieser Rüge hat das Gericht darauf hingewiesen, dass sich *der Begriff des Antrags eines "Mitgliedstaats" im Sinne von Artikel 22 Absatz 3 nicht auf Anträge einer Regierung oder eines Ministers beschränke, sondern auch die Anträge einer nationalen Behörde wie des finnischen Wettbewerbsamts umfasse*, und dass die Kommission aufgrund der ihr zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung bekannten Gesichtspunkte mit Recht davon ausgegangen sei, dass dieses Amt zur Einreichung des Antrags befugt sei.

Die Klägerin hatte ebenfalls geltend gemacht, die angefochtene Entscheidung habe eine Auswirkung des Zusammenschlusses auf den innergemeinschaftlichen Handel nicht nachgewiesen. Das Gericht hat hierzu entschieden, dass die Auslegung der Voraussetzung der Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 22 Absatz 3 mit der Auslegung in Einklang zu bringen sei, die diese Voraussetzung im Rahmen der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag erfahre. Die Kommission dürfe daher im Rahmen von Artikel 22 Absatz 3 die potentiellen Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten berücksichtigen, wenn sie hinreichend spürbar und vorhersehbar seien, und brauche nicht nachzuweisen, dass die betreffende Maßnahme den innergemeinschaftlichen Handel tatsächlich beeinträchtigt hätte.

2. Staatliche Beihilfen

Im Bereich staatlicher Beihilfen hat das Gericht über zahlreiche Klagen nach Artikel 173 Absatz 4 EG-Vertrag¹⁵ und Artikel 33 EGKS-Vertrag¹⁶ entschieden. Es wurde ferner mit einer Klage auf Feststellung der Untätigkeit der Kommission nach Artikel 175 EG-Vertrag (Urteil vom 3. Juni 1999 in der Rechtssache T-17/96, TF1/Kommission, Slg. 1999, II-1757; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-308/99 P) sowie mit einer Schadensersatzklage (Urteil vom 28. Januar 1999 in der Rechtssache T-230/95, BAI/Kommission, Slg. 1999, II-123) befasst.

Bezüglich der Frage der *Zulässigkeit von Klagen nach Artikel 173 Absatz 4 EG-Vertrag* hatte das Gericht über eine Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission im Rahmen der Voruntersuchung nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag (jetzt Artikel 88 EG) (Urteil ARAP u. a./Kommission; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-321/99 P) und weiter über Entscheidungen bei Abschluss des Prüfungsverfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu befinden. In den letztgenannten Rechtssachen hat das Gericht bestätigt, dass von den in Artikel 173 Absatz 5 EG-Vertrag genannten

¹⁵ Urteile vom 28. Januar 1999 in der Rechtssache T-14/96 (BAI/Kommission, Slg. 1999, II-139), vom 11. Februar 1999 in der Rechtssache T-86/96 (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrtunternehmen und Hapag-Lloyd/Kommission, Slg. 1999, II-179), vom 15. Juni 1999 in der Rechtssache T-288/97 (Regione autonoma Friuli-Venezia Giulia/Kommission, Slg. 1999, II-1871), vom 17. Juni 1999 in der Rechtssache T-82/96 (ARAP u. a./Kommission, Slg. 1999, II-1889; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-321/99 P), vom 6. Oktober 1999 in der Rechtssache T-123/97 (Salomon/Kommission, Slg. 1999, II-2925) und in der Rechtssache T-110/97 (Kneissl Dachstein/Kommission, Slg. 1999, II-2881), vom 15. Dezember 1999 in den Rechtssachen T-132/96 und T-143/96 (Freistaat Sachsen und Volkswagen/Kommission, Slg. 1999, II-3663) und Beschluss vom 30. September 1999 in der Rechtssache T-182/98 (UPS Europe/Kommission, Slg. 1999, II-2857).

¹⁶ Urteile vom 21. Januar 1999 in den Rechtssachen T-129/95, T-2/96 und T-97/96 (Neue Maxhütte Stahlwerke und Lech-Stahlwerke/Kommission, Slg. 1999, II-17; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-111/99 P), vom 25. März 1999 in der Rechtssache T-37/97 (Forges de Clabecq/Kommission, Slg. 1999, II-859; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-179/99 P), vom 12. Mai 1999 in den Rechtssachen T-164/96 bis 167/96, T-122/97 und T-130/97 (Moccia Irme u. a./Kommission, Slg. 1999, II-1477; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssachen C-280/99 P, C-281/99 P und C-282/99 P), vom 7. Juli 1999 in der Rechtssache T-106/96 (Wirtschaftsvereinigung Stahl/Kommission, Slg. 1999, II-2155), und in der Rechtssache T-89/96 (British Steel/Kommission, Slg. 1999, II-2089), vom 9. September in der Rechtssache T-110/98 (RJB Mining/Kommission, Slg. 1999, II-2585; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-427/99 P) und vom 16. Dezember 1999 in der Rechtssache T-158/96 (Acciaierie di Bolzano/Kommission, Slg. 1999, II-3927).

Kriterien das der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* für den Beginn der Frist für alle Nichtigkeitsklagen mit Ausnahme der des Mitgliedstaats maßgeblich sei, an den die Entscheidung gerichtet sei (Urteile Salomon/Kommission und Kneissl Dachstein/Kommission), auch wenn die Kommission dem klagenden Unternehmen den Wortlaut ihrer Pressemitteilung über den Erlass der Entscheidung habe zukommen lassen (Urteil in der Rechtssache T-14/96, BAI/Kommission)¹⁷.

Mit Urteil vom 11. Februar 1999 in der Rechtssache T-86/96 (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrtunternehmen und Hapag-Lloyd/Kommission) hat das Gericht die Klage einer Vereinigung und eines Unternehmens auf Nichtigklärung einer Entscheidung der Kommission, mit der eine steuerliche Sonderabschreibung zugunsten deutscher Flugunternehmen als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt worden war, als unzulässig abgewiesen.

Zur Klagebefugnis des Unternehmens hat das Gericht ausgeführt, dass die streitige Entscheidung, wenn sie eine Verlängerung der Geltungsdauer allgemeiner steuerlicher Vorschriften untersage, das Unternehmen allein aufgrund seiner objektiven Eigenschaft als möglicherweise durch den streitigen Abschreibungsmechanismus Begünstigten berühre und damit nicht anders als jeden anderen Wirtschaftsteilnehmer, der sich tatsächlich oder potentiell in einer gleichgelagerten Situation befinde. Der untersagte Steuervorteil habe daher keinen individuellen Charakter. Im Übrigen könne einem Unternehmen, auch wenn es Drittbetroffener im Sinne von Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag sei, deshalb noch keine Klagebefugnis gegen die Entscheidung zustehen, die nach Abschluss des zweiten Prüfungsabschnitts erlassen werde. Eine natürliche oder juristische Person könne mit anderen Worten aufgrund ihrer Eigenschaft als Drittbetroffene individuell nur von einer Entscheidung der Kommission betroffen sein, mit der die Einleitung der Prüfungsphase nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag abgelehnt werde. Habe hingegen die Kommission ihre Entscheidung zum Abschluss der Prüfungsphase erlassen, so seien den Drittbetroffenen die ihnen zustehenden Verfahrensgarantien tatsächlich zugute gekommen; *sie könnten daher nicht mehr nur aufgrund dieser Eigenschaft als von der Entscheidung individuell betroffen angesehen werden*. Dass sich schließlich das Unternehmen am Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag beteiligt habe, reiche allein nicht aus, um es in

17

Eine entsprechende Auslegung des Artikels 33 EGKS-Vertrag erfolgte in den genannten Urteilen Forges de Clabecq/Kommission, British Steel/Kommission (T-89/96) und Wirtschaftsvereinigung Stahl/Kommission.

ähnlicher Weise zu individualisieren wie den Mitgliedstaat als Adressaten der streitigen Entscheidung.

Diese Rechtssache bot dem Gericht ebenfalls Gelegenheit, die Voraussetzungen in Erinnerung zu rufen, unter denen einem Berufsverband die Klagebefugnis nach Artikel 173 EG-Vertrag zustehen kann. Da im vorliegenden Fall zu verneinen war, dass die klagende Arbeitsgemeinschaft (entsprechend der Lösung im Urteil des Gerichts vom 6. Juli 1995 in den Rechtssachen T-447/93, T-448/93 und T-449/93, AITEC u. a./Kommission, Slg. 1995, II-1971) wirksam an die Stelle eines oder mehrerer ihrer Mitglieder getreten wäre, und ihr auch nicht die Eigenschaft als Verhandlungspartnerin im Sinne der Urteile des Gerichtshofes vom 2. Februar 1988 in den Rechtssachen 67/85, 68/85 und 70/85 (Van der Kooy u. a./Kommission, Slg. 1988, 219) und vom 24. März 1993 in der Rechtssache C-313/90 (CIRFS u. a./Kommission, Slg. 1993, I-1125) zukam, war ihre Klage unzulässig.

Mit den Urteilen Regione autonoma Friuli-Venezia Giulia/Kommission sowie Freistaat Sachsen und Volkswagen/Kommission hat das Gericht die Klagen von Regionalbehörden für zulässig erklärt und damit seine frühere Rechtsprechung bestätigt (Urteil des Gerichts vom 30. April 1998 in der Rechtssache T-214/95, Vlaams Gewest/Kommission, Slg. 1998, II-717).

Der Rechtssache Regione autonoma Friuli-Venezia Giulia/Kommission lag die an die Italienische Republik gerichtete Entscheidung der Kommission zugrunde, mit der diese die von der Region Friuli-Venezia Giulia (Italien) gewährten Beihilfen für Warentransportunternehmen der Region für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt und ihre Rückzahlung angeordnet hatte. Nach Auffassung des Gerichts war die Region durch die angefochtene Entscheidung individuell betroffen, weil diese nicht nur Handlungen, die sie vorgenommen habe, erfasse, sondern sie auch daran hindere, ihre Befugnisse so auszuüben, wie sie es beabsichtige. Darüber hinaus hindere diese Entscheidung die Region daran, die fraglichen Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden, hebe deren Wirkungen auf und zwingt die Region, das Verwaltungsverfahren zur Wiedereinzahlung der Beihilfen bei den Empfängern einzuleiten. Sie sei auch unmittelbar betroffen, da die Entscheidung zwar an die Italienische Republik gerichtet sei, die nationalen Behörden bei ihrer Übermittlung aber keinerlei Ermessen ausgeübt hätten. Das Gericht war weiter der Auffassung, dass das Interesse der Region an einer Anfechtung der Entscheidung nicht im Interesse des italienischen Staates mit enthalten sei, weil die Region als autonome Gebietskörperschaft dieses Staates Trägerin spezifischer Rechte und Interessen sei und die Beihilfen, auf die sich die angefochtene Entscheidung beziehe, Maßnahmen darstellten, die kraft der

legislativen und finanziellen Autonomie getroffen worden seien, die die Klägerin unmittelbar aufgrund der italienischen Verfassung genieße.

Eine vergleichbare rechtliche Analyse hat das Gericht auch in einer Rechtssache vorgenommen, die aufgrund einer Klage des Freistaats Sachsen, einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 96/666/EG der Kommission vom 26. Juni 1996 betreffend Beihilfen für den Volkswagen-Konzern für die Werke Mosel und Chemnitz anhängig wurde; auch hier wurden der Gebietskörperschaft Klagebefugnis und Rechtsschutzinteresse zuerkannt (Urteil Freistaat Sachsen und Volkswagen/Kommission).

Mit dem Beschluss UPS Europe/Kommission hat das Gericht der Unzulässigkeitseinrede der Kommission stattgegeben, weil deren Schreiben an den Kläger, der eine Beschwerde wegen staatlicher Beihilfen eingereicht hatte, keine rechtlichen Wirkungen hatte, da die Kommission ihn darin über ihre Absicht informiert habe, gegenwärtig kein Verfahren zur Untersuchung von Beihilfen nach Artikel 93 EG-Vertrag einzuleiten, und erklärt habe, dass sie nicht ausschließen wolle, dass "möglicherweise ... in dieser Sache Fragen staatlicher Beihilfen mitspielen [können]".

Im Bereich der Anwendung von *Artikel 175 EG-Vertrag* hat das Gericht wie bereits im letzten Jahr im Urteil vom 15. September 1998 in der Rechtssache T-95/96, (Gestevisión Telecinco/Kommission, Slg. 1998, II-3407) die Untätigkeit der Kommission im Bereich staatlicher Beihilfen festgestellt. Im Urteil TF1/Kommission hat das Gericht entschieden, dass die Kommission rechtswidrig davon abgesehen habe, über den staatliche Beihilfen an öffentliche Fernsehsender betreffenden Teil der Beschwerde der Klägerin zu entscheiden. Bei der Prüfung, ob die Kommission in diesem Fall zum Zeitpunkt der Aufforderung zum Tätigwerden verpflichtet war, hat das Gericht den Zeitraum zwischen der Einreichung der Beschwerde (März 1993) und der Aufforderung des beklagten Organs (Oktober 1995) zugrunde gelegt. Es ist insoweit davon ausgegangen, dass dieser Zeitraum ausreichend gewesen sei, um der Kommission den Abschluss der Voruntersuchung der betreffenden Maßnahmen zu gestatten und hierüber zu entscheiden, falls nicht das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nachgewiesen werde. Da solche nicht erwiesen seien, hätten zwei Monate nach der Aufforderung zum Tätigwerden die Voraussetzungen der Untätigkeitsklage vorgelegen.

In den Urteilen BAI/Kommission (T-14/96), Forges de Clabecq/Kommission sowie Neue Maxhütte Stahlwerke und Lech-Stahlwerke/Kommission hatte sich das

Gericht zu den Tatbestandsmerkmalen des *Begriffs der staatlichen Beihilfe* zu äußern.

Im Urteil BAI/Kommission (T-14/96) hat das Gericht die Entscheidung der Kommission, das Prüfungsverfahren in Bezug auf die Vereinbarung zwischen dem Bezirksrat von Vizcaya und dem Unternehmen Ferries Golfo de Vizcaya einzustellen, weil es sich nicht um eine staatliche Beihilfe handle, für nichtig erklärt. Die Beurteilung der Kommission beruhe auf einer irrigen Auslegung von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag, denn eine zugunsten eines Unternehmens getroffene staatliche Maßnahme in Form eines Vertrages über den Erwerb von Reisegutscheinen könne nicht allein deshalb von vornherein vom Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 92 EG-Vertrag ausgenommen werden, weil sich die Vertragsparteien zu gegenseitigen Leistungen verpflichteten. Das Gericht ist in diesem Fall davon ausgegangen, es sei nicht nachgewiesen, dass der Erwerb von Gutscheinen durch den Bezirksrat von Vizcaya den Charakter eines normalen Handelsgeschäfts habe; außerdem beeinträchtige die streitige Beihilfe den Handel zwischen Mitgliedstaaten, da das begünstigte Unternehmen Strecken zwischen Städten, die in verschiedenen Mitgliedstaaten lägen, bediene und mit Schifffahrtsgesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten in Wettbewerb stehe.

Im Urteil Forges de Clabecq/Kommission hat das Gericht unter Abweisung der Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung der Kommission, mit der diese bestimmte finanzielle Zuwendungen an die Klägerin für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt hatte, entschieden, dass Kapitalzuführungen und die im Rahmen dieser Zuführung gewährten Vorschüsse, ein Verzicht auf Darlehensforderungen, staatliche Bürgschaften für Darlehen oder Überbrückungskredite als Beihilfen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe c EGKS-Vertrag bezeichnet werden könnten. Der Begriff der Beihilfe im Sinne dieser Vorschrift umfasse nämlich Geld- und Sachleistungen, die einem Unternehmen zu dessen Unterstützung gewährt würden und die außerhalb des Entgelts lägen, das der Käufer oder Verbraucher für die von dem betroffenen Unternehmen produzierten Güter oder Dienstleistungen entrichte, sowie jede Maßnahme, die die Belastungen vermindere, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen habe.

Mit dem Urteil Neue Maxhütte Stahlwerke und Lech-Stahlwerke/Kommission hat das Gericht die Nichtigkeitsklagen zweier deutscher Stahlunternehmen gegen drei Entscheidungen der Kommission abgewiesen, mit denen im Wesentlichen die Einstufung bestimmter finanzieller Maßnahmen des Landes Bayern zugunsten der Klägerinnen als Beihilfen im Sinne des EGKS-Vertrages angegriffen worden waren. In den angefochtenen Entscheidungen war die Kommission davon ausgegangen, dass ein normaler Privatinvestor unter normalen

marktwirtschaftlichen Bedingungen diese Maßnahme nicht getroffen hätte. Das Gericht hat sich dieser Beurteilung angeschlossen und entschieden, dass die Kommission nicht gegen Artikel 4 Buchstabe c EGKS-Vertrag verstoßen habe.

Das Gericht hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass die Vorschriften des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen für die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des EGKS-Vertrags relevant seien, soweit sie nicht mit diesem unvereinbar seien. *Es sei daher insoweit gerechtfertigt, auf die Rechtsprechung zu den unter den EG-Vertrag fallenden staatlichen Beihilfen Bezug zu nehmen, um die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen zu beurteilen, die von Artikel 4 Buchstabe c EGKS-Vertrag erfasste Beihilfen betreffen.* Bei der Prüfung, ob die Zufuhr öffentlichen Kapitals zugunsten eines Stahlunternehmens eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 4 Buchstabe c EGKS-Vertrag darstelle, hat das Gericht das Kriterium des privaten Kapitalgebers angewandt und festgestellt, dass die Kapitalzufuhr eines öffentlichen Kapitalgebers ohne jede Ertragsaussicht eine staatliche Beihilfe darstelle. Da NMH stark überschuldet gewesen sei, habe die Kommission davon ausgehen dürfen, dass ein privater Investor, auch wenn es sich um einen Konzern in einem weiten wirtschaftlichen Kontext gehandelt hätte, unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen auch nicht langfristig mit einer akzeptablen Rendite des investierten Kapitals habe rechnen können. Zwar könne eine Muttergesellschaft während eines beschränkten Zeitraums auch Verluste einer ihrer Tochtergesellschaften übernehmen, um dieser die Einstellung ihrer Tätigkeit unter möglichst günstigen Bedingungen zu ermöglichen, und solche Entscheidungen könnten nicht nur mit der Wahrscheinlichkeit eines mittelbaren materiellen Gewinns begründet werden, sondern auch mit anderen Erwägungen, etwa dem Bemühen um Imagepflege des Konzerns oder um Neuorientierung seiner Tätigkeit. Jedoch könne sich ein privater Investor, der eine von langfristigen Rentabilitätsaussichten geleitete umfassende oder sektorale Strukturpolitik verfolge, vernünftigerweise nicht erlauben, nach Jahren ununterbrochener Verluste eine Kapitalzuführung vorzunehmen, die sich wirtschaftlich nicht nur als kostspieliger als eine Liquidation der Aktiva erweise, sondern auch noch im Zusammenhang mit dem Verkauf des Unternehmens stehe, was ihm selbst längerfristig jede Gewinnaussicht nehme.

Mehrfach hatte das Gericht auch zu prüfen, ob die Kommission *Ausnahmen vom Verbot der Beihilfen* ordnungsgemäß angewandt hatte.

Bei den auf Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag beruhenden Ausnahmen sind die Rechtssachen Salomon/Kommission und Kneissel Dachstein/Kommission zu nennen, in denen die Klägerinnen die Entscheidung der Kommission anfochten, eine Beihilfe der österreichischen öffentlichen Hand in Form von

Kapitalzuführungen als Beihilfen zur Umstrukturierung für das Unternehmen Head Tyrolia Mares als unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen.

Beide Urteile, mit denen die Nichtigkeitsklagen abgewiesen wurden, setzen sich mit der Tragweite der Rechtmäßigkeitskontrolle durch das Gericht hinsichtlich der Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt auseinander. Das Gericht hat insoweit darauf hingewiesen, dass die Kommission bei der Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag über ein weites Ermessen verfüge. Da bei der Ausübung dieses Ermessens komplexe wirtschaftliche und soziale Beurteilungen vorzunehmen seien, müsse sich die gerichtliche Überprüfung einer solchen Entscheidung darauf beschränken, die Einhaltung der Vorschriften über das Verfahren und die Begründung, das tatsächliche Vorliegen der bei der streitigen Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen und das Fehlen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers oder eines Ermessensmissbrauchs zu prüfen. Insbesondere dürfe das Gericht seine wirtschaftliche Beurteilung nicht an die Stelle derjenigen des Urhebers der Entscheidung treten lassen.

Aus dem Urteil Kneissl Dachstein/Kommission ergibt sich auch, dass eine Beihilfe nicht als Begünstigung nur eines einzigen Unternehmens betrachtet werden kann, wenn die Kommission wie im vorliegenden Fall zu Recht davon ausgehen darf, dass das Überleben des beihilfebegünstigten Unternehmens der Aufrechterhaltung einer vom Wettbewerb bestimmten Marktstruktur dienen soll. Außerdem ergebe sich aus der Konjunktion "oder" in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag¹⁸, dass als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar Beihilfen zur Förderung der Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige wie auch bestimmter Wirtschaftsgebiete angesehen werden könnten. Folglich sei die Genehmigung einer Beihilfe nicht notwendig von ihrer regionalen Zielsetzung abhängig.

Das Gericht hat in diesem Urteil in Zusammenhang mit dem Klagegrund der Unzulänglichkeit des von dem begünstigten Unternehmen verlangten Kapazitätsabbaus ebenfalls die Auffassung vertreten, dass Kapazitäts- und Personalabbau nicht gleichgesetzt werden könnten, da das Verhältnis zwischen Beschäftigtenzahl und Produktionskapazität von zahlreichen Faktoren, u. a. von den hergestellten Erzeugnissen und der verwendeten Technologie, abhängen.

¹⁸ Nach dieser Bestimmung sind mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar "Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft".

In der Rechtssache ARAP u. a./Kommission fochten die Klägerinnen eine Entscheidung der Kommission an, die Beihilfen Portugals an ein Unternehmen zur Errichtung einer Rübenzuckerraffinerie in Portugal betraf. Diese Beihilfen bestanden insbesondere aus Steuerbefreiungen, die die Klägerinnen als unvereinbar mit der gemeinsamen Agrarpolitik im Zuckersektor ansahen. Das Gericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, da diese Beihilfen die Nutzung der Zuckerquote von 70 000 Tonnen ermöglichen sollten, die Portugal in der Gemeinschaftsregelung ausdrücklich zu dem Zweck zugestanden worden sei, damit Unternehmen dort eine Zuckerproduktion "beginnen" könnten, könne nicht bezweifelt werden, dass sie zur Durchführung der verfolgten Ziele im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik beitragen.

Erstmals hatte der Gemeinschaftsrichter über die Auslegung von Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c EG-Vertrag zu entscheiden, wonach "Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind", mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind (Urteil Freistaat Sachsen und Volkswagen/Kommission). Zum Klagegrund einer Verletzung dieser Bestimmung hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass der Standpunkt der Kläger und der deutschen Regierung, diese Bestimmung erlaube es, den unbestreitbaren wirtschaftlichen Rückstand der neuen Bundesländer bis zu dem Punkt vollständig auszugleichen, an dem diese Länder einen Entwicklungsstand erreicht hätten, der dem der alten Bundesländer vergleichbar sei, sowohl den Ausnahmecharakter dieser Bestimmung als auch deren Zusammenhang und Zweck verkenne. Die wirtschaftliche Benachteiligung, unter der die neuen Bundesländer allgemein litten, sei nämlich nicht durch die Teilung Deutschlands im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c EG-Vertrag verursacht worden. Die Kommission habe daher zu Recht angenommen, dass *der Ausnahmetatbestand des Artikels 92 Absatz 2 Buchstabe c EG-Vertrag nicht auf Regionalbeihilfen für neue Investitionsprojekte angewandt werden sollte* und die Freistellungsvoraussetzungen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und c EG-Vertrag sowie der Gemeinschaftsrahmen genügten, um den Problemen in den neuen Bundesländern zu begegnen. Außerdem wurde die Beanstandung weiterer Verstöße gegen Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag als unbegründet zurückgewiesen.

Im Rahmen des EGKS-Vertrags wurden die auf Artikel 95 gestützten Ausnahmen in den Urteilen vom 7. Juli 1999 in den Rechtssachen T-86/96 (Wirtschaftsvereinigung Stahl/Kommission) und T-89/96 (British Steel/Kommission) behandelt.

Mit ihren Klagen beantragten das britische Unternehmen British Steel und die deutsche Wirtschaftsvereinigung Stahl die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, mit der diese Beihilfen der irischen Regierung für das Stahlunternehmen Irish Steel für dessen Umstrukturierung und Privatisierung genehmigt hatte. Das Gericht entschied, *die Kommission habe die Umstrukturierungshilfen durch eine unmittelbar auf Artikel 95 EGKS-Vertrag gestützte Einzelentscheidung genehmigen können*, weil der Fünfte Stahlbeihilfenkodex der Gemeinschaft solche Beihilfen nicht vorsehe, und vertrat die Auffassung, die Kommission habe bei ihrer Beurteilung keinen offensichtlichen Fehler begangen. Die Irish Steel als Gegenleistung für die Genehmigung der Beihilfen aufgegebenen Maßnahmen der Produktions- und Verkaufsbeschränkung seien ausreichend gewesen, um Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen, und *die Kommission sei nicht verpflichtet gewesen, als Vorbedingung für die Gewährung staatlicher Beihilfen im EGKS-Bereich Kapazitätsreduzierungen vorzuschreiben*, da ein solcher Abbau in diesem Fall zur Schließung des Unternehmens geführt hätte, das nur eine Walzstraße besessen habe. Außerdem sei die Sanierung des begünstigten Unternehmens, die eine Erschwerung der wirtschaftlichen Bedingungen der betreffenden Region habe verhindern können, auf eine Verwirklichung der Ziele des EGKS-Vertrags gerichtet gewesen. Das Gericht hat in diesen Urteilen ferner klarstellen können, dass die fehlende vorherige Anmeldung der staatlichen Beihilfen im EGKS-Bereich die Kommission nicht davon befreien oder gar daran hindern könne, auf der Grundlage von Artikel 95 EGKS-Vertrag die Initiative zu ergreifen und gegebenenfalls die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Da die Kommission zu dem Ergebnis gelangt sei, dass die Umstrukturierungsbeihilfen für Irish Steel für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich seien und nicht zu unannehmbaren Wettbewerbsverzerrungen führten, könne die fehlende Anmeldung die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung weder insgesamt noch in Bezug auf die nicht angemeldete Beihilfe berühren.

Im Gegensatz hierzu hatte die Kommission in der Rechtssache Forges de Clabecq/Kommission entschieden, von einer ausnahmsweisen Genehmigung von Beihilfen der belgischen Behörden an das Unternehmen Forges de Clabecq, die nicht unter den Fünften Stahlbeihilfenkodex fielen, nach Maßgabe von Artikel 95 abzusehen. Damit hatte die Kommission nach Auffassung des Gerichts keinen offenbaren Fehler begangen, weil die Ziele des EGKS-Vertrags deren Genehmigung nicht erforderten. Das Unternehmen habe sich trotz zahlreicher wichtiger Maßnahmen zu seinen Gunsten praktisch in einer Konkursituation befunden, und die Kommission habe daher vernünftigerweise annehmen dürfen,

dass die geplanten neuen Maßnahmen die Lebensfähigkeit des Unternehmens zu keinem denkbaren Zeitpunkt mehr sicherstellen könnten.

Vom Gericht bestätigt wurden zwei weitere Entscheidungen der Kommission, mit denen geplante Beihilfen italienischer Behörden für mehrere Unternehmen für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 4 Buchstabe c EGKS-Vertrag erklärt worden waren (Urteil Moccia Irme u. a./Kommission). In diesem Urteil ist das Gericht insbesondere davon ausgegangen, dass im Rahmen der strengen Regelung des Fünften Stahlbeihilfenkodex mit der Voraussetzung einer regelmäßigen Produktion nach Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich dieses Kodex, der eine regelmäßige Erzeugung von EGKS-Produkten verlangt, wenn ein Unternehmen eine Schließungsbeihilfe beantragt, sichergestellt werden sollte, dass sich Schließungsbeihilfen in der Praxis maximal auf den Markt auswirken, um so die Stahlproduktion möglichst effektiv zu verringern.

Die Auslegung der für staatliche Beihilfen geltenden Bestimmungen im Bergbaubereich war Anlass für ein *Zwischenurteil*, das auf zwei Rechtsfragen beschränkt war, die RJB Mining, ein Bergbauunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, mit seiner Nichtigkeitsklage gegen eine Entscheidung der Kommission aufgeworfen hatte, mit der finanzielle Maßnahmen Deutschlands im Jahr 1997 zugunsten der Bergwerksindustrie in Höhe von 10,4 Milliarden DM genehmigt worden waren (RJB Mining/Kommission). Die beiden Fragen gingen dahin, ob die Kommission aufgrund ihrer Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS¹⁹ befugt war, eine ohne ihre Erlaubnis bereits ausgezahlte Beihilfe nachträglich zu genehmigen und gemäß Artikel 3 dieser Entscheidung die Gewährung einer Betriebsbeihilfe unter der alleinigen Bedingung zu genehmigen, dass diese Beihilfe den begünstigten Unternehmen gestatten müsse, Produktionskosten und den Beihilfenbedarf zu senken, auch wenn sie keine vernünftigen Möglichkeiten haben, in naher Zukunft wirtschaftlich lebensfähig zu werden.

Zur ersten Rechtsfrage hat das Gericht den Klagegrund des angeblichen Verbots nachträglicher Genehmigung zuvor ohne Genehmigung ausgezahlter Beihilfen für nicht begründet erklärt.

Die Antwort auf die zweite Rechtsfrage rechtfertigt den Hinweis, dass nach Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93 die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, Kohleunternehmen für die Haushaltsjahre 1994 bis 2002 Betriebsbeihilfen zu

¹⁹ Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlebergbaus (ABl. L 329, S. 12).

gewähren, zuvor der Kommission einen "Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplan, *mit dem die Wirtschaftlichkeit dieser Unternehmen verbessert werden soll*", zu übermitteln haben.

Das Gericht hat entgegen der von der Klägerin befürworteten Auslegung festgestellt, dass keine Bestimmung der Entscheidung Nr. 3632/93 die Gewährung von Beihilfen ausdrücklich solchen Unternehmen vorbehalte, die langfristig eine vernünftige Aussicht auf Erreichung der Wirtschaftlichkeit in dem Sinne hätten, dass sie in der Lage wären, aus eigener Kraft auf dem Weltmarkt zu konkurrieren. Die Bestimmungen verlangten nämlich lediglich, dass die Wirtschaftlichkeit "verbessert" werde. Daraus folge, dass *die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens sich denotwendig auf eine graduelle Verringerung der Unwirtschaftlichkeit und mangelnden Wettbewerbsfähigkeit beschränkt*. Diese müsse durch eine wesentliche Verringerung der Produktionskosten den Abbau der Betriebsbeihilfen für die betroffenen Unternehmen ermöglichen.

3. Artikel 90 EG-Vertrag (jetzt Artikel 86 EG)²⁰

Im Urteil TF1/Kommission (Rechtsmittel eingelegt, Rechtssachen C-302/99 P und C-308/99 P) hat das Gericht eine Klage nach Artikel 175 EG-Vertrag auf Feststellung, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen habe, nach Artikel 90 EG-Vertrag tätig zu werden, für zulässig erklärt. Das Gericht hat dies damit begründet, dass der weite Ermessensspielraum, über den die Kommission bei der Durchführung des Artikels 90 EG-Vertrag verfüge, den Schutz nicht zunichte machen dürfe, der dem Einzelnen durch den allgemeinen Grundsatz vermittelt werde, dass jedermann gegen die Entscheidungen, die gegen ein von den Verträgen anerkanntes Recht verstoßen, einen Anspruch auf die Gewährung effektiven Rechtsschutzes haben müsse. Unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofes vom 20. Februar 1997 in der Rechtssache C-107/95 P (Bundesverband der Bilanzbuchhalter/Kommission, Slg. 1997, I-947), wonach

²⁰ Artikel 90 Absatz 1 EG-Vertrag verpflichtet die Mitgliedstaaten, in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine dem Vertrag und insbesondere dessen Artikeln 6 (jetzt Artikel 12 EG) und 85 bis 94 (jetzt Artikel 81 bis 89 EG) widersprechenden Maßnahmen zu treffen oder beizubehalten.

Artikel 90 Absatz 3 verpflichtet die Kommission, auf die Einhaltung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Unternehmen zu achten, und ermächtigt sie ausdrücklich, geeignete Richtlinien oder Entscheidungen an die Mitgliedstaaten zu richten.

sich nicht von vornherein ausschließen lasse, dass für einen Einzelnen ein Ausnahmefall vorliegt, aufgrund dessen er zur Erhebung einer Klage gegen eine Weigerung der Kommission befugt sei, im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion nach Artikel 90 Absätze 1 und 3 EG-Vertrag eine Entscheidung zu erlassen, hat das Gericht entschieden, dass dies nach den ihm vorgetragenen Tatsachen auf die Klägerin zutreffe. Die Untätigkeitsklage wurde allerdings nicht in der Sache geprüft, da die Kommission während des Gerichtsverfahrens ein Schreiben an die Beschwerdeführerin gerichtet hatte.

Das Urteil vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache T-266/97 (Vlaamse Televisie Maatschappij/Kommission, Slg. 1999, II-2329) befasst sich mit einer Klage gegen die Entscheidung 97/606/EG der Kommission vom 26. Juni 1997, mit der die Bestimmungen einer Verordnung, die der Vlaamse Televisie Maatschappij das ausschließliche Recht zur Ausstrahlung von Fernsehwerbung in Flandern übertrug, für unvereinbar mit Artikel 90 Absatz 1 EG-Vertrag in Verbindung mit Artikel 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG) erklärt worden war, weil die staatlichen Maßnahmen zur Begründung dieses Rechts mit Artikel 52 EG-Vertrag unvereinbar und nicht durch "zwingende Gründe des Gemeinwohls" gerechtfertigt seien.

In diesem Urteil wurde insbesondere der Umfang der Rechte dritter Beteiligter am Verfahren zum Erlass einer Entscheidung nach Artikel 90 Absatz 3 EG-Vertrag geklärt und der Grundsatz gemeinsamer Anwendung der Artikel 90 Absatz 1 und 52 EG-Vertrag bestätigt.

Zum ersten Aspekt hat das Gericht unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofes vom 12. Februar 1992 in den Rechtssachen C-48/90 und C-66/90 (Niederlande u. a./Kommission, Slg. 1992, I-565) die Auffassung vertreten, dass ein unter Artikel 90 Absatz 1 EG-Vertrag fallendes Unternehmen, das durch die streitige staatliche Maßnahme unmittelbar begünstigt, im anwendbaren Gesetz namentlich angeführt, und in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich bezeichnet werde und wie die Klägerin deren wirtschaftliche Folgen unmittelbar trage, Anspruch darauf habe, von der Kommission während des Verfahrens angehört zu werden. Die Beachtung dieses Rechts verlange, dass die Kommission dem durch die streitige Maßnahme begünstigten Unternehmen, das ein am Verfahren beteiligter Dritter sei, die von ihr gegen diese Maßnahmen erhobenen konkreten Einwände mitteile, so wie sie diese in dem Beanstandungsschreiben an den Mitgliedstaat und gegebenenfalls im späteren Schriftverkehr erhoben habe, und ihm Gelegenheit gebe, seinen Standpunkt zu diesen Beanstandungen angemessen zur Geltung zu bringen. *Nicht verlangt sei danach indessen, dass die Kommission dem begünstigten Unternehmen die Möglichkeit einräumt, seinen Standpunkt zu den*

Stellungnahmen des Mitgliedstaats zu äußern, gegen den das Verfahren eröffnet wurde und mit denen dieser auf die gegen ihn erhobenen Beanstandungen oder die Äußerungen beteiligter Dritter antwortet, und dass sie ihm formell eine Kopie der Beschwerde zukommen lässt, die möglicherweise Anlass für das Verfahren war. Im vorliegenden Fall war die Klägerin nach Auffassung des Gerichts ordnungsgemäß angehört worden.

Für den zweiten Aspekt gilt, dass die Artikel 90 Absatz 1 und 52 EG-Vertrag nebeneinander anzuwenden sind, wenn die Maßnahme eines Mitgliedstaats in seinem Hoheitsgebiet eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit der Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats bewirkt und zugleich ein Unternehmen durch die Einräumung eines Exklusivrechts begünstigt, falls diese staatliche Maßnahme keinen mit dem Vertrag zu vereinbarenden berechtigten Zweck verfolgt und nicht *auf Dauer* durch zwingende Gründe des öffentlichen Interesses wie die Kulturpolitik oder die Aufrechterhaltung des Pluralismus in der Presse gerechtfertigt wird. In einem solchen Fall muss die staatliche Maßnahme außerdem geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Zweckes zu gewährleisten, und darf nicht über das dafür Erforderliche hinausgehen.

Das Gericht hat weiter festgestellt, dass tatsächlich eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit vorlag und dass diese nicht durch einen zwingenden Grund des Gemeinwohls gerechtfertigt war, so dass der Klage nicht stattzugeben war.

4. Zugang zu Dokumenten des Rates und der Kommission

Das Gericht hatte sich zu den Voraussetzungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten²¹ der Kommission (Urteile vom 19. Juli 1999 in der Rechtssache T-188/97, Rothmans/Kommission, Slg. 1999, II-2463, vom 14. Oktober 1999 in der Rechtssache T-309/97, Bavarian Lager/Kommission, Slg. 1999, II-3217, und vom 7. Dezember 1999 in der Rechtssache T-92/98, Interporc/Kommission, Slg. 1999, II-3521) und des Rates (Urteil vom 19. Juli 1999 in der Rechtssache T-14/98, Hautala/Rat, Slg. 1999, II-2489; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-353/99 P) zu äußern. Ferner hat es mit Beschluss vom 27. Oktober 1999 in

²¹

Am 6. Oktober 1993 haben der Rat und die Kommission einen Verhaltenskodex für den Zugang der Öffentlichkeit zu Rats- und Kommissionsdokumenten verabschiedet (ABl. L 340, S. 41). Zur Durchführung der Grundsätze dieses Kodex hat der Rat am 20. Dezember 1993 den Beschluss 93/731/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten (ABl. L 340, S. 43) gefasst, ebenso die Kommission am 8. Februar 1994 den Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom der Kommission über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten (ABl. L 46, S. 58).

der Rechtssache T-106/99 (Meyer/Kommission, Slg. 1999, II-3273; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-436/99 P) eine Klage als unzulässig abgewiesen, die ein Auskunftersuchen betraf, in dem der Kläger kein Dokument oder besonderes Schriftstück namhaft gemacht hatte.

Mit dem Urteil Rothmans/Kommission wurde die Weigerung der Kommission beanstandet, Zugang zu den Protokollen des Ausschusses für den Zollkodex zu gewähren; diese Weigerung stützte sich auf den *Urhebergrundsatz im Verhaltenskodex*, wonach für den Fall, dass Urheber eines Dokuments, das sich im Besitz eines Gemeinschaftsorgans befindet, eine natürliche oder juristische Person, ein Mitgliedstaat, ein anderes Gemeinschaftsorgan oder eine andere Gemeinschaftsinstitution oder aber eine sonstige nationale oder internationale Organisation ist, der Antrag auf Zugang unmittelbar an den Urheber des Dokuments zu richten ist.

Das Gericht hat die Auffassung vertreten, dass *im Rahmen der Regelung des Zugangs zu Dokumenten, die nach dem Beschluss 87/373/EWG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse²² eingerichteten begleitenden Ausschüsse der Kommission selbst unterstehen*, die damit auch über Anträge auf Zugang zu den Dokumenten dieser Ausschüsse, wie etwa den fraglichen Protokollen, zu entscheiden hat. Die begleitenden Ausschüsse stünden nämlich der Kommission, die auch deren Vorsitz übernehme, bei der Erfüllung der ihr vom Rat übertragenen Aufgaben bei und verfügten nicht über eigene Infrastrukturen. Diese Ausschüsse könnten daher nicht als eine "andere Gemeinschaftseinrichtung oder -stelle" im Sinne des mit dem Beschluss 94/90 eingeführten Verhaltenskodex angesehen werden.

Die Auseinandersetzung zwischen dem Unternehmen Interporc und der Kommission nährt weiterhin die Streitverfahren in Zusammenhang mit den Einfuhren von "Hilton Beef" aus Argentinien (vgl. zur Rechtmäßigkeit der den Antrag auf Erlass der Einfuhrabgaben ablehnenden Entscheidung Urteile des Gerichts vom 19. Februar 1998 in der Rechtssache T-42/96, Eyckeler & Malt/Kommission, Slg. 1998, II-401, und vom 17. September 1998 in der Rechtssache T-50/96, Pimex Produkte Import-Export u. a./Kommission, Slg. 1998, II-3773). Am 6. Februar 1998 hatte das Gericht bekanntlich die Weigerung der Kommission beanstandet, Zugang zu bestimmten Dokumenten zu gewähren,

²²

Beschluss 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 197, S. 33).

die diese mit der Ausnahme des Schutzes des öffentlichen Interesses (Rechtspflege) begründet hatte. Die Entscheidung enthielt nämlich keinerlei Angabe, die es ermöglicht hätte, zu überprüfen, ob die gewünschten Dokumente tatsächlich unter die geltend gemachte Ausnahme fielen, weil sie mit der Entscheidung in Zusammenhang standen, deren Nichtigkeitserklärung in einer beim Gericht anhängigen Rechtssache beantragt wurde (Urteil in der Rechtssache T-124/96, Interporc/Kommission [Interporc I], Slg. 1998, II-231).

Zur Durchführung des Urteils Interporc I erließ die Kommission eine zweite ablehnende Entscheidung, die sich ebenfalls auf Dokumente bezog, zu denen die Klägerin im Rahmen des erwähnten anhängigen Verfahrens noch keinen Zugang gehabt hatte und deren Urheber Mitgliedstaaten, Behörden von Drittstaaten und die Kommission selbst waren. Bei seiner Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieser Weigerung hatte das Gericht die Tragweite der Ausnahme in Bezug auf den Schutz des öffentlichen Interesses (Rechtspflege) und den (vorstehend beim Urteil Rothmans/Kommission dargestellten) Grundsatz des Urhebers zu prüfen.

Zur Ausnahme des Schutzes des öffentlichen Interesses (Rechtspflege) hatte die Kommission in der angefochtenen Entscheidung ausgeführt, dass einige der verlangten Dokumente ein beim Gericht anhängiges Verfahren (Rechtssache T-50/96) betrafen und daher der Klägerin nicht zugänglich gemacht werden könnten. Das Gericht hat hier die Auffassung vertreten, dass die Ausnahme bezüglich der Rechtspflege so zu verstehen sei, dass *der Schutz des öffentlichen Interesses der Zugänglichmachung des Inhalts von Dokumenten entgegenstehe, die die Kommission ausschließlich für ein konkretes Gerichtsverfahren erstellt habe*, d. h. nicht nur eingereichte Schriftsätze und Prozesserkklärungen sowie interne Dokumente über die Untersuchung der anhängigen Sache, sondern auch Schriftverkehr über die Sache zwischen der betroffenen Generaldirektion und dem Juristischen Dienst oder einer Anwaltskanzlei. Diese Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Ausnahme solle zum einen den Schutz der internen Arbeit der Kommission und zum anderen die Vertraulichkeit und den Schutz des Berufsgeheimnisses der Anwälte sicherstellen. Die Ausnahme des Schutzes des öffentlichen Interesses (Rechtspflege) dürfe es andererseits der Kommission nicht ermöglichen, sich ihrer Verpflichtung zur Mitteilung von Dokumenten zu entziehen, die im Rahmen eines reinen Verwaltungsvorgangs erstellt worden seien. Dieser Grundsatz müsse auch dann beachtet werden, wenn die Vorlage dieser Dokumente in einem Verfahren vor dem Gemeinschaftsrichter für die Kommission nachteilig sein könnte. Das Gericht hat ferner betont, dass die Anhängigkeit einer Nichtigkeitsklage gegen die bei Abschluss des Verwaltungsverfahrens getroffene Entscheidung insoweit ohne Bedeutung sei. Es

hat daher die angefochtene Entscheidung für nichtig erklärt, soweit mit ihr der Zugang zu den gewünschten Dokumenten der Kommission abgelehnt worden war.

Mit diesem Urteil wurde ferner entschieden, dass sich die Kommission nach dem Grundsatz des Urhebers zu Recht geweigert hatte, Zugang zu den Dokumenten zu gewähren, die von Mitgliedstaaten und den argentinischen Behörden stammten.

Mit dem Urteil Bavarian Lager/Kommission wurde die mit dem Schutz des öffentlichen Interesses begründete Weigerung der Kommission, Zugang zu einem von ihr im Rahmen von Artikel 169 EG-Vertrag (jetzt Artikel 226 EG) ausgearbeiteten Entwurf einer mit Gründen versehenen Stellungnahme zu gewähren, vom Gericht bestätigt. Die Verbreitung dieses vorbereitenden Dokuments über die Untersuchungsphase des Verfahrens hätte den ordnungsgemäßen Ablauf dieses Verfahrens stören können, weil dessen Ziel, dem Mitgliedstaat die Möglichkeit zu eröffnen, freiwillig den Erfordernissen des Vertrages nachzukommen, und ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung seines Standpunktes zu geben, gefährdet werden könnte.

Mit dem Urteil Hautala/Kommission hat das Gericht die Entscheidung des Rates, den Zugang zu einem Bericht über Ausführen konventioneller Waffen zu verweigern, ohne zuvor die Möglichkeit geprüft zu haben, einige Passagen daraus zugänglich zu machen, für nichtig erklärt.

Auf den Antrag von Frau Hautala hatte sich der Rat geweigert, ihr Zugang zu diesem Bericht zu gewähren, weil dieser heikle Informationen enthalte, deren Verbreitung die Beziehungen der Europäischen Union zu Drittländern belasten könnte. Seine Weigerung wurde also mit der Ausnahme zugunsten des Schutzes des öffentlichen Interesses im Bereich der internationalen Beziehungen begründet. Das Gericht hat zunächst festgestellt, dass der Rat den Antrag auf Zugang zu diesem Dokument angemessen geprüft habe, und dann festgestellt, es sei nicht bewiesen, dass der Rat mit seiner Einschätzung, dass der Zugang zum Bericht das öffentliche Interesse gefährden könne, einen Beurteilungsfehler begangen habe.

Da indessen die Öffentlichkeit grundsätzlich größtmöglichen Zugang zu Dokumenten haben müsse, seien die Ausnahmen von diesem Grundsatz in Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 93/731 restriktiv auszulegen und anzuwenden. Das Ziel des Schutzes des öffentlichen Interesses könne aber selbst dann erreicht werden, wenn sich der Rat darauf beschränken würde, nach Prüfung die Passagen des gewünschten Dokumentes zurückzuhalten, die die internationalen Beziehungen gefährden könnten. Dabei müsse der Rat das Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu den nicht zurückzuhaltenden Passagen und das Interesse einer

ordnungsgemäßen Verwaltung unter Berücksichtigung der möglichen Arbeitsbelastung infolge der Gewährung nur beschränkten Zugangs gegeneinander abwägen.

5. Maßnahmen zum Schutz des Handels

Im *Bereich der Antidumpingzölle* hat sich das Gericht in vier Urteilen (vom 12. Oktober 1999 in der Rechtssache T-48/96, *Acme/Rat*, Slg. 1999, II-3089, vom 20. Oktober 1999 in der Rechtssache T-171/97, *Swedish Match Philippines/Rat*, Slg. 1999, II-3241, vom 28. Oktober 1999 in der Rechtssache T-210/95, *EFMA/Rat*, Slg. 1999, II-3291, und vom 15. Dezember 1999 in den Rechtssachen T-33/98 und T-34/98, *Petrotub und Republica/Rat*, Slg. 1999, II-3837) in der Sache geäußert. Alle vier Klagen, die auf Nichtigerklärung von Verordnungen des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf Einfuhren aus nicht der Gemeinschaft angehörenden Staaten gerichtet waren, sind als unbegründet abgewiesen worden.

In der Rechtssache *Acme/Rat* stellte die Klägerin, eine Gesellschaft thailändischen Rechts, die Rechtmäßigkeit einer Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Mikrowellenherden aus der Volksrepublik China, der Republik Korea, Malaysia und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls in Frage. Die entscheidende Frage war, ob der Rat dadurch gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 209, S. 1) verstoßen hatte, dass er auf die allgemeine Vorschrift des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii a. E. zurückgegriffen hatte, wonach Kosten und Gewinne bei der Ermittlung des rechnerischen Normalwerts "auf jeder anderen angemessenen Grundlage" zu ermitteln sind, sowie koreanische Daten und nicht die des Unternehmens zugrunde gelegt hatte, das mit der Ausfuhr der von der Klägerin hergestellten Mikrowellenherde beauftragt war. Aufgrund der Aktenlage vertrat das Gericht die Auffassung, dass die Organe bei der Ermittlung des rechnerischen Normalwerts zu Recht davon ausgegangen seien, dass die Daten für dieses Ausfuhrunternehmen mangels Verlässlichkeit nicht verwandt werden könnten, und daher richtigerweise die Daten bezüglich der koreanischen Produzenten herangezogen hätten.

In der Rechtssache *Swedish Match Philippines/Rat* stellte sich insbesondere die Frage, ob die Gemeinschaftsorgane zu Recht annehmen durften, dass eine überaus begrenzte, während des Untersuchungszeitraums durchgeführte Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses in die Gemeinschaft geeignet war, der

Gemeinschaftsindustrie erheblichen Schaden zuzufügen. Im gegebenen Fall belief sich laut Klägerin der Anteil der auf den Philippinen hergestellten und von ihr ausgeführten Feuerzeuge an der Gesamtmenge der aus den drei von der Untersuchung betroffenen Ländern stammenden Feuerzeuge auf 0,0083 %.

Angesichts der Fassung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 56, S. 1) und des Fehlens einer Bestimmung, die die Gemeinschaftsorgane verpflichten würde, in Antidumpingverfahren zu prüfen, ob und in welchem Umfang jeder am Dumping beteiligte Ausfühler für sich allein zum Schaden der Gemeinschaftsindustrie beiträgt, hat das Gericht den Standpunkt vertreten, dass sich der Gemeinschaftsgesetzgeber bei der Ermittlung des Vorliegens eines Schadens für den gebietlichen Rahmen eines oder mehrerer Länder entschieden und dabei pauschalierend auf die Gesamtheit der Einfuhren aus dem betreffenden Land oder den betreffenden Ländern abgestellt habe, die Gegenstand eines Dumping seien. Es hat daher die Rüge der Klägerin zurückgewiesen.

Das Urteil EFMA/Rat bot dem Gericht die Möglichkeit, zu den Einzelheiten der Ermittlung der Gewinnspanne Stellung zu nehmen, die der Rat bei der Festlegung des Zielpreises, d. h. des Mindestpreises, der die Schädigung der Gemeinschaftsindustrie infolge der Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses (in diesem Fall Ammoniumnitrat aus Russland) beseitigen kann, berücksichtigen muss.

Es hat zunächst klargestellt, dass diese Gewinnspanne auf die Spanne begrenzt bleiben müsse, die die Gemeinschaftsindustrie unter normalen Wettbewerbsbedingungen ohne die gedumpten Einfuhren vernünftigerweise erwarten könnte.

Zweitens hätten die Gemeinschaftsorgane, da die Unternehmen der Gemeinschaftsindustrie unterschiedliche Produktionskosten und daher abweichende Gewinnspannen aufwiesen, bei der Ermittlung der Dumpingspanne keine andere Möglichkeit, als das gewichtete Mittel der Produktionskosten aller Gemeinschaftserzeuger zu errechnen und dieses um die Gewinnspanne zu erhöhen, die ihnen bei Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände angemessen erscheine. Der Rat dürfe den Ausgleichspreis nicht nur auf der Grundlage der höchsten Produktionskosten berechnen, da er sonst einen Preis festsetze, der nicht repräsentativ für die gesamte Gemeinschaft sei.

Im Urteil *Petrotub und Republica/Rat* schließlich, mit dem die in der Sache angefochtene Verordnung bestätigt wurde, ist besonders der Umfang der in der Verordnung Nr. 384/96 anerkannten Verfahrensrechte der Ausführer geklärt worden. Das Gericht hat hier bei seiner Auslegung der maßgeblichen Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere von Artikel 20 Absatz 2 über die "Information der Parteien", im Licht ihres allgemeinen Aufbaus und der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts die Auffassung vertreten, dass die Ausführer Anspruch darauf haben, zumindest in bündiger Form über die Erwägungen zum Interesse der Gemeinschaft informiert zu werden.

6. Landwirtschaft

Im Bereich der *Agrarpolitik* im weiteren Sinne betreffen die wichtigsten Urteile, was das materielle Recht angeht²³, den Bananensektor.

In den Urteilen vom 28. September 1999 in der Rechtssache T-612/97 (*Cordis/Kommission* Slg. 1999, II-2771; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-442/99 P) und in der Rechtssache T-254/97 (*Fruchthandelsgesellschaft Chemnitz/Kommission*, Slg. 1999, II-2743) beantragten die Klägerinnen, Gesellschaften deutschen Rechts, mit ihren Klagen die Nichtigkeitsklärung von Entscheidungen der Kommission, mit denen diese es abgelehnt hatte, ihnen im Rahmen der Übergangsmaßnahmen nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47, S. 1) zusätzliche Einfuhrgenehmigungen zu erteilen. Mit dieser Verordnung wurde ein gemeinsames Einfuhrsystem für Bananen geschaffen, das an die Stelle der verschiedenen nationalen Regelungen getreten ist. Da sich hierbei auf dem Binnenmarkt Störungen ergeben können, kann die Kommission gemäß Artikel 30 besondere Übergangsmaßnahmen treffen, die sie für erforderlich hält, um Schwierigkeiten der Wirtschaftsteilnehmer infolge der Errichtung der gemeinsamen Marktorganisation zu beheben, deren Ursache in den seinerzeitigen Bedingungen der nationalen Märkte vor Inkrafttreten der Verordnung Nr. 404/93 zu suchen ist.

In der Rechtssache T-254/97 war die Kommission davon ausgegangen, dass der Fall der *Fruchthandelsgesellschaft Chemnitz* kein außergewöhnlicher Härtefall sei, der die Erteilung zusätzlicher Einfuhrgenehmigungen rechtfertigen könne, weil

²³

Zulässigkeitsfragen im Zusammenhang mit Klagen im Bereich der Agrarpolitik werden in dem die Zulässigkeit betreffenden Abschnitt behandelt.

angesichts der tatsächlichen Umstände dieses Unternehmen, das nach der Veröffentlichung der Verordnung Nr. 404/93 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gegründet worden war, nicht habe tätig werden können, ohne sich hierbei die Folgen seines Tätigwerdens nach Errichtung der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen ausrechnen zu können. Das Gericht hat sich dieser Betrachtungsweise angeschlossen und die Klage abgewiesen.

In der Rechtssache T-612/97 war die Kommission der Ansicht gewesen, dass die Probleme der Firma Cordis Obst und Gemüse Großhandel nicht auf dem Übergang zur gemeinsamen Marktorganisation beruhten. Das Gericht hat sich dieser Beurteilung ebenfalls angeschlossen und die Klage abgewiesen.

Im Urteil vom 12. Oktober 1999 in der Rechtssache T-216/96 (*Conserve Italia/Kommission*, Slg. 1999, II-3139; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-500/99 P) hat das Gericht bestätigt, dass ein Zuschuss des Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 51, S. 1) bei schweren Verletzungen wesentlicher Pflichten gestrichen werden kann. Diese Voraussetzungen sind gegeben, wenn der Begünstigte seine Verpflichtung verletzt, mit den Arbeiten nicht zu beginnen, bevor der Kommission der Zuschussantrag vorliegt, eine entsprechende Mitteilung an die Kommission unterlässt und auf das Auskunftsverlangen der Kommission die Kopie eines Kaufvertrags über eine im Rahmen des bezuschussten Vorhabens angeschaffte Maschine übermittelt, die mit dem Original nicht übereinstimmt.

Das Urteil vom 14. Oktober 1999 in den Rechtssachen T-191/96 und T-106/97 (*CAS Succhi di Frutta/Kommission*, Slg. 1999, II-3181; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-496/99 P) hat eine Verletzung der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 228/96 der Kommission vom 7. Februar 1996 über die Lieferung von Obstsäften und Konfitüren an die Bevölkerung von Armenien und Aserbeidschan sowie einen Verstoß gegen die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung durch die Kommission bestätigt, weil sie dem Bieter erlaubt hatte, mit anderen als in dieser Verordnung vorgesehenen Früchten zu bezahlen. Das Gericht, das die Rechtsprechung des Gerichtshofes über die Ausschreibung öffentlicher Aufträge für Dienstleistungen im vorliegenden Fall für entsprechend anwendbar hielt, hat entschieden, dass die Kommission verpflichtet sei, in der Ausschreibung Gegenstand und Bedingungen des Zuschlags eindeutig festzulegen und sich streng an die veröffentlichten Bedingungen zu halten, damit alle Bieter bei der Formulierung ihrer Angebote gleiche Chancen hätten. Insbesondere habe

die Kommission nicht nachträglich die Zuschlagsbedingungen in einer Weise abändern können, die in der Ausschreibung selbst nicht vorgesehen gewesen sei, ohne damit gegen den Grundsatz der Transparenz zu verstoßen.

Die Milchquoten waren Anlass für mehrere Urteile. An dieser Stelle ist trotz seiner vorwiegenden institutionellen Bedeutung das Urteil vom 20. Mai 1999 in der Rechtssache T-220/97 (H & R Ecroyd/Kommission, Slg. 1999, II-1677) zu nennen, das sich mit der Beurteilung der Wirkungen der Nichtigerklärung einer Verordnungsvorschrift und den sich hieraus für die Gemeinschaftsorgane ergebenden Pflichten befasst.

In diesem Fall hatte der Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 857/84²⁴ in der geänderten Fassung für nichtig erklärt (Urteil des Gerichtshofes vom 6. Juni 1996 in der Rechtssache C-127/94, Ecroyd, Slg. 1996, I-2731). Das Gericht hat auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofes erklärt, dass aufgrund dieses Urteils die zuständigen Organe der Gemeinschaft verpflichtet seien, die zur Behebung der festgestellten Rechtswidrigkeit erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Fall obliege es ihnen, die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung des Vorabentscheidungsurteils erforderlich seien, nicht anders als gemäß Artikel 176 EG-Vertrag (jetzt Artikel 233 EG) bei der Durchführung eines Urteils, durch das eine Handlung für nichtig oder die Untätigkeit eines Gemeinschaftsorgans für vertragswidrig erklärt werde. Das Gericht hat allerdings hervorgehoben, dass die Organe nicht nur verpflichtet seien, die unbedingt erforderlichen Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, sondern auch, den Schaden wieder gutzumachen, der infolge des rechtswidrigen Verhaltens entstanden ist, sofern die Voraussetzungen des Artikels 215 Absatz 2 EG-Vertrag, nämlich ein rechtswidriges Verhalten, ein Schaden und ein Kausalzusammenhang, vorliegen. Daher habe die Kommission von sich aus im Hinblick auf eine Entschädigung der Klägerin tätig werden können, da die Voraussetzungen für die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft erfüllt gewesen seien. Da die erforderlichen Maßnahmen nicht getroffen worden waren, hat das Gericht die Entscheidung der Kommission, in der diese sich geweigert hatte, das Urteil des Gerichtshofes durchzuführen, für nichtig erklärt.

²⁴

Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 13).

7. Sozialpolitik

Der Europäische Sozialfonds (ESF) beteiligt sich an der Finanzierung von Bildungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen, deren ordnungsgemäßen Abschluss die betreffenden Mitgliedstaaten garantieren. Wird der Zuschuss nicht unter den Bedingungen verwendet, die im Bewilligungsbescheid des ESF festgelegt wurden, kann die Kommission nach der anwendbaren Regelung diesen Zuschuss aussetzen, kürzen oder streichen. Gerade über solche Entscheidungen der Kommission, mit denen Zuschüsse des ESF für portugiesische Gesellschaften gekürzt worden waren, hatte das Gericht zu entscheiden (Urteile vom 16. September 1999 in der Rechtssache T-182/96, Partex/Kommission; Slg. 1999, II-2673; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-465/99 P, und vom 29. September 1999 in der Rechtssache T-126/97, Sonasa/Kommission, Slg. 1999, II-2793).

Im Urteil Partex/Kommission hat das Gericht, soweit erforderlich, die Bedeutung der von dem betreffenden Mitgliedstaat zu erteilenden Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Anträgen auf Zahlung des restlichen Zuschusses²⁵ geklärt und die Befugnis des betreffenden Mitgliedstaats bestätigt, seine Beurteilung des Antrags auf Restzahlung zu ändern, wenn er Unregelmäßigkeiten vermutet, die vorher nicht erkennbar waren.

Das Gericht hat ferner als Nichtigkeitsgrund geprüft, ob der Zeitraum zwischen der Einreichung des Antrags auf Restzahlung durch die nationalen Behörden (Oktober 1989) und dem Erlass der angefochtenen Entscheidung (August 1996) angemessen war. Angesichts des Ablaufs der Geschehnisse hat es die Auffassung vertreten, dass jeder der Verfahrensabschnitte vor Erlass der angefochtenen Entscheidung in angemessener Zeit bewältigt worden war.

Hervorzuheben ist, dass dieses Urteil die angefochtene Entscheidung wegen unzureichender Begründung teilweise für nichtig erklärt hat. Unter Hinweis auf das Urteil vom 12. Januar 1995 in der Rechtssache T-85/94 (Branco/Kommission, Slg. 1995, II-45) hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass eine Entscheidung der Kommission in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem die Kommission den Vorschlag eines Mitgliedstaats, einen ursprünglich gewährten Zuschuss zu kürzen, nur bestätigt, als ordnungsgemäß begründet nur angesehen werden kann, wenn sie entweder die Gründe, die die Kürzung des Zuschusses rechtfertigen, selbst klar zum Ausdruck bringt, oder andernfalls hinreichend deutlich auf einen Rechtsakt

²⁵

Geregelt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG des Rates über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289, S. 1).

der zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats Bezug nimmt, in dem diese die Gründe für eine derartige Kürzung klar angeben. Ist ferner den Akten zu entnehmen, dass die Kommission nicht in dem einen oder anderen Punkt von den Maßnahmen der nationalen Behörden abweichen will, so kann davon ausgegangen werden, dass deren Inhalt in die Begründung der Entscheidung der Kommission jedenfalls insoweit übernommen wurde, als der Empfänger des Zuschusses hiervon Kenntnis haben konnte. Im vorliegenden Fall hat das Gericht festgestellt, dass diese Voraussetzungen bei mehreren Kürzungen der von der Klägerin in ihrem Antrag auf Restzahlung geforderten Beträge nicht erfüllt waren.

8. Zulässigkeit von Klagen gemäß Artikel 173 Absatz 4 EG-Vertrag

Das Gericht hat mehrere Klagen als unzulässig abgewiesen, mit denen die Nichtigkeit von Entscheidungen, die nicht an die Kläger gerichtet waren, oder von normativen Akten beantragt wurde. In drei Rechtssachen wurden die Klagen durch Urteil (zu staatlichen Beihilfen, vgl. Urteil Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrtunternehmen und Hapag-Lloyd/Kommission sowie Urteile vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache T-168/95, Eridiana u. a./Rat, Slg. 1999, II-2245; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-352/99 P, und in der Rechtssache T-158/95, Eridania u. a./Rat, Slg. 1999, II-2219; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-351/99 P), in den anderen durch Beschluss abgewiesen.

Abgesehen von den bereits angeführten Fällen der Unzulässigkeit von Klagen auf Nichtigkeitsklärung von Entscheidungen im Bereich staatlicher Beihilfen und des Zugangs zu Dokumenten wurden mit mehreren Gerichtsentscheidungen Klagen auf Nichtigkeitsklärung von Verordnungen für unzulässig erklärt, und zwar neben dem Bereich Zollnomenklatur (Beschluss vom 29. April 1999 in der Rechtssache T-120/98, Alce/Kommission, Slg. 1999, II-1395) in den Bereichen Agrarpolitik und Fischerei (insbesondere Beschlüsse vom 26. März 1999 in der Rechtssache T-114/96, Biscuiterie-confiserie LOR und Confiserie du Tech/Kommission, Slg. 1999, II-913, vom 29. April 1999 in der Rechtssache T-78/98, Unione Provinciale degli agricoltori di Firenze u. a./Kommission, Slg. 1999, II-1377, vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache T-12/96, Area Cova u. a./Rat und Kommission, und in der Rechtssache T-194/95, Area Cova u. a./Rat, Slg. 1999, II-2271; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssachen C-300/99 P und C-301/99 P, vom 9. November 1999 in der Rechtssache T-114/99, CSR Pampryl/Kommission, Slg. 1999, II-3331, und vom 23. November 1999 in der Rechtssache T-173/98, Unión de Pequeños Agricultores/Rat, Slg. 1999, II-3357, Urteile Eridiana u. a./Rat). Schließlich hat das Gericht mit Urteil vom 1. Dezember 1999 in den Rechtssachen T-125/96 und T-152/96 (Boehringer Ingelheim Vetmedica und C. H. Boehringer

Sohn/Rat und Kommission, Slg. 1999, II-3427) eine Klage auf Nichtigkeitsklärung einer Verordnung für zulässig erklärt.

Die Beiträge der Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Klagen in diesem Jahr betreffen den Beginn der Frist für die Klageerhebung, das Rechtsschutzinteresse und die Klagebefugnis.

Für den Fristbeginn bestimmt Artikel 173 Absatz 5 EG-Vertrag, dass die zweimonatige Frist für die Klageerhebung²⁶ je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an beginnt, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat. Mithin beginnt die Frist mangels Bekanntgabe oder ihrer Mitteilung an den Kläger mit der Erlangung der Kenntnis durch den Kläger. Hier entspricht es ständiger Rechtsprechung, dass das Verlangen nach einer vollständigen Fassung des betreffenden Aktes binnen angemessener Frist von dem Zeitpunkt an zu stellen ist, an dem die betroffene Person Kenntnis von dessen Existenz erlangt hat. Im Urteil CAS Succhi di Frutta/Kommission hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass eine vernünftige Frist für das Verlangen nach einer vollständigen Fassung der angefochtenen Entscheidung "eindeutig überschritten" war, da zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Kläger spätestens von der Existenz der angefochtenen Entscheidung erfahren hatte, und dem, an dem er eine Kopie dieser Entscheidung in einem Verfahren der einstweiligen Anordnung vor dem Präsidenten des Gerichts erhalten hatte, drei Monate verstrichen waren.

Das Rechtsschutzinteresse ist zwar in Artikel 173 EG-Vertrag nicht ausdrücklich aufgeführt, stellt aber gleichwohl eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage dar. Insbesondere hat eine natürliche oder juristische Person ein persönliches Interesse an der Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Aktes darzulegen. So wurde die Klage von Olivenölerzeugern auf Nichtigkeitsklärung der Verordnung Nr. 644/98, soweit sie die Eintragung der Bezeichnung "Toscano" als geschützte geografische Angabe bewirkt, als unzulässig abgewiesen, weil ihnen das Rechtsschutzinteresse fehlte (Beschluss Unione Provinciale degli agricoltori di Firenze u. a./Kommission). Das Gericht hat nämlich festgestellt, dass diese Erzeuger bei der Vermarktung ihrer Erzeugnisse andere Bezeichnungen als diejenige verwendeten, die Gegenstand der Eintragung im Sinne der Verordnung

²⁶

Unbeschadet der Verfahrensfristen mit Rücksicht auf die räumliche Entfernung in Anlage II der Verfahrensordnung des Gerichtshofes, die für das Gericht gemäß Artikel 102 § 2 seiner Verfahrensordnung entsprechend gelten.

(EWG) Nr. 2081/92²⁷ gewesen sei; auch werde die Möglichkeit für die Kläger nicht geschmälert, einen Antrag auf Eintragung der fraglichen Bezeichnungen als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben zu stellen, so dass die Aufrechterhaltung der angefochtenen Verordnung also in keiner Weise geeignet sei, ihre Interessen zu beeinträchtigen.

Was die Anerkennung der Klagebefugnis bei normativen Akten betrifft, hat das Gericht im Beschluss Biscuiterie-confiserie LOR und Confiserie du Tech/Kommission die Nichtigkeitsklage französischer Erzeuger von Tourons, von denen einige die Bezeichnung "Jijona" und "Alicante" tragen, gegen die Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 2081/92, soweit danach die Bezeichnungen "Turrón de Jijona" und "Turrón de Alicante" als geschützte geografische Angaben eingetragen wurden, als unzulässig abgewiesen. Zunächst hat das Gericht festgestellt, dass die angefochtene Verordnung nach ihrer Art und ihrer Tragweite normativen Charakter habe und keine Entscheidung im Sinne von Artikel 189 Absatz 4 EG-Vertrag darstelle, da sie für objektiv bestimmte Situationen gelte und Rechtswirkungen gegenüber allgemein und abstrakt umschriebenen Personen, nämlich gegenüber allen Unternehmen erzeuge, die ein Erzeugnis mit objektiv bestimmten Merkmalen herstellten. Allerdings sei nicht ausgeschlossen, dass eine Bestimmung, die nach ihrer Art und ihrer Tragweite normativen Charakter habe, eine natürliche oder juristische Person individuell betreffe, wenn sie diese wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, sie aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berühre und deshalb in ähnlicher Weise individualisiere wie den Adressaten einer Entscheidung (Urteil des Gerichtshofes vom 18. Mai 1994 in der Rechtssache C-309/89, Codorniu/Rat, Slg. 1994, I-1853). Das treffe allerdings im vorliegenden Fall nicht zu. Dass die Klägerinnen *seit vielen Jahren die Bezeichnungen "Jijona" und "Alicante" für die Vermarktung der von ihnen hergestellten Tourons verwendeten*, individualisiere sie nicht in der gleichen Weise wie die Klägerin in der Rechtssache Codorniu/Rat, weil diese im Gegensatz zu den Klägerinnen durch eine die Verwendung einer Bezeichnung regelnde Rechtsnorm daran gehindert worden sei, *das Markenzeichen zu verwenden, das sie habe eintragen lassen und während eines langen Zeitraums verwendet habe*. Die Klägerinnen aber hätten nicht dargetan, dass die von ihnen beanspruchte Verwendung der geografischen Bezeichnungen aus einem

²⁷

Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208, S. 1).

entsprechenden besonderen Recht resultiere, das sie auf nationaler oder Gemeinschaftsebene vor dem Erlass der angefochtenen Verordnung erworben hätten und in das diese Verordnung eingegriffen hätte.

Eine ähnliche Beurteilung ist dem Beschluss CSR Pampryl/Kommission zu entnehmen, der auf die Anfechtung einer Verordnung über die Eintragung der Bezeichnungen "Pays d'Auge/Pays d'Auge-Cambremer" als geschützte Herkunftsbezeichnung durch einen Apfelweinhersteller zurückging, der seit mehreren Jahren verschiedene Bezeichnungen, darunter die Angabe "Pays d'Auge", kommerziell verwendete. Das Gericht hat ferner die Auffassung vertreten, dass die Verordnung Nr. 2081/92 zugunsten von Einzelnen keine besonderen verfahrensrechtlichen Garantien auf Gemeinschaftsebene geschaffen habe, so dass die Zulässigkeit der Klage nicht im Hinblick auf solche Garantien geprüft werden könne.

Die Beschlüsse in den von Area Cova u. a. anhängig gemachten Verfahren boten dem Gericht, das hier allerdings die Klagen für zulässig erklärte, Gelegenheit, einige der Sachlagen herauszustellen, in denen Klägerinnen, die keine Berufsverbände sind, durch einen normativen Akt im Sinne des Urteils Codorniu/Rat individuell betroffen sein können. Dies kann zunächst der Fall sein, wenn eine Vorschrift des höherrangigen Rechts dem Urheber des angefochtenen Aktes vorschreibt, die besondere Lage des Klägers zu berücksichtigen. Weiter ist der Umstand, dass eine Person in der einen oder anderen Weise an dem Verfahren beteiligt ist, das zum Erlass eines Gemeinschaftsaktes führt, nur dann geeignet, diese Person im Hinblick auf diesen Akt zu individualisieren, wenn die anzuwendende Gemeinschaftsregelung ihm bestimmte Verfahrensgarantien bietet. Schließlich kann die wirtschaftliche Auswirkung der angefochtenen Verordnung auf die Interessen der Kläger diese nicht individuell betreffen, wenn sie sich nicht in einer ähnlichen tatsächlichen Situation befinden wie der ganz besonderen des klagenden Unternehmens in der Rechtssache, die zu dem Urteil des Gerichtshofes vom 16. Mai 1991 in der Rechtssache C-358/89 (Extramet Industrie/Rat, Slg. 1991, I-2501) geführt hat. Da die Kläger keine dieser Situationen dargelegt hatten²⁸ und das übrige Vorbringen zurückzuweisen war, hat sich das Gericht auf

28

In dieser Sache klagten spanische Ausrüster auf Nichtigerklärung erstens der Verordnung (EG) Nr. 1761/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3366/94, mit der für 1995 bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik festgelegt worden sind (ABl. L 171, S. 1) (Rechtssache T-194/95) und zweitens der Verordnung (EG) Nr. 2565/95 der Kommission vom 30. Oktober 1995 zur Einstellung des Fangs von

den Standpunkt gestellt, dass sie nicht befugt seien, die Rechtmäßigkeit der streitigen Verordnungen anzugreifen. In diesen Beschlüssen wurden ferner die Bedingungen klargestellt, unter denen Berufsverbände auf der Grundlage von Artikel 173 EG-Vertrag Klage erheben können. Schließlich ist zu vermerken, dass das Gericht, auch wenn es die Klagen als unzulässig abgewiesen hat, doch festgestellt hat, dass die Kläger vor den nationalen Gerichten die Maßnahmen, die auf der Grundlage der Gemeinschaftsregelung erlassen worden seien, angreifen und bei dieser Gelegenheit deren Rechtsgültigkeit in Zweifel ziehen könnten.

Um im Urteil Boehringer Ingelheim Vetmedica und C. H. Boehringer Sohn/Rat und Kommission zu der Feststellung zu gelangen, dass Boehringer Ingelheim Vetmedica durch die von ihr angefochtene Verordnung der Kommission²⁹ individuell betroffen sei, hat das Gericht nach der Klarstellung, dass der angefochtene Rechtsakt keine Entscheidung im Sinne von Artikel 189 EG-Vertrag sei, die Auffassung vertreten, dass die Klägerin eine Reihe von Gesichtspunkten nachgewiesen habe, die eine besondere Situation erkennen ließen, die sie bei dieser Maßnahme aus dem Kreis aller übrigen Wirtschaftsteilnehmer heraushebe. Das Gericht hat dabei darauf hingewiesen, dass die angefochtene Verordnung auf formellen Antrag der Klägerin auf Festlegung einer Höchstmenge für Rückstände in einer chemischen Zusammensetzung und auf der Grundlage der Akte erlassen worden war, die sie nach Maßgabe der Verordnung Nr. 2377/90 vorgelegt hatte. In dieser Verordnung sei außerdem eine Beteiligung der Klägerin als der für das Inverkehrbringen der betreffenden Tierarzneimittel Verantwortlichen an dem Verfahren zur Festlegung von Höchstmengen für Rückstände vorgesehen gewesen. Unter Hinweis auf das Urteil vom 25. Juni 1998 in der Rechtssache T-120/96 (Lilly Industries/Kommission, Slg. 1998, II-2571), in dem die Klagebefugnis der Klägerin gegen die Weigerung, eine bestimmte Substanz in einen der Anhänge der Verordnung Nr. 2377/90 aufzunehmen, bestätigt wurde, hat das Gericht entschieden, dass eine für das Inverkehrbringen verantwortliche Person, die einen Antrag auf Festsetzung der Höchstmenge von Rückständen gestellt habe, durch die Bestimmungen einer Verordnung, mit denen die Geltung dieser Höchstgrenzen gewissen Beschränkungen unterworfen wird, in gleicher Weise betroffen ist, wie sie dies bei Ablehnung des Antrags wäre.

Schwarzem Heilbutt durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats (ABl. L 262, S. 27) (Rechtssache T-12/96).

²⁹

Verordnung (EG) Nr. 1312/96 der Kommission vom 8. Juli 1996 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 170, S. 8).

9. Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft

Im Laufe dieses Jahres sind zwar mehrere Klagen, mit denen eine Haftung der Gemeinschaft geltend gemacht wurde, abgewiesen worden (Urteile vom 13. Januar 1999 in der Rechtssache T-1/96, Böcker-Lensing und Schulze-Biering/Rat, Slg. 1999, II-1, vom 28. Januar 1999 in der Rechtssache T-230/95, Bai/Kommission, a. a. O., vom 15. Juni 1999 in der Rechtssache T-277/97, Ismeri Europa/Rechnungshof, Slg. 1999, II-1825; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-315/99 P, Beschluss vom 4. August 1999 in der Rechtssache T-106/98, Fratelli Murri/Kommission, Slg. 1999, II-2553; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-399/99 P), doch hat das Gericht im Urteil vom 9. Juli 1999 in der Rechtssache T-231/97 (New Europe Consulting und Brown/Kommission, Slg. 1999, II-2403) das Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 215 Absatz 2 EG-Vertrag, nämlich die Rechtswidrigkeit des der Kommission vorgeworfenen Verhaltens, den Eintritt eines Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem rechtswidrigen Verhalten und dem behaupteten Schaden, bejaht.

In der letztgenannten Rechtssache verlangte die Klägerin, ein Beratungsunternehmen, das ausgewählt worden war, um im Rahmen des PHARE-Programms ein besonderes Programm zu entwickeln, von der Gemeinschaft Ersatz des Schadens, der ihr von der Kommission dadurch zugefügt worden sein sollte, dass diese mehreren Koordinatoren von Programmen ein Fernschreiben mit Beschuldigungen gegenüber der Klägerin übersandt und ihnen empfohlen hatte, deren etwaige Angebote in der Zukunft nicht zu berücksichtigen, obwohl keinerlei Untersuchung stattgefunden habe und sie nicht angehört worden sei, und dass diese verspätet die Übersendung einer Berichtigung angekündigt habe. Zur ersten angeblichen Rechtswidrigkeit hat das Gericht insbesondere festgestellt, dass die Kommission bei Beachtung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung eine Untersuchung über die der Klägerin angeblich anzulastenden Unregelmäßigkeiten und die möglichen Auswirkungen ihres Verhaltens auf den Ruf des Unternehmens hätte einleiten müssen, in deren Verlauf diese angehört worden wäre. Die zweite angebliche Rechtswidrigkeit konnte indessen nicht festgestellt werden, weil die Berichtigung unmittelbar nach Feststellung des begangenen Fehlers erfolgt war. Das Gericht ist sodann zu der Auffassung gelangt, dass der Schaden durch Beeinträchtigung des Rufes der im Rahmen des PHARE-Programms tätigen Klägerin und der immaterielle Schaden des Geschäftsführers der Gesellschaft feststehe. Da der Kausalzusammenhang von den Klägerinnen nachgewiesen war, hat das Gericht aufgrund seiner Beurteilung des Schadens die Kommission zum Schadensersatz in Höhe von insgesamt 125 000 EUR verurteilt.

10. Markenrecht

Die erste Klage gegen eine Entscheidung einer der Beschwerdekammern des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (nachstehend: Amt) wurde am 6. Oktober 1998 in das Register der Kanzlei eingetragen.

Mit Urteil vom 8. Juli 1999 hat das Gericht in der Rechtssache T-163/98 entschieden (Procter & Gamble/HABM, [Baby-dry], Slg. 1999, II-2383; Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-383/99 P). Am Beginn des Rechtsstreits stand die Entscheidung der Beschwerdekammer des Amts, mit der die Beschwerde der Klägerin gegen die Weigerung des Prüfers, die Wortverbindung "Baby-dry" für die Erzeugnisse "Wegwerfwindeln aus Papier oder Zellulose" und "Stoffwindeln" einzutragen, mit der Begründung zurückgewiesen wurde, dass diese Wortverbindung nach Gemeinschaftsrecht nicht markenfähig sei. Dieser Betrachtungsweise hat sich das Gericht angeschlossen. Wie die Beschwerdekammer ist es davon ausgegangen, dass das Zeichen ausschließlich aus Wörtern bestehe, die im Verkehr zur Bezeichnung der Bestimmung der Ware dienen könnten.

Demgegenüber hat das Gericht beanstandet, dass die Beschwerdekammer ein besonderes Argument der Klägerin als unzulässig zurückgewiesen hatte. Für das Gericht ergab sich aus den Bestimmungen und der Systematik der Verordnung Nr. 40/94, dass sich die Beschwerdekammer nicht auf die Zurückweisung dieses Arguments mit der Begründung hätte zurückziehen dürfen, dass es vor dem Prüfer nicht vorgebracht worden sei. Sie habe vielmehr nach Prüfung der Beschwerde entweder in der Sache über diese Frage entscheiden oder die Angelegenheit an den Prüfer zurückverweisen müssen.

Diesem Urteil kann ferner entnommen werden, dass es nicht Sache des Gerichts ist, im Rahmen einer Klage gegen eine Entscheidung der Beschwerdekammer über einen Antrag auf Anwendung einer Bestimmung der Verordnung Nr. 40/94 (im vorliegenden Fall Artikel 7 Absatz 3, der den Nachweis zulässt, dass die Marke infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat) zu entscheiden, wenn dieser Antrag vom Amt nicht in der Sache geprüft worden ist.

11. Streitigkeiten im Bereich des europäischen öffentlichen Dienstes

Rechtsstreitigkeiten im Bereich des europäischen öffentlichen Dienstes haben wiederum zu einer bedeutenden Anzahl von Urteilen geführt. Drei Urteile verdienen besondere Aufmerksamkeit.

Das erste Urteil betrifft die Meinungsfreiheit europäischer Beamter (Urteil vom 19. Mai 1999 in den Rechtssachen T-34/96 und T-163/96, Connolly/Kommission, Slg. ÖD 1999, II-463). Herr Connolly, Kommissionsbeamter und Referatsleiter in der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen, hatte während eines Urlaubs aus persönlichen Gründen ein Buch veröffentlicht. Nach Wiederaufnahme des Dienstes bei der Kommission wurde gegen ihn ein Disziplinarverfahren wegen Verletzung seiner Pflichten nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften eröffnet, das mit seiner Entfernung aus dem Dienst endete, weil er insbesondere die Genehmigung zur Veröffentlichung seines Buches, dessen Inhalt nach Meinung der Kommission der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, an der selbst mitzuwirken hatte, sowie dem Image und dem Ruf des Organs abträglich war, nicht eingeholt hatte. Sein gesamtes Verhalten wurde ferner als Verstoß gegen das Ansehen seines Amtes betrachtet.

Das Gericht, das insbesondere über einen Antrag auf Aufhebung der Stellungnahme des Disziplinarrats und der Entfernung aus dem Dienst zu befinden hatte, hat zunächst bestätigt, dass Beamte gemäß Artikel 11 des Statuts ohne Zustimmung der Anstellungsbehörde keine Vergütungen von außerhalb des Organs (hier: Autorenhonorare) annehmen dürften. Dieses Verbot solle ihre Unabhängigkeit und Loyalität sicherstellen.

Es hat sodann entschieden, dass die Freiheit der Meinungsäußerung, ein Grundrecht, das auch Beamten zustehe, nicht verletzt worden sei. Artikel 12, der von den Beamten verlange, jede Handlung und insbesondere jegliche öffentliche Meinungsäußerung zu unterlassen, die dem Ansehen des Amtes abträglich sein könnte, könne nicht als Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung betrachtet werden, sondern setze der Ausübung dieses Rechts im dienstlichen Interesse vernünftige Grenzen. Das Gericht hat ferner auf die Ziele dieser Vorschrift des Statuts hingewiesen, die ein würdiges Bild der Beamten und ihres Verhaltens entsprechend dem besonders korrekten und ehrenwerten Verhalten, das man von den Angehörigen eines internationalen öffentlichen Dienstes erwarten dürfe, sicherstellen und auch die Loyalität des Beamten gegenüber dem Organ — die zumal geboten sei, wenn er in einer höheren Besoldungsgruppe sei — aufrechterhalten solle.

Die vorherige Zustimmung zur Veröffentlichung (Artikel 17 des Statuts), die nur erforderlich sei, wenn sich der Text auf die Tätigkeit der Gemeinschaft beziehe, könne nicht als ungerechtfertigte Einschränkung der Meinungsfreiheit angesehen werden. Die Zustimmung könne nur versagt werden, wenn die betreffende Veröffentlichung geeignet sei, die Interessen der Gemeinschaft zu beeinträchtigen,

wobei die Beurteilung durch das betreffende Organ vom Gemeinschaftsrichter überprüft werden könne.

Da bewiesen war, dass die vorgeworfenen Tatsachen zuträfen, und die verhängte Sanktion angemessen war, hat das Gericht die Klage abgewiesen.

Mit dem zweiten Urteil wurde eine Entscheidung bestätigt, mit der ein Antrag auf Aufteilung des Mutterschaftsurlaubs zwischen Vater und Mutter abgelehnt worden war (Urteil vom 26. Oktober 1999 in der Rechtssache T-51/98, Burrill und Noriega Guerra/Kommission, Slg. ÖD 1999, II-1059). Artikel 58 des Statuts bestimmt im Wesentlichen, dass Schwangere einen Urlaub von sechzehn Wochen beanspruchen können. In diesem Urteil hat das Gericht entschieden, dass die Auslegung, wonach der in diesem Artikel festgelegte Urlaubsanspruch ausdrücklich Frauen vorbehalten sei, nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen verstoße. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes entspreche der Mutterschaftsurlaub zwei besonderen Bedürfnissen der Frau, nämlich zum einen dem Schutz ihrer Gesundheit während der Schwangerschaft und im Anschluss daran bis zu dem Augenblick, in dem sich nach der Niederkunft ihre physischen und psychischen Funktionen normalisiert hätten, und zum anderen dem Schutz der besonderen Beziehungen zwischen Mutter und Kind in der Zeit nach Schwangerschaft und Niederkunft, um zu vermeiden, dass diese Beziehungen durch die Doppelbelastung aufgrund der gleichzeitigen Ausübung einer Berufstätigkeit Schaden erlitten. Artikel 58 des Statuts bezwecke daher die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer.

Im Übrigen benachteilige Artikel 58 des Statuts die Frauen nicht, da er für Frauen keine berufliche Untätigkeit auf die Dauer von sechzehn Wochen vorschreibe, diese vielmehr unter bestimmten Voraussetzungen ihre Tätigkeit vor Ablauf dieser Frist wieder aufnehmen könnten.

Das dritte Urteil bestätigte die Möglichkeit, die Erstattung eines Teils der auf die Gemeinschaftsregelung übertragenen Ruhegehaltsansprüche zu beantragen, wenn diese bei der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre nicht berücksichtigt wurden (Urteil vom 10. November 1999 in den Rechtssachen T-103/98, T-104/98, T-107/98, T-113/98 und T-118/98, Kristensen u. a./Rat, Slg. ÖD 1999, II-1111). Das Gericht hat entschieden, mangels ausdrücklicher Bestimmungen des Statuts könne der Rat nicht allein nach dem Grundsatz der Solidarität verlangen, dass der Überschussbetrag, der unter Umständen bei Übertragung der Ruhegehaltsansprüche im Rahmen nationaler Ruhegehaltsregelungen entstehen könne, an die Gemeinschaftskasse abzuführen sei. Dem Klagegrund einer

ungerechtfertigten Bereicherung der Gemeinschaften wurde stattgegeben, und die angefochtenen Entscheidungen wurden für nichtig erklärt.

12. Vorläufiger Rechtsschutz

Die Anträge auf einstweilige Anordnungen im Bereich des europäischen öffentlichen Dienstes und des Wettbewerbs³⁰ stellten 40 % und 20 % sämtlicher im Jahre 1999 gestellten Anträge dar. Für diesen Jahresbericht werden allerdings drei Beschlüsse näher beleuchtet, die in anderen Bereichen ergangen sind.

Mit den Beschlüssen vom 30. Juni 1999 in den Rechtssachen T-13/99 R (Pfizer Animal Health/Rat, Slg. 1999, II-1961) und T-70/99 R (Alphafarm/Rat, Slg. 1999, II-2077) wurden zwei Anträge auf Aussetzung des Vollzugs der Verordnung des Rates vom 17. Dezember 1998 zurückgewiesen, durch die Virginiamycin und Zink-Bacitracin, die von der Gesellschaft belgischen Rechts Pfizer Animal Health SA/NV bzw. der Gesellschaft Alphafarm Inc. mit Sitz in den Vereinigten Staaten hergestellt werden, aus dem Verzeichnis der als Zusätze in der Tiernahrung zugelassenen Antibiotika gestrichen wurden. Die betreffende Verordnung, deren Nichtigkeitserklärung ebenfalls beantragt wird, enthält das Verbot eines Vertriebs dieser Antibiotika spätestens zum 1. Juli 1999. Bemerkt sei noch, dass im Rahmen der Rechtssache Pfizer Animal Health/Rat die Klägerin von vier Verbänden und zwei Tierzüchtern, der Rat von der Kommission und drei Mitgliedstaaten als Streithelfer unterstützt wurde.

In jedem dieser Beschlüsse hat der Präsident zunächst festgestellt, dass nicht auszuschließen sei, dass Pfizer und Alphafarm durch die angefochtene Verordnung, obwohl diese ein normativer Akt sei, unmittelbar und individuell

³⁰

Diese Anträge wurden in Zusammenhang mit einer Entscheidung der Kommission gestellt, mit der wegen Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln eine Geldbuße verhängt worden war. Vgl. insbesondere Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 21. Juni 1999 in der Rechtssache T-56/99 R (Marlines/Kommission, in der amtlichen Sammlung nicht veröffentlicht), vom 9. Juli 1999 in der Rechtssache T-9/99 R (HFB Holding/Kommission, Slg. 1999, II-2429; Rechtsmittel zurückgewiesen durch Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofes vom 14. Dezember 1999 in der Rechtssache C-335/99 P [R], HFB u. a./Kommission, Slg. 1999, I-8705), vom 20. Juli 1999 in der Rechtssache T-59/99 R, Ventouris/Kommission, Slg. 1999, II-2519) und vom 21. Juli 1999 in der Rechtssache T-191/98 R (DSR-Senator Lines/Kommission, Slg. 1999, II-2531; Rechtsmittel zurückgewiesen durch Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofes vom 14. Dezember 1999 in der Rechtssache C-364/99 P [R], DSR-Senator Lines/Kommission, Slg. 1999, I-8733).

betroffen seien, so dass die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz für zulässig zu erklären seien.

Hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Klage hat der Präsident in beiden Beschlüssen festgestellt, dass beide Gesellschaften und der Rat grundlegend unterschiedlicher Auffassung über die Voraussetzungen seien, unter denen die zuständigen Stellen vorsorglich eine Maßnahme erlassen könnten, mit der die Zulassung eines Antibiotikums widerrufen werde. Diese Frage mache aber eine sehr eingehende Untersuchung erforderlich, die im Rahmen des Verfahrens der einstweiligen Anordnung nicht erfolgen könne.

Bei der Frage der *Dringlichkeit* wurde geprüft, ob die Vollziehung der angefochtenen Verordnung den Klägerinnen möglicherweise einen schweren und nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügen könnte. In beiden Rechtssachen sei die Aussetzung der Vollziehung nur gerechtfertigt, wenn das Ausbleiben einer solchen Maßnahme Pfizer und Alphafarm in eine Lage brächte, in der möglicherweise ihre Existenz gefährdet oder ihre Marktanteile irreversibel geändert würden. Der Präsident des Gerichts hat dann festgestellt, dass dies nach seiner Einschätzung nicht der Fall sei. Seine Schlussfolgerung, dass der finanzielle Nachteil von Pfizer (Rechtssache T-13/99 R) diese kaum daran hindern werde, ihre Tätigkeit bis zum Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache fortzusetzen, hat der Präsident des Gerichts insbesondere mit dem Hinweis gestützt, dass bei der Beurteilung der materiellen Lage eines Antragstellers die Merkmale des Konzerns berücksichtigt werden könnten, zu dem der Antragsteller aufgrund seines Aktienbesitzes gehöre.

Trotz seiner Feststellung, dass die Aussetzung des Vollzugs nicht dringlich sei, hat der Präsident die verschiedenen widerstreitenden Interessen gegeneinander abgewogen. Diese Abwägung führte zu einem Vorrang des Vollzugs der angefochtenen Verordnung, da ein wirtschaftlicher und sozialer Schaden, wie ihn Pfizer und die sie unterstützenden Beteiligten erleiden würden, eher in Kauf zu nehmen sei als der Schaden für die Gesundheit der Bevölkerung, den die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Verordnung nach sich ziehen könnte und der bei einer späteren Abweisung der Klage nicht mehr behoben werden könnte. *Denn den Erfordernissen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit ist gegenüber wirtschaftlichen Erwägungen ganz unbestreitbar vorrangige Bedeutung beizumessen* (vgl. insbesondere Beschluss vom 12. Juli 1996 in der Rechtssache C-180/96 R, Vereinigtes Königreich/Kommission, Slg. 1996, I-3903). Außerdem könnten die Gemeinschaftsorgane, wenn Unsicherheiten bezüglich der Existenz oder des Umfangs von Risiken für die Gesundheit von Menschen bestehe, Schutzmaßnahmen treffen, ohne abwarten zu müssen, bis das tatsächliche

Bestehen und die Schwere dieser Risiken in vollem Umfang dargelegt seien. Aufgrund der ihm vorgetragenen Tatsachen ist der Präsident des Gerichts zu der Feststellung gelangt, dass die Übertragbarkeit von Bakterien, die wegen der Aufnahme von antibiotischen Zusätzen wie Virginiamycin und Zink-Bacitracin durch Zuchttiere resistent geworden seien, vom Tier auf den Menschen nicht unmöglich und es daher nicht ausgeschlossen sei, dass ihre Verwendung in der Tierernährung zu einer verstärkten Antibiotikaresistenz in der Humanmedizin führe. Eine verstärkte Antibiotikaresistenz in der Humanmedizin hätte jedoch unter Umständen sehr gravierende Folgen für die öffentliche Gesundheit, da bestimmte Bakterien wegen der von ihnen entwickelten Resistenz nicht mehr wirksam durch Humanarzneimittel bekämpft werden könnten, die zur Zeit noch wirksam seien, insbesondere diejenigen der Familie, zu der Virginiamycin und Zink-Bacitracin gehörten. Angesichts dieses festgestellten Risikos mussten die Anträge auf Aussetzung des Vollzugs zurückgewiesen werden. Das Rechtsmittel gegen den Beschluss Pfizer Animal Health/Rat ist vom Präsidenten des Gerichtshofs zurückgewiesen worden (Beschluss vom 18. November 1999 in der Rechtssache C-329/99 P [R], Pfizer Animal Health/Rat, Slg. 1999, I-8343).

Ein verfassungsrechtlicher Streit ließ den Präsidenten des Gerichts die Aussetzung eines Rechtsaktes des Europäischen Parlaments anordnen, mit dem die Gründung einer Fraktion verhindert werden sollte (Beschluss vom 25. November 1999 in der Rechtssache T-222/99 R, Martinez und de Gaulle/Parlament, Slg. 1999, II-3397). Artikel 29 der Geschäftsordnung des Parlaments bestimmt, dass die Abgeordneten ihrer politischen Zugehörigkeit entsprechende Fraktionen bilden können. Im Anschluss an die Europawahlen im Juni 1999 wurde die "Technische Fraktion der unabhängigen Abgeordneten (TDI) — gemischte Fraktion" gegründet, deren Gründungsmodalitäten die völlige politische Unabhängigkeit ihrer Mitglieder untereinander vorsahen. Das Parlament sah die für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Voraussetzungen nicht als erfüllt an und erließ am 14. September 1999 einen Rechtsakt zur Auslegung von Artikel 29 seiner Geschäftsordnung und zur Verhinderung der Gründung der Fraktion TDI. Die beiden Abgeordneten Martinez und de Gaulle haben neben ihrer Klage auf Nichtigerklärung dieses Aktes beantragt, seine Vollziehung auszusetzen.

Der Präsident des Gerichts hatte zunächst die Frage der Zulässigkeit des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz zu prüfen. Zwar überprüfe der Gemeinschaftsrichter die Rechtmäßigkeit von Parlamentsakten, die Rechtswirkungen gegenüber Dritten entfalten sollten, doch könnten Akte der internen Organisation seiner Arbeit nicht mit einer Nichtigkeitsklage angefochten werden. Es könne aber im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen werden, dass die angefochtene Handlung als eine Maßnahme mit rechtlichen Wirkungen anzusehen sei, die den Rahmen der bloß

internen Organisation der Arbeiten des Parlaments überschritten, weil sie bestimmten Mitgliedern dieses Organs die Möglichkeit nehme, ihr Abgeordnetenmandat unter den gleichen Voraussetzungen wie die Abgeordneten auszuüben, die einer politischen Gruppierung angehörten, und sie somit daran hindere, am Verfahren zur Verabschiedung von Gemeinschaftsakten in gleichem Umfang wie diese teilzunehmen. Außerdem betreffe der angefochtene Rechtsakt individuell und unmittelbar die Abgeordneten, die seine Nichtigkeitserklärung beantragten, insbesondere weil es sie hindere, der Gruppe TDI anzugehören. Mithin sei der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung statthaft.

Zu den Gründen, die den Erlass der beantragten Maßnahme dem ersten Anschein nach rechtfertigen, hat der Präsident des Gerichts ausgeführt, eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung sei nicht auszuschließen. Zwar hindere Artikel 29 der Geschäftsordnung des Parlaments dieses nicht, die Erklärungen zur Gründung einer politischen Gruppe gegenüber dem Präsidenten dieses Organs aufgrund aller maßgeblichen Umstände unterschiedlich zu bewerten, doch stelle eine unterschiedliche Behandlung dieser Art eine unzulässige Diskriminierung dar, wenn sie willkürlich erscheine. Im vorliegenden Fall sei nicht auszuschließen, dass das Parlament die Abgeordneten, die die Gruppe TDI hätten gründen wollen, willkürlich diskriminiert habe. Es müsse nämlich festgestellt werden, dass das Parlament in seiner Zusammensetzung aufgrund der letzten Wahlen der Gründung einer anderen politischen Gruppe, die nach Darstellung der Antragsteller eine gemischte Gruppe sei, nicht widersprochen habe.

Da Dringlichkeit ebenfalls vorlag und die Aussetzung des Vollzugs des angefochtenen Rechtsakts bis zur Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache der dienstlichen Organisation des beklagten Organs nicht abträglich sein konnte, hat der Präsident des Gerichts den Vollzug ausgesetzt.

B — Die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz



(Protokollarische Rangfolge vom 30. September 1999)

Vordere Reihe, von links nach rechts:

Richter R. García-Valdecasas y Fernández, Richter J. D. Cooke, Richter A. Potocki, Präsident
B. Vesterdorf, Richter R. M. Moura Ramos, Richter M. Jaeger, Richter K. Lenaerts.

Hintere Reihe, von links nach rechts:

Richter M. Vilaras, Richter P. Mengozzi, Richter J. Azizi, Richterin V. Tiili, Richter
C. W. Bellamy, Richterin P. Lindh, Richter J. Pirrung, Richter A. Meij, Kanzler H. Jung.

1. Die Mitglieder des Gerichts erster Instanz (in der Rangfolge nach Amtsantritt)



Bo Vesterdorf

Geboren 1945; Jurist-Übersetzer am Gerichtshof; Ministerialrat im Justizministerium; Gerichtsassessor; Attaché für Rechtsfragen bei der Ständigen Vertretung Dänemarks bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; Richter zur Anstellung beim Østre Landsret; Referatsleiter für Verfassungs- und Verwaltungsrecht im Justizministerium; Abteilungsleiter im Justizministerium; Lehrbeauftragter; Mitglied des Lenkungsausschusses für Menschenrechte im Europarat (CDDH), dann Mitglied des Büros des CDDH; Richter am Gericht erster Instanz seit 25. September 1989, Präsident des Gerichts erster Instanz seit 4. März 1998.



Rafael García-Valdecasas y Fernández

Geboren 1946; Abogado del Estado (in Jaén und Granada); Leiter der Geschäftsstelle des Tribunal Económico-Administrativo Provincial Jaén, dann Córdoba; Zulassung als Rechtsanwalt (Jaén, Granada); Leiter des Juristischen Dienstes des spanischen Staates für die Vertretung vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Außenministerium; Leiter der spanischen Delegation in der Arbeitsgruppe des Rates für die Einrichtung des Gerichts erster Instanz; Richter am Gericht erster Instanz seit 25. September 1989.



Koenraad Lenaerts

Geboren 1954; Lizentiat und Doktor der Rechte (Katholieke Universiteit Leuven); Master of Laws, Master in Public Administration (Harvard University); außerplanmäßiger Professor an der Katholischen Universität Löwen; Gastprofessor an den Universitäten Burundi, Straßburg und Harvard; Professor am Europakolleg, Brügge; Rechtsreferent beim Gerichtshof; Rechtsanwalt in Brüssel; Richter am Gericht erster Instanz seit 25. September 1989.



Christopher William Bellamy

Geboren 1946; Barrister, Middle Temple; Queen's Counsel, spezialisiert im Handelsrecht, Europarecht und öffentlichen Recht; Mitautor der ersten drei Auflagen von Bellamy & Child, Common Market Law of Competition (Das Wettbewerbsrecht des Gemeinsamen Marktes); Richter am Gericht erster Instanz vom 10. März 1992 bis 15. Dezember 1999.



Virpi Tiili

Geboren 1942; Doktor der Rechte, Universität Helsinki; Assistentin für Zivil- und Handelsrecht an der Universität Helsinki; Direktorin für Rechtsangelegenheiten und Handelspolitik der Zentralen Handelskammer Finnlands; Generaldirektorin der Verbraucherschutzbehörde Finnlands; Richterin am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.



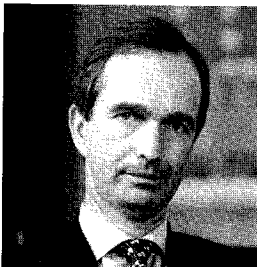
Pernilla Lindh

Geboren 1945; Lizentiatin der Rechtswissenschaft an der Universität Lund; Hovrätssassessor am Svea Hovrätt, Stockholm; Rechtsberaterin und Leiterin der Rechtsreferats in der Handelsabteilung des Außenministeriums; Richterin am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.



Josef Azizi

Geboren 1948; Doktor der Rechte und Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Wien; Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien und an der Juristischen Fakultät der Universität Wien; Ministerialrat und Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt; Richter am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.



André Potocki

Geboren 1950; Conseiller bei der Cour d'Appel Paris und Professeur associé an der Universität Paris X — Nanterre (1994); Leiter des Dienstes für Europäische und Internationale Angelegenheiten des Justizministeriums (1991); Vizepräsident des Tribunal de Grande Instance Paris (1990); Generalsekretär in der Dienststelle des Präsidenten der Cour de Cassation (1988); Richter am Gericht erster Instanz seit 18. September 1995.



Rui Manuel Gens de Moura Ramos

Geboren 1950; Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Coimbra und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Porto; Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls; Dozent (in französischer Sprache) an der Akademie für Internationales Recht in Den Haag (1984) und Gastprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Université de droit Paris I (1995); Vertreter der portugiesischen Regierung in der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL), bei der Haager Konferenz über internationales Privatrecht, in der Internationalen Kommission für Personenstandsfragen und im Ausschuss für Staatsangehörigkeitsfragen des Europarats; Mitglied des Institut de droit international; Richter am Gericht erster Instanz seit 18. September 1995.



John D. Cooke

Geboren 1944; 1966 Barrister in Irland; außerdem Barrister in England und Wales, Nordirland sowie Neusüdwalles; Tätigkeit als Barrister von 1966 bis 1996; Inner Bar in Irland (Senior Counsel) 1980 und in Neusüdwalles 1991; Präsident der Beratenden Kommission der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) von 1985 bis 1986; Gastprofessor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät des University College in Dublin; Mitglied des Chartered Institute of Arbitrators; Präsident der Royal Zoological Society Irlands von 1987 bis 1990; Vorstandsmitglied der Honorable Society of Kings Inns (Dublin); Ehrenmitglied des Vorstands von Lincoln's Inn (London); Richter am Gericht erster Instanz seit 10. Januar 1996.



Marc Jaeger

Geboren 1954; Rechtsanwalt; Attaché de justice, abgeordnet zum Procureur général; Richter, Vizepräsident des Tribunal d'arrondissement Luxembourg; Dozent am Centre universitaire de Luxembourg; abgeordneter Richter, Rechtsreferent am Gerichtshof seit 1986; Richter am Gericht erster Instanz seit 11. Juli 1996.



Jörg Pirrung

Geboren 1940; Assistent an der Universität Marburg; Referent (in den Referaten Internationales Zivilverfahren und Kindesrecht), Leiter des Referats Internationales Privatrecht, sodann Leiter einer Unterabteilung für Zivilrecht im Bundesministerium der Justiz; Richter am Gericht erster Instanz seit 11. Juni 1997.



Paolo Mengozzi

Geboren 1938; Professor für internationales Recht und Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für das Recht der Europäischen Gemeinschaften an der Universität Bologna; Ehrendoktor der Universität Carlos III, Madrid; Gastprofessor an den Universitäten Johns Hopkins (Bologna Center), St. Johns (New York), Georgetown, Paris-II und Georgia (Athens) sowie am Institut universitaire international (Luxemburg); Koordinator des an der Universität Nijmegen durchgeführten European Business Law Pallas Program; Mitglied des beratenden Ausschusses der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für öffentliche Aufträge; Unterstaatssekretär für Industrie und Handel anlässlich des Halbjahres des italienischen Vorsitzes im Rat; Mitglied der Reflexionsgruppe der Europäischen Gemeinschaft zur Welthandelsorganisation (WTO) und Leiter der Session 1997 des Forschungszentrums der Akademie für internationales Recht in Den Haag zur WTO; Richter am Gericht erster Instanz seit 4. März 1998.



Arjen W. H. Meij

Geboren 1944; Mitglied des Obersten Gerichtshofes der Niederlande (1996); Mitglied und Vizepräsident des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Verwaltungsgericht für Handel und Industrie) (1986); stellvertretendes Mitglied des Centrale Raad van Beroep und der Tariefcommissie; Rechtsreferent beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1980); wissenschaftlicher Mitarbeiter für Europarecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Groningen und Research-assistant an der University of Michigan Law School; Mitarbeiter im Internationalen Sekretariat der Industrie- und Handelskammer Amsterdam (1970); Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 1998.



Mihalis Vilaras

Geboren 1950; Rechtsanwalt; Rechtsberater der Eingangsstufe im griechischen Staatsrat; beigeordneter Rechtsberater im Staatsrat; Mitglied des griechischen Besonderen Obergerichtshofs; nationaler Sachverständiger im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sodann Hauptverwaltungsrat in der Generaldirektion V (Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten); Mitglied des griechischen Zentralen Ausschusses für die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen; Leiter des Juristischen Dienstes beim Generalsekretariat der griechischen Regierung; Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 1998.



Nicholas James Forwood

Geboren 1948; 1969 Graduierung (Mechanik und Rechtswissenschaft) an der Cambridge University; 1970 Zulassung als Barrister in England, dann Berufsausübung in London (1971—1979) wie auch in Brüssel (1979—1999); 1982 Zulassung als Barrister in Irland; 1987 Ernennung zum Queen's Council und 1998 Berufung zum Bencher of the Middle Temple; Vertreter der Bar of England and Wales im Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) und Vorsitzender von dessen Ständiger Vertretung beim Europäischen Gerichtshof; Schatzmeister der Europäischen Seerechtsorganisation (seit 1991 Mitglied des Leitungsgremiums); Mitglied des Leitungsgremiums der Welt-Handelsrechts-Vereinigung; Richter am Gericht erster Instanz seit 15. Dezember 1999.



Hans Jung

Geboren 1944; Assistent, dann Assistenzprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Berlin); Rechtsanwalt (Frankfurt); Jurist-Übersetzer beim Gerichtshof; Rechtsreferent am Gerichtshof bei Präsident Kutscher, dann beim deutschen Richter; Hilfskanzler des Gerichtshofes; Kanzler des Gerichts erster Instanz seit 10. Oktober 1989.

2. Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz im Jahr 1999

Im Jahr 1999 änderte sich die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz wie folgt:

Am 15. Dezember 1999 verließ der Richter Christopher William Bellamy das Gericht erster Instanz. Sein Richteramt wurde von Nicholas James Forwood übernommen.

3. Protokollarische Rangfolge

vom 1. Januar bis 30. September 1999

B. VESTERDORF, Präsident des Gerichts
A. POTOCKI, Kammerpräsident
R. M. MOURA RAMOS, Kammerpräsident
J. D. COOKE, Kammerpräsident
M. JAEGER, Kammerpräsident
R. GARCÍA-VALDECASAS Y FERNÁNDEZ, Richter
K. LENAERTS, Richter
C. W. BELLAMY, Richter
V. TIILI, Richterin
P. LINDH, Richterin
J. AZIZI, Richter
J. PIRRUNG, Richter
P. MENGGOZZI, Richter
A. MEIJ, Richter
M. VILARAS, Richter

H. JUNG, Kanzler

vom 1. Oktober bis 14. Dezember 1999

B. VESTERDORF, Präsident des Gerichts
R. GARCÍA-VALDECASAS Y FERNÁNDEZ, Kammerpräsident
K. LENAERTS, Kammerpräsident
V. TIILI, Kammerpräsidentin
J. PIRRUNG, Kammerpräsident
C. W. BELLAMY, Richter
P. LINDH, Richterin
J. AZIZI, Richter
A. POTOCKI, Richter
R. M. MOURA RAMOS, Richter
J. D. COOKE, Richter
M. JAEGER, Richter
P. MENGOZZI, Richter
A. W. H. MEIJ, Richter
M. VILARAS, Richter

H. JUNG, Kanzler

vom 15. Dezember bis 31. Dezember 1999

B. VESTERDORF, Präsident des Gerichts
R. GARCÍA-VALDECASAS Y FERNÁNDEZ, Kammerpräsident
K. LENAERTS, Kammerpräsident
V. TIILI, Kammerpräsidentin
J. PIRRUNG, Kammerpräsident
P. LINDH, Richterin
J. AZIZI, Richter
A. POTOCKI, Richter
R. M. MOURA RAMOS, Richter
J. D. COOKE, Richter
M. JAEGER, Richter
P. MENGOZZI, Richter
A. W. H. MEIJ, Richter
M. VILARAS, Richter
N. FORWOOD, Richter

H. JUNG, Kanzler

4. Die ehemaligen Mitglieder des Gerichts erster Instanz

Da CRUZ VILAÇA José Luis (1989—1995), Präsident von 1989 bis 1995
SAGGIO Antonio (1989—1998), Präsident von 1995 bis 1998
BARRINGTON Donal Patrick Michael (1989—1996)
EDWARD David Alexander Ogilvy (1989—1992)
KIRSCHNER Heinrich (1989—1997)
YERARIS Christos (1989—1992)
SCHINTGEN Romain Alphonse (1989—1996)
BRIËT Cornelis Paulus (1989—1998)
BIANCARELLI Jacques (1989—1995)
KALOGEROPOULOS Andreas (1992—1998)

— Präsidenten

Da CRUZ VILAÇA José Luis (1989—1995)
SAGGIO Antonio (1995—1998)

Kapitel III

Begegnungen und Besuche

**A — Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof
und beim Gericht erster Instanz im Jahr 1999**

13. Januar	Enrico Letta, Minister für Gemeinschaftspolitiken der Italienischen Republik
19. Januar	Jan O. Karlsson, Präsident des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften
25. Januar	Jorge Sampaio, Präsident der Portugiesischen Republik
25. Januar	Dr. Wendelin Weingartner, Landeshauptmann des Landes Tirol
28. Januar	Henry Söderholm, Botschafter Finnlands im Großherzogtum Luxemburg
24. Februar	Seine Königliche Hoheit der Prinz von Asturien
8. März	Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Justizministerin der Bundesrepublik Deutschland
15. März	Luc Frieden, Minister der Justiz, Minister für den Haushalt, Minister für die Beziehungen zum Parlament des Großherzogtums Luxemburg
18. März	Klas Bergenstrand, Generalstaatsanwalt des Königreichs Schweden
vom 26. bis 30. April	Delegation des Gerichtshofs des Common Market for Eastern & Southern Africa (Comesa)
27. April	Joyce Quin, Staatsministerin, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen des Vereinigten Königreichs
27. April	Frank Jensen, Justizminister des Königreichs Dänemark

29. April	Delegation des Obersten Gerichtshofs der Portugiesischen Republik
3. Mai	Nicolas Schmit, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter des Großherzogtums Luxemburg in Brüssel
3. und 4. Mai	Tagung für Richter der Mitgliedstaaten
3. Juni	Seine Eminenz Faustino Sainz Muñoz, Apostolischer Nuntius bei den Europäischen Gemeinschaften
9. Juni	Delegation des Verfassungsausschusses des finnischen Parlaments
11. Juni	Alexander Schaub, Generaldirektor der GD IV der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
17. Juni	Irische Wettbewerbsbehörde
22. Juni	Komitee der Weisen — Reflexionsgruppe über die Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Union (veranstaltet von der Kommission)
1. Juli	Paulo Couto Barbosa, Botschafter Portugals im Großherzogtum Luxemburg
7. September	Prof. Dr. Goll, Justizminister des Landes Baden-Württemberg
8. September	Delegation des Verfassungsausschusses des schwedischen Parlaments
10. September	Delegation des Allgemeinen Ausschusses für Europaangelegenheiten der Zweiten Kammer des Parlaments der Niederlande
14. September	Delegation des Beirats der Regierung Kataloniens
16. September	Delegation des Gesetzgebungsausschusses des finnischen Parlaments

vom 20. September bis 1. Oktober	Delegation des Gerichtshofes der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA)
23. September	Delegation der spanischen Notarkammer
23. September	Ewald Nowotny, Vizepräsident der Europäischen Investitionsbank
29. September	Lord Williams of Mostyn QC, Kronanwalt (Vereinigtes Königreich)
vom 4. bis 8. Oktober	Delegation des Gerichtshofes des Comesa
5. Oktober	Kálmán Györgyi, Generalstaatsanwalt der Ungarischen Republik
6. Oktober	Johannes Rau, Präsident der Bundesrepublik Deutschland
7. Oktober	Cloaldo Hugueney, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Brasiliens bei der Europäischen Union in Brüssel
11. und 12. Oktober	Delegation des Raad van State (Staatsrat) der Niederlande
vom 11. bis 22. Oktober	Delegation des Gerichtshofes der UEMOA
13. Oktober	James C. Hormel, Botschafter des Vereinigten Staaten im Großherzogtum Luxemburg
19. Oktober	X. Jahrestag des Gerichts erster Instanz
25. und 26. Oktober	Delegation des Obersten Gerichtshofs der Republik Österreich
28. Oktober	Johannes Koskinen, Justizminister der Republik Finnland

28. Oktober	Gregor Woschnagg, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Republik Österreich in Brüssel
10. November	Delegation des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt des Europäischen Parlaments
11. November	Erna Hennicot-Schoepges, Ministerin für Kultur, Hochschulen und Forschung, Ministerin für öffentliche Arbeiten des Großherzogtums Luxemburg
22. November	Feierliche Enthüllung finnischer Kunstwerke durch Tarja Halonen, Außenministerin der Republik Finnland
26. November	Delegation des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
vom 29. November bis 10. Dezember	Raphaël Pékoumon Ouattara, Kanzler des Gerichtshofs der UEMOA
7. Dezember	Parlamentarischer Ausschuss des House of Lords, Unterausschuss E: Gesetze und Institutionen
vom 13. bis 17. Dezember	Studienbesuch von A. M. Akiwumi, Mitglied des Gerichtshofs des Comesa, beim Gerichtshof
15. und 16. Dezember	Abraham Zinzindohoue, Präsident des Obersten Gerichtshofs der Republik Benin

**B — Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz
im Jahr 1999**
(Zahl der Besucher)

	Nationale Richter und Staatsanwälte ¹	Rechtsanwälte, Rechtsberater, Juristen in der praktischen Ausbildung	Hochschullehrer auf dem Gebiet des Gemeinschafts- rechts, andere Lehrkräfte ²	Diplomaten, Parlamentarier, politische Gruppen, nationale Beamten	Studenten, Praktikanten bei der Kommission und beim Parlament	Mitglieder von Berufsvereini- gungen	Andere	SUMME
B	61	84	—	—	749	52	—	946
DK	23	39	20	30	126	92	35	365
D	299	563	36	284	612	137	252	2 183
EL	55	5	7	—	39	50	—	156
E	33	113	3	29	203	38	—	419
F	35	153	—	178	351	—	92	809
IRL	8	—	5	3	122	—	—	138
I	28	110	6	—	361	25	68	598
L	4	100	—	—	75	45	60	284
NL	28	1	2	—	252	—	—	283
A	9	25	52	67	250	—	20	423
P	10	1	6	16	32	4	14	83
FIN	20	17	1	22	10	7	47	124
S	8	44	13	55	28	18	18	184
UK	45	19	15	5	881	16	31	1 012
Drittländer	115	119	42	168	806	—	—	1 250
Gemischte Gruppen	40	174	15	16	184	74	24	527
SUMME	821	1 567	223	873	5 081	558	661	9 784

(Fortsetzung)

¹ In dieser Spalte enthalten ist die Zahl der Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten, die an den vom Gerichtshof veranstalteten Richtertagungen und Fortbildungstagungen für Richter und Staatsanwälte teilgenommen haben. 1999 waren dies aus Belgien 10, aus Dänemark 8, aus Deutschland 24, aus Griechenland 8, aus Spanien 24, aus Frankreich 24, aus Irland 8, aus Italien 24, aus Luxemburg 4, aus den Niederlanden 8, aus Österreich 8, aus Portugal 8, aus Finnland 8, aus Schweden 8 und aus dem Vereinigten Königreich 24 Richter und Staatsanwälte.

² Hochschullehrer als Begleiter von Studentengruppen nicht eingerechnet.

(Fortsetzung)

Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 1999

(Zahl der Gruppen)

	Nationale Richter und Staatsanwälte ¹	Rechtsanwälte, Rechtsberater, Juristen in der praktischen Ausbildung	Hochschullehrer auf dem Gebiet des Gemein- schaftsrechts, andere Lehr- kräfte ²	Diplomaten, Parlamentarier, politische Gruppen, nationale Beamte	Studenten, Praktikanten bei der Kommission und beim Parlament	Mitglieder von Berufsvereini- gungen	Andere	SUMME
B	3	2	—	—	11	2	—	18
DK	2	2	1	1	4	3	2	15
D	9	21	2	11	24	5	10	82
EL	5	4	4	—	3	1	—	17
E	3	5	3	2	10	2	—	25
F	3	11	—	7	14	—	3	38
IRL	1	—	1	1	5	—	—	8
I	2	7	5	—	12	1	2	29
L	1	2	—	—	2	1	1	7
NL	3	1	1	—	9	—	—	14
A	2	5	3	8	8	—	1	27
P	2	1	1	2	3	1	1	11
FIN	3	2	1	2	2	1	2	13
S	1	2	1	5	1	1	1	12
UK	3	2	2	1	25	1	2	36
Drittländer	6	14	2	16	30	—	—	68
Gemischte Gruppen	1	3	1	1	4	2	1	13
SUMME	50	84	28	57	167	21	26	433

¹ Diese Spalte enthält u. a. die Richtertagung und die Fortbildungstagung für Richter und Staatsanwälte.

² Hochschullehrer als Begleiter von Studentengruppen nicht eingerechnet.

C — Feierliche Sitzungen im Jahr 1999

21. April	Feierliche Sitzung zum Gedenken an Krateros Ioannou, Richter am Gerichtshof
7. Juni	Feierliche Sitzung anlässlich des Amtsantritts von Vassilios Skouris als Richter am Gerichtshof
17. September	Feierliche Verpflichtung des Präsidenten und der neuen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
5. Oktober	Feierliche Sitzung anlässlich des Ausscheidens von John Murray, Richter am Gerichtshof, und des Amtsantritts von Fidelma Macken als Richterin am Gerichtshof
18. Oktober	Feierliche Sitzung zum Gedenken an G. Federico Mancini, Richter am Gerichtshof
15. Dezember	Feierliche Sitzung anlässlich des Amtsantritts von Antonio M. La Pergola als Richter am Gerichtshof und des Ausscheidens von Christopher W. Bellamy, Richter am Gericht erster Instanz, sowie des Amtsantritts von Nicholas J. Forwood als Richter am Gericht erster Instanz

D — Besuche und Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen im Jahr 1999

13. Januar	Teilnahme des Präsidenten und einer Delegation des Gerichtshofes an der feierlichen ersten Sitzung der Cour de cassation, Paris, nach den Gerichtsferien
vom 15. bis 17. Februar	Teilnahme einer Delegation der Gerichtshofes an einem von der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion veranstalteten Kolloquium in Ouagadougou
16. Februar	Besuch des Präsidenten und einer Delegation des Gerichtshofes beim spanischen Verfassungsgerichtshof in Madrid
24. und 25. März	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an einer vom Ausschuss für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten des Europäischen Parlaments veranstalteten Konferenz in Brüssel
vom 6. bis 9. April	Offizieller Besuch des Präsidenten beim Zentralamerikanischen Gerichtshof in Managua
26. April	Teilnahme des Präsidenten auf Einladung des Präsidenten des dänischen Parlaments an einem Kolloquium anlässlich des 150. Jahrestags der Verfassung Dänemarks in Kopenhagen mit Vortrag des Präsidenten über die europäische Rechtsordnung aus verfassungsrechtlicher Sicht
10. und 11. Mai	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der vorbereitenden Sitzung für das Kolloquium der Staatsräte und der obersten Verwaltungsgerichtshöfe in Wien
13. Mai	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der Verleihung des Internationalen Karlspreises an Tony Blair, Premierminister des Vereinigten Königreichs, in Aachen

14. Mai	Der Präsident des Gerichtshofes führt den Vorsitz bei der Verleihung des internationalen Preises "Gerechtigkeit in der Welt" der Internationalen Richtervereinigung an Professor Aharon Barak, Präsident des israelischen Obersten Gerichtshofes, in Madrid
14. und 15. Mai	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der Jahrestagung der Vereinigung der deutschen, italienischen und französischen Verwaltungsrichter in Rom
vom 17. bis 19. Mai	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der "XI Conference of the European Constitutional Courts" in Warschau
25. Mai	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der Präsentation des Jahresberichts der italienischen Wettbewerbsbehörde in Rom
10. Juni	Teilnahme des Präsidenten an der feierlichen Einweihung des Sitzes des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante
11. Juni	Eröffnungsvortrag des Präsidenten beim Kolloquium über Grundrechte in Europa und Nordamerika in Trier
13. Juli	Eröffnungsvortrag des Präsidenten bei der Eröffnung der vom spanischen Allgemeinen Rat der rechtsprechenden Gewalt veranstalteten Kurse über die Befugnisse des Staates und der Europäischen Union in La Coruña
27. September	Teilnahme des Präsidenten und einer Delegation des Gerichtshofes an dem vom Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft und der finnischen Vereinigung für Europarecht veranstalteten Kolloquium über den Aufbau der Gerichtsbarkeit der Europäischen Union in Helsinki
30. September	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der feierlichen Eröffnung des fünfzigsten Studienjahres des Europakollegs in Brügge

1. Oktober	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahres in London
2. und 3. November	Offizieller Besuch des Präsidenten und einer Delegation des Gerichtshofes beim spanischen Verfassungsgerichtshof, Obersten Gerichtshof und Allgemeinen Rat der rechtsprechenden Gewalt in Madrid
19. und 20. November	Teilnahme des Präsidenten und einer Delegation des Gerichtshofes an einem vom Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft und dem Europakolleg veranstalteten Kolloquium über den Aufbau der Gerichtsbarkeit der Europäischen Union in Brügge
13. Dezember	Teilnahme des Präsidenten und einer Delegation des Gerichtshofes auf Einladung des Vizepräsidenten des französischen Staatsrates an der Zweihundertjahrfeier des Conseil d'État in Paris
14. Dezember	Teilnahme des Präsidenten an der feierlichen Einweihung des neuen Sitzes des Europäischen Parlaments in Straßburg
17. Dezember	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes als Beobachter in der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der Grundrechtscharta der Europäischen Union in Brüssel

KAPITEL IV

Verzeichnisse und Statistiken

A — Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes

1. Analytisches Verzeichnis der im Jahr 1999 ergangenen Urteile des Gerichtshofes	187
	Seite
Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete	187
Auswärtige Beziehungen	187
Beamtenstatut	189
Beitritt neuer Staaten	190
EAG	190
Freier Dienstleistungsverkehr	191
Freier Kapitalverkehr	193
Freier Warenverkehr	193
Freizügigkeit	197
Gesellschaftsrecht	202
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	204
Institutionelles Recht	205
Landwirtschaft	206
Rechtsangleichung	211
Regionalpolitik	215
Sozialpolitik	215
Staatliche Beihilfen	218
Steuerrecht	220
Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen	223
Umwelt und Verbraucher	224
Verkehr	228
Vorrechte und Befreiungen	229
Wettbewerb	229
2. Verzeichnis der übrigen im Jahr 1999 in das Bulletin der Tätigkeiten aufgenommenen Entscheidungen des Gerichtshofes	233
3. Rechtsprechungsstatistiken	235

1. Analytisches Verzeichnis der im Jahr 1999 ergangenen Urteile des Gerichtshofes

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand

ASSOZIIERUNG DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND GEBIETE

C-390/95 P	11. Februar 1999	Antillean Rice Mills NV u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Befugnis des Rates, Einfuhr- beschränkungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten zu beschließen

AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN

C-416/96	2. März 1999	Nour Eddline El-Yassini / Secretary of State for the Home Department	Begriff des einzelstaatlichen Gerichts im Sinne von Artikel 177 EG-Vertrag — Kooperationsabkommen EWG—Marokko — Artikel 40 Absatz 1 — Verbot der Diskriminierung im Bereich der sozialen Sicherheit — Unmittelbare Wirkung — Bedeutung — Ablehnung der Verlängerung einer Auf- enthaltserlaubnis, wodurch die Beschäftigung eines marokkanischen Arbeitnehmers in einem Mitgliedstaat beendet wird

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-262/96	4. Mai 1999	Sema Sürül / Bundesanstalt für Arbeit	Assoziierungsabkommen EWG—Türkei — Beschluss des Assoziationsrates — Soziale Sicherheit — Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staats- angehörigkeit — Unmittelbare Wirkung — Türkischer Staatsangehöriger, dem der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat gestattet wurde — Anspruch auf Fami- lienleistungen unter den für die Staatsangehörigen dieses Staates geltenden Voraus- setzungen
C-321/97	15. Juni 1999	Ulla-Brith Andersson und Susanne Wåkerås- Andersson / Svenska staten (Schwedischer Staat)	Artikel 234 EG (früher Artikel 177) — EWR-Abkommen — Zuständigkeit des Ge- richtshofes — Beitritt zur Europäischen Union — Richtlinie 80/987/EWG — Haftung des Staates
C-189/97	8. Juli 1999	Europäisches Parlament / Rat der Europäischen Union	Fischereiabkommen Europäische Ge- meinschaft/Mauretanien — Abkommen mit erheblichen finanziellen Folgen für die Gemeinschaft
C-179/98	11. November 1999	État belge / Fatna Mesbah	Kooperationsabkommen EWG—Marokko — Artikel 41 Absatz 1 — Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Bereich der sozialen Sicherheit — Persönlicher Geltungs- bereich
C-89/96	23. November 1999	Portugiesische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Handels- politik — Einfuhr- höchstmengen für Textilwaren — Waren mit Ursprung in Indien — Verordnung (EG) Nr. 3053/95 — Teilweise Aufhebung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-149/96	23. November 1999	Portugiesische Republik / Rat der Europäischen Union	Gemeinsame Handelspolitik — Marktzugang für Textilwaren — Waren mit Ursprung in Indien und Pakistan

BEAMTENSTATUT

C-304/97 P	18. März 1999	Fernando Carbajo Ferrero / Europäisches Parlament	Beamte — Internes Auswahlverfahren — Ernennung zum Abteilungsleiter
C-2/98 P	18. März 1999	Henri de Compte / Europäisches Parlament	Beamte — Wiederaufnahme eines mit einem Urteil des Gerichts erster Instanz abgeschlossenen Verfahrens — Rechtsmittel beim Gerichtshof
C-430/97 P	10. Juni 1999	Jutta Johannes / Hartmut Johannes	Beamte — Versorgung — Versorgungsausgleich im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens
C-155/98 P	1. Juli 1999	Spyridoula Celia Alexopoulou / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Als offensichtlich unbegründet oder offensichtlich unzulässig erklärte Klage — Beamte — Einstufung in die Besoldungsgruppe
C-257/98 P	9. September 1999	Arnaldo Luccioni / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel - Schadensersatzklage
C-327/97 P	5. Oktober 1999	Christos Apostolidis u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Dienstbezüge — Berichtigungskoeffizient — Durchführung eines Urteils des Gerichts
C-191/98 P	18. November 1999	Georges Tzoanos / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Abweisung der Anfechtungsklage gegen die Entfernung aus dem Dienst — Disziplinarverfahren bei gleichzeitiger Strafverfolgung (Artikel 88 Absatz 5 des Beamtenstatuts)

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-150/98 P	16. Dezember 1999	Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften / E	Rechtsmittel — Beamte — Freiheit der Meinungsäußerung gegenüber Vorgesetzten — Treuepflicht und Ansehen des Amtes — Disziplinarstrafe — Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe

BEITRITT NEUER STAATEN

C-206/97	29. Juni 1999	Königreich Schweden / Rat der Europäischen Union	Beitritt des Königreichs Schweden — Fischerei — Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fische — Kabeljau
C-355/97	7. September 1999	Landesgrundverkehrsreferent der Tiroler Landesregierung / Beck Liegenschaftsverwaltungsgesellschaft mbH und Bergdorf Wohnbau GmbH, in Liquidation	Artikel 70 der Akte über den Beitritt Österreichs — Zweitwohnungen — Tiroler Grundverkehrsverfahren — Begriff der bestehenden Rechtsvorschriften

EAG

C-161/97 P	22. April 1999	Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EAG-Vertrag — Nichtigkeitssklage und Schadensersatzklage — Abschluss eines Vertrages über die Lieferung von Uran — Vereinfachtes Verfahren — Befugnisse der Agentur — Frist für den Abschluss des Vertrages — Rechtliches Hindernis für den Abschluss — Diversifizierungspolitik — Ursprung des Urans — Marktgerechte Preise

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand

FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

C-366/97	11. Februar 1999	Strafverfahren gegen Massimo Romanelli und Paolo Romanelli	Freier Dienstleistungsverkehr — Kreditinstitute — Rückzahlbare Gelder
C-241/97	20. April 1999	Försäkringsaktiebolaget Skandia (publ)	Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG über Versicherungen — Beschränkungen der Anlage der Aktiva
C-250/98	28. April 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 89/594/EWG
C-224/97	29. April 1999	Erich Ciola / Land Vorarlberg	Freier Dienstleistungsverkehr — Beschränkung — Bootsliegeplätze — Beschränkung für Bootseigner mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat
C-417/97	3. Juni 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Großherzogtum Luxemburg	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Wertpapiere — Wertpapierdienstleistungen — Richtlinie 93/22/EWG — Teilweise Umsetzung
C-203/98	8. Juli 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 6 und 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 12 EG und 43 EG) — Luftverkehr — Verkehrszulassung von Flugzeugen
C-108/98	9. September 1999	RI.SAN. Srl / Comune di Ischia, Italia Lavoro SpA, früher GEPI SpA, Ischia Ambiente SpA	Niederlassungsfreiheit — Dienstleistungsfreiheit — Organisation der Müllabfuhr
C-67/98	21. Oktober 1999	Questore di Verona / Diego Zenatti	Dienstleistungsfreiheit — Annahme von Wetten

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-294/97	26. Oktober 1999	Eurowings Luftverkehrs AG / Finanzamt Dortmund-Unna	Dienstleistungsfreiheit — Gewerbesteuer — Hinzurechnung zur Bemessungsgrundlage der Steuer — Ausnahme, die auf Mieter von Wirtschaftsgütern nicht anwendbar ist, deren Eigentümer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und deshalb nicht steuerpflichtig ist
C-6/98	28. Oktober 1999	Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rundfunkanstalten (ARD) / PRO Sieben Media AG	Fernsehsendungen — Beschränkung der Sendezeit für Werbung
C-55/98	28. Oktober 1999	Skatteministeriet / Bent Vestergaard	Dienstleistungsfreiheit — Einkommensteuer — Steuerpflichtiges Einkommen — Abzug von Ausgaben für Fortbildungsveranstaltungen — Unterscheidung nach dem Land, in dem die Veranstaltungen stattfinden
C-369/96 und C-376/96	23. November 1999	Jean-Claude Arblade, Arblade & Fils SARL Bernard Leloup, Serge Leloup, Sofrage SARL	Freier Dienstleistungsverkehr — Vorübergehender Ortswechsel von Arbeitnehmern zur Erfüllung eines Vertrages — Beschränkungen
C-239/98	16. Dezember 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung — Nichtumsetzung der Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG — Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und Direktversicherung (Lebensversicherung)

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand

FREIER KAPITALVERKEHR

C-222/97	16. März 1999	Manfred Trummer und Peter Mayer	Freier Kapitalverkehr — Nationales Verbot der Begründung einer Hypothek in einer ausländischen Währung — Vereinbarkeit mit Artikel 73b EG-Vertrag
C-439/97	14. Oktober 1999	Sandoz GmbH / Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland	Darlehensverträge — Rechtsgeschäftsgebühr — Besteuerungsmodalitäten — Diskriminierung
C-200/98	18. November 1999	X AB, Y AB / Riksskatteverket	Niederlassungsfreiheit — Geldleistung einer schwedischen Gesellschaft an ihre Tochtergesellschaft — Befreiung von der Körperschaftsteuer

FREIER WARENVERKEHR

C-77/97	28. Januar 1999	Österreichische Unilever GmbH / Smithkline Beecham Markenartikel GmbH	Auslegung des Artikels 30 EG-Vertrag und der Richtlinie 76/768/EWG des Rates — Kosmetische Mittel — Nationale Rechtsvorschriften, die Beschränkungen für die Werbung vorsehen
C-280/97	9. Februar 1999	ROSE Elektrotechnik GmbH & Co. KG / Oberfinanzdirektion Köln	Kombinierte Nomenklatur — Tarifpositionen — Verbindungskasten ohne Kabel und Anschlusskontakte
C-383/97	9. Februar 1999	Staatsanwaltschaft Osnabrück / Arnoldus van der Laan	Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln — Artikel 30 EG-Vertrag und Richtlinie 79/112/EWG — Holländischer Formfleischvorderschinken

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-86/97	25. Februar 1999	Reiner Woltmann / Hauptzollamt Potsdam	Diebstahl von Waren — Zölle — Erlass — Besonderer Fall
C-87/97	4. März 1999	Consortio per la tutela del formaggio Gorgonzola / Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG, Eduard Bracharz GmbH	Artikel 30 und 36 EG-Vertrag — Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
C-109/98	22. April 1999	CRT France International SA / Directeur régional des impôts de Bourgogne	Abgabe auf die Lieferung von CB-Funkgeräten — Abgabe gleicher Wirkung — Inländische Abgabe — Anwendbarkeit des Verbotes auf den Handel mit Drittländern
C-405/97	28. April 1999	Mövenpick Deutschland GmbH für das Gastgewerbe / Hauptzollamt Bremen	Kombinierte Nomenklatur — Position 0802 — Getrocknete, vorübergehend bei einer Temperatur von —24 °C eingelagerte Walnusstücke
C-255/97	11. Mai 1999	Pfeiffer Großhandel GmbH / Löwa Warenhandel GmbH	Artikel 30 und 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 und 43 EG) — Gewerbliches und kommerzielles Eigentum — Geschäftsbezeichnung
C-350/97	11. Mai 1999	Wilfried Monsees / Unabhängiger Verwaltungssenat für Kärnten	Artikel 30, 34 und 36 EG- Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 bis 30 EG) — Freier Warenverkehr — Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen und von Maßnahmen gleicher Wirkung — Ausnahmen — Schutz der Gesundheit und des Lebens von Tieren — Internationale Transporte von lebenden Schlachttieren

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-412/97	22. Juni 1999	ED Srl / Italo Fenocchio	Freier Warenverkehr — Dienstleistungsfreiheit — Freier Zahlungsverkehr — Nationale Vorschrift, die den Erlass eines Mahnbescheids untersagt, der außerhalb des Staatsgebiets zugestellt werden müsste — Vereinbarkeit
C-61/98	7. September 1999	De Haan Beheer BV / Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen Rotterdam	Zölle — Externes Versandverfahren — Betrug — Entstehung und Erhebung der Zollschuld
C-124/97	21. September 1999	Markku Juhani Läärä, Cotswold Microsystems Ltd, Oy Transatlantic Software Ltd / Kihlakunnansyyttäjä (Jyväskylä), Suomen valtio (État finlandais)	Freier Dienstleistungsverkehr — Ausschließliches Recht zum Betrieb von Geld- spielautomaten
C-44/98	21. September 1999	BASF AG / Präsident des Deutschen Patentamts	Freier Warenverkehr — Maßnahmen gleicher Wirkung — Unwirksamkeit eines Europäischen Patents wegen fehlender Übersetzung
C-379/97	12. Oktober 1999	Pharmacia & Upjohn SA, früher Upjohn SA / Paranova A/S	Markenrecht — Arzneimittel — Parallelimport — Ersetzung der Marke

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-223/98	14. Oktober 1999	Adidas AG	Freier Warenverkehr — Verordnung (EG) Nr. 3295/94 — Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nicht-erhebungsverfahren sowie Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr — Nationale Vorschriften, die die Vertraulichkeit des Namens der Empfänger von Sendungen, die von den Zollbehörden aufgrund der Verordnung zurückgehalten werden, vorsehen — Vereinbarkeit der nationalen Vorschriften mit der Verordnung (EG) Nr. 3295/94
C-233/98	21. Oktober 1999	Hauptzollamt Neubrandenburg / Lensing & Brockhausen GmbH	Gemeinschaftliches Versandverfahren — Zuwiderhandlung — Erhebung von Abgaben — Zuständiger Staat
C-97/98	21. Oktober 1999	Peter Jägerskiöld / Torolf Gustafsson	Freier Warenverkehr — Begriff Waren — Recht zum Fischen mit der Spinnangel — Freier Dienstleistungsverkehr

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-48/98	11. November 1999	Firma Söhl & Söhlke / Hauptzollamt Bremen	Zollkodex der Gemeinschaften und Durchführungsverordnung — Überschreitung der Fristen für die Zollabfertigung von Nichtgemeinschaftswaren in vorübergehender Verwahrung — Begriff der Verfehlung ohne wirkliche Auswirkung auf die ordnungsgemäße Abwicklung der vor- übergehenden Verwahrung oder des betreffenden Zollverfahrens — Frist- verlängerung — Begriff der offensichtlichen Fahrlässigkeit

FREIZÜGIGKEIT

C-348/96	19. Januar 1999	Donatella Calfa	Öffentliche Ordnung — Tourist mit Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats — Verurteilung wegen des Verbrauchs von Betäubungs- mitteln — Aufenthaltsverbot auf Lebenszeit

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-18/95	26. Januar 1999	F. C. Terhoeve / Inspecteur van de Belastingdienst Particulieren/Onder- nemingen buitenland	Freizügigkeit der Ar- beitnehmer — Kombinierte Veranlagung der Ein- kommensteuer und der Sozial- versicherungsbeiträge — Nichtanwendung eines Höchstsatzes der Sozial- beiträge, der für Arbeitnehmer gilt, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt haben, auf Arbeitnehmer, die ihren Wohnort von einem Mit- gliedstaat in einen anderen verlegen — Eventueller Ausgleich durch Vorteile bei der Einkommensteuer — Etwaige Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht — Folgen
C-320/95	25. Februar 1999	José Ferreiro Alvite / Instituto Nacional de Empleo (Inem) u. a.	Artikel 51 EG-Vertrag — Artikel 67 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Arbeitslosenunterstützung für Empfänger, die älter als 52 Jahre sind
C-90/97	25. Februar 1999	Robin Swaddling / Adjudication Officer	Soziale Sicherheit — Einkommensbeihilfe — Anspruchsvoraussetzungen — Gewöhnlicher Aufenthalt
C-131/97	25. Februar 1999	Annalisa Carbonari u. a. / Università degli Studi di Bologna u. a.	Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Ärzte — Medizinische F a c h g e b i e t e — Ausbildungszeiten — Vergütung — Unmittelbare Wirkung
C-212/97	9. März 1999	Centros Ltd / Erhvervs- og Selskabsstyrelsen	Niederlassungsfreiheit — E r r i c h t u n g e i n e r Zweigniederlassung durch eine Gesellschaft ohne tatsächliche Geschäftstätigkeit — Umgehung des nationalen Rechts — Ablehnung der Eintragung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-360/97	20. April 1999	Herman Nijhuis / Bestuur van het Landelijk instituut sociale verzekeringen	Soziale Sicherheit — Arbeitsunfähigkeit — Besondere Regelung für Beamte — Anhang VI Abschnitt J Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Artikel 48 und 51 EWG-Vertrag
C-311/97	29. April 1999	Royal Bank of Scotland plc / Elliniko Dimosio (Griechischer Staat)	Niederlassungsfreiheit — Steuerrecht — Steuer auf die Gewinne von Gesellschaften
C-302/97	1. Juni 1999	Klaus Konle / Republik Österreich	Niederlassungsfreiheit — Freier Kapitalverkehr — Artikel 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG) und 56 EG (früher Artikel 73b) — Genehmigungsverfahren für den Erwerb von Grundstücken — Artikel 70 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich — Freizeitwohnsitz — Haftung für Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht
C-211/97	3. Juni 1999	Paula Gómez Rivero / Bundesanstalt für Arbeit	Soziale Sicherheit — Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Wahlrecht — Wirkungen
C-337/97	8. Juni 1999	C.P.M. Meeusen / Hoofddirectie van de Informatie Beheer Groep	Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 — Freizügigkeit — Begriff des Arbeitnehmers — Niederlassungsfreiheit — Studienfinanzierung — Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit — Wohnortfordernis

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-234/97	8. Juli 1999	Teresa Fernández de Bobadilla / Museo Nacional del Prado, Comité de Empresa del Museo Nacional del Prado, Ministerio Fiscal	Anerkennung von Diplomen — Restaurator von Kulturgütern — Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG — Begriff „reglementierter Beruf“ — Artikel 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG)
C-391/97	14. September 1999	Frans Gschwind / Finanzamt Aachen-Außenstadt	Artikel 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG) — Gleichbehandlung — Gebietsfremde — Einkommensteuer — Veranlagung von Verheirateten
C-307/97	21. September 1999	Compagnie de Saint-Gobain, Zweigniederlassung Deutschland / Finanzamt Aachen-Innenstadt	Niederlassungsfreiheit — Besteuerung der Einkünfte einer Gesellschaft — Steuervergünstigungen
C-378/97	21. September 1999	Florus Ariël Wijsenbeek	Freizügigkeit — Recht der Bürger der Europäischen Union, sich frei zu bewegen und aufzuhalten — Grenzkontrollen — Nationale Regelung, die aus einem anderen Mitgliedstaat kommende Personen zur Vorlage eines Reisepasses verpflichtet
C-397/96	21. September 1999	Caisse de pension des employés privés / Dieter Kordel, Rainer Kordel, Frankfurter Allianz Versicherungs AG	Soziale Sicherheit — Verpflichteter Träger — Regressanspruch gegen haftende Dritte — Übergang von Ansprüchen

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-442/97	18. November 1999	Jozef van Coile / Rijksdienst voor Pensioenen	Soziale Sicherheit — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (in der durch die Verordnung [EWG] Nr. 1248/92 geänderten Fassung) — Leistungen gleicher Art, die nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten geschuldet werden — Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über die Kürzung, das Ruhen oder die Entziehung einer Leistung — Nationale Rechtsvorschriften, die aufgrund einer gesetzlichen Vermutung (Kriegsvermutung) Zeiten anerkennen, soweit für diese kein Rentenanspruch im Rahmen eines anderen (auch ausländischen) Systems gegeben ist
C-161/98	18. November 1999	Georges Platbrood / Office national des pensions (ONP)	Soziale Sicherheit — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (in der durch die Verordnung [EWG] Nr. 1248/92 geänderten Fassung) — Leistungen gleicher Art, die nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten geschuldet werden — Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über die Kürzung, das Ruhen oder die Entziehung einer Leistung — Nationale Rechtsvorschriften, die aufgrund einer gesetzlichen Vermutung (Kriegsvermutung) Zeiten anerkennen, soweit für diese kein Rentenanspruch im Rahmen eines anderen (auch ausländischen) Systems gegeben ist

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand

GESELLSCHAFTSRECHT

C-103/97	4. Februar 1999	Josef Köllensperger GmbH & Co. KG, Atzwanger AG / Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz	Begriff des einzelstaatlichen Gerichts im Sinne des Artikels 177 EG-Vertrag — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge — Für Nachprüfungsverfahren zuständige Instanz
C-258/97	4. März 1999	Hospital Ingenieure Krankenhaustechnik Planungs-Gesellschaft mbH (HI) / Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft	Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Wirkung einer nicht umgesetzten Richtlinie
C-272/97	22. April 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Bundesrepublik Deutschland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mit Gründen versehene Stellungnahme — Kollegialprinzip — Richtlinie 90/605/EWG zur Änderung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG — Jahresabschluß und konsolidierter Abschluß
C-108/97 und C-109/97	4. Mai 1999	Windsurfing Chiemsee Produktions- und Vertriebs GmbH (WSC) / Boots- und Segelzubehör Walter Huber, Franz Attenberger	Richtlinie 89/104/EWG — Marken — Geographische Herkunftsangaben
C-225/97	19. Mai 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Dienstleistungsverkehr — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge — Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikationssektor

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-185/98	20. Mai 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 92/101/EWG
C-275/97	14. September 1999	DE + ES Bauunternehmung GmbH / Finanzamt Bergheim	Vierte Richtlinie 78/660/EWG — Jahresabschluß — Grundsatz der Bilanzwahrheit — Vorsichtsprinzip — Grundsatz der Einzelbewertung — Pauschalrückstellungen — Voraussetzungen
C-27/98	16. September 1999	Metalmecanica Fracasso SpA, Leitschutz Handels- und Montage GmbH / Amt der Salzburger Landesregierung für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten	Öffentliche Bauaufträge — Erteilung des Auftrags an den einzigen Bieter, der für geeignet gehalten wurde, an der Ausschreibung teilzunehmen
C-213/98	12. Oktober 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Irland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/100/EWG
C-328/96	28. Oktober 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Republik Österreich	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Öffentliche Bauaufträge — Zulässigkeit — Vereinbarkeit der Ausschreibungsbedingungen mit dem Gemeinschaftsrecht — Fehlende Veröffentlichung einer Ausschreibung im Amtsblatt
C-81/98	28. Oktober 1999	Alcatel Austria AG u. a., Siemens AG Österreich, Sag-Schrack Anlagentechnik AG / Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr	Öffentliches Auftragswesen — Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge — Nachprüfungsverfahren

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-275/98	18. November 1999	Unitron Scandinavia A/S, 3-S A/S, Danske Svineproducenters Serviceselskab / Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri	Öffentliche Lieferaufträge — Richtlinie 93/36/EWG — Vergabe öffentlicher Lieferaufträge durch eine andere Einrichtung als einen öffentlichen Auftraggeber
C-107/98	18. November 1999	Teckal Srl / Comune di Viano, Azienda Gas- Acqua Consorziale (AGAC) di Reggio Emilia	Öffentliche Dienstleistungs- und Lieferaufträge — Richtlinien 92/50/EWG und 93/36/EWG — Vergabe eines Auftrags über die Lieferung bestimmter Waren und die Erbringung bestimmter Dienstleistungen durch eine Gebietskörperschaft an ein Konsortium, dem sie selbst angehört
C-212/98	25. November 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Irland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht- umsetzung der Richt- linie 93/83/EWG
C-176/98	2. Dezember 1999	Holst Italia SpA / Comune di Cagliari	Richtlinie 92/50/EWG — Öffentliche Dienst- leistungsaufträge — Nachweis der Leistungsfähigkeit des Dienstleistungserbringers — Möglichkeit, sich auf die Leistungsfähigkeit einer anderen Gesellschaft zu berufen

GRUNDSÄTZE DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

C-343/96	9. Februar 1999	Dilexport Srl / Amministrazione delle Finanze dello Stato	Inländische Abgaben, die gegen Artikel 95 des Vertrages verstoßen — Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge — Nationale Verfahrensvorschriften

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-172/98	29. Juni 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 6 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 12 EG) — Niederlassungsfreiheit — Erfordernis der Mitgliedschaft von Belgiern für die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an eine Vereinigung

INSTITUTIONELLES RECHT

C-245/95 P-INT	19. Januar 1999	NSK Ldt u. a. / Kommission u. a.	Rechtsmittel — Dumping — Kugellager mit Ursprung in Japan — Auslegung
C-42/97	23. Februar 1999	Europäisches Parlament / Rat der Europäischen Union	Entscheidung 96/664/EG des Rates — Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft — Rechtsgrundlage
C-65/97	25. Februar 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Cascina Laura Sas di arch. Aldo Delbò e C. u. a.	Artikel 181 EG-Vertrag — Schiedsklausel — Nichterfüllung eines Vertrages
C-69/97	27. April 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / SNUA Srl	Schiedsklausel — Nichterfüllung eines Vertrages
C-172/97	10. Juni 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / SIVU du plan d'eau de la Vallée du Lot et Hydro-Réalisations SARL	Schiedsklausel — Nichterfüllung eines Vertrages
C-334/97	10. Juni 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Comune di Montorio al Vomano	Artikel 238 EG (früher Artikel 181) — Schiedsklausel — Nichterfüllung zweier Verträge

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-209/97	18. November 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Rat der Europäischen Union	Verordnung (EG) Nr. 515/97 — Rechtsgrundlage — Artikel 235 EG-Vertrag (jetzt Artikel 308 EG) oder Artikel 100a EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 95 EG)

LANDWIRTSCHAFT

C-416/97	21. Januar 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 93/119/EG, 94/42/EG, 94/16/EG und 93/118/EG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen
C-54/95	21. Januar 1999	Bundesrepublik Deutschland / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechnungsabschluss — EAGFL — Nichtanerkennung von Ausgaben — Haushaltsjahr 1991
C-73/97 P	21. Januar 1999	Französische Republik	Rechtsmittel — Bananensektor — Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 3190/93 — Einrede der Unzulässigkeit
C-181/96	28. Januar 1999	Georg Wilkens / Landwirtschaftskammer Hannover	Zusätzliche Abgabe für Milch — Spezifische Referenzmenge — Nichtvermarktungs- und Umstellungsverpflichtung — Pflichten — Verstoß — Widerruf der Umstellungsprämie — Rückwirkende Entziehung einer spezifischen Referenzmenge
C-303/97	28. Januar 1999	Verbraucherschutzverein e. V. / Sektkellerei G. C. Kessler GmbH und Co.	Marke — Schaumwein — Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 — Bezeichnung des Erzeugnisses — Verbraucherschutz — Verwechslungsgefahr

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-354/97	9. Februar 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 93/74/EWG, 94/28/EG, 94/39/EG, 95/9/EG und 95/10/EG
C-179/97	2. März 1999	Königreich Spanien / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Fischerei — Erhaltung der Fischbestände — Inspektion von Fischereifahrzeugen — Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik
C-100/96	11. März 1999	The Queen / Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte: British Agrochemicals Association Ltd	Genehmigung für das Inverkehrbringen — Aus einem Mitgliedstaat des EWR oder einem Drittland importiertes Pflanzenschutzmittel — Übereinstimmung mit einem im Einfuhrmitgliedstaat bereits zugelassenen Pflanzenschutzmittel — Beurteilung der Übereinstimmung — Ermessen des Mitgliedstaats
C-289/96, C-293/96 und C-299/96	16. März 1999	Königreich Dänemark / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates — Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission — Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen — Feta
C-59/97	18. März 1999	Italienische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EAGFL — Rechnungsabschluß — Haushaltsjahr 1992
C-28/94	22. April 1999	Königreich der Niederlande / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EAGFL — Rechnungsabschluß — Haushaltsjahr 1990 — Butter

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-31/98	28. April 1999	Peter Luksch / Hauptzollamt Weiden	Landwirtschaft — Gemeinsame Markt- organisationen — Obst und Gemüse — Einfuhr von Sauerkirschen aus Drittstaaten — Erhebung einer Aus- gleichsabgabe in Höhe der Differenz zwischen dem Mindestpreis und dem Einfuhrpreis — Anwend- barkeit auf beschädigte Waren
C-288/97	29. April 1999	Consorzio fra i Caseifici dell'Altopiano di Asiago / Regione Veneto	Milch — Zusatzabgabe — Begriff des Abnehmers — Erzeugergenossenschaft
C-376/97	10. Juni 1999	Bezirksregierung Lüneburg / Karl-Heinz Wettwer	Sonderprämie für Rindfleisch- erzeuger — Verpflichtung, die Zahl der Rinder während eines Mindestzeitraums im Betrieb des Antragstellers zu halten — Betriebsübertragung während dieses Zeitraums im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge — Auswirkungen auf den Prämienanspruch
C-14/98	1. Juli 1999	Battital Srl / Regione Piemonte	Pflanzenschutz — Richtlinie 77/93/EWG — Richtlinie 92/76/EWG — Verbot des Verbringens von Zitrus- früchten aus Drittländern nach Italien — Zeitliche Begren- zung
C-374/97	9. September 1999	Anton Feyrer / Landkreis Rottal-Inn	Richtlinie 85/73/EWG — Gebühren für Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch — Unmit- telbare Wirkung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-64/98 P	9. September 1999	Odette Nicos Petrides Co. Inc. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Schadensersatzklage — Gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak — Entscheidungen der Kommission über die Ablehnung von Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen zum Verkauf von Tabak aus Beständen der Interventionsstellen — Unzureichende Begründung, Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Beachtung der Verteidigungsrechte
C-106/97	21. September 1999	Dutch Antillian Dairy Industry Inc., Verenigde Douane-Agenten BV / Rijksdienst voor de keuring van Vee en Vlees	Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete — Einfuhr von Butter mit Ursprung in den Niederländischen Antillen — Hygienevorschriften für Erzeugnisse auf Milchbasis — Artikel 131 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 182 EG), 132 EG-Vertrag (jetzt Artikel 183 EG), 136 und 227 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 187 EG und 229 EG) — Richtlinie 92/46/EWG — Entscheidung 94/70/EG
C-179/95	5. Oktober 1999	Königreich Spanien / Rat der Europäischen Union	Fischerei — Regelung zur Begrenzung der Fangmöglichkeiten und ihrer Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten — Austausch von Fangquoten — Nichtig-erklärung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-240/97	5. Oktober 1999	Königreich Spanien / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EAGFL — Rechnungs- abschluß — Haushaltsjahr 1993 — Ausfuhrerstattungen für Butter und für Rindfleisch — Beihilfen für die Ver- arbeitung von Zitrusfrüchten
C-10/98 P	5. Oktober 1999	Azienda Agricola Le Canne Srl / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Aquakultur — Verordnungen (EWG) Nrn. 4028/86 und 1116/88 — Gemeinschaftszuschuss — Kürzung der Beihilfe
C-104/97 P	14. Oktober 1999	Atlanta AG / Europäische Gemeinschaften, vertreten durch 1. Rat der Euro- päischen Union und 2. Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Schadensersatzklage — Gemeinsame Markt- organisation — Bananen — Einfuhrregelung
C-44/97	21. Oktober 1999	Bundesrepublik Deutschland / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechnungsabschluss — EAGFL — Nichtanerkennung von Ausgaben — Haus- haltsjahre 1992 und 1993
C-253/97	28. Oktober 1999	Italienische Republik / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	EAGFL — Rechnungs- abschluß — Haushaltsjahr 1993
C-151/98 P	18. November 1999	Pharos SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Tier- arzneimittel — Somatosalm — Verfahren zur Festsetzung von Höchstmengen an Rückständen — Regelungsausschuss — Fehlende Stellungnahme — Frist für die Befassung des Rates

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-74/98	16. Dezember 1999	DAT-SCHAUB amba / Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri	Landwirtschaft — Gemeinsame Markt- organisation — Rindfleisch — Ausfuhrerstattungen — Vor dem Verbringen in das Einfuhrland verarbeitetes Rindfleisch — Völker- rechtliche Verträge — Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und den Ver- tragsparteien der Charta des Kooperationsrates der Ara- bischen Golfstaaten ande- rerseits
C-137/99	16. Dezember 1999	Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften / Hellenische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 96/43/EG
C-101/98	16. Dezember 1999	Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH / Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e. V.	Schutz der Bezeichnung der Milch und der Milch- erzeugnisse bei ihrer Vermarktung — Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 — Richtlinie 89/398/EWG — Verwendung der Bezeichnung Käse zur Kennzeichnung eines diätetischen Erzeugnisses, in dem das Milchfett durch Pflanzenfett ersetzt worden ist

RECHTSANGLEICHUNG

C-120/97	21. Januar 1999	Upjohn Ltd / The Licensing Authority u. a.	Arzneispezialitäten — Widerruf einer Genehmigung für das Inverkehrbringen — Gerichtliche Kontrolle

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-347/97	21. Januar 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung — Richtlinie 91/157/EWG über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren — Nichterlass der in Artikel 6 der Richtlinie vorgesehenen Programme durch den Mitgliedstaat
C-237/97	11. Februar 1999	AFS Intercultural Programs Finland ry / Kuluttajavirasto	Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen — Geltungsbereich — Organisation von Schüleraustausch
C-63/97	23. Februar 1999	Bayerische Motorenwerke AG (BMW) und BMW Nederland BV / Ronald Karel Deenik	Markenrichtlinie — Nicht genehmigte Benutzung der Marke BMW in den Anzeigen einer Kfz-Werkstatt
C-319/98	25. Februar 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 94/47/EG
C-112/97	25. März 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 90/396/EWG — Wärmeerzeuger — Einbau in Wohnräumen
C-425/97 bis C-427/97	11. Mai 1999	Strafverfahren gegen Adrianus Albers, Martinus van den Berkmortel und Leon Nuchelmans	Richtlinie 83/189/EWG — Technische Vorschriften — Übermittlungspflicht — Verbot von Stoffen mit wachstumsfördernder Wirkung
C-319/97	1. Juni 1999	Antoine Kortas	Artikel 100a Absatz 4 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 95 Absätze 4 bis 9 EG) — Richtlinie 94/36/EG über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen — Mitteilung hiervon abweichender nationaler Vorschriften — Fehlende Bestätigung durch die Kommission — Wirkung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-33/97	3. Juni 1999	Colim NV / Bigg's Continent Noord NV	Rechtsangleichung — Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften — Richtlinie 83/189/EWG — Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeug- nissen — Verbraucherschutz — Sprache
C-140/97	15. Juni 1999	Walter Rechberger und Renate Greindl, Hermann Hofmeister u. a. / Republik Österreich	Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen — Den Abonnenten einer Tages- zeitung zu herabgesetztem Preis angebotene Reise — Umsetzung — Haftung des Mitgliedstaats
C-342/97	22. Juni 1999	Lloyd Schuhfabrik Meyer & Co. GmbH / Klijsen Handel BV	Richtlinie 89/104/EWG — Markenrecht — Ver- wechslungsgefahr — Klang- liche Ähnlichkeit
C-60/98	29. Juni 1999	Butterfly Music Srl / Carosello Edizioni Musicali e Discografiche Srl (CEMED)	Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Richtlinie 93/98/EWG — Harmo- nisierung der Schutzdauer
C-173/98	1. Juli 1999	Sebago Inc., Ancienne Maison Dubois et Fils SA / G-B Unic SA	Marke — Erschöpfung des Rechts eines Markeninhabers — Zustimmung des Marken- inhabers
C-178/98	8. Juli 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren — Mangelnde Ausarbeitung der in Artikel 6 der Richtlinie vorgesehenen Programme durch den Mitgliedstaat

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-215/98	8. Juli 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren — Nichterlass der in Artikel 6 der Richtlinie vorgesehenen Programme durch den Mitgliedstaat
C-375/97	14. September 1999	General Motors Corporation / Yplon SA	Richtlinie 89/104/EWG — Marken — Schutz — Nichtähnliche Waren oder Dienstleistungen — Bekannte Marke
C-401/98	14. September 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 94/47/EG
C-392/97	16. September 1999	Farmitalia Carlo Erba Srl	Arzneispezialitäten — Ergänzendes Schutzzertifikat
C-391/98	21. Oktober 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/43/EWG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist
C-94/98	16. Dezember 1999	The Queen, ex parte: Rhône-Poulenc Rorer Ltd, May & Baker Ltd / The Licensing Authority established by the Medicines Act 1968 (vertreten durch The Medicines Control Agency)	Arzneimittel — Genehmigung für das Inverkehrbringen — Paralleleinfuhr

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand

REGIONALPOLITIK

C-308/95	5. Oktober 1999	Königreich der Niederlande / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Vom EFRE kofinanzierte Projekte — Entscheidung über den Abschluss
C-84/96	5. Oktober 1999	Königreich der Niederlande / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Automatische Freigabe

SOZIALPOLITIK

C-167/97	9. Februar 1999	Regina / Secretary of State for Employment, ex parte: Seymour-Smith und Pérez	Männliche und weibliche Arbeitnehmer — Gleiches Entgelt — Gleichbehandlung — Entschädigung wegen sozial ungerechtfertigter Entlassung — Begriff des Entgelts — Recht des Arbeitnehmers auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung — Einbeziehung in den Anwendungsbereich des Artikels 119 oder der Richtlinie 76/207/EWG — Rechtliches Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob eine nationale Maßnahme eine mittelbare Diskriminierung im Sinne von Artikel 119 des Vertrages darstellt — Sachliche Rechtfertigung
C-309/97	11. Mai 1999	Angestelltenbetriebsrat der Wiener Gebietskrankenkasse / Wiener Gebietskrankenkasse	Gleiches Entgelt für Männer und Frauen

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-336/97	17. Juni 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Unvollständige Umsetzung der Richtlinie 82/501/EWG
C-186/98	8. Juli 1999	Maria Amélia Nunes, Evangelina de Matos	Zuschuss des Europäischen Sozialfonds — Nichtordnungsgemäße Verwendung — Sanktionen im Gemeinschaftsrecht und im nationalen Recht
C-354/98	8. Juli 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 96/97/EG
C-281/97	9. September 1999	Andrea Krüger / Kreiskrankenhaus Ebersberg	Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Am Jahresende gewährte Gratifikation — Voraussetzungen für die Gewährung
C-249/97	14. September 1999	Gabriele Gruber / Silhouette International Schmied GmbH & Co. KG	Gleiches Entgelt für Männer und Frauen — Abfindung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses — Mittelbare Diskriminierung
C-218/98	16. September 1999	Oumar Dabo Abdoulaye u. a. / Régie nationale des usines Renault SA	Auslegung des Artikels 119 EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden) und der Richtlinien 75/117/EWG und 76/207/EWG des Rates — Tarifvertrag, der eine Beihilfe für schwangere Frauen beim Antritt ihres Mutterschaftsurlaubs vorsieht
C-362/98	21. September 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 93/103/EG

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-433/97 P	5. Oktober 1999	IPK-München GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission, mit der die Zahlung des Restbetrags eines Zuschusses abgelehnt wird
C-333/97	21. Oktober 1999	Susanne Lewen / Lothar Denda	Gleiches Entgelt für Männer und Frauen — Weihnachts- gratifikation — Elternurlaub und Mutterschaftsurlaub
C-430/98	21. Oktober 1999	Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften / Großherzogtum Luxemburg	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 94/45/EG — Nichtumsetzung innerhalb der vorge- schriebenen Frist
C-273/97	26. Oktober 1999	Angela Maria Sirdar / The Army Board, Secretary of State for Defence	Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Weigerung, eine Frau als Köchin bei der Königlichen Marineinfanterie (Royal Marines) einzustellen
C-187/98	28. Oktober 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 119 EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden) — Richtlinien 75/117/EWG und 79/7/EWG — Gleiches Entgelt für Männer und Frauen — Familien- und Verheiratenzulagen — Altersrenten — Berechnung — Unterbliebene rückwirkende Aufhebung diskriminierender Voraussetzungen
C-234/98	2. Dezember 1999	G.C. Allen u. a. / Amalgamated Construction Co. Ltd	Wahrung der Ansprüche der Arbeitnehmer beim Übergang eines Unternehmens — Übergang innerhalb desselben Konzerns

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-26/99	16. Dezember 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Großherzogtum Luxemburg	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 95/30/EG
C-198/98	16. Dezember 1999	G. Everson, T.J. Barrass / Secretary of State for Trade and Industry, Bell Lines Ltd, in Liquidation	Sozialpolitik — Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Richtlinie 80/987/EWG — Arbeitnehmer, die in einem anderen Staat als dem des Hauptsitzes des Arbeitgebers wohnen und ihre Tätigkeit ausüben — Garantieeinrichtung
C-47/99	16. Dezember 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Großherzogtum Luxemburg	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 94/33/EG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist
C-382/98	16. Dezember 1999	The Queen / Secretary of State for Social Security, ex parte: John Henry Taylor	Richtlinie 79/7/EWG — Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit — Gewährung eines Heizkostenzuschusses — Anknüpfung an das Rentenalter

STAATLICHE BEIHILFEN

C-342/96	29. April 1999	Königreich Spanien / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Anwendung des gesetzlichen Zinssatzes im Rahmen von Vereinbarungen über die Rückzahlung von Löhnen und Gehältern und über die Tilgung von Beitragsschulden gegenüber der Sozialversicherung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-6/97	19. Mai 1999	Italienische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfe — Begriff — Steueranrechnung — Rückforderung — Absolute Unmöglichkeit
C-295/97	17. Juni 1999	Industrie Aeronautique e Meccaniche Rinaldo Piaggio SpA / International Factors Italia SpA (Ifitalia), Dornier Luftfahrt GmbH, Ministero della Difesa	Staatliche Beihilfen — Artikel 92 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 EG) — Neue Beihilfe — Vorherige Meldung
C-75/97	17. Juni 1999	Königreich Belgien / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Begriff — Erhöhte Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge in bestimmten Wirtschaftszweigen — Programme Maribel a und b
C-256/97	29. Juni 1999	Déménagements- Manutention Transport SA (DMT)	Artikel 92 Absatz 2 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 EG) — Begriff der staatlichen Beihilfe — Von einer mit der Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer betrauten öffentlichen Einrichtung gewährte Zahlungserleichterungen
C-251/97	5. Oktober 1999	Französische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Artikel 92 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 EG) — Begriff der Beihilfe — Kürzung der Sozialabgaben als Gegenleistung für Kosten, die den Unternehmen aus Tarifverträgen über die Neuorganisation und die Verlängerung der Arbeitszeit erwachsen

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand

STEUERRECHT

C-181/97	28. Januar 1999	A. J. van der Kooy / Staatssecretaris van Financiën	Vierter Teil des EG-Vertrags — Artikel 227 EG-Vertrag — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG — Gegenstand, der sich in den überseeischen Ländern und Gebieten im freien Verkehr befindet
C-349/96	25. Februar 1999	Card Protection Plan Ltd (CPP) / Commissioners of Customs & Excise	Sechste Mehrwert- steuerrichtlinie — Gesamtheit von Dienstleistungen — Er- bringung einer einheitlichen Dienstleistung — Begriff — Steuerbefreiungen — Ver- sicherungsumsätze — Bei- standsleistungen — Dienstlei- stungen von Versicherungs- vertretern — Beschränkung der Steuerbefreiung von Versicherungsumsätzen auf Umsätze zugelassener Versicherer
C-48/97	27. April 1999	Kuwait Petroleum (GB) Ltd / Commissioners of Customs & Excise	Sechste Mehrwert- steuerrichtlinie — Aktion zur Verkaufsförderung — Gegen Einlösung von Gutscheinen ausgehändigte Gegenstände — Entgeltliche Lieferung — Rabatte und Rückvergütungen auf den Preis — Begriff
C-136/97	29. April 1999	Norbury Developments Ltd / Commissioners of Customs & Excise	Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie — Über- gangsvorschriften — Liefe- rung von Baugrundstücken

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-338/97, C-344/97 und C-390/97	8. Juni 1999	Erna Pelzl u. a. / Steiermärkische Landesregierung Wiener Städtische Allgemeine Versicherungs AG u. a. / Tiroler Landesregierung STUAG Bau- Aktiengesellschaft / Kärntner Landesregierung	Artikel 33 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG — Umsatzsteuern — Beiträge an Tourismusverbände und an einen Tourismus- förderungsfonds
C-346/97	10. Juni 1999	Braathens Sverige AB (ehemals Transwede Airways AB) / Riksskatteverket	Richtlinie 92/81/EWG — Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle — Mineralöl- lieferungen zur Verwendung als Kraftstoff für die Luftfahrt mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Luftfahrt — Befreiung von der harmonisierten Ver- brauchsteuer
C-394/97	15. Juni 1999	Sami Heinonen	Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden — Reisende aus Drittländern — Befreiungen — Mit einer Mindestdauer des Aus- landsaufenthalts verbundenes Einfuhrverbot
C-421/97	15. Juni 1999	Yves Tarantik / Direction des services fiscaux de Seine-et-Marne	Artikel 95 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 90 EG) — Gestaffelte Kraftfahr- zeugsteuer
C-166/98	17. Juni 1999	Société critouridienne de distribution (Socridis) / Receveur principal des douanes	Inländische Abgaben — Artikel 95 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 90 EG) — Richtlinien 92/83/EWG und 92/84/EWG — Unter- schiedliche Besteuerung von Wein und Bier

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-158/98	29. Juni 1999	Staatssecretaris van Financiën / Coffeeshop Siberië vof	Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Sechste Richtlinie — Anwendungsbereich — Zurverfügungstellung eines Tisches für den Verkauf von Betäubungsmitteln
C-254/97	8. Juli 1999	Société Baxter u. a. / Premier ministre u. a.	Inländische Abgaben — Steuerlicher Abzug — Bestreitung von Ausgaben für die Forschung — Arzneispezialitäten
C-216/97	7. September 1999	Jennifer Gregg und Mervyn Gregg / Commissioners of Customs and Excise	Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie — Steuerbefreiungen bestimmter dem Gemeinwohl dienender Tätigkeiten — Einrichtung — Begriff — Leistungen, die von einer aus zwei natürlichen Personen bestehenden Vereinigung (Partnership) erbracht werden
C-414/97	16. September 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Spanien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Einfuhr und Erwerb von Waffen — Sechste Mehrwertsteuer-richtlinie — Nicht konforme nationale Rechtsvorschriften
C-56/98	29. September 1999	Modelo SGPS SA / Director-Geral dos Registos e Notariado	Richtlinie 69/335/EWG — Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital — Gebühren für die notarielle Beurkundung einer Kapitalerhöhung, einer Änderung der Firma und einer Verlegung des Sitzes einer Kapitalgesellschaft

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-305/97	5. Oktober 1999	Royscot Leasing Ltd und Royscot Industrial Leasing Ltd, Allied Domecq plc, T.C. Harrison Group Ltd / Commissioners of Customs & Excise	Mehrwertsteuer — Artikel 11 Absätze 1 und 4 der Zweiten Richtlinie — Artikel 17 Absätze 2 und 6 der Sechsten Richtlinie — Recht auf Vorsteuerabzug — Ausschluss nach nationalen Rechts- vorschriften, die älter sind als die Sechste Richtlinie
C-350/98	11. November 1999	Henkel Hellas ABEE / Elliniko Dimosio	Richtlinie 69/335/EWG — Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital — Steuer auf die Umwandlung nicht ausgeschütteter Gewinne in Kapital

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND DIE VOLLSTRECKUNG GERICHTLICHER ENTSCHEIDUNGEN

C-159/97	16. März 1999	Trasporti Castelletti Spedizioni Internazionali SpA / Hugo Trumpy SpA	Brüsseler Übereinkommen — Artikel 17 — Gerichts- standsvereinbarung — Form, die den internationalen Handelsbräuchen entspricht
C-99/96	27. April 1999	Hans-Hermann Mietz / Intership Yachting Sneek BV	Brüsseler Übereinkommen — Begriff der einstweiligen Maßnahmen — Bau und Lieferung einer Motoryacht
C-267/97	29. April 1999	Eric Coursier / Fortis Bank SA, Martine Bellami, verheiratete Coursier	Brüsseler Übereinkommen — Vollstreckung der Ent- scheidungen — Artikel 31 — Vollstreckbarkeit einer Ent- scheidung — Kollektives Ver- fahren der Schuldentilgung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-260/97	17. Juni 1999	Unibank A/S / Fleming G. Christensen	Brüsseler Übereinkommen — Auslegung des Artikels 50 — Begriff der öffentlichen Urkunden, die in einem Vertragsstaat aufgenommen und vollstreckbar sind — Ohne Mitwirkung einer öffentlich bestellten Urkundsperson aufgenommene Urkunde — Artikel 32 und 36
C-440/97	28. September 1999	GIE Groupe Concorde u. a. / Kapitän des Schiffes Suhadiwarno Panjan u. a.	Brüsseler Übereinkommen — Zuständigkeit für Klagen aus Vertrag — Erfüllungsort der Verpflichtung
C-420/97	5. Oktober 1999	Leathertex Divisione Sintetici SpA / Bodetex BVBA	Brüsseler Übereinkommen — Auslegung der Artikel 2 und 5 Nummer 1 — Handels- vertretervertrag — Klage wegen verschiedener, als gleichrangig angesehener Verpflichtungen aus ein und demselben Vertrag — Zu- ständigkeit des angerufenen Gerichts für die Entscheidung über die gesamte Klage

UMWELT UND VERBRAUCHER

C-150/97	21. Januar 1999	Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften / Portugiesische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/337/EWG
C-207/97	21. Januar 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 76/464/EWG des Rates — Wasserverschmutzung — Nichtumsetzung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-164/97 und C-165/97	25. Februar 1999	Europäisches Parlament / Rat der Europäischen Union	Verordnungen über den Schutz des Waldes gegen Luft- verschmutzung und gegen Brände — Rechtsgrundlage — Artikel 43 EG-Vertrag — Artikel 130s EG-Vertrag — Befugnisse des Parlaments
C-195/97	25. Februar 1999	Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht- umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG
C-166/97	18. März 1999	Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Besondere Schutzgebiete
C-423/97	22. April 1999	Travel Vac SL / Manuel José Antelm Sanchis	Richtlinie 85/577/EWG — Geltungsbereich — Teilzeit- nutzungsvertrag — Rück- trittsrecht
C-340/96	22. April 1999	Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften / Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Vertragsverletzung — Richtlinie 80/778/EWG — Wasser für den menschlichen Gebrauch — Regelung zur Sicherstellung der Durchführung der Normen für die Wasserqualität
C-293/97	29. April 1999	The Queen / Secretary of State for the Environment, Minister of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte: H. A. Standley u. a., D. G. D. Metson u. a., Beteiligte: National Farmers' Union	Richtlinie 91/676/EWG — Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quel- len — Bestimmung der Gewässer, die von Ver- unreinigung betroffen sind — Ausweisung der gefährdeten Gebiete — Kriterien — Gültigkeit im Hinblick auf das Verursacherprinzip, den Grundsatz, Umweltbe- einträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, den Verhält- nismäßigkeitsgrundsatz und das Eigentumsrecht

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-198/97	8. Juni 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Bundesrepublik Deutschland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 76/160/EWG — Qualität der Badegewässer — Zulässigkeit einer Klage nach Artikel 226 EG (früher Artikel 169) — Mit Gründen versehene Stellungnahme — Beachtung des Grundsatzes der kollegialen Verantwortlichkeit der Kommission — Unterbliebene Durchführung der Artikel 4 Absatz 1 und 6 Absatz 1 der Richtlinie 76/160/EWG
C-102/97	9. September 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Bundesrepublik Deutschland	Vertragsverletzung — Richtlinie 87/101/EWG — Altölbeseitigung — Umsetzung
C-217/97	9. September 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Bundesrepublik Deutschland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 90/313/EWG — Freier Zugang zu Informationen über die Umwelt — Begriff „Behörden“ — Ausschluss der Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden — Auszugsweise Übermittlung von Informationen — Ausschluss des Anspruchs auf Informationen während der Dauer eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens — Höhe der Gebühren und Modalitäten ihrer Erhebung
C-435/97	16. September 1999	World Wildlife Fund (WWF) u. a. / Autonome Provinz Bozen u. a.	Umwelt — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-392/96	21. September 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Irland	Umwelt — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Festsetzung von Schwellenwerten
C-231/97	29. September 1999	A.M.L. van Rooij / Dagelijks bestuur van het waterschap de Dommel	Umwelt — Richtlinie 76/464/EWG — Begriff „Ableitung“ — Möglichkeit der Aufstellung einer Definition des Begriffes Ableitung durch einen Mitgliedstaat, die weiter geht als die der Richtlinie
C-232/97	29. September 1999	L. Nederhoff & Zn. / Dijkgraaf en hoogheemraden van het Hoogheemraadschap Rijnland	Umwelt — Richtlinien 76/464/EWG, 76/769/EWG und 86/280/EWG — Begriff „Ableitung“ — Möglichkeit des Erlasses strengerer als der in der Richtlinie 76/464/EWG vorgesehenen Bestimmungen durch einen Mitgliedstaat — Auswirkung der Richtlinie 76/769/EWG auf eine solche Maßnahme
C-175/98 und C-177/98	5. Oktober 1999	Strafverfahren gegen Paulo Lirussi und Francesca Bizzaro	Abfälle — Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG — Begriff der zeitweiligen Lagerung, bis zum Einsammeln, auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle — Begriff der Abfallbewirtschaftung
C-365/97	9. November 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 75/442/EWG und 91/156/EWG — Abfallwirtschaft
C-184/97	11. November 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Bundesrepublik Deutschland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 76/464/EWG des Rates — Wasserverschmutzung — Nichtumsetzung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-96/98	25. November 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 79/409/EWG — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Besondere Schutzgebiete

VERKEHR

C-170/98	14. September 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 — Freier Dienstleistungsverkehr — Seeschifffahrt
C-171/98, C-201/98 und C-202/98	14. September 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien und Großherzogtum Luxemburg	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 — Freier Dienstleistungsverkehr — Seeschifffahrt
C-193/98	28. Oktober 1999	Alois Pfennigmann	Richtlinie 93/89/EWG — Güterkraftverkehr — Kraftfahrzeugsteuern — Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen — Schwere Nutzfahrzeuge
C-315/98	11. November 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 95/21/EG
C-138/99	16. Dezember 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Großherzogtum Luxemburg	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 94/56/EG — Beförderung im Luftverkehr — Zivilluftfahrt — Untersuchung von Unfällen und Störungen — Umsetzung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand

VORRECHTE UND BEFREIUNGEN

C-229/98	14. Oktober 1999	Georges Vander Zwalmen, Élisabeth Massart / Belgischer Staat	Beamte und Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften — Einkommensteuer — Besteuerung des Ehegatten eines Gemeinschaftsbeamten

WETTBEWERB

C-215/96 und C-216/96	21. Januar 1999	Carlo Bagnasco u. a. / Banca Popolare di Novara soc. coop. arl u. a.	Wettbewerb — Artikel 85 und 86 EG-Vertrag — Einheitliche Bankbedingungen für die Gewährung eines Konto- korrentkredits und zur Generalbürgschaft
C-59/98	25. Februar 1999	Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften / Großherzogtum Luxemburg	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht- umsetzung der Richtlinie 94/46/EG
C-119/97 P	4. März 1999	Union française de l'express (Ufex) u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Wettbewerb — Abweisung einer Nichtigkeitsklage — Aufgabe der Kommission nach den Artikeln 85 und 86 EG- Vertrag — Beurteilung des Gemeinschaftsinteresses
C-126/97	1. Juni 1999	Eco Swiss China Time Ltd / Benetton International NV	Wettbewerb — Anwendung des Artikels 81 EG (früher Artikel 85) von Amts wegen durch ein Schiedsgericht — Befugnis der staatlichen Gerichte zur Aufhebung von Schiedssprüchen

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-49/92 P	8. Juli 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Anic Partecipazioni SpA	Rechtsmittel — Geschäftsordnung der Kommission — Verfahren für den Erlass einer Entscheidung des Kommissionskollegiums — Für die Unternehmen geltende Wettbewerbsregeln — Begriffe der Vereinbarung und der abgestimmten Verhaltensweise — Verantwortlichkeit eines Unternehmens für die gesamte Zuwiderhandlung — Zurechnung der Zuwiderhandlung — Geldbuße
C-51/92 P	8. Juli 1999	Hercules Chemicals NV / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Verfahren — Verpflichtung zum gleichzeitigen Erlass der Urteile in dieselbe Entscheidung betreffenden Rechtssachen — Geschäftsordnung der Kommission — Verfahren für den Erlass einer Entscheidung des Kommissionskollegiums — Für die Unternehmen geltende Wettbewerbsregeln — Verteidigungsrechte — Akteneinsicht — Geldbuße
C-199/92 P	8. Juli 1999	Hüls AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Verfahrensordnung des Gerichts — Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung — Geschäftsordnung der Kommission — Verfahren für den Erlass einer Entscheidung des Kommissionskollegiums — Begriffe der Vereinbarung und der abgestimmten Verhaltensweise — Beweisrecht — Unschuldsvermutung — Geldbuße

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-200/92 P	8. Juli 1999	Imperial Chemical Industries plc (ICI) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Verfahrensordnung des Gerichts — Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung — Geschäftsordnung der Kommission — Verfahren für den Erlass einer Entscheidung des Kommissionskollegiums
C-227/92 P	8. Juli 1999	Hoechst AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Verfahrensordnung des Gerichts — Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung — Geschäftsordnung der Kommission — Verfahren für den Erlass einer Entscheidung des Kommissionskollegiums
C-234/92 P	8. Juli 1999	Shell International Chemical Company Ltd / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Verfahrensordnung des Gerichts — Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung — Geschäftsordnung der Kommission — Verfahren für den Erlass einer Entscheidung des Kollegiums der Kommissionsmitglieder
C-235/92 P	8. Juli 1999	Montecatini SpA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Geschäftsordnung der Kommission — Verfahren für den Erlass einer Entscheidung des Kommissionskollegiums — Für Unternehmen geltende Wettbewerbsregeln — Begriffe der Vereinbarung und der abgestimmten Verhaltensweise — Verjährung — Geldbusse
C-245/92 P	8. Juli 1999	Chemie Linz GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Verfahrensordnung des Gerichts — Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung — Geschäftsordnung der Kommission — Verfahren für den Erlass einer Entscheidung des Kommissionskollegiums

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-5/93 P	8. Juli 1999	DSM NV / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Antrag auf Wiederaufnahme — Zulässigkeit
C-310/97 P	14. September 1999	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / AssiDomän Kraft Products AB u. a.	Rechtsmittel — Drittwirkung eines Nichtigkeitsurteils
C-22/98	16. September 1999	Jean Claude Becu, Annie Verweire, Smeg NV, Adia Interim NV	Wettbewerb — Nationale Rechtsvorschriften, die die Durchführung bestimmter Hafenarbeiten anerkannten Hafenarbeitern vorbehalten — Begriff des Unternehmens — Besondere oder ausschließliche Rechte
C-67/96	21. September 1999	Albany International BV / Stichting Bedrijfspensioenfonds Textielindustrie	Pflichtmitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds — Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln — Qualifizierung eines Betriebsrentenfonds als Unternehmen
C-115/97, C-116/97 und C-117/97	21. September 1999	Brentjens' Handels-onderneming BV / Stichting Bedrijfspensioenfonds voor de Handel in Bouwmaterialen	Pflichtmitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds — Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln — Qualifizierung eines Betriebsrentenfonds als Unternehmen
C-219/97	21. September 1999	Maatschappij Drijvende Bokken BV / Stichting Pensioenfonds voor de Vervoer- en Havenbedrijven	Pflichtmitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds — Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln — Qualifizierung eines Betriebsrentenfonds als Unternehmen

2. Verzeichnis der übrigen im Jahr 1999 in das Bulletin der Tätigkeiten aufgenommenen Entscheidungen des Gerichtshofes

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-28/98 und C-29/98	21. April 1999	Marc Charreire, Jean Hirtsmann / Directeur des services fiscaux de la Moselle	Vorabentscheidungsersuchen — Unzulässigkeit
C-436/97 P	27. April 1999	Deutsche Bahn AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Zulässigkeit — Wettbewerb — Eisenbahntransporte von Übersee-Containern — Beherrschende Stellung — Missbrauch — Geldbussen
C-95/98	8. Juli 1999	Édouard Dubois et Fils SA / Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung — Einheitliche Europäische Akte — Zollspediteur
C-35/98	17. September 1999	Staatssecretaris van Financiën / B.G.M. Verkooijen	Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung

3. **Rechtsprechungsstatistiken** *

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofes

Übersicht 1: Gesamtübersicht über die Tätigkeit 1999

Erledigte Rechtssachen

Übersicht 2: Verfahrensart
Übersicht 3: Urteile, Gutachten, Beschlüsse
Übersicht 4: Art der Erledigung
Übersicht 5: Spruchkörper
Übersicht 6: Rechtsgrundlage der Klage
Übersicht 7: Verfahrensgegenstand

Verfahrensdauer

Übersicht 8: Verfahrensart
Graphique I: Dauer der Vorabentscheidungsverfahren
 (Urteile und Beschlüsse)
Grafik II: Dauer der direkten Klageverfahren
 (Urteile und Beschlüsse)
Grafik III: Dauer der Rechtsmittelverfahren
 (Urteile und Beschlüsse)

* Aufgrund der 1996 erfolgten Einführung eines neuen EDV-Systems zur Verwaltung der Rechtssachen hat sich die Darstellung der im Jahresbericht enthaltenen Statistiken geändert. Bei manchen Übersichten und Grafiken ist infolgedessen ein Vergleich mit den statistischen Angaben für die Jahre vor 1995 nicht möglich.

Neu anhängig gewordene Rechtssachen

Übersicht 9:	Verfahrensart
Übersicht 10:	Klageart
Übersicht 11:	Verfahrensgegenstand
Übersicht 12:	Vertragsverletzungsklagen
Übersicht 13:	Rechtsgrundlage der Klage

Am 31. Dezember 1999 anhängige Rechtssachen

Übersicht 14:	Verfahrensart
Übersicht 15:	Spruchkörper

Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit bis zum 31. Dezember 1999

Übersicht 16:	Neu anhängig gewordene Rechtssachen und Urteile
Übersicht 17:	Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (aufgegliedert nach Mitgliedstaat und Jahr)
Übersicht 18:	Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (aufgegliedert nach Mitgliedstaat und Gericht)

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofes

Übersicht 1: Gesamttätigkeit des Gerichtshofes 1999 ¹

Erledigte Rechtssachen	378	(395)
Neu anhängig gewordene Rechtssachen	543	
Anhängige Rechtssachen	801	(896)

¹

In dieser und in den nachfolgenden Übersichten stehen die in Klammern angegebenen Zahlen (*Bruttozahl*) für die Gesamtzahl von Rechtssachen *unabhängig* von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache). Die *Nettozahl* steht für die Anzahl von Rechtssachen *unter Berücksichtigung* von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

Erledigte Rechtssachen

Übersicht 2: Verfahrensart

Vorabentscheidungsersuchen	180	(192)
Direkte Klagen	136	(141)
Rechtsmittel	57	(57)
Gutachten	—	—
Besondere Verfahrensarten ²	5	(5)
Summe	378	(395)

2

Als besondere Verfahrensarten gelten: Kostenfestsetzung (Artikel 74 Verfahrensordnung); Prozeßkostenhilfe (Artikel 76 Verfahrensordnung); Einspruch gegen ein Urteil (Artikel 94 Verfahrensordnung); Dritt Widerspruch (Artikel 97 Verfahrensordnung); Auslegung eines Urteils (Artikel 102 Verfahrensordnung); Wiederaufnahme des Verfahrens (Artikel 98 Verfahrensordnung); Urteilsberichtigung (Artikel 66 Verfahrensordnung); Pfändungsverfahren (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen); Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen).

Übersicht 3: Urteile, Gutachten, Beschlüsse ¹

Verfahrensart	Urteile	Beschlüsse mit Entscheidungscharakter ²	Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ³	Sonstige Beschlüsse ⁴	Gutachten	Insgesamt
Vorabentscheidungsersuchen	136	9	—	35	—	180
Direkte Klagen	72	—	1	64	—	137
Rechtsmittel	26	28	3	3	—	60
Zwischensumme	234	37	4	102	—	377
Gutachten	—	—	—	—	—	—
Besondere Verfahrensarten	1	4	—	—	—	5
Zwischensumme	1	4	—	—	—	5
SUMME	235	41	4	102	—	382

¹ Nettozahlen.

² Beschlüsse mit Entscheidungscharakter, die ein Verfahren beenden (Unzulässigkeit, offensichtliche Unzulässigkeit, ...).

³ Beschlüsse, die auf einen Antrag gemäß den Artikeln 185 oder 186 EG-Vertrag (jetzt Artikel 242 EG und 243 EG) oder den entsprechenden Vorschriften des EAG- und des EGKS-Vertrags hin ergehen (die Beschlüsse, die auf ein Rechtsmittel *gegen* einen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschluß oder einen Streithilfeschluß hin ergehen, sind in der Rubrik "Rechtsmittel", Spalte "Beschlüsse mit Entscheidungscharakter", enthalten).

⁴ Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

Übersicht 4: Art der Erledigung

Art der Erledigung	Direkte Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Besondere Verfahrensarten	Insgesamt
<i>Urteile</i>					
Klage begründet	46 (51)			1 (1)	47 (52)
Klage teilweise begründet	11 (11)				11 (11)
Klage unbegründet	14 (14)		18 (18)		32 (32)
Aufhebung und Zurückverweisung			2 (2)		2 (2)
Aufhebung ohne Zurückverweisung			4 (4)		4 (4)
Teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung			2 (2)		2 (2)
Unzulässigkeit	1 (1)				1 (1)
Vorabentscheidung		136 (146)			136 (146)
Summe der Urteile	72 (77)	136 (146)	26 (26)	1 (1)	235 (250)

(Fortsetzung)

Art der Erledigung	Direkte Klagen	Vorabent- scheidungs- ersuchen	Rechtsmittel	Besondere Verfahrens- arten	Insgesamt
<i>Beschlüsse</i>					
Klage unbegründet				1 (1)	1 (1)
Klage teilweise begründet				2 (2)	2 (2)
Offensichtliche Unzuständigkeit		3 (3)			3 (3)
Unzulässigkeit				1 (1)	1 (1)
Offensichtliche Unzulässigkeit		4 (5)			4 (5)
Rechtsmittel offensichtlich unzulässig			3 (3)		3 (3)
Rechtsmittel offensichtlich unzulässig und unbegründet			15 (15)		15 (15)
Rechtsmittel unbegründet			4 (4)		4 (4)
Rechtsmittel offensichtlich unbegründet			6 (6)		6 (6)
Zwischensumme		7 (8)	28 (28)	4 (4)	39 (40)
Streichung	64 (64)	35 (35)	3 (3)		102 (102)
Artikel 104 Absatz 3 Verfahrensordnung		2 (3)			2 (3)
Zwischensumme	64 (64)	37 (38)	3 (3)		104 (105)
Summe der Beschlüsse	64 (64)	44 (46)	31 (31)	4 (4)	143 (145)
<i>Gutachten</i>					
SUMME	136 (141)	180 (192)	57 (57)	5 (5)	378 (395)

Übersicht 5: Spruchkörper

Spruchkörper	Urteile		Beschlüsse ¹		Insgesamt	
Plenum des Gerichtshofes	25	(29)	12	(14)	37	(43)
Kleines Plenum	33	(35)	—	—	33	(35)
Kammern (Besetzung: 3 Richter)	43	(46)	24	(24)	67	(70)
Kammern (Besetzung: 5 Richter)	134	(140)	1	(1)	135	(141)
Präsident	—	—	4	(4)	4	(4)
Summe	235	(250)	41	(43)	276	(293)

¹ Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungscharakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

Übersicht 6: Rechtsgrundlage der Klage¹

Rechtsgrundlage der Klage	Urteile/Gutachten		Beschlüsse ²		Insgesamt	
Artikel 169 EG-Vertrag (jetzt Artikel 226 EG)	46	(48)	—	—	46	(48)
Artikel 173 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 230 EG)	22	(25)	—	—	22	(25)
Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG)	130	(140)	9	(11)	139	(151)
Artikel 181 EG-Vertrag (jetzt Artikel 238 EG)	4	(4)	—	—	4	(4)
Artikel 1 Protokoll 1971	6	(6)	—	—	6	(6)
Artikel 49 EG-Satzung	25	(25)	24	(24)	49	(49)
Artikel 50 EG-Satzung	—	—	4	(4)	4	(4)
Summe EG-Vertrag	233	(248)	37	(39)	270	(287)
Artikel 50 EAG-Vertrag	1	(1)	—	—	1	(1)
Summe EAG-Vertrag	1	(1)	—	—	1	(1)
Artikel 74 Verfahrensordnung	—	—	4	(4)	4	(4)
Artikel 102 Verfahrensordnung	1	(1)	—	—	1	(1)
GESAMTSUMME	235	(250)	41	(43)	276	(293)

¹ Aufgrund der Ummummerierung der Artikel, die gemäß dem Vertrag von Amsterdam am 1. Mai 1999 erfolgt ist, wurde die Zitierweise der Vertragsbestimmungen geändert.

² Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungscharakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

Übersicht 7: Verfahrensgegenstand

Verfahrensgegenstand	Urteile/Gutachten		Beschlüsse ¹		Insgesamt	
Landwirtschaft	24	(26)	4	(4)	28	(30)
Staatliche Beihilfen	6	(6)	1	(1)	7	(7)
Unionsbürgerschaft	1	(1)	—	—	1	(1)
Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt	3	(3)	—	—	3	(3)
Wettbewerb	18	(21)	7	(7)	25	(28)
Brüsseler Übereinkommen	6	(6)	—	—	6	(6)
Finanzvorschriften	—	—	1	(1)	1	(1)
Institutionelle Vorschriften	1	(1)	—	—	1	(1)
Sozialvorschriften	17	(17)	3	(3)	20	(20)
Energie	4	(4)	—	—	4	(4)
Umwelt	21	(23)	—	—	21	(23)
Steuerrecht	16	(18)	5	(7)	21	(25)
Europäischer Sozialfonds	1	(1)	1	(1)	2	(2)
Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungen	28	(29)	1	(1)	29	(30)
Freier Kapitalverkehr	2	(2)	—	—	2	(2)
Freier Warenverkehr	13	(13)	2	(2)	15	(15)
Freizügigkeit der Arbeitnehmer	4	(4)	—	—	4	(4)
Öffentliche Aufträge der Europäischen Gemeinschaften	—	—	1	(1)	1	(1)
Handelspolitik	3	(3)	2	(2)	5	(5)
Industriepolitik	1	(1)	—	—	1	(1)
Fischereipolitik	5	(5)	—	—	5	(5)
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	2	(2)	—	—	2	(2)
Vorrechte und Befreiungen	1	(1)	—	—	1	(1)
Rechtsangleichung	28	(31)	2	(2)	30	(33)
Auswärtige Beziehungen	2	(2)	—	—	2	(2)
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	9	(9)	—	—	9	(9)
Beamtenstatut	8	(8)	8	(8)	16	(16)
Gemeinsamer Zolltarif	1	(1)	—	—	1	(1)
Verkehr	5	(7)	1	(1)	6	(8)
Zollunion	4	(4)	2	(2)	6	(6)
Summe	234	(249)	41	(43)	275	(292)
EGKS-Vertrag	—	—	—	—	—	—
EAG-Vertrag	1	(1)	—	—	1	(1)
GESAMTSUMME	235	(250)	41	(43)	276	(293)

¹ Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungscharakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

Verfahrensdauer¹

Übersicht 8: **Verfahrensart**²

(Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter³)

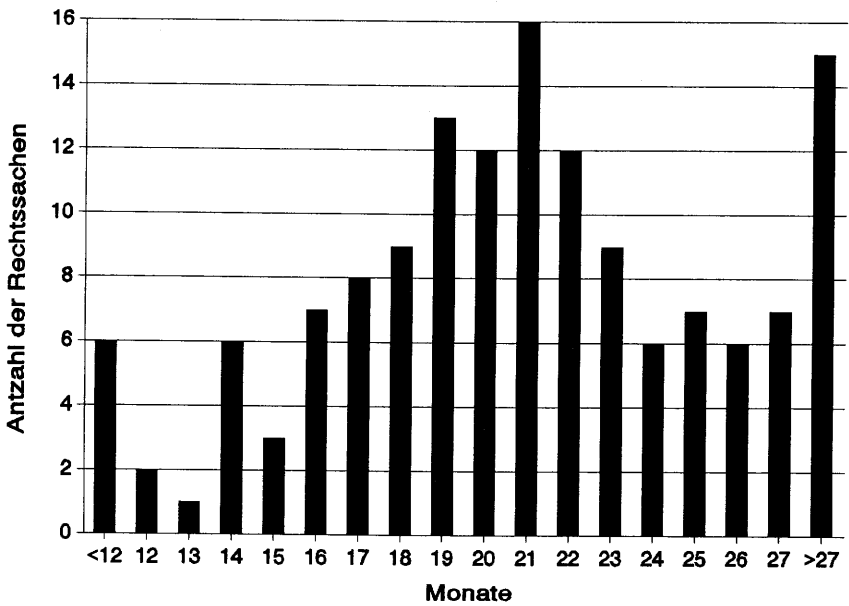
Vorabentscheidungsersuchen	21,2
Direkte Klagen	23,0
Rechtsmittel	23,0

¹ In die Berechnung der Verfahrensdauer nicht eingeschlossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil oder Beweisaufnahme; Gutachten, Stellungnahmen und Beschlüsse; besondere Verfahrensarten (Kostenfestsetzung, Prozesskostenhilfe, Einspruch gegen Versäumnisurteil, Drittwiderspruch, Urteilsauslegung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Urteilsberichtigung, Pfändungsverfahren und Verfahren betreffend Befreiungen); durch Streichungsbeschluss beendete Verfahren; Erledigung der Hauptsache; Verweisung oder Abgabe an das Gericht; Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sowie Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe.

² In dieser Übersicht und in den folgenden Grafiken ist die Dauer in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

³ Anders als diejenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

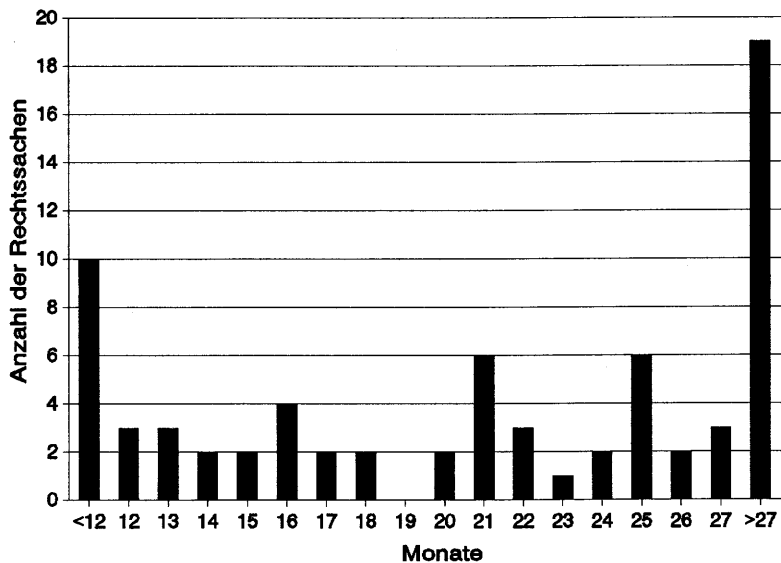
Grafik I: Dauer der Vorabentscheidungsverfahren (Urteile und Beschlüsse¹⁾)



Rechts- sachen/ Monate	< 12	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	> 27
Vorabent- scheidungs- ersuchen	6	2	1	6	3	7	8	9	13	12	16	12	9	6	7	6	7	15

¹ Beschlüsse mit Entscheidungscharakter mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

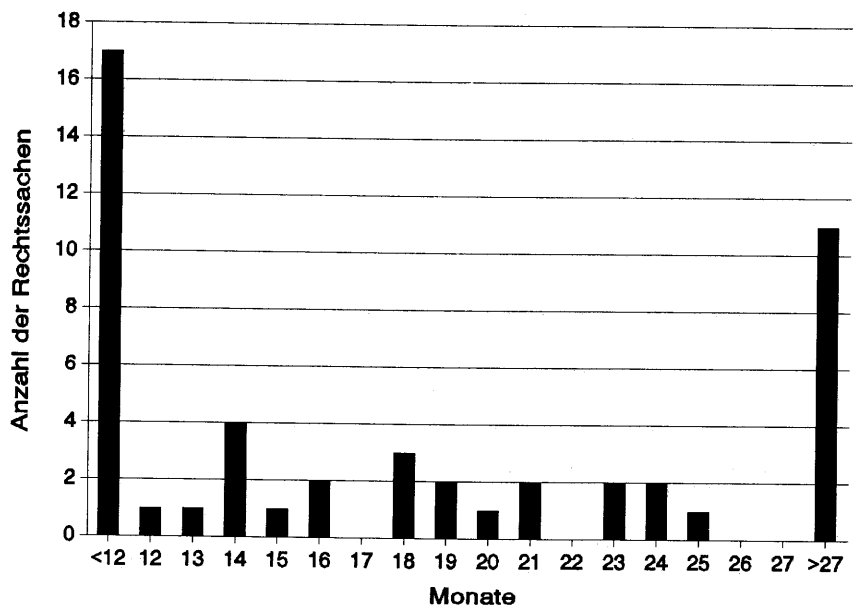
Grafik II: Dauer der direkten Klageverfahren (Urteile und Beschlüsse ¹⁾)



Rechts- sachen/ Monate	< 12	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	> 27
Direkte Klagen	10	3	3	2	2	4	2	2	0	2	6	3	1	2	6	2	3	19

¹ Beschlüsse mit Entscheidungscharakter mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

Grafik III: Dauer der Rechtsmittelverfahren (Urteile und Beschlüsse¹)



Rechts- sachen/ Monate	< 12	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	> 27
Rechtsmittel	17	1	1	4	1	2	0	3	2	1	2	0	2	2	1	0	0	11

¹ Beschlüsse mit Entscheidungscharakter mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

Neu anhängig gewordene Rechtssachen¹

Übersicht 9: **Verfahrensart**

Vorabentscheidungsersuchen	255
Direkte Klagen	214
Rechtsmittel	72
Gutachten / Stellungnahme / Beschluss	—
Besondere Verfahrensarten	2
Summe	543

¹ Bruttozahlen.

Übersicht 10: **Klageart**

Vorabentscheidungsersuchen	255
Direkte Klagen	214
darunter:	
— Nichtigkeitsklagen	46
— Untätigkeitsklagen	—
— Schadensersatzklagen	—
— Vertragsverletzungsklagen	162
— Schiedsklausel	5
— sonstige Klagen	1
Rechtsmittel	72
Gutachten / Stellungnahme / Beschluss	—
Summe	541
Besondere Verfahrensarten	2
darunter:	
— Prozesskostenhilfe	—
— Kostenfestsetzung	1
— Wiederaufnahme des Verfahrens	—
— Pfändungsklage	—
— Drittwiderspruch	—
— Urteilsauslegung	—
— Einspruch gegen Versäumnisurteil	1
Summe	2
Anträge auf einstweilige Anordnung	4

Übersicht 11: Verfahrensgegenstand¹

Verfahrensgegenstand	Direkte Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Insgesamt	Besondere Verfahrensarten
Landwirtschaft	49	18	13	80	—
Staatliche Beihilfen	13	1	1	15	—
Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete	—	—	1	1	—
Unionsbürgerschaft	—	2	—	2	—
Wettbewerb	9	7	13	29	—
Brüsseler Übereinkommen	—	2	—	2	—
Unternehmensrecht	1	9	—	10	—
Institutionelles Recht	7	—	4	11	1
Energie	2	—	—	2	—
Umwelt und Verbraucher	34	7	—	41	—
Steuerrecht	6	55	—	61	—
Freier Kapitalverkehr	—	3	—	3	—
Freier Warenverkehr	6	15	2	23	—
Freizügigkeit	11	57	1	69	—
Freier Dienstleistungsverkehr	14	9	—	23	—
Handelspolitik	—	11	—	11	—
Industriepolitik	4	1	—	5	—
Regionalpolitik	2	—	—	2	—
Sozialpolitik	11	19	3	33	—
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	—	4	—	4	—
Verfahren	—	1	—	1	—
Geistiges Eigentum	—	1	1	2	—
Rechtsangleichung	26	16	—	42	—
Auswärtige Beziehungen	—	10	2	12	—
Eigenmittel der Gemeinschaften	—	1	—	1	—
Verkehr	16	5	1	22	—
Summe EG-Vertrag	211	254	42	507	1
Institutionelles Recht	1	—	—	1	—
Summe EAG-Vertrag	1	—	—	1	—
Staatliche Beihilfen	1	—	6	7	—
Wettbewerb	—	—	1	1	—
Eisen- und Stahlindustrie	1	—	8	9	—
Summe EGKS-Vertrag	2	—	15	17	—
Institutionelles Recht	—	—	—	—	1
Beamtenstatut	—	1	15	16	—
Summe	—	1	15	16	1
GESAMTSUMME	214	255	72	541	2

¹ Ohne Berücksichtigung der Anträge auf einstweilige Anordnung (4).

Übersicht 12: Vertragsverletzungsklagen ¹

Eingereicht gegen	1999	von 1953 bis 1999
Belgien	13	238
Dänemark	1	22
Deutschland	9	131
Griechenland	12	172
Spanien	7	67 ²
Frankreich	35	220 ³
Irland	13	97
Italien	29	384
Luxemburg	14	100
Niederlande	1	60
Österreich	8	13
Portugal	13	54
Finnland	—	1
Schweden	1	2
Vereinigtes Königreich	6	47 ⁴
Summe	162	1 608

¹ Artikel 169, 170, 171, 225 EG-Vertrag (jetzt Artikel 226 EG, 227 EG, 228 EG, 298 EG), Artikel 141, 142, 143 EA und Artikel 88 KS.

² Darunter eine Klage gemäß Artikel 170 EG-Vertrag (jetzt Artikel 227 EG), eingereicht vom Königreich Belgien.

³ Darunter eine Klage gemäß Artikel 170 EG-Vertrag (jetzt Artikel 227 EG), eingereicht von Irland.

⁴ Darunter zwei Klagen gemäß Artikel 170 EG-Vertrag (jetzt Artikel 227 EG), eingereicht von der Französischen Republik und dem Königreich Spanien.

Übersicht 13: Rechtsgrundlage der Klage

Rechtsgrundlage der Klage	1999
Artikel 157 EG-Vertrag (jetzt Artikel 213 EG)	1
Artikel 169 EG-Vertrag (jetzt Artikel 226 EG)	161
Artikel 170 EG-Vertrag (jetzt Artikel 227 EG)	—
Artikel 171 EG-Vertrag (jetzt Artikel 228 EG)	1
Artikel 173 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 230 EG)	43
Artikel 175 EG-Vertrag (jetzt Artikel 232 EG)	—
Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG)	253
Artikel 178 EG-Vertrag (jetzt Artikel 235 EG)	—
Artikel 181 EG-Vertrag (jetzt Artikel 238 EG)	5
Artikel 225 EG-Vertrag (jetzt Artikel 298 EG)	—
Artikel 228 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 300 EG)	—
Artikel 1 Protokoll 1971	2
Artikel 49 EG-Satzung	53
Artikel 50 EG-Satzung	4
Summe EG-Vertrag	523
Artikel 33 EGKS-Vertrag	2
Artikel 49 EGKS-Vertrag	15
Summe EGKS-Vertrag	17
Artikel 146 EAG-Vertrag	1
Summe EAG-Vertrag	1
Summe	541
Artikel 74 Verfahrensordnung	1
Artikel 94 Verfahrensordnung	1
Summe besondere Verfahrensarten	2
GESAMTSUMME	543

Am 31. Dezember 1999 anhängige Rechtssachen

Übersicht 14: **Verfahrensart**

Vorabentscheidungsersuchen	394	(476)
Direkte Klagen	303	(309)
Rechtsmittel	103	(110)
Besondere Verfahrensarten	1	(1)
Gutachten / Stellungnahme / Beschluss	—	—
Summe	801	(896)

Übersicht 15: Spruchkörper

Spruchkörper	Direkte Klagen		Vorabentscheidungsersuchen		Rechtsmittel		Andere Verfahrensarten ¹	Insgesamt	
Großes Plenum	248	(252)	276	(306)	69	(73)		593	(631)
Kleines Plenum	14	(14)	30	(76)	4	(5)		48	(95)
Zwischen-summe	262	(266)	306	(382)	73	(78)		641	(726)
Präsident des Gerichtshofes									
Zwischen-summe									
Erste Kammer	2	(2)	8	(8)				10	(10)
Zweite Kammer	2	(2)	5	(5)	2	(2)		9	(9)
Dritte Kammer	3	(3)	2	(2)			1	6	(6)
Vierte Kammer	2	(2)	2	(2)	1	(1)		5	(5)
Fünfte Kammer	15	(15)	34	(38)	21	(23)		70	(76)
Sechste Kammer	17	(19)	37	(39)	6	(6)		60	(64)
Zwischen-summe	41	(43)	88	(94)	30	(32)	1	160	(170)
SUMME	303	(309)	394	(476)	103	(110)	1	801	(896)

1

Besondere Verfahrensarten und Gutachten.

Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit bis zum 31. Dezember 1999

Übersicht 16: Neu anhängig gewordene Rechtssachen und Urteile

Jahr	Neu anhängig gewordene Rechtssachen ¹					Urteile ²
	Direkte Klagen ³	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Insgesamt	Anträge auf einstweilige Anordnung	
1953	4	—		4	—	—
1954	10	—		10	—	2
1955	9	—		9	2	4
1956	11	—		11	2	6
1957	19	—		19	2	4
1958	43	—		43	—	10
1959	47	—		47	5	13
1960	23	—		23	2	18
1961	25	1		26	1	11
1962	37	5		35	2	20
1963	99	6		105	7	17
1964	49	6		55	4	31
1965	55	7		62	4	52
1966	30	1		31	2	24
1967	14	23		37	—	24
1968	24	9		33	1	27
1969	60	17		77	2	30
1970	47	32		79	—	64
1971	59	37		96	1	60
1972	42	40		82	2	61
1973	131	61		192	6	80
1974	63	39		102	8	63
1975	61	69		130	5	78
1976	51	75		126	6	88
1977	74	84		158	6	100
1978	145	123		268	7	97
1979	1 216	106		1 322	6	138
1980	180	99		279	14	132
1981	214	108		322	17	128
1982	216	129		345	16	185
1983	199	98		297	11	151
1984	183	129		312	17	165
1985	294	139		433	22	211
1986	238	91		329	23	174
1987	251	144		395	21	208
1988	194	179		373	17	238
1989	246	139		385	20	188
1990 ⁴	222	141	16	379	12	193

¹ Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgeschlossen.

² Nettozahlen.

³ Einschließlich Gutachten.

⁴ Seit 1990 werden Klagen in Beamtensachen beim Gericht erster Instanz erhoben.

(Fortsetzung)

Jahr	Neu anhängig gewordene Rechtssachen ⁵					Urteile ⁶
	Direkte Klagen ⁷	Vorabentscheidungs- ersuchen	Rechtsmittel	Insgesamt	Anträge auf einst- weilige Anordnung	
1991	142	186	14	342	9	204
1992	253	162	25	440	4	210
1993	265	204	17	486	13	203
1994	128	203	13	344	4	188
1995	109	251	48	408	3	172
1996	132	256	28	416	4	193
1997	169	239	35	443	1	242
1998	147	264	70	481	2	254
1999	214	255	72	541	4	235
Summe	6 437 ⁸	4 157	338	10 932	317	4 996

⁵ Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgeschlossen.

⁶ Nettozahlen.

⁷ Einschließlich Gutachten.

⁸ Darunter 2 388 Beamtensachen bis zum 31. Dezember 1989.

Übersicht 17: Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung¹
(aufgegliedert nach Mitgliedstaat und Jahr)

Jahr	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	Summe
1961	—		—			—		—	—	1						1
1962	—		—			—		—	—	5						5
1963	—		—			—		—	1	5						6
1964	—		—			—		2	—	4						6
1965	—		4			2		—	—	1						7
1966	—		—			—		—	—	1						1
1967	5		11			3		—	1	3						23
1968	1		4			1		1	—	2						9
1969	4		11			1		—	1	—						17
1970	4		21			2		2	—	3						32
1971	1		18			6		5	1	6						37
1972	5		20			1		4	—	10						40
1973	8	—	37			4	—	5	1	6					—	61
1974	5	—	15			6	—	5	—	7					1	39
1975	7	1	26			15	—	14	1	4					1	69
1976	11	—	28			8	1	12	—	14					1	75
1977	16	1	30			14	2	7	—	9					5	84
1978	7	3	46			12	1	11	—	38					5	123
1979	13	1	33			18	2	19	1	11					8	106
1980	14	2	24			14	3	19	—	17					6	99
1981	12	1	41	—		17	—	11	4	17					5	108
1982	10	1	36	—		39	—	18	—	21					4	129
1983	9	4	36	—		15	2	7	—	19					6	98
1984	13	2	38	—		34	1	10	—	22					9	129
1985	13	—	40	—		45	2	11	6	14					8	139
1986	13	4	18	2	1	19	4	5	1	16		—			8	91
1987	15	5	32	17	1	36	2	5	3	19		—			9	144
1988	30	4	34	—	1	38	—	28	2	26		—			16	179
1989	13	2	47	2	2	28	1	10	1	18		1			14	139
1990	17	5	34	2	6	21	4	25	4	9		2			12	141

¹ Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG), 41 KS, 150 EA, Protokoll 1971.

(Fortsetzung)

Jahr	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	Summe
1991	19	2	54	3	5	29	2	36	2	17		3			14	186
1992	16	3	62	1	5	15	—	22	1	18		1			18	162
1993	22	7	57	5	7	22	1	24	1	43		3			12	204
1994	19	4	44	—	13	36	2	46	1	13		1			24	203
1995	14	8	51	10	10	43	3	58	2	19	2	5	—	6	20	251
1996	30	4	66	4	6	24	—	70	2	10	6	6	3	4	21	256
1997	19	7	46	2	9	10	1	50	3	24	35	2	6	7	18	239
1998	12	7	49	5	55	16	3	39	2	21	16	7	2	6	24	264
1999	13	3	49	3	4	17	2	43	4	23	56	7	4	5	22	255
Summe	410	81	1161	56	125	611	39	624	46	516	115	38	15	28	291	4157

Übersicht 18: Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung
(aufgegliedert nach Mitgliedstaat und Gericht)

Belgien			Luxemburg		
Cour de cassation	50		Cour supérieure de justice	10	
Cour d'arbitrage	1		Conseil d'État	13	
Conseil d'État	20		Cour administrative	1	
Andere Gerichte	339		Andere Gerichte	22	
Summe	410		Summe	46	
Dänemark			Niederlande		
Højesteret	15		Raad van State	35	
Andere Gerichte	66		Hoge Raad der Nederlanden	94	
Summe	81		Centrale Raad van Beroep	41	
Deutschland			College van Beroep voor het		
Bundesgerichtshof	68		Bedrijfsleven	98	
Bundesarbeitsgericht	4		Tariefcommissie	34	
Bundesverwaltungsgericht	46		Andere Gerichte	214	
Bundesfinanzhof	171		Summe	516	
Bundessozialgericht	61				
Staatsgerichtshof	1		Österreich		
Andere Gerichte	811		Oberster Gerichtshof	20	
Summe	1 162		Bundesvergabeamt	8	
Griechenland			Verwaltungsgerichtshof	19	
Kassationshof	2		Vergabekontrollsenat	1	
Staatsrat	7		Andere Gerichte	67	
Andere Gerichte	47		Summe	115	
Summe	56		Portugal		
Spanien			Supremo Tribunal Administrativo	27	
Tribunal Supremo	4		Andere Gerichte	16	
Audiencia Nacional	1		Summe	38	
Juzgado Central de lo Penal	7				
Andere Gerichte	113		Finnland		
Summe	125		Korkein hallinto-oikeus	3	
Frankreich			Korkein oikeus	1	
Cour de cassation	58		Andere Gerichte	11	
Conseil d'État	19		Summe	15	
Andere Gerichte	534				
Summe	611		Schweden		
Irland			Högsta Domstolen	2	
Supreme Court	11		Marknadsdomstolen	3	
High Court	15		Regeringsrätten	6	
Andere Gerichte	13		Andere Gerichte	17	
Summe	39		Summe	28	
Italien			Vereinigtes Königreich		
Corte suprema di Cassazione	63		House of Lords	24	
Consiglio di Stato	30		Court of Appeal	12	
Andere Gerichte	531		Andere Gerichte	255	
Summe	624		Summe	291	
			INSGESAMT		4 157

B — Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts erster Instanz

1. Analytisches Verzeichnis der im Jahr 1999 ergangenen Urteile des Gerichts erster Instanz	265
	Seite
Auswärtige Beziehungen	265
Beamtenstatut	265
EAG	276
EGKS	276
Gemeinschaftsmarke	282
Handelspolitik	283
Institutionelles Recht	284
Landwirtschaft	286
Sozialpolitik	288
Staatliche Beihilfen	288
Umwelt und Verbraucher	291
Wettbewerb	292
 2. Rechtsprechungsstatistiken	 297

1. Analytisches Verzeichnis der im Jahr 1999 ergangenen Urteile des Gerichts erster Instanz

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand

AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN

T-277/97	15. Juni 1999	Ismeri Europa Srl / Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften	Außervertragliche Haftung — MED-Programme — Bericht des Rechnungshofs — Kritik an der Klägerin
T-231/97	9. Juli 1999	New Europe Consulting Ltd und Michael P. Brown / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	PHARE-Programm — Schadensersatzklage — Voraussetzungen — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Berechnung des Schadens

BEAMTENSTATUT

T-264/97	28. Januar 1999	D / Rat der Europäischen Union	Beamte — Weigerung, dem Kläger die Haushaltszulage für seinen Lebensgefährten zu gewähren
T-35/98	10. Februar 1999	André Hecq und Syndicat des fonctionnaires internationaux et européens (SFIE) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Vorstand der örtlichen Personalvertretung — Wahlen — Pflichten des Gemeinschaftsorgans — Zulässigkeit
T-200/97	11. Februar 1999	Carmen Jiménez / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	Beamte — Auswahlverfahren — Aufnahme in ein Verzeichnis der geeigneten Bewerber — Verfahrensfehler — Diskriminierungsverbot — Offensichtlicher Beurteilungsfehler

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-244/97	11. Februar 1999	Chantal Mertens / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Auswahlverfahren — Zulassungsvoraussetzungen — Beweis
T-21/98	11. Februar 1999	Carlos Alberto Leite Mateus / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Vereinbarkeit der Beamteneigenschaft mit der Eigenschaft eines Bediensteten auf Zeit — Entlassung auf Antrag — Begründungspflicht — Aufruf zur Bekundung von Interesse
T-79/98	11. Februar 1999	Manuel Tomás Carrasco Benítez / Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EMA)	Bediensteter auf Zeit — Einstufung — Berufserfahrung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Wohlerworbene Rechte — Vertrauensschutz — Fürsorgepflicht — Anwartschaft auf eine Laufbahn — Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot — Unzureichende Begründung
T-282/97 und T-57/98	25. Februar 1999	Antonio Giannini / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Stellenausschreibung — Ernennung — Durchführung eines Urteils des Gerichts — Ermessensmissbrauch

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-212/97	9. März 1999	Agnès Hubert / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Beurteilung — Grundsätze der ordnungs- gemäßen Verwaltung und der Rechtssicherheit — Unzureichende Begründung — Allgemeine Durch- führungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts — Leitfaden für die Beurteilung — Offensichtlich fehlerhafte Würdigung — Ermessens-missbrauch — Anfechtungs-klage
T-273/97	9. März 1999	Pierre Richard / Europäisches Parlament	Beamte — Einstellungs- verfahren — Anwendung von Artikel 29 Absatz 1 des Statuts — Einstellung einer Person, die auf der Reserveliste eines Auswahlverfahrens gestanden hat, das Angehörigen der neuen Mitgliedstaaten vorbehalten war — Ablehnung einer Bewerbung
T-257/97	11. März 1999	Hans C. Herold / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Dauernde Teilinvalidität — Verschlimmerung der Verletzungen — Nichtig- keitsklage — Schadens- ersatzklage — Zulässigkeit — Gleichbehandlungs- grundsatz — Beistands- und Fürsorgepflicht — Mangelnde Sorgfalt

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-66/98	11. März 1999	Giuliana Gaspari / Europäisches Parlament	Beamte — Badekur — Ablehnung eines Antrags auf vorherige Genehmigung der Kostenerstattung — Begründung — Ärztliche Stellungnahme — Achtung des Privatlebens
T-76/98	25. März 1999	Claudine Hamptaux / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Beamte — Beförderung — Abwägung der Verdienste
T-50/98	14. April 1999	Lars Bo Rasmussen / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Ablehnung einer Beförderung — Abwägung der Verdienste — Beurteilungskriterien — Nichtigkeitsklage — Schadensersatzklage
T-148/96 und T-174/96	22. April 1999	Ernesto Brognieri / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	B e a m t e — Nichtigkeitsklage und Schadensersatzklage — Fehleinschätzung des Urteils in der Rechtssache T-583/93 — Artikel 26 des Statuts — Offen- sichtlicher Irrtum
T-283/97	27. April 1999	Germain Thinus / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Ablehnung der B e f ö r d e r u n g — Abwägung der Verdienste — Weitere zu berück- sichtigende Kriterien — Begründung
T-161/97	4. Mai 1999	Massimo Marzola / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Übertragung von Ruhegehaltsan- sprüchen — Frist für die Antragstellung — Erlangte Kenntnis — Zulässigkeit — Für- sorgepflicht — Begründung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-242/97	4. Mai 1999	Z. / Europäisches Parlament	Disziplinarverfahren — Disziplinarstrafe der Einstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe — Nichtigkeitsklage
T-203/95	19. Mai 1999	Bernard Connolly / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Artikel 88 des Statuts — Vorläufige Dienstenthebung — Zulässigkeit — Begründung — Zur Last gelegte Verfehlung — Verstoß gegen die Artikel 11, 12 und 17 des Statuts — Gleichbehandlung
T-34/96 und T-163/96	19. Mai 1999	Bernard Connolly / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	B e a m t e — Disziplinarverfahren — Entfernung aus dem Dienst — Artikel 11, 12 und 17 des Statuts — Meinungsfreiheit — Treuepflicht und Ansehen des Amtes
T-214/96	19. Mai 1999	Bernard Connolly / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Artikel 90 Absatz 1 des Statuts — Schadensersatzklage — Nicht dem Statut entsprechendes Vorverfahren — Unzulässigkeit
T-114/98 und T-115/98	1. Juni 1999	Doleres Rodriguez Perez u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften José Maria Olivares Ramos u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen — Nationales Verfahren — Antrag auf finanziellen Beistand

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-295/97	3. Juni 1999	Dimitrios Coussios / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Gewährung einer Invaliditätsrente — Verhältnis zwischen den in den Artikeln 73 und 78 des Statuts genannten Verfahren
T-112/96 und T-115/96	6. Juli 1999	Jean-Claude Séché / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Ablehnung der B e f ö r d e r u n g — Abwägung der Verdienste — Begründung — Ernennung nur der Ordnung halber — G r u n d s a t z d e r Gleichbehandlung — Diskriminierung aufgrund des Alters, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit — Fürsorgepflicht — Entsprechung von Besoldungsgruppe und Tätigkeit — Artikel 27 Absatz 3 des Statuts — Ermessens- und Verfahrensmißbrauch — Grundsätze des Vertrau- ensschutzes und des guten Glaubens — Anspruch auf vorübergehende V e r w e n d u n g — Entscheidung über die Gewährung einer vorüber-gehenden Verwendung—Ermessen der Verwaltung — A n s p r u c h a u f Ausgleichszulage — A m t s f e h l e r — Immaterieller Schaden — Zurückweisung von A n t r ä g e n a u f Beweiserhebung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-203/97	6. Juli 1999	Bo Forvass / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Bedienstete auf Zeit — Einstufung — Artikel 31 Absatz 2 des Statuts — Fürsorgepflicht — Fehlerhafte Anzeige — Vertrauensschutz
T-36/96	8. Juli 1999	Giuliana Gaspari / Europäisches Parlament	Beamte — Rechtsmittel — Verweisung an das G e r i c h t — Krankheitsurlaub — Ärztliche Bescheinigung — Ärztliche Kontroll- untersuchung — Der ärztlichen Bescheinigung widersprechendes Ergebnis
T-20/98	19. Juli 1999	Q / Rat der Europäischen Union	B e a m t e — Nichtigkeitsklage — Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge — Artikel 23 des Anhangs X des Statuts
T-168/97	19. Juli 1999	Daniel Varas Carrión / Rat der Europäischen Union	Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtzulassung zu den Prüfungen — Sprach- kenntnisse
T-74/98	19. Juli 1999	Luciano Mammarella / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Soziale S i c h e r h e i t — Invaliditätsrente — Vertraglich an das Gemeinschaftsorgan gebundener freier Mitarbeiter — Laufend erneuerte Dienstverträge

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-98/98	21. September 1999	Tania Trigari-Venturin / Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	Zeitbedienstete auf Probe — Entlassung wegen unzulänglicher fachlicher Leistungen am Ende der Probezeit — Nichtig- keitsklage — Entsprechung von Besoldungsgruppe und Amt — Verspätete Übermittlung der Arbeits- dokumente — Schadens- ersatzklage — Schaden
T-157/98	21. September 1999	Graça Oliveira / Europäisches Parlament	Beamte — Beförderung — Abwägung der Verdienste
T-28/98	28. September 1999	J / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Artikel 7 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts — Herkunftsort — Ort der Einberufung — Mittelpunkt der Lebensinteressen
T-48/97	28. September 1999	Erik Dan Frederiksen / Europäisches Parlament	Beamte — Beförderung — Aufhebungsurteile — Durchführungsmassnahm en — Artikel 176 EG- Vertrag (jetzt Artikel 233 E G) — Ermessensmissbrauch — Materieller und immat terieller Schaden — Ent schädigung
T-140/97	28. September 1999	Michel Hautem / Europäische Investitionsbank	Beamte — Entfernung aus dem Dienst — Artikel 1, 4, 5 und 40 der Personal-ordnung der Europäischen Investitionsbank — Offensichtlich fehlerhafte Würdigung des Sachverhalts — Widerklage — Ab lehnung eines Beweisantrags

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-141/97	28. September 1999	Bernard Yasse / Europäische Investitionsbank	Beamte — Entfernung aus dem Dienst — Artikel 1, 4 und 40 der Personalordnung der Europäischen Investitionsbank — Offensichtlich fehlerhafte Würdigung des Sachverhalts — Verteidigungsrechte — Wesentliche Formvor- schriften — Verhältnis- mässigkeitsgrundsatz — Widerklage — Ablehnung eines Beweisantrags
T-91/98	28. September 1999	Jürgen Wettig / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Beamte — Bediensteter auf Zeit — Einstufung — Artikel 32 des Statuts
T-68/97	29. September 1999	Martin Neumann und Irmgard Neumann- Schölles / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Waisengeld
T-42/98	7. Oktober 1999	Maria Paola Sabbatucci / Europäisches Parlament	Öffentlicher Dienst — Anfechtungsklage gegen Entscheidungen des Wahlvorstands — Auslegung der Wahlordnung des Europäischen Parlaments — Ausschluss der Klägerin von den in die Personalvertretung gewählten Vertretern
T-119/98	7. Oktober 1999	André Hecq / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Dienstreisekosten — Berechnung der Tagegelder — Dauer der Dienstreise — Fahrt im eigenen Kraftfahrzeug

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-51/98	26. Oktober 1999	Ann Ruth Burrill und Alberto Noriega Guerra / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	B e a m t e — Arbeitsbedingungen — Mutterschaftsurlaub — Aufteilung zwischen den Eltern
T-180/98	28. Oktober 1999	Elizabeth Cotrim / Cedefop	Bedienstete auf Zeit — Einrichtungsbeihilfe — Vorzeitige Vertrags- beendigung — Rückfor- derung rechtsgrundlos gezahlter Beträge
T-102/98	9. November 1999	Christina Papadeas / Ausschuß der Regionen	Beamte — Internes Auswahlverfahren — Nichtzulassung zu den mündlichen Prüfungen — Beurteilung durch den Prüfungsausschuss — Diskriminierungsverbot — Grundsatz der ordnungsgemässen Verwaltung und Fürsorgepflicht
T-103/98, T-104/98, T-107/98, T-113/98 und T-118/98	10. November 1999	Svend Bech Kristensen u. a. / Rat der Europäischen Union	B e a m t e — Aufhebungsklage — Übertragung der Ruhegehaltsansprüche — Berechnung der ruhe- gehaltstfähigen Dienstjahre — Antrag auf Erstattung des Überschussbetrags
T-129/98	23. November 1999	Enrico Sabbioni / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Beamte — Versetzung von Amts wegen — B e s c h w e r d e M a s s n a h m e — B e g r ü n d u n g — Ermessensmissbrauch

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-299/97	9. Dezember 1999	Vicente Alonso Morales / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	B e a m t e — Nichtigkeitsklage — Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Auswahlverfahren — Mit einem Diplom abge- schlossenes vollständiges Hochschulstudium — In Spanien absolviertes Ingenieurstudium
T-53/99	9. Dezember 1999	Nicolaos Progoulis / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Öffentlicher Dienst
T-300/97	15. Dezember 1999	Benito Latino / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	B e a m t e — Berufskrankheit — Asbestbelastung — Grad dauernder Teilinvalidität — Unregelmässigkeit der Stellungnahme des ärztlichen Ausschusses — Unzureichende Begrün- dung
T-27/98	15. Dezember 1999	Albert Nardone / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	B e a m t e — Berufskrankheit — Belastung durch Asbest und andere Stoffe — Grad dauernder Teilinvalidität — Unregelmässigkeit der Stellungnahme des ärztlichen Ausschusses
T-144/98	15. Dezember 1999	Dino Cantoreggi / Europäisches Parlament	Beamte — Beförderung — Abwägung der Verdienste
T-143/98	16. Dezember 1999	Michael Cendrowicz / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Ernennung — Einstufung der zu besetzenden Stelle — Stellenausschreibung — Abwägung der Verdienste — Offensichtlicher Fehler

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand

EAG

T-10/98	10. Juni 1999	E-Quattro Snc / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Schiedsklausel — Zahlungsverpflichtung — Nichterfüllung

EGKS

T-129/95, T-2/96 und T-97/96	21. Januar 1999	Neue Maxhütte Stahlwerke u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	E G K S — Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen an Stahlunternehmen — Kriterium des Verhaltens eines privaten Investors — Grundsatz der Verhältnismässigkeit — Begründung — Verteidigungsrechte
T-134/94	11. März 1999	NMH Stahlwerke GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	E G K S - Vertrag — Wettbewerb — Vereinbarungen zwischen Unternehmen — Informationsaustauschsystem — Geldbusse — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung
T-136/94	11. März 1999	Eurofer ASBL / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	E G K S - Vertrag — Wettbewerb — Beschluss eines Unternehmensverbands — Informationsaustauschsystem

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-137/94	11. März 1999	ARBED SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS-Vertrag — Wettbewerb — Ver- einbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Verbänden von Unternehmen und verabredete Praktiken — Preisfestsetzung — Marktaufteilung — Informationsaustausch- systeme
T-138/94	11. März 1999	Cockerill-Sambre SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS-Vertrag — Wettbewerb — Ver- einbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Verbänden von Unternehmen und verabredete Praktiken — Preisfestsetzung — Marktaufteilung — I n f o r m a - tionsaustauschsysteme
T-141/94	11. März 1999	Thyssen Stahl AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS-Vertrag — Wettbewerb — Ver- einbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Verbänden von Unternehmen und verabredete Praktiken — Preisfestsetzung — Marktaufteilung — Informationsaus- tauschsysteme
T-145/94	11. März 1999	Unimétal - Société française des aciers longs SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS-Vertrag — Wettbewerb — Ver- einbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Verbänden von Unternehmen und verabredete Praktiken — Preisfestsetzung — Marktaufteilung — Informationsaus- tauschsysteme

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-147/94	11. März 1999	Krupp Hoesch Stahl AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS-Vertrag — Wettbewerb — Ver- einbarungen zwischen Unternehmen — Preis- festsetzung — Informations- austauschsystem
T-148/94	11. März 1999	Preussag Stahl AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS-Vertrag — Wettbewerb — Ver- einbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Verbänden von Unternehmen und verabredete Praktiken — Preisfestsetzung — Marktaufteilung — Informationsaustausch- systeme
T-151/94	11. März 1999	British Steel plc / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS-Vertrag — Wettbewerb — Ver- einbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Verbänden von Unternehmen und verabredete Praktiken — Preisfestsetzung — Marktaufteilung — Informationsaustausch- systeme
T-156/94	11. März 1999	Siderúrgica Aristrain Madrid, SL / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS-Vertrag — Wettbewerb — Ver- einbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Verbänden von Unternehmen und verabredete Praktiken — Preisfestsetzung — Marktaufteilung — Informationsaustausch- systeme

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-157/94	11. März 1999	Empresa Nacional Siderúrgica, SA (Ensidesa) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS - Vertrag — Wettbewerb — Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Verbänden von Unternehmen und verabredete Praktiken — Preisfestsetzung — Marktaufteilung — Informationsaustauschsysteme
T-37/97	25. März 1999	Forges de Clabecq SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS — Staatliche Beihilfen — Nichtigkeitsklage — Einrede der Rechtswidrigkeit — F ü n f t e r Stahlbeihilfenkodex
T-164/96, T-165/96, T-166/96, T-167/96, T-122/97 und T-130/97	12. Mai 1999	Moccia Irme SpA u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — EGKS-Vertrag — Fünfter Stahlbeihilfenkodex — Voraussetzung der Regelmäßigkeit der Produktion im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 des F ü n f t e n Stahlbeihilfenkodex

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-89/96	7. Juli 1999	British Steel plc / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	E G K S — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Staatliche Beihilfen — Einzel- fallentscheidung über die Genehmigung der Gewährung staatlicher Beihilfen an ein Stahlunternehmen — Rechtsgrundlage — Artikel 4 Buchstabe c und 95 Absatz 1 des Vertrages — Gegen- leistungen für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe — Keine Kapazitäts- verringering — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Verletzung wesentlicher Formvorschriften

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-106/96	7. Juli 1999	Wirtschaftsvereinigung Stahl / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	E G K S — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Staatliche Beihilfen — Einzel- fallentscheidung über die Genehmigung der Gewährung staatlicher Beihilfen an ein Stahlunternehmen — Rechtsgrundlage — Artikel 4 Buchstabe c und 95 Absatz 1 des Vertrages — Unver- einbarkeit mit den Bestimmungen des Vertrages — Gleich- heitssatz — Ver- hältnismäßigkeitsgrunds- atz — Berechtigtes Vertrauen — Gegen- leistungen für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe — Keine Kapazitäts- verringering — Ver- letzung wesentlicher Formvorschriften
T-110/98	9. September 1999	RJB Mining plc / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS-Vertrag — Staatliche Beihilfen — Betriebsbeihilfen — R ü c k w i r k e n d e Genehmigung einer bereits ausgezahlten Beihilfe — Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der begünstigten Unter- nehmen im Sinne des Artikels 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-158/96	16. Dezember 1999	Acciaierie di Bolzano SpA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	E G K S - Vertrag — Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Entscheidung, mit der die Unvereinbarkeit von Beihilfen festgestellt und ihre Rückzahlung angeordnet wird — Anwendbarer Stahl- beihilfenkodex — Verteidigungsrechte — Berechtigtes Vertrauen — Anwendbare Zinssätze — Begründung

GEMEINSCHAFTSMARKE

T-163/98	8. Juli 1999	The Procter & Gamble Company / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	Gemeinschaftsmarke — Wortverbindung Babydry — Absolutes Eintra- gungshindernis — Umfang der Nachprüfung durch die Beschwer- dekammern — Umfang der Nachprüfung durch das Gericht

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand

HANDELSPOLITIK

T-48/96	12. Oktober 1999	Acme Industry Co. Ltd / Rat der Europäischen Union	Dumping — Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 — Rück- wirkende Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 — Rechnerisch ermittelter Normalwert — Festsetzung der VVG- Kosten und der Gewinnss- panne — Zuverlässigkeit von Daten — Behandlung der Einfuhrabgaben und indirekten Steuern
T-171/97	20. Oktober 1999	Swedish Match Philippines Inc. / Rat der Europäischen Union	Schutz gegen Dumpingpraktiken — Zoll auf Einführen von Taschenfeuerzeugen mit Ursprung auf den Philippinen — Kausalzu- sammenhang zwischen Ausfuhren in äusserst beschränkter Menge und einem der Gemeinschafts- industrie entstandenen Schaden
T-210/95	28. Oktober 1999	European Fertilizer Manufacturers' Association (EFMA) / Rat der Europäischen Union	Antidumping — Verhinderung einer Schädigung — Richtpreis — Gewinnspanne auf die Produktionskosten

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-33/98 und T-34/98	15. Dezember 1999	Petrotub SA und Republica SA / Rat der Europäischen Union	Antidumpingzölle — Nahtlose Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — Europäisches Ab- kommen mit Rumänien — Normalwert — Dum- pingspanne — Schaden — Verfahrensrechte der Ausführer

INSTITUTIONELLES RECHT

T-14/98	19. Juli 1999	Heidi Hautala / Rat der Europäischen Union	Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Rats- dokumenten — Beschluss 93/731/EG — Aus- nahmen vom Grundsatz des Zugangs zu Doku- menten — Schutz des öffentlichen Interesses auf dem Gebiet der interna- tionalen Beziehungen — Teilweiser Zugang
T-188/97	19. Juli 1999	Rothmans International BV / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beschluß 94/90/EGKS, EG, Euratom über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten — Entscheidung, mit der der Zugang zu Doku- menten verweigert wird — Grundsatz des Urhebers — Sogenannte Komitologie-Ausschüsse

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-309/97	14. Oktober 1999	The Bavarian Lager Company Ltd / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Transparenz — Zugang zur Information — Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom der Kommission über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten — Tragweite der Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses — Entwurf einer mit Gründen versehenen Stellungnahme gemäss Artikel 169 EG-Vertrag (jetzt Artikel 226 EG)
T-92/98	7. Dezember 1999	Interporc Im- und Export GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Transparenz — Zugang zu Dokumenten — Beschluss 94/90 EGKS, EG, Euratom — Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten der Kommission — Tragweite der Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses (Rechtspflege) und der Urheberregel — Begründung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand

LANDWIRTSCHAFT

T-1/96	13. Januar 1999	Bernhard Böcker-Lensing und Ludger Schulze-Beiering / Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Schadensersatzklage — Ausservertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Erzeuger, die Nichtvermarktungsverpflichtungen eingegangen sind — Freiwillige Nichtwiederaufnahme der Erzeugung nach Ende der Verpflichtung — Handlungen der nationalen Behörden
T-220/97	20. Mai 1999	H. & R. Ecroyd Holdings Ltd / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Milch — Referenzmenge — Durchführung eines Urteils des Gerichtshofes
T-158/95	8. Juli 1999	Eridania Zuccherifici Nazionali SpA u. a. / Rat der Europäischen Union	Gemeinsame Marktorganisation für Zucker — Regelung zum Ausgleich der Lagerkosten — Nichtigkeitsklage — Natürliche und juristische Personen — Unzulässigkeit
T-168/95	8. Juli 1999	Eridania Zuccherifici Nazionali SpA u. a. / Rat der Europäischen Union	Gemeinsame Marktorganisation für Zucker — Festsetzung von abgeleiteten Interventionspreisen für Zuschussgebiete — Nichtigkeitsklage — Natürliche und juristische Personen — Unzulässigkeit

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-254/97	28. September 1999	Fruchthandelsgesellschaft mbH Chemnitz / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Bananen — Einführen aus AKP- und Drittstaaten — Antrag auf Einfuhrlizenzen — Härtefall — Übergangsmassnahmen — Verordnung (EWG) Nr. 404/93
T-612/97	28. September 1999	Cordis Obst und Gemüse Großhandel GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Bananen — Einführen aus AKP- und Drittstaaten — Antrag auf Einfuhrlizenzen — Härtefall — Übergangsmassnahmen — Verordnung (EWG) Nr. 404/93
T-216/96	12. Oktober 1999	Conserve Italia Soc.Coop.arl (ehemals Massalombarda Colombani) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Landwirtschaft — Europäischer Ausrichtungsfonds und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Streichung eines Zuschusses — Verordnung (EWG) Nr. 355/77 — Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 — Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 — Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 — Grundsatz der Rechtmässigkeit der Sanktion — Berechtigtes Vertrauen — Ermessensmissbrauch — Grundsatz der Verhältnismässigkeit — Begründung
T-191/96 und T-106/97	14. Oktober 1999	CAS Succhi di Frutta SpA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Gemeinsame Agrarpolitik — Nahrungsmittelhilfe — Ausschreibungsverfahren — Bezahlung der Bieter mit anderen als den in der Bekanntmachung über die Ausschreibung angegebenen Früchten

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand

SOZIALPOLITIK

T-182/96	16. September 1999	Partex - Companhia Portu-guesa de Serviços, SA / Kommission der Euro-päischen Gemeinschaften	Sozialpolitik — Europäischer Sozialfonds — Nichtigkeitsklage — Kürzung des Zuschusses — Tatsächliche und Buchführungsbelege — Zeitliche Zuständigkeit des betreffenden Staates — Begründung — Vertei- digungsrechte — Rechts- missbrauch — Berech- tigtes Vertrauen — Schutz wohlervorbener Rechte — Ermessens- missbrauch
T-126/97	29. September 1999	Sonasa - Sociedade Nacio-nal de Segurança, Ld. ^a / Kommission der Euro-päischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage - Europäischer Sozialfonds - Kürzung eines Zu- schusses - Vertrauens- schutz - Rechtssicherheit - Ordnungsgemässe Ver- waltung - Unzureichende Begründung

STAATLICHE BEIHILFEN

T-230/95	28. Januar 1999	Bretagne Angleterre Irlande (BAI) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Schadensersatzklage — Ausservertragliche Haftung — Staatliche Beihilfen — Bekanntgabe der an den betroffenen Mitgliedstaat gerichteten Entscheidung an die Klägerin — Materieller und immaterieller Schaden — Kausalzu- sammenhang

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-14/96	28. Januar 1999	Bretagne Angleterre Irlande (BAI) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Nichtigkeitsklage — Entscheidung über die Einstellung eines gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG- Vertrag eingeleiteten Verfahrens — Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag
T-86/96	11. Februar 1999	Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrt- Unternehmen / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Luftverkehr — Steuer- recht — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit
T-288/97	15. Juni 1999	Regione autonoma Friuli Venezia Giulia / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Entscheidung der Kommission — Staatliche Beihilfen — Klage einer Körperschaft unterhalb der staatlichen Ebene — Zulässigkeit
T-82/96	17. Juni 1999	Associação dos Refinadores de Açúcar Portugueses (ARAP), Alcântara Refinarias - Açúcares SA, RAR Refinarias de Açúcar Reunidas SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Beschwerden konkur- rierender Unternehmen — Gerichtlicher Rechts- schutz der Beschwer- deführer — Zucker — In Durchführung einer von der Kommission geneh- migten allgemeinen Regelung staatlicher Beihilfen gewährte Beihilfen — Staatliche Beihilfen für die Berufsausbildung — Staatliche Beihilfen im Rahmen einer Mit- finanzierung nach der Strukturfondsregelung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-110/97	6. Oktober 1999	Kneissl Dachstein Sportartikel AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Entscheidung, mit der eine staatliche Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt wird — Beginn der Klagefrist für einen Dritten — Voraussetzungen für die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt
T-123/97	6. Oktober 1999	Salomon SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Entscheidung, mit der eine staatliche Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt wird — Beginn der Klagefrist für einen Dritten — Voraussetzungen für die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt
T-132/96 und T-143/96	15. Dezember 1999	Freistaat Sachsen, Volkswagen AG und Volkswagen Sachsen GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands verursachten wirtschaftlichen Nachteile — Beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats — Wirtschaftliche Entwicklung einer Region — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand

UMWELT UND VERBRAUCHER

T-112/97	22. April 1999	Monsanto Company / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 — Antrag auf Aufnahme eines rekombinierten Rindersomatropins (BST) in das Verzeichnis der Stoffe, für die keine Höchstgrenze für Rückstände gilt — Ablehnung durch die Kommission — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit
T-125/96 und T-152/96	1. Dezember 1999	Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH und C.H. Boehringer Sohn / Rat der Europäischen Union Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH und C.H. Boehringer Sohn / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Richtlinie, die die Verwendung von ss Agonisten in der tierischen Erzeugung verbietet — Verordnung, die die Geltung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstän- de auf bestimmte therapeutische Indika- tionen beschränkt — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand

WETTBEWERB

T-185/96, T-189/96 und T-190/96	21. Januar 1999	Riviera Auto Service Établissements Dalmasso SA u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Artikel 85 E G - V e r t r a g — Einheitsvertrag für den ausschließlichen Vertrieb von Kraftfahrzeugen — Gruppenfreistellung — Zurückweisung von Beschwerden früherer Vertragshändler — Rechtsfehler — Offen- sichtlicher Beurteil- ungsfehler — Nichtig- keitsklage — Schadens- ersatzklage
T-87/96	4. März 1999	Assicurazioni Generali SpA und Unicredito SpA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Zusammenschluss — Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 — Gemein- schaftsunternehmen — Qualifizierung — Engültiger oder vor- bereitender Charakter der Entscheidung über die Feststellung des Zu- sammenarbeitscharakters eines Gemeinschafts- unternehmens — Kri- terien für den Zusammen- schluss zu einem Gemein- schaftsunternehmen: funktionelle Selbst- ständigkeit und fehlende Koordination zwischen den beteiligten Unter- nehmen — Recht der beteiligten Unternehmen auf Anhörung — Begrün- dung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-102/96	25. März 1999	Gencor Ltd / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 — Entscheidung, mit der ein Zu- sammenschluss als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wird — Nich- tigkeitsklage — Zuläs- sigkeit — Rechtsschutz- interesse — Räumlicher Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 — Beherr- schende Stellung mehrerer Unternehmen — Verpflichtungen
T-305/94, T-306/94, T-307/94, T-313/94, T-314/94, T-315/94, T-316/94, T-318/94, T-325/94, T-328/94, T-329/94 und T-335/94	20. April 1999	Limbourgse Vinyl Maatshappij NV, Elf Atochem SA, BASF AG, Shell International Chemical Company Ltd, DSM NV und DSM Kunststoffen BV, Wacker-Chemie GmbH, Hoechst AG, Société artésienne de vinyle, Montedison SpA, Imperial Chemical Industries plc, Hüls AG, Enichem SpA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Artikel 85 EG-Vertrag — Wir- kungen eines Nichtig- keitsurteils — Rechte der Verteidigung — Geld- busse

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-221/95	28. April 1999	Endemol Entertainment Holding BV / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 — Entscheidung, mit der ein Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird — Artikel 22 der Verordnung Nr. 4064/89 — Verteidigungsrechte — Akteneinsicht — Beherrschende Stellung
T-175/95	19. Mai 1999	BASF Coatings AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Artikel 81 Absatz 1 EG (früher Artikel 85 Absatz 1) — Alleinvertriebsvereinbarung — Paralleleinführen
T-176/95	19. Mai 1999	Accinauto SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Artikel 81 Absatz 1 EG (früher Artikel 85 Absatz 1) — Alleinvertriebsvereinbarung — Paralleleinführen
T-17/96	3. Juni 1999	Télévision française 1 SA (TF1) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Staatliche Fernsehsender — Beschwerde — Untätigkeitsklage — Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission — Frist — Verfahren des Artikels 88 Absatz 2 EG (früher Artikel 93 Absatz 2) — Ernsthafte Schwierigkeiten — Artikel 81 EG (früher Artikel 85) — Aufforderung zur Äusserung — Stellungnahme — Artikel 86 EG (früher Artikel 90) — Zulässigkeit

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-266/97	8. Juli 1999	Vlaamse Televisie Maatschappij NV / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Artikel 90 Absatz 3 EG-Vertrag (jetzt Artikel 86 Absatz 3 EG) — Recht auf Anhörung — Artikel 90 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt Artikel 86 Absatz 1 EG) in Verbindung mit Artikel 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG) — Ausschliessliches Recht zur Ausstrahlung von Fernsehwerbung in Flandern
T-127/98	9. September 1999	UPS Europe SA / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Untätig- keitsklage — Unter- suchungspflicht der Kommission — Ange- messene Frist
T-228/97	7. Oktober 1999	Irish Sugar plc / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Artikel 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 82 EG) — Beherrschende Stellung und kollektiv beherr- schende Stellung — Missbrauch — Geldbuße
T-189/95, T-39/96 und T-123/96	13. Dezember 1999	Service pour le groupement d'acquisitions (SGA) / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Vertrieb von Kraftfahrzeugen — Prüfung von Beschwer- den — Klage wegen U n t ä t i g k e i t , Nichtigerklärung und Schadensersatz
T-190/95 und T-45/96	13. Dezember 1999	Société de distribution de mécaniques et d'automobiles (Sodima) / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Vertrieb von Kraftfahrzeugen — Prüfung von Beschwer- den — Klage wegen Untätigkeit, Nich- tigerklärung und Scha- densersatz — Unzu- lässigkeit

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-9/96 und T-211/96	13. Dezember 1999	Européenne automobile SARL / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Vertrieb von Kraftfahrzeugen — Prüfung von Beschwerden — Klage wegen Untätigkeit, Nicht- tätigerklärung und Scha- densersatz
T-198/98	16. Dezember 1999	Micro Leader Business / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Beschwerde — Zurück- weisung — Artikel 85 und 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 und 82 EG) — Verbot der Einfuhr von Software, die in einem Drittland in den Verkehr gebracht worden ist — Erschöpfung der Urheber- rechte — Richtlinie 91/250/EWG
T-22/97	15. Dezember 1999	Kesko Oy / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Fusionskontrolle — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Streit- gegenstand — Zustän- digkeit der Kommission nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 — Aus- wirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten — Schaffung einer beherrschenden Stellung

2. Rechtsprechungsstatistiken

Überblick über die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz

Übersicht 1: Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts
1997, 1998 und 1999

Neu anhängig gewordene Rechtssachen

Übersicht 2: Verfahrensart (1997, 1998 und 1999)
Übersicht 3: Klageart (1997, 1998 und 1999)
Übersicht 4: Rechtsgrundlage der Klage (1997, 1998 und 1999)
Übersicht 5: Verfahrensgegenstand (1997, 1998 und 1999)

Erledigte Rechtssachen

Übersicht 6: Erledigte Rechtssachen 1997, 1998 und 1999
Übersicht 7: Getroffene Entscheidung (1999)
Übersicht 8: Rechtsgrundlage der Klage (1999)
Übersicht 9: Verfahrensgegenstand (1999)
Übersicht 10: Spruchkörper (1999)
Übersicht 11: Verfahrensdauer (1999)
Grafik I: Verfahrensdauer in Beamtensachen (Urteile und
Beschlüsse) (1999)
Grafik II: Verfahrensdauer in sonstigen Rechtssachen (Urteile
und Beschlüsse) (1999)

Anhängige Rechtssachen

Übersicht 12: Die am 31. Dezember jeden Jahres anhängigen
Rechtssachen
Übersicht 13: Rechtsgrundlage der am 31. Dezember jeden Jahres
abhängigen Klagen
Übersicht 14: Gegenstand der am 31. Dezember jeden Jahres
abhängigen Klagen

Verschiedenes

Übersicht 15:

Übersicht 16:

Allgemeine Entwicklung

Ausgang der Rechtsmittelverfahren vom 1. Januar
bis 31. Dezember 1999

Überblick über die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz

Übersicht 1: Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts 1997, 1998 und 1999¹

	1997		1998		1999	
Neu anhängig gewordene Rechtssachen	644		238		384	
Erledigte Rechtssachen	179	(186)	279	(348)	322	(659)
Anhängige Verfahren	640	(1 117)	569	(1 007)	663	(732)

¹ In dieser und in den nachfolgenden Übersichten stehen die in Klammern angegebenen Zahlen für die Gesamtzahl von Rechtssachen *unabhängig* von Verbindungen; bei den nicht in Klammern stehenden Zahlen wird jede Gruppe verbundener Rechtssachen als eine Rechtssache gezählt.

Neu anhängig gewordene Rechtssachen

Übersicht 2: **Verfahrensart (1997, 1998 und 1999)**^{1 2}

Verfahrensart	1997	1998	1999
Sonstige Klagen	469	135	254
Geistiges Eigentum		1	18
Öffentlicher Dienst	155	79	84
Besondere Verfahrensarten	20	23	28
Summe	644 ³	238 ⁴	384 ⁵

¹ In dieser und in den nachfolgenden Übersichten steht der Begriff "sonstige Klagen" für alle Klagen, die von natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden, mit Ausnahme der Klagen der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Klagen betreffend das geistige Eigentum.

² Als besondere Verfahrensarten gelten (in dieser und in den folgenden Übersichten): Einspruch gegen ein Urteil (Artikel 38 EG-Satzung; Artikel 122 Verfahrensordnung des Gerichts); Drittwiderspruch (Artikel 39 EG-Satzung; Artikel 123 Verfahrensordnung des Gerichts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Artikel 41 EG-Satzung; Artikel 125 Verfahrensordnung des Gerichts); Auslegung eines Urteils (Artikel 40 EG-Satzung; Artikel 129 Verfahrensordnung des Gerichts); Kostenfestsetzung (Artikel 92 Verfahrensordnung des Gerichts); Prozesskostenhilfe (Artikel 94 Verfahrensordnung des Gerichts); Urteilsberichtigung (Artikel 84 Verfahrensordnung des Gerichts).

³ Darunter 28 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 295 Klagen von Zollagenten.

⁴ Darunter 2 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 2 Klagen von Zollagenten.

⁵ Darunter 71 Rechtssachen betreffend Tankstellen.

Übersicht 3: **Klageart (1997, 1998 und 1999)**

Klageart	1997	1998	1999
Nichtigkeitsklage	133	116	220
Untätigkeitsklage	9	2	15
Schadensersatzklage	327	14	19
Klage aufgrund einer Schiedsklausel	1	3	1
Geistiges Eigentum		1	18
Öffentlicher Dienst	154	79	83
Summe	624 ¹	215 ²	356 ³
<i>Besondere Verfahrensarten</i>			
Prozesskostenhilfe	6	6	7
Kostenfestsetzung	13	9	6
Einspruch gegen ein Urteil	—	—	—
Urteilsberichtigung	1	7	15
Wiederaufnahme des Verfahrens	—	1	—
Summe	20	23	28
GESAMTSUMME	644	238	384

¹ Darunter 28 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 295 Klagen von Zollagenten.

² Darunter 2 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 2 Klagen von Zollagenten.

³ Darunter 71 Rechtssachen betreffend Tankstellen.

Übersicht 4: Rechtsgrundlage der Klage (1997, 1998 und 1999)

Rechtsgrundlage der Klage	1997	1998	1999
Artikel 63 Verordnung (EG) Nr. 40/94		1	18
Artikel 173 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 230 EG) ¹	127	104	215
Artikel 175 EG-Vertrag (jetzt Artikel 232 EG)	9	2	14
Artikel 178 EG-Vertrag (jetzt Artikel 235 EG)	327	13	17
Artikel 181 EG-Vertrag (jetzt Artikel 238 EG)	1	3	1
Summe EG-Vertrag	464	123	265
Artikel 33 EGKS-Vertrag	6	12	5
Artikel 35 EGKS-Vertrag	—	—	1
Artikel 40 EGKS-Vertrag	—	—	1
Summe EGKS-Vertrag	6	12	7
Artikel 151 EAG-Vertrag	—	1	1
Summe EAG-Vertrag	—	1	1
Beamtenstatut	154	79	83
Summe	624	215	356
Artikel 84 Verfahrensordnung	1	7	15
Artikel 92 Verfahrensordnung	13	9	6
Artikel 94 Verfahrensordnung	6	6	7
Artikel 125 Verfahrensordnung	—	1	—
Artikel 129 Verfahrensordnung	—	—	—
Summe besondere Verfahren	20	23	28
GESAMTSUMME	664	8	384

¹ Aufgrund der Umnummerierung der Artikel, die gemäß dem Vertrag von Amsterdam am 1. Mai 1999 erfolgt ist, wurde die Zitierweise der Vertragsbestimmungen geändert. Ein Hinweis zur Zitierweise ist auf Seite ... dieses Jahresberichts veröffentlicht.

Übersicht 5: Verfahrensgegenstand (1997, 1998 und 1999)¹

Verfahrensgegenstand	1997	1998	1999
Beitritt neuer Staaten	—	—	—
Landwirtschaft	55	19	42
Staatliche Beihilfen	28	16	100
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	—	5	4
Schiedsklausel	—	2	—
Wettbewerb	24	23	34
Unternehmensrecht	3	3	2
Institutionelles Recht	306	10	19
Umwelt und Verbraucher	3	4	5
Freier Warenverkehr	17	7	10
Freizügigkeit	—	2	2
Freier Dienstleistungsverkehr	—	—	1
Handelspolitik	18	12	5
Außen- und Sicherheitspolitik	—	—	2
Regionalpolitik	1	2	2
Sozialpolitik	4	10	12
Geistiges Eigentum	—	1	18
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1	—	1
Auswärtige Beziehungen	3	5	1
Verkehr	1	3	2
Summe EG-Vertrag	464	124	262
Staatliche Beihilfen	1	3	6
Wettbewerb	—	8	—
Eisen- und Stahlindustrie	5	—	1
Summe EGKS-Vertrag	6	11	7
Institutionelles Recht	—	1	1
Summe EAG-Vertrag	—	1	1
Beamtenstatut	154	79	86
Summe	624	215	356

¹ In dieser Übersicht sind die besonderen Verfahrensarten nicht berücksichtigt.

Erledigte Rechtssachen

Übersicht 6: **Erledigte Rechtssachen 1997, 1998 und 1999**

Verfahrensart	1997		1998		1999	
Sonstige Klagen	87	(92) ¹	141	(199) ²	227	(544) ³
Geistiges Eigentum	—	—	1	(1)	2	(2)
Öffentlicher Dienst	79	(81)	110	(120)	79	(88)
Besondere Verfahrensarten	13	(13)	27	(29)	14	(25)
Summe	179	(186)	279	(348)	322	(659)

¹ Darunter 5 Rechtssachen betreffend Milchquoten.

² Darunter 64 Rechtssachen betreffend Milchquoten.

³ Darunter 102 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 284 Rechtssachen betreffend Zollagenten.

Übersicht 7: Getroffene Entscheidung (1999)

Getroffene Entscheidung	Sonstige Klagen	Geistiges Eigentum	Öffentlicher Dienst	Besondere Verfahrensarten	Insgesamt
<i>Urteile</i>					
Streichung	1 (1)	— (—)	1 (1)		2 (2)
Klage unzulässig	4 (8)	— (—)	3 (3)		7 (11)
Klage unbegründet	35 (55)	— (—)	24 (25)		59 (80)
Klage teilweise begründet	15 (19)	— (—)	9 (12)		24 (31)
Klage begründet	8 (8)	1 (1)	12 (17)		21 (26)
Erledigung der Hauptsache	— (—)	— (—)	— (—)		(—)
Summe der Urteile	63 (91)	1 (1)	49 (58)	(—)	113 (150)
<i>Beschlüsse</i>					
Streichung	127 (414)	— (—)	19 (19)	— (—)	146 (433)
Klage unzulässig	24 (26)	1 (1)	7 (7)	1 (1)	33 (35)
Erledigung der Hauptsache	9 (9)	— (—)	— (—)	— (—)	9 (9)
Klage begründet	— (—)	— (—)	— (—)	2 (13)	2 (13)
Klage teilweise begründet	— (—)	— (—)	— (—)	2 (2)	2 (2)
Klage unbegründet	— (—)	— (—)	— (—)	9 (9)	9 (9)
Klage offensichtlich unbegründet	3 (3)	— (—)	4 (4)	— (—)	7 (7)
Abgabeentscheidung	1 (1)	— (—)	— (—)	— (—)	1 (1)
Unzuständigkeit	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
Summe der Beschlüsse	164 (453)	1 (1)	30 (30)	14 (25)	209 (509)
Summe	227 (544)	2 (2)	79 (88)	14 (25)	322 (659)

Übersicht 8: Rechtsgrundlage der Klage (1999)

Rechtsgrundlage der Klage	Urteile		Beschlüsse		Insgesamt	
Artikel 63 Verordnung (EG) Nr. 40/94	1	(1)	1	(1)	2	(2)
Artikel 173 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 230 EG)	36	(55)	52	(55)	88	(110)
Artikel 175 EG-Vertrag (jetzt Artikel 232 EG)	5	(7)	5	(5)	10	(12)
Artikel 178 EG-Vertrag (jetzt Artikel 235 EG)	4	(4)	103	(388)	107	(392)
Artikel 181 EG-Vertrag (jetzt Artikel 238 EG)	—	(—)	2	(2)	2	(2)
Summe EG-Vertrag	46	(67)	163	(451)	209	(518)
Artikel 151 EAG-Vertrag	1	(1)	—	(—)	1	(1)
Summe EAG-Vertrag	1	(1)	—	(—)	1	(1)
Artikel 33 EGKS-Vertrag	17	(24)	2	(3)	19	(27)
Artikel 35 EGKS-Vertrag	—	(—)	—	(—)	—	(—)
Summe EGKS-Vertrag	17	(24)	2	(3)	19	(27)
Beamtenstatut	49	(58)	30	(30)	79	(88)
Artikel 84 Verfahrensordnung	—	(—)	3	(14)	3	(14)
Artikel 92 Verfahrensordnung	—	(—)	3	(3)	3	(3)
Artikel 94 Verfahrensordnung	—	(—)	8	(8)	8	(8)
Artikel 125 Verfahrensordnung	—	(—)	—	(—)	—	(—)
Summe besondere Verfahren	—	(—)	14	(25)	14	(25)
GESAMTSUMME	113	(150)	209	(509)	322	(659)

Übersicht 9: Verfahrensgegenstand (1999)¹

Verfahrensgegenstand	Urteile		Beschlüsse		Insgesamt	
Landwirtschaft	8	(10)	109	(119)	117	(129)
Staatliche Beihilfen	7	(8)	7	(7)	14	(15)
Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete	—	(—)	3	(3)	3	(3)
Schiedsklausel	—	(—)	1	(1)	1	(1)
Wettbewerb	16	(33)	9	(10)	25	(43)
Unternehmensrecht	—	(—)	1	(2)	1	(2)
Institutionelles Recht	4	(4)	15	(290)	19	(294)
Umwelt und Verbraucher	2	(2)	1	(1)	3	(3)
Freier Warenverkehr	—	(—)	4	(4)	4	(4)
Freizügigkeit	—	(—)	1	(1)	1	(1)
Handelspolitik	4	(5)	2	(2)	6	(7)
Sozialpolitik	2	(2)	5	(5)	7	(7)
Geistiges Eigentum	1	(1)	1	(1)	2	(2)
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	—	(—)	1	(1)	1	(1)
Auswärtige Beziehungen	2	(2)	2	(2)	4	(4)
Verkehr	—	(—)	1	(2)	1	(2)
Summe EG-Vertrag	46	(67)	163	(451)	209	(518)
Institutionelles Recht	1	(1)	—	(—)	1	(1)
Summe EAG-Vertrag	1	(1)	—	(—)	1	(1)
Staatliche Beihilfen	6	(13)	1	(1)	7	(14)
Wettbewerb	—	(—)	1	(2)	1	(2)
Eisen- und Stahlindustrie	11	(11)	—	(—)	11	(11)
Summe EGKS-Vertrag	17	(24)	2	(3)	19	(27)
Beamtenstatut	49	(58)	30	(30)	79	(88)
GESAMTSUMME	113	(150)	195	(484)	308	(634)

¹ In dieser Übersicht sind die besonderen Verfahrensarten nicht berücksichtigt.

Übersicht 10: **Spruchkörper (1999)**

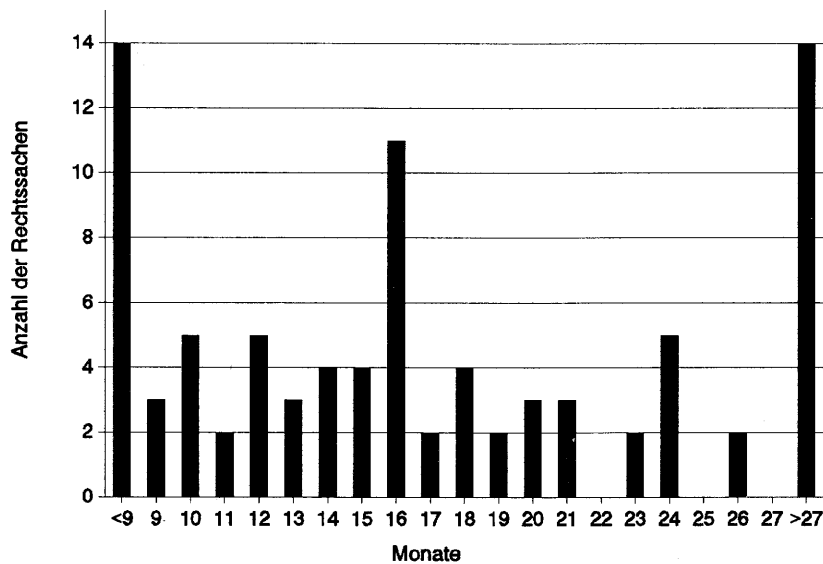
Spruchkörper	Insgesamt
Präsident	1
Kammern mit 3 Richtern	488
Kammern mit 5 Richtern	160
Einzelrichter	3
Keine Zuweisung	7
Summe	659

Übersicht 11: **Verfahrensdauer (1999)¹** (Urteile und Beschlüsse)

	Urteile / Beschlüsse
Sonstige Klagen	12,6
Geistiges Eigentum	8,6
Öffentlicher Dienst	17,0

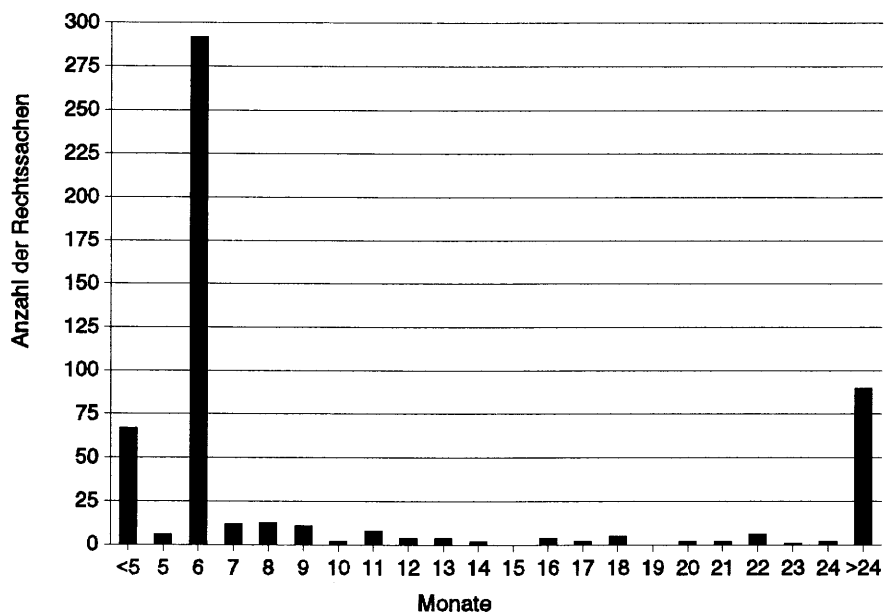
¹ In dieser Übersicht und in den folgenden Grafiken ist die Dauer in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

Grafik I : Verfahrensdauer in Beamtensachen (Urteile und Beschlüsse) 1999



Rechts- sache/ Monate	<9	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	>27
Öffent- licher Dienst	14	3	5	2	5	3	4	4	11	2	4	2	3	3	0	2	5	0	2	0	14

Grafik II : Verfahrensdauer in sonstigen Rechtssachen
(Urteile und Beschlüsse) 1999



Rechts- sachen/ Monate	<5	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	>24
Sonstige Rechts- sachen	67	6	292	12	13	11	2	8	4	4	2	0	4	2	5	0	2	2	6	1	2	90

Anhängige Rechtssachen

Übersicht 12: Die am 31. Dezember jeden Jahres anhängigen Rechtssachen

Verfahrensart	1997		1998		1999	
Sonstige Klagen	425	(892) ¹	400	(829) ²	471	(538) ³
Geistiges Eigentum	—	(—)	1	(1)	17	(17)
Öffentlicher Dienst	205	(214)	163	(173)	167	(169)
Besondere Verfahrensarten	10	(11)	5	(5)	8	(8)
Summe	640	(1 117)	569	(1 007)	663	(732)

¹ Darunter 252 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 295 Klagen von Zollagenten.

² Darunter 190 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 297 Klagen von Zollagenten.

³ Darunter 88 Rechtssachen betreffend Milchquoten, 13 Rechtssachen betreffend Zollagenten und 71 Rechtssachen betreffend Tankstellen.

**Übersicht 13: Rechtsgrundlage der am 31. Dezember jeden Jahres
anhängigen Klagen**

Rechtsgrundlage der Klage	1997		1998		1999	
Artikel 63 Verordnung (EG) Nr. 40/94	—	(—)	—	(—)	17	(17)
Artikel 173 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 230 EG)	274	(294)	256	(279)	360	(383)
Artikel 175 EG-Vertrag (jetzt Artikel 232 EG)	18	(18)	12	(12)	14	(14)
Artikel 178 EG-Vertrag (jetzt Artikel 235 EG)	113	(549)	100	(498)	80	(123)
Artikel 181 EG-Vertrag (jetzt Artikel 238 EG)	4	(5)	3	(3)	1	(2)
Summe EG-Vertrag	409	(866)	371	(792)	472	(539)
Artikel 33 EGKS-Vertrag	16	(26)	29	(36)	14	(14)
Artikel 35 EGKS-Vertrag	1	(1)	—	(—)	1	(1)
Artikel 40 EGKS-Vertrag	—	(—)	—	(—)	1	(1)
Summe EGKS-Vertrag	17	(27)	29	(36)	16	(16)
Artikel 146 EAG-Vertrag	—	—	—	—	—	(—)
Artikel 151 EAG-Vertrag	—	(—)	1	(1)	1	(1)
Summe EAG-Vertrag	—	(—)	1	(1)	1	(1)
Beamtenstatut	204	(213)	163	(173)	166	(168)
Artikel 84 Verfahrensordnung	—	(—)	1	(1)	2	(2)
Artikel 92 Verfahrensordnung	8	(9)	2	(2)	5	(5)
Artikel 94 Verfahrensordnung	2	(2)	2	(2)	1	(1)
Artikel 125 Verfahrensordnung	—	(—)	—	(—)	—	(—)
Artikel 129 Verfahrensordnung	—	(—)	—	(—)	—	(—)
Summe besondere Verfahrensarten	10	(11)	5	(5)	8	(8)
GESAMTSUMME	640	(1 117)	569	(1 007)	663	(732)

**Übersicht 14: Gegenstand der am 31. Dezember jeden Jahres
anhängigen Klagen**

Verfahrensgegenstand	1997		1998		1999	
Beitritt neuer Staaten	—	—	—	—	—	(—)
Landwirtschaft	127	(298)	107	(231)	100	(144)
Staatliche Beihilfen	46	(47)	28	(46)	114	(131)
Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete	—	(—)	5	(5)	6	(6)
Schiedsklausel	5	(6)	3	(3)	1	(2)
Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt	1	(1)	—	(—)	—	(—)
Wettbewerb	125	(132)	111	(114)	101	(104)
Unternehmensrecht	2	(2)	4	(4)	4	(4)
Institutionelles Recht	33	(308)	33	(309)	33	(34)
Umwelt und Verbraucher	5	(5)	6	(6)	8	(8)
Freier Warenverkehr	20	(20)	20	(20)	26	(26)
Freizügigkeit	—	(—)	—	(—)	1	(1)
Freier Dienstleistungsverkehr	—	(—)	—	(—)	1	(1)
Handelspolitik	26	(28)	27	(27)	25	(25)
Regionalpolitik	1	(1)	3	(3)	4	(5)
Sozialpolitik	8	(8)	10	(10)	15	(15)
Wirtschafts- und Währungspolitik	1	(1)	—	(—)	—	(—)
Außen- und Sicherheitspolitik	—	(—)	—	(—)	2	(2)
Geistiges Eigentum	—	(—)	1	(1)	17	(17)
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1	(1)	1	(1)	1	(1)
Auswärtige Beziehungen	7	(7)	10	(10)	7	(7)
Verkehr	1	(1)	3	(3)	3	(3)
Summe EG-Vertrag	409	(866)	372	(793)	469	(536)
Staatliche Beihilfen	15	(15)	10	(17)	9	(9)
Wettbewerb	1	(1)	7	(7)	6	(6)
Eisen- und Stahlindustrie	1	(11)	11	(11)	1	(1)
Summe EGKS-Vertrag	17	(27)	28	(35)	16	(16)
Versorgung	—	(—)	—	(—)	—	(—)
Institutionelles Recht	—	(—)	1	(1)	1	(1)
Summe EAG-Vertrag	—	(—)	1	(1)	1	(1)
Beamtenstatut	204	(213)	163	(173)	169	(171)
GESAMTSUMME	630	(1 106)	564	(1 002)	655	(724)

Verschiedenes

Übersicht 15: Allgemeine Entwicklung

Jahr	Neu anhängig gewordene Rechts- sachen ¹	Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen	Erledigte Rechtssachen	Ergangene Urteile ²	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmittel angefochten wurden ³
1989	169	164 (168)	1 (1)	— —	— —
1990	59	123 (145)	79 (82)	59 (61)	16 (46)
1991	95	152 (173)	64 (67)	41 (43)	13 (62)
1992	123	152 (171)	104 (125)	60 (77)	24 (86)
1993	596	638 (661)	95 (106)	47 (54)	16 (66)
1994	409	432 (628)	412 (442)	60 (70)	12 (105)
1995	253	427 (616)	197 (265)	98 (128)	47 (142)
1996	229	476 (659)	172 (186)	107 (118)	27 (133)
1997	644	640 (1 117)	179 (186)	95 (99)	35 (139)
1998	238	569 (1 007)	279 (348)	130 (151)	67 (214)
1999	384	663 (732)	322 (659)	115 (150)	60 ⁴ (177)
Summe	3 199		904 (2 467)	812 (951)	317 (1 170)

¹ Einschließlich besonderer Verfahrensarten.

² Die in Klammern angegebene Zahl gibt die Zahl der durch Urteil erledigten Rechtssachen an.

³ Die in Klammern angegebene Zahl steht für die Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen (Urteile, Unzulässigkeitsbeschlüsse, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Erledigungsbeschlüsse und Streithilfeanträge abweisende Beschlüsse), bei denen die Rechtsmittelfrist abgelaufen war oder ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

⁴ In dieser Zahl nicht berücksichtigt ist das Rechtsmittel gegen den Beweisbeschluss vom 14. September 1999 in der Rechtssache T-145/98. Dieses Rechtsmittel ist vom Gerichtshof als unzulässig zurückgewiesen worden, da die angefochtene Entscheidung nicht mit Rechtsmittel angefochten werden konnte.

Übersicht 16: Ausgang der Rechtsmittelverfahren vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 (Urteile und Beschlüsse)

	Unbe- grün- det	Rechts- mittel offen- sichtlich unbe- gründet	Rechts- mittel offen- sichtlich unzu- lässig	Rechts- mittel offen- sichtlich unzu- lässig und unbe- gründet	Auf- hebung und Zurück- verwei- sung	Auf- hebung ohne Zurück- verwei- sung	Teil- weise Auf- hebung und Zurück- verwei- sung	Teil- weise Auf- hebung ohne Zurück- verwei- sung	Strei- chung	Sum- me
Landwirtschaft	3	1		1		2		1		8
Staatliche Beihilfen		1								1
Versorgung	1									1
Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete	1									1
Wettbewerb	10			2	1	1		1	2	17
Institutionelles Recht		2	2	2						6
Freier Warenverkehr				2						2
Freizügigkeit				1						1
Sozialpolitik				3	1				1	5
Beamtenstatut	7	2	1	4		1				15
Summe	22	6	3	15	2	4	-	2	3	57

KAPITEL V

Allgemeine Informationen

A — Hinweis zur Zitierweise der Bestimmungen der Verträge in den Texten des Gerichtshofes und des Gerichts

Insbesondere aufgrund der Umnummerierung der Artikel des Vertrages über die Europäische Union (EU) und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG), die gemäß dem Vertrag von Amsterdam erfolgt ist, wenden der Gerichtshof und das Gericht seit dem 1. Mai 1999 eine neue Zitierweise für die Bestimmungen des EU-, des EG-, des EGKS- und des EAG-Vertrags an.

Diese neue Zitierweise soll in erster Linie ausschließen, daß es zu einer Verwechslung der vor dem 1. Mai 1999 geltenden Fassung eines Artikels mit der danach geltenden Fassung kommt. Für sie gelten folgende Grundsätze:

- Wird auf einen Artikel eines Vertrages *in der nach* dem 1. Mai 1999 *geltenden Fassung* Bezug genommen, so werden der Zahl des Artikels unmittelbar zwei Buchstaben angefügt, die den jeweiligen Vertrag bezeichnen:

EU für den Vertrag über die Europäische Union
EG für den EG-Vertrag
KS für den EGKS-Vertrag
EA für den EAG-Vertrag.

Somit bezieht sich "Artikel 234 *EG*" auf Artikel 234 dieses Vertrages in der *nach* dem 1. Mai 1999 geltenden Fassung.

- Wird dagegen auf einen Artikel eines Vertrages *in der vor* dem 1. Mai 1999 *geltenden Fassung* Bezug genommen, so folgt der Zahl des Artikels die Angabe "des Vertrages über die Europäische Union", "EG-Vertrag" (oder "EWG-Vertrag"), "EGKS-Vertrag" oder "EAG-Vertrag".

Somit bezieht sich "Artikel 85 *EG-Vertrag*" auf Artikel 85 dieses Vertrages in der *vor* dem 1. Mai 1999 geltenden Fassung.

- Darüber hinaus erhalten die Artikel des EG-Vertrags und des Vertrages über die Europäische Union, wenn auf ihre *vor dem* 1. Mai 1999 *geltende Fassung* Bezug genommen wird, bei der erstmaligen Nennung des Artikels im Text einen Klammerzusatz, in dem auf die entsprechende Bestimmung dieses Vertrages in der *nach* dem 1. Mai 1999 geltenden Fassung verwiesen wird. Dieser Zusatz lautet:

- *"Artikel 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG)", wenn der Artikel durch den Vertrag von Amsterdam nicht geändert wurde;*
- *"Artikel 51 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 42 EG)", wenn der Artikel durch den Vertrag von Amsterdam geändert wurde;*
- *"Artikel 53 EG-Vertrag (aufgehoben durch den Vertrag von Amsterdam)", wenn der Artikel durch den Vertrag von Amsterdam aufgehoben wurde.*
- Abweichend von der letztgenannten Regel wird nach der erstmaligen Bezugnahme auf die (früheren) Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag, die als Ganzes durch den Vertrag von Amsterdam ersetzt wurden, folgender Klammerzusatz eingefügt: *"(die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden)".*

Beispiel:

"Artikel 119 EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden)".

Das gleiche gilt für die Artikel J bis J.11 und K bis K.9 des Vertrages über die Europäische Union.

Beispiele:

- *"Artikel J.2 des Vertrages über die Europäische Union (die Artikel J bis J.11 des Vertrages über die Europäische Union sind durch die Artikel 11 EU bis 28 EU ersetzt worden)";*
- *"Artikel K.2 des Vertrages über die Europäische Union (die Artikel K bis K.9 des Vertrages über die Europäische Union sind durch die Artikel 29 EU bis 42 EU ersetzt worden)".*

B — Veröffentlichungen und Datenbanken

Urteile und Schlussanträge

1. Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz

Die in den Amtssprachen der Gemeinschaften herausgegebene Sammlung der Rechtsprechung ist die einzige amtliche Quelle, nach der die Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz zu zitieren ist.

Das letzte Heft eines Jahrgangs der Sammlung besteht aus einem chronologischen Register der veröffentlichten Entscheidungen, einem nach Aktenzeichen geordneten Rechtssachenregister, einem alphabetischen Parteienregister, einem Artikelregister, einem alphabetischen Sachregister und, seit 1991, einer neuen systematischen Zusammenstellung aller Leitsätze mit den entsprechenden Schlüsselwörtern, die für die wiedergegebenen Entscheidungen erstellt wurden.

In den Mitgliedstaaten und in einigen Drittländern ist die Sammlung bei den auf der letzten Seite dieser Broschüre angegebenen Adressen erhältlich (Preis der Sammlung 1995, 1996, 1997, 1998, 1999 und 2000: 170 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer). Bestellungen aus anderen Ländern sind ebenfalls an die genannten Verkaufsbüros zu richten. Weitere Auskünfte erteilt der Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg.

2. Sammlung der Gemeinschaftsrechtsprechung – Öffentlicher Dienst

Ab 1994 enthält die Sammlung der Gemeinschaftsrechtsprechung – Öffentlicher Dienst alle Urteile des Gerichts erster Instanz zum Recht des öffentlichen Dienstes in der jeweiligen Verfahrenssprache und eine Zusammenfassung in der vom Bezieher gewählten Amtssprache. Sie enthält außerdem die Leitsätze der vom Gerichtshof in diesem Bereich erlassenen Rechtsmittelurteile, deren vollständiger Wortlaut jedoch weiterhin in der allgemeinen Rechtsprechungssammlung veröffentlicht wird. Der Zugang zur Sammlung – Öffentlicher Dienst wird durch Register erleichtert, die ebenfalls in allen Amtssprachen erhältlich sind.

In den Mitgliedstaaten und in einigen Drittländern ist die Sammlung bei den auf der letzten Seite dieser Broschüre angegebenen Adressen erhältlich (Preis: 70 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer). Bestellungen aus anderen Ländern sind an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, L-2985 Luxemburg, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt der Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg.

Der Bezugspreis für die beiden vorstehend beschriebenen Veröffentlichungen beträgt 205 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Weitere Auskünfte erteilt der Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg.

3. Urteile des Gerichtshofes und des Gerichts sowie Schlussanträge der Generalanwälte

Urteile und Schlussanträge können, solange der Vorrat reicht, in *Offsetfassung* vom Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg, unter Angabe der gewünschten Sprache schriftlich bezogen werden; der Pauschalpreis je Dokument beträgt gegenwärtig 14,87 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer (Änderungen vorbehalten). Die Abgabe erfolgt nur bis zum Erscheinen des Heftes der Sammlung, das die gewünschten Urteile oder Schlussanträge enthält.

Bezieher der Rechtsprechungssammlung können die Offsetfassung der für diese Sammlung, nicht aber die nur für die Sammlung – Öffentlicher Dienst bestimmten Texte in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaften abonnieren. Der Preis des Jahresabonnements beträgt gegenwärtig 327,22 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Abschließend ist zu bemerken, dass die neuesten Urteile des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz auf der Internet-Site des Gerichtshofes: www.curia.eu.int (siehe auch unten, Sonstige Veröffentlichungen, Nr. 2 d) unter der Rubrik "Neueste Rechtsprechung" schnell und kostenlos zugänglich sind. Die Urteile sind am Tag der Verkündung ab 15 Uhr in den elf Amtssprachen verfügbar. Die Schlussanträge der Generalanwälte werden ebenfalls unter dieser Rubrik in der Sprache des Generalanwalts sowie zunächst in der Verfahrenssprache veröffentlicht.

1. Veröffentlichungen der Kanzlei des Gerichtshofes

- a) Textsammlung über Verfassung, Zuständigkeit und Verfahrensregeln des Gerichtshofes

Diese Sammlung enthält die wesentlichen Normen der Gründungsverträge, des abgeleiteten Rechts und einiger anderer völkerrechtlicher Verträge, die den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz betreffen. Ein Register erleichtert den Zugang.

Die Textsammlung wird in allen Amtssprachen veröffentlicht. Die Ausgabe 1999 ist bei den auf der letzten Seite dieser Broschüre angegebenen Adressen erhältlich. Alle diese Vorschriften sind auch im Internet veröffentlicht (<http://curia.eu.int/de/txts/acting/index.htm>).

- b) Terminliste des Gerichtshofes

Die Terminliste wird wöchentlich aufgestellt. Da Änderungen möglich sind, ist sie nicht verbindlich.

Die Terminliste ist auf Anfrage beim Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg, erhältlich.

2. Veröffentlichungen der Abteilung Presse und Information des Gerichtshofes

- a) Tätigkeiten des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

Das Bulletin der Tätigkeiten des Gerichtshofes ist eine wöchentliche *Informationsschrift* über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz, die an Abonnenten verteilt wird. Sie enthält eine knappe Zusammenfassung der Urteile, die Schlussanträge der Generalanwälte und die

neuen Rechtssachen der vergangenen Woche. Außerdem erwähnt sie die wichtigsten Ereignisse aus der sonstigen Tätigkeit des Gerichtshofes.

Die letzte Ausgabe eines Jahres enthält ein analytisches Verzeichnis der in diesem Jahr ergangenen Urteile und sonstigen Entscheidungen des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz sowie statistische Angaben.

Diese Publikation wird auch jede Woche auf der Internet-Site des Gerichtshofes veröffentlicht.

b) Jahresbericht

Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz auf dem Gebiet der Rechtsprechung und in anderen Bereichen (Richtertagungen und Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Besuche, Studientage usw.). Diese Veröffentlichung enthält auch zahlreiche statistische Angaben.

c) Wochenkalender

Das wöchentlich erscheinende mehrsprachige Verzeichnis der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz kündigt für die betreffende Woche die mündlichen Verhandlungen, den Vortrag der Schlussanträge und die Verkündung der Urteile an und gibt darüber hinaus einen Überblick über die folgende Woche. Bei jeder Rechtssache wird der Gegenstand knapp beschrieben. Der Wochenkalender erscheint jeden Donnerstag, insbesondere auf der Internet-Site des Gerichtshofes.

Die vorstehend genannten Veröffentlichungen, die in allen Amtssprachen unentgeltlich erhältlich sind, können unter Angabe der gewünschten Sprache schriftlich beim Gerichtshof, Abteilung Presse und Information, L-2925 Luxemburg, bestellt werden.

d) Internet-Site des Gerichtshofes

Diese Site mit der Adresse: **www.curia.eu.int** ermöglicht einen einfachen Zugang zu zahlreichen Informationen und Dokumenten, die den Gerichtshof und das Gericht betreffen. Die weitaus meisten Dokumente sind in den elf

Amtssprachen verfügbar. Der gegenwärtige Inhalt der Site ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.

Hinzuweisen ist insbesondere auf die Rubrik "Neueste Rechtsprechung", die seit Juni 1997 einen raschen und unentgeltlichen Zugriff auf alle neueren Urteile des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz ermöglicht. Die Urteile sind am Tag der Verkündung ab 15 Uhr in den elf Amtssprachen verfügbar. Die Schlussanträge der Generalanwälte werden ebenfalls unter dieser Rubrik in der Sprache des Generalanwalts und in der Verfahrenssprache veröffentlicht.

Gerichtshof und Gericht erster Instanz

Das Gemeinschaftsorgan

Wissenschaftlicher Dienst

Presse und Information

Bibliothek

Neueste Rechtsprechung

Textsammlung

3. Veröffentlichungen der Direktion Bibliothek, Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation des Gerichtshofes

3.1. Bibliothek

- a) Bibliographie courante
(Laufendes Verzeichnis der Neuerscheinungen)

Alle zwei Monate erscheinende Bibliographie, die eine systematische Aufstellung der im Berichtszeitraum eingegangenen oder ausgewerteten gesamten Literatur (Einzelveröffentlichungen und Artikel) enthält. Die Bibliographie besteht aus zwei getrennten Teilen:

- Teil A: Publications juridiques concernant l'intégration européenne (Juristische Veröffentlichungen zur europäischen Integration)
- Teil B: Théorie générale du droit (Allgemeine Rechtslehre) – droit international (Internationales Recht) – droit comparé (Rechtsvergleichung) – droits nationaux (Nationales Recht)

Die Bibliographie courante ist seit Januar 2000 auf der Internet-Site des Gerichtshofes verfügbar.

- b) Bibliographie juridique de l'intégration européenne
(Juristische Bibliographie der europäischen Integration)

Sie wird jährlich auf der Grundlage der Neuerwerbungen von Monographien und der Auswertung der Periodika im Bezugsjahr auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts veröffentlicht. Seit der Ausgabe 1990 ist die Bibliographie eine amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften. Sie enthält ungefähr 6 000 bibliographische Nachweise, die systematisch nach Sachgebieten gegliedert und durch ein Autorenverzeichnis erschlossen sind.

Die Bibliographie ist bei den auf der letzten Seite dieser Broschüre angegebenen Adressen zum Preis von 42 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer erhältlich.

3.2. Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation

Die Referate Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation erstellen verschiedene Instrumente, die den Zugang zur Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz erleichtern. Außerdem stellen sie jährlich eine Dokumentation über die Gemeinschaftsrechtsprechung und die Rechtsprechung der nationalen Gerichte zum Brüsseler und Luganer Gerichtsstandsübereinkommen zusammen.

Diese Instrumente sind, wie im Folgenden angegeben, entweder in gedruckter Form erhältlich oder auf elektronischem Wege über die Internet-Site des Gerichtshofes zugänglich.

3.2.1. Instrumente zur Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz

a) Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht

Das "Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht — Serie A", das die Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz mit Ausnahme der Rechtsprechung auf dem Gebiet des europäischen öffentlichen Dienstes und der Rechtsprechung zum Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen umfasst, ist zunächst in Loseblattform veröffentlicht worden. Eine konsolidierte gebundene Ausgabe mit dem Titel "Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht 1977—1990" ist 1995 in Französisch und 1998 in Deutsch erschienen.

Preis der konsolidierten Ausgabe: 100 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Seit 1991 wird die Serie A in Form des *Bulletin périodique de jurisprudence* fortgeführt, das nicht im Handel erhältlich ist (siehe unten, Buchstabe d Ziffer i).

Die in diesem Bulletin enthaltenen Leitsätze der Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz sind auch nach und nach auf der Internet-Site des Gerichtshofes unter der Rubrik "Wissenschaftlicher Dienst" unter dem Eintrag "Repertorium der Rechtsprechung" verfügbar. Gegenwärtig finden sich dort die Leitsätze für die Jahre 1996 und 1997.

b) Index A—Z

Mit Hilfe der EDV erstellte Veröffentlichung, die ein nach den Nummern der Rechtssachen geordnetes Verzeichnis aller seit 1954 beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz anhängig gewordenen Rechtssachen, ein alphabetisches Verzeichnis der Parteien und ein Verzeichnis der nationalen Gerichte vereinigt, die den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht haben. Der Index A—Z verweist auf die Veröffentlichung der Entscheidung in der Rechtsprechungssammlung.

*Die Veröffentlichung ist in französischer und englischer Sprache verfügbar.
Band II wird jährlich aktualisiert.*

Band I (1953—1988). Preis: 11 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Band II (1989—März 2000). Preis: 18 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Das Verzeichnis der Rechtssachennummern des Index A—Z ist auch auf der Internet-Site des Gerichtshofes verfügbar.

- c) Notes — Références des notes de doctrine aux arrêts de la Cour et du Tribunal de première instance
(Fundstellen der Anmerkungen und Besprechungen zu den Urteilen des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz)

Diese Veröffentlichung erfasst alle wissenschaftlichen Anmerkungen zu Urteilen des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz und weist deren Fundstellen nach.

Die Veröffentlichung wird jährlich aktualisiert. Preis: 15 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Sie ist auch auf der Internet-Site des Gerichtshofes unter der Rubrik "Wissenschaftlicher Dienst" verfügbar.

Bestellungen dieser verschiedenen Veröffentlichungen sind an die auf der letzten Seite dieser Broschüre aufgeführten Verkaufsbüros zu richten.

d) Nicht im Handel erhältliche Arbeitsinstrumente

i) Bulletin périodique de jurisprudence
(regelmäßige Rechtsprechungsübersicht)

Diese Veröffentlichung in französischer Sprache fasst von 1991 bis letztmalig für die Jahre 1998 und 1999 in regelmäßigen Abständen die Leitsätze der Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz nach der gleichen systematischen Gliederung zusammen, wie sie im "Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht" verwendet wird. Zur Rechtsprechung von 1991 bis 1995 ist auch eine konsolidierte Fassung verfügbar.

ii) Jurisprudence en matière de fonction publique communautaire (Januar 1988 bis Dezember 1999) (Rechtsprechung zum öffentlichen Dienst der Gemeinschaft)

Veröffentlichung in französischer Sprache, die systematisch gegliedert die Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz in Beamtensachen in Form von Leitsätzen zusammenfasst.

iii) Interne Datenbanken

Der Gerichtshof hat interne Datenbanken über die nationale Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht sowie zum Brüsseler und Luganer Übereinkommen und zum Übereinkommen von Rom eingerichtet. Auf Anfrage können punktuelle Recherchen durchgeführt werden; die Ergebnisse der Recherche werden in französischer Sprache mitgeteilt.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Gerichtshof, Direktion Bibliothek, Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation, L-2925 Luxemburg.

3.2.2. Instrumente zum Brüsseler und Luganer Gerichtsstandsübereinkommen

a) Informationen nach dem Protokoll Nr. 2 zum Luganer Übereinkommen

Jährlich erstellte Dokumentation über die Rechtsprechung des Gerichtshofes zum Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die nationale Rechtsprechung sowohl zu diesem als auch zum Luganer Übereinkommen, dem "Parallelübereinkommen" des Brüsseler Übereinkommens.

Die für die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten des Luganer Übereinkommens zusammengestellten Dokumentationen sind nunmehr auf der Internet-Site des Gerichtshofes unter der Rubrik "Wissenschaftlicher Dienst" zugänglich. Gegenwärtig finden sich dort die Dokumentationen für die Jahre 1997 und 1998; die Jahre 1999 und 2000 werden 2001 folgen¹.

b) Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht — Serie D

Die unter Buchstabe a genannte Dokumentation schließt sich an das von 1981 bis 1993 in Loseblattform veröffentlichte "Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht — Serie D" an, das die Rechtsprechung des Gerichtshofes und der nationalen Gerichte zum Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen umfasst. Die Serie D enthält nach dem Erscheinen der Lieferung Nr. 5 (Februar 1993) in der deutschen, französischen, italienischen, englischen, dänischen und niederländischen Fassung die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften von 1976 bis 1991 und die Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte von 1973 bis 1990.

Preis: 40 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

¹ Die Dokumentationen für die Jahre 1992 bis 1996 sind vom Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung unter dem Titel "Recueil de la jurisprudence de la Cour des Communautés européennes et des Cours suprêmes des États parties relative à la convention de Lugano" (Band I bis V) veröffentlicht worden.

- c) Conventions de Bruxelles et de Lugano — Édition multilingue
(Brüsseler und Luganer Übereinkommen — Mehrsprachige Ausgabe)

Textsammlung des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 und des Luganer Übereinkommens vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit den betreffenden Beitrittsakten, Protokollen und Erklärungen in allen authentischen Sprachfassungen.

Das mit einer französischen und einer englischen Einleitung versehene Werk ist 1997 erschienen.

Preis: 30 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Interinstitutionelle Datenbanken

CELEX

Das EDV-gestützte Dokumentationssystem für das Gemeinschaftsrecht CELEX (Communitatis Europaeae Lex), das vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften verwaltet wird und für das die Gemeinschaftsorgane die Daten liefern, umfasst die Rechtsvorschriften, die Rechtsprechung, die vorbereitenden Handlungen und die parlamentarischen Anfragen sowie die nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien (Internetadresse: <http://europa.eu.int/celex>).

Was speziell die Rechtsprechung betrifft, so enthält CELEX die gesamten Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz im vollen Wortlaut mit den für jede Rechtssache erstellten Leitsätzen. Ferner finden sich darin die Fundstellennachweise der Schlussanträge der Generalanwälte und – seit 1987 – die vollständigen Texte der Schlussanträge. Die Rechtsprechung wird wöchentlich auf den neuesten Stand gebracht.

Das System CELEX ist in den Amtssprachen der Union verfügbar.

RAPID – OVIDE/EPISTEL

Die Datenbank RAPID, die vom Dienst des Sprechers der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verwaltet wird, und die Datenbank OVIDE/EPISTEL des Europäischen Parlaments enthalten die französischsprachige Fassung der *Tätigkeiten des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften* (s. o.).

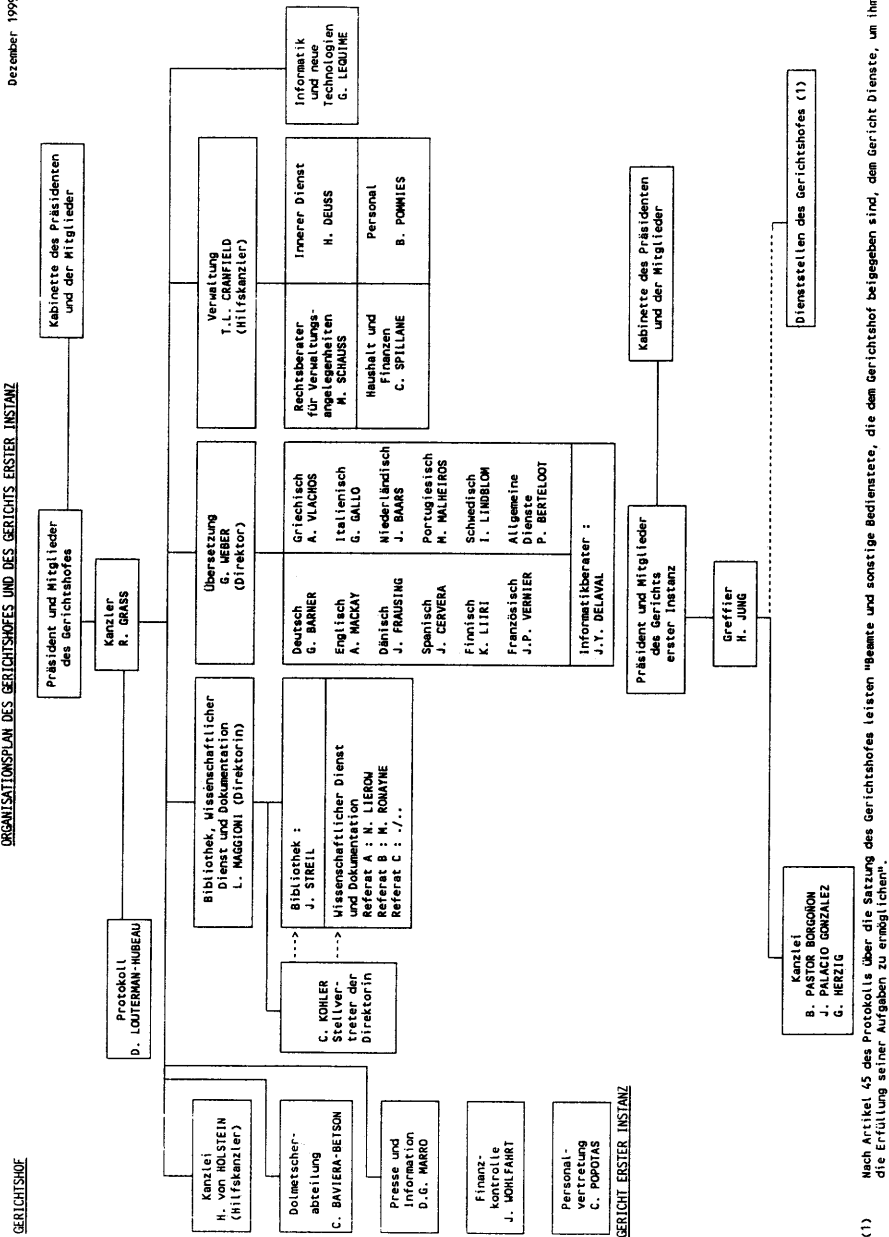
Die offiziellen On-line-Versionen von CELEX und RAPID werden von Eurobases und über zugelassene nationale Server vertrieben.

Schließlich werden eine Reihe von On-line- und CD-ROM-Informationsträgern in Lizenz hergestellt.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg.

C — Verwaltung: Organisationsplan

Dezember 1999



(1) Nach Artikel 45 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes leisten "beamtete und sonstige Bedienstete, die dem Gerichtshof beigegeben sind, dem Gericht Dienste, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen".

Der Gerichtshof ist wie folgt zu erreichen:

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2925 Luxemburg

Telefon: (00352) 4303-1

Telex der Kanzlei: 2510 CURIA LU

Telegramme: CURIA

Fax Gerichtshof: (00352) 4303-2600

Fax Abteilung Presse und Information: (00352) 4303-2500

Fax Abteilung Innerer Dienst - Referat Veröffentlichungen: (00352) 4303-2650

Der Gerichtshof im Internet: *www.curia.eu.int*

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

**Jahresbericht 1999 — Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes
und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften**

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2001 — 335 S. — 17,6 x 21 cm

ISBN 92-829-0605-1

